

III— 132 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE
ANGELEGENHEITEN**

XIII. Gesetzgebungsperiode

8. Mai 1974

Bericht

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten
über die XXVIII. Generalversammlung der Vereinten Nationen
(New York, 18. September bis 18. Dezember 1973).

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	5
I. Abschnitt: Tagesordnung der XXVIII. Generalversammlung, Zusammensetzung der österreichischen Delegation, Übersicht über die Erklärungen der österreichischen Delegation und die von der österreichischen Delegation miteingebrachten Resolutionsanträge	8
1. Tagesordnung der XXVIII. Generalversammlung	8
2. Zusammensetzung der österreichischen Delegation	11
3. Erklärungen der österreichischen Delegation	11
a) im Plenum	11
b) in den Kommissionen	13
4. Von Österreich miteingebrachte Resolutionsanträge	15
II. Abschnitt: Organisatorische Fragen	16
1. Wahlen	16
2. Aufnahme neuer Mitgliedstaaten	18
3. Anerkennung der Vollmachten der Delegationen	18
III. Abschnitt: Politische Fragen	20
1. Südtirol	20
2. Die Lage im Nahen Osten	20
a) Nahostdebatte in der Generalversammlung	20
b) Palästinänaflüchtlinge	20
c) Bericht der Sonderkommission zur Untersuchung angeblicher Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten Gebieten	21
3. Die Rassenpolitik Südafrikas (Apartheid)	21
4. Koreafrage	22
5. Republik Khmer (Kambodscha)	23
6. Fragen der Abrüstung, Rüstungsbeschränkung und Rüstungskontrolle	23
a) Weltabrüstungskonferenz	23
b) Allgemeine und vollständige Abrüstung	24
c) Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettrüstens	25
d) Verbot chemischer Waffen	25
e) Napalm- und andere Brandwaffen	25
f) Einstellung aller Kernwaffenversuche	26
g) Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)	27
h) Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone	27
7. Durchführung der Deklaration über die Festigung der internationalen Sicherheit	28
8. Kürzung der Militärbudgets	28
9. Friedenserhaltende Aktionen der Vereinten Nationen	28
10. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	29
11. Jahresbericht des Sicherheitsrates	29
12. Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums	30
a) Bericht der Weltraumkommission	30
i) Wissenschaftlich-technische Aspekte	30
ii) Rechtliche Aspekte	30
b) Beschlüsse der XXVIII. Generalversammlung	30
13. Atomfragen	31
a) Jahresbericht über die Tätigkeit der internationalen Atomenergieorganisation	31
b) Bericht des Komitees zum Studium der Auswirkungen der Atomstrahlung	31
14. Friedliche Nutzung des Meeres und des Meeresbodens	32
15. Wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Friedensforschung	33
16. Rückstellung von Kunstwerken	33
17. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU)	33
IV. Abschnitt: Wirtschaftliche Fragen	34
1. Allgemeiner Überblick	34
2. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC)	34
3. Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung	35
a) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)	36
b) UN-Kapitalentwicklungsfonds (UNCDF)	36

c) Büro für technische Zusammenarbeit (OTC)	36
d) Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen (UNVNP)	36
e) Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA)	37
f) Kinderhilfsfonds der Vereinten Nationen (UNICEF)	37
g) Welternährungsprogramm (WFP)	37
4. Überprüfung und Bewertung der Zielsetzungen und Maßnahmen der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen	37
5. UN-Weltkonferenz für Handel und Entwicklung (UN-Welthandelskonferenz, UNCTAD) ..	38
6. Organisation für Industrielle Entwicklung (UNIDO)	39
7. UN-Institut für Ausbildung und Forschung (UNITAR)	39
8. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP)	40
9. Welternährungskonferenz	40
10. Universität der Vereinten Nationen	40
11. Maßnahme zugunsten der von einer Dürrekatastrophe betroffenen Länder der Sahel-Region ..	41
12. Verminderung des zunehmenden Abstandes zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern	41
 V. Abschnitt: Soziale und menschenrechtliche Fragen	 42
1. Bericht des ECOSOC	42
2. Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung	42
3. Konvention über die Beseitigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid	42
4. Bericht des Komitees über die Beseitigung rassischer Diskriminierung	43
5. Stand der Rassendiskriminierungskonvention	43
6. Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz	43
7. 25. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte	43
8. Schaffung des Postens eines UN-Hochkommissars für Menschenrechte	43
9. Stand der Menschenrechtspakte	44
10. Bedeutung der weltweiten Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialländer und -völker für die wirksame Gewährleistung der Menschenrechte	44
11. Menschenrechte und wissenschaftliche und technologische Entwicklung	44
12. Bericht des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge	44
13. Konvention zum Schutz von Journalisten in gefährlicher Mission	44
14. Prinzipien der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Kriegsverbrechen ..	45
15. Verbrechenvorbeugung und -kontrolle	45
16. Soziale Weltlage der Jugend	45
17. Fragen der alten Menschen	45
18. Hilfe bei Naturkatastrophen	45
19. Verschiebung von Tagesordnungspunkten	45
 VI. Abschnitt: Kolonial- und Treuhandschaftsfragen	 46
1. Allgemeine Entkolonialisierungsfragen	46
a) Durchführung der Entkolonialisierungsdeklaration	46
i) Allgemeine Entkolonialisierung	46
ii) Verbreitung von Informationen über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung	46
iii) Internationale Expertenkonferenz für die Unterstützung der Opfer des Kolonialismus und der Apartheid im südlichen Afrika	46
b) Wirtschaftliche und andete ausländische Interessen in den Kolonialgebieten	46
c) Durchführung der Entkolonialisierungsdeklaration durch die Spezialorganisationen der Vereinten Nationen	47
d) Studienmöglichkeiten für Bewohner nichtselbständiger Gebiete	47
e) Information über nicht selbständige Gebiete	47
2. Südliches Afrika	47
a) Namibia (Südwestafrika)	47
b) Territorien unter portugiesischer Verwaltung	48
c) Südrhodesien	49
d) Ausbildungs- und Erziehungsprogramm für das südliche Afrika	50
e) Die österreichische Haltung	50
3. Sonstige Territorien	51
a) Papua-Neuguinea	51
b) Niue	51
c) American Samoa, Gilbert and Ellice, Islands, Guam, Neue Hebriden, Pitcairn, St. Helena, Seychellen und Salomon Inseln	51
d) Bermuda, British Virgin Islands, Cayman Islands,Montserrat, Turks and Caicos Islands, und US Virgin Islands	51
e) Seychellen	51
f) Cocos (Keeling) Inseln und Tokelau Inseln	51
g) Brunei	52
h) Falkland-Inseln (Islas Malvinas)	52
i) Archipel der Komoren	52
j) Gibraltar	52
k) Spanisch-Sahara	52

	3
VII. Abschnitt: Verwaltungs- und Budgetfragen	53
1. Programmudget der Vereinten Nationen für 1974/75 und mittelfristiger Finanzplan 1974-77	53
a) Auswirkungen der Währungsinstabilität	53
b) Überprüfung des Programmbudgets 1974/75 und des mittelfristigen Finanzplanes 1974-77	54
c) Amtssitz internationaler Organisationen in Wien	54
d) Verlegung der Sekretariateinheit des „Wissenschaftlichen Komitees der Vereinten Nationen zum Studium der Auswirkungen der Atomstrahlung“ nach Wien	54
2. Finanzierung der Friedenstruppe für den Nahen Osten	54
3. Nachtragsbudget 1973	55
4. Beitragsquoten der Mitgliedstaaten	55
5. Konferenzkalender	56
6. Personalfragen	56
7. Überprüfung des Gehaltssystems	57
8. Bericht des Pensionsrates	57
9. Einführung der chinesischen Sprache als Arbeitssprache der Generalversammlung und des Sicherheitsrates	58
10. Einführung der arabischen Sprache als Amts- und Arbeitssprache der Generalversammlung und ihrer Hauptkommissionen	58
11. Wahlen in nachgeordnete Körperschaften	58
VIII. Abschnitt: Völkerrechtliche Fragen	59
1. Bericht der Völkerrechtskommission	59
2. Konventionsentwurf über die Verhütung und Bestrafung von Verbrechen gegen völkerrechtlich geschützte Personen, insbesondere gegen Diplomaten	59
3. Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten	60
4. Internationaler Terrorismus	61
5. Bericht des Spezialkomitees über die Frage der Definition der Aggression	61
6. Bericht der Kommission für Internationales Handelsrecht	61
7. UN-Konferenz über die Verjährung beim internationalen Kaufvertrag	61
8. UN-Konferenz über die Vertretung von Staaten bei internationalen Organisationen	62
9. Programm der Vereinten Nationen zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Weiterverbreitung und verstärkten Achtung des Völkerrechtes	62
10. Beziehungen zum Gastland	62
11. Verschiebung von Tagesordnungspunkten	62
IX. Abschnitt: Übersicht über die Resolutionen und Abstimmungsergebnisse der XXVIII. Generalversammlung	63
X. Abschnitt: Österreichische Erklärungen	85
Anlage 1: Erklärung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten, Dr. Rudolf Kirchschläger, in der Generaldebatte der XXVIII. Generalversammlung am 5. Oktober 1973	85
Anlage 2: Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung zum Bericht der Internationalen Atomenergieorganisation am 29. Oktober 1973	89
Anlage 3: Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung über die österreichische Stimmabgabe zur Resolution über die Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration am 14. Dezember 1973	91
Anlage 4: Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung zum Bericht des Sicherheitsrates am 18. Dezember 1973	93
Anlage 5: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Frage der friedlichen Nutzung des Meeresbodens am 22. Oktober 1973	95
Anlage 6: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zu Abrüstungsfragen am 6. November 1973	97
Anlage 7: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Einführung des Berichtes der Weltraumkommission am 4. Dezember 1973	102
Anlage 8: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Frage der internationalen Zusammenarbeit in der Erforschung und friedlichen Nutzung des Weltraumes am 7. Dezember 1973	105
Anlage 9: Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Spezialkommission zum Tag der Solidarität mit den politischen Häftlingen in Südafrika am 11. Oktober 1973	108
Anlage 10: Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Spezialkommission zur Apartheidspolitik am 19. Oktober 1973	109
Anlage 11: Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Spezialkommission zur Frage der friedenserhaltenden Operationen am 28. November 1973	111
Anlage 12: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission im Rahmen der Generaldebatte über den Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates am 5. Oktober 1973	112
Anlage 13: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zur Frage der Hilfeleistungen zu Gunsten der von einer Dürrekatastrophe betroffenen Länder der Sahel-Zone am 11. Oktober 1973	115
Anlage 14: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Bericht des Exekutivdirektors des UN-Institutes für Ausbildung und Forschung (UNITAR) am 22. Oktober 1973	116
Anlage 15: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Tagesordnungspunkt „UNIDO“ am 24. Oktober 1973	117

Anlage 16: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Universität der Vereinten Nationen“ am 7. November 1973	120
Anlage 17: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zur Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung am 13. November 1973	122
Anlage 18: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission über die österreichische Stimmabgabe zur Resolution „Ständige Souveränität über Naturschätze“ am 5. Dezember 1973	125
Anlage 19: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission über die österreichische Stimmabgabe zur Resolution über Sondermaßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder am 6. Dezember 1973	126
Anlage 20: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zur Frage der Überprüfung und Bewertung der Internationalen Entwicklungsstrategie am 7. Dezember 1973	127
Anlage 21: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission über die österreichische Stimmabgabe zur Resolution über die Quantifizierung von Zielsetzungen im Bereich von Wissenschaft und Technik am 10. Dezember 1973	129
Anlage 22: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Besichtigung aller Formen rassischer Diskriminierung“ am 28. September 1973	130
Anlage 23: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Schutz von Journalisten in Gebieten kriegerischer Auseinandersetzung“ am 11. Oktober 1973	132
Anlage 24: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission anlässlich des 25. Jahrestages der Allgemeinen Menschenrechtsdeklaration am 28. Oktober 1973	133
Anlage 25: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ am 9. November 1973	135
Anlage 26: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zu Fragen der alten Menschen am 12. November 1973	137
Anlage 27: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Bericht des UN-Kommissärs für Flüchtlinge am 27. November 1973	139
Anlage 28: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 4. Kommission zur Frage Namibia am 5. November 1973	141
Anlage 29: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission im Rahmen der Generaldebatte am 11. Oktober 1973	143
Anlage 30: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zur Frage der Finanzierung der UNEF am 21. November 1973	145
Anlage 31: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission über den Fortschritt bei der Errichtung des Amtssitzes internationaler Organisationen in Wien am 27. November 1973	147
Anlage 32: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zur Frage des Konferenzkalenders am 30. November 1973	148
Anlage 33: Erklärungen des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zur Frage der Verlegung des Sekretariates des wissenschaftlichen Komitees für die Auswirkungen der Atomstrahlung vom 11. und 12. Dezember 1973	149
Anlage 34: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zur Frage „UN-Bauten-Programm, Ankauf eines ILO-Gebäudes in Petit Saconnex, Genf“ vom 17. Dezember 1973	151
Anlage 35: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 6. Kommission zum Bericht der Völkerrechtskommission am 8. Oktober 1973	152
Anlage 36: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 6. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten“ am 6. Dezember 1973	154
XI. Abschnitt: Wortlaut wichtiger Resolutionen	157
Anlage 37: RES 3151 A bis G (XXVIII) vom 14. Dezember 1973 — Apartheidspolitik Südafrikas	157
Anlage 38: RES 3084 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973 — Reform des internationalen Währungssystems	163
Anlage 39: RES 3085 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973 — Multilaterale Handelsverhandlungen	165
Anlage 40: RES 3171 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973 — Ständige Souveränität über Naturschätze	166
Anlage 41: RES 3074 (XXVIII) vom 3. Dezember 1973 — Prinzipien der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Kriegsverbrechen	168
Anlage 42: RES 3113 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973 — Territorien unter portugiesischer Verwaltung ..	169
Anlage 43: RES 3115 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973 — Südrhodesien	172
Anlage 44: RES 3116 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973 — Südrhodesien	174
Anlage 45: RES 3163 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973 — Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration ..	176
Anlage 46: RES 3062 (XXVIII) vom 9. November 1973 — Neufestlegung der Beitragsquoten	179
Anlage 47: RES 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 — Finanzierung der UN-Emergency Force	184
Anlage 48: Beschuß der Generalversammlung vom 18. Dezember 1973 betreffend den Transfer der UN-Sekretariatseinheit für die Auswirkungen der Atomstrahlung nach Wien	185
Anlage 49: RES 3103 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973 — Stellung der Kombattanten im Kampf gegen die Kolonial- oder Fremdherrschaft und rassistische Regime	186

Einleitung

Die XXVIII. Generalversammlung der Vereinten Nationen, die am 18. September 1973 in New York eröffnet wurde, stand zu Beginn im Zeichen des weltweiten Klimas der Entspannung, das von der Politik der Annäherung und Zusammenarbeit zwischen den Großmächten bestimmt wurde. Die Aufnahme der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik in den ersten Stunden der Generalversammlung wurde als Resultat dieser Politik gewertet.

Der Ausbruch des Vierten Nahostkrieges am 6. Oktober 1973 traf die Vereinten Nationen unvorbereitet.

Der Sicherheitsrat trat am 8. Oktober über Initiative der USA zusammen. Eine friedenssichernde Aktion der Vereinten Nationen wurde in die Wege geleitet, nachdem sich die USA und die UdSSR aktiv in das Krisenmanagement eingeschaltet und einen gemeinsamen Resolutionsantrag über einen Waffenstillstand und die Aufnahme von Friedensverhandlungen vorgelegt hatten.

Seine Mitgliedschaft im Sicherheitsrat hat es Österreich ermöglicht, als einer der ersten Staaten am 9. Oktober 1973 an die kriegsführenden Parteien den dringenden Appell zu richten, die Kriegshandlungen einzustellen und zu Lösungsversuchen mit friedlichen Mitteln auf der Basis der Beschlüsse der Vereinten Nationen — insbesondere der Resolution 242 — zurückzukehren.

Österreich hat im Sicherheitsrat an allen Beschlüssen mitgewirkt, die dem Ausbau der friedenserhaltenden Rolle der Vereinten Nationen dienten, besonders durch die Schaffung einer neuen Friedenstruppe (UNEF) der Vereinten Nationen. Die rasche Beslußfassung über den Einsatz dieser Truppe hat dazu beigetragen, drohende Spannungen zwischen den Großmächten abzubauen und eine direkte Konfrontation zwischen ihnen zu vermeiden.

Die rasche Mobilmachung eines Teiles des österreichischen Zypernkontingents für den ersten Einsatz der UNEF am Suezkanal war ein be-

deutender Beitrag Österreichs zum Funktionieren der Vereinten Nationen in einer Krisensituation von weltweiten Dimensionen.

Der Umstand, daß sich der Sicherheitsrat in der Nahostkrise als handlungsfähig erwiesen hat und die Vereinten Nationen auf der Basis seiner Beschlüsse wichtige Funktionen zur Wiederherstellung des Friedens im Nahen Osten unternehmen konnten, hat das Ansehen der Weltorganisation gestärkt.

Obwohl die Nahostkrise in den Arbeiten der Generalversammlung formell keinen Niederschlag fand, überschattete sie dennoch den Verlauf ihrer Beratungen. Der Umstand, daß einer Reihe aktueller Fragen nur geringere Aufmerksamkeit zugemessen wurde, kann u. a. damit erklärt werden, daß die Ereignisse im Nahen Osten Energie und Interesse vieler Delegationen in besonderem Maße in Anspruch nahmen.

Die Feststellung gilt u. a. für die der Generalversammlung vorliegenden südostasiatischen Fragen. Wenngleich erstmals beide koreanische Staaten als Beobachter an den Debatten der Generalversammlung teilnehmen konnten, fand die allgemein erwartete große Auseinandersetzung über die Zukunft Koreas vor den Vereinten Nationen nicht statt. Offenbar durch einen Konsensus der Parteien, der durch direkte Kontakte außerhalb der Vereinten Nationen gefunden wurde, kam bei Behandlung dieser Frage schließlich ein Kompromiß zustande. Basis der Einigung zwischen den Parteien war eine weitere Einschränkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Lösung innerkoreanischer Fragen und die Fortsetzung des koreanischen Dialogs ohne fremde Ingerenz.

In der Frage der Vertretung Kambodschas in den Vereinten Nationen konnte die den Sitz dieses Landes einnehmende Delegation der Republik Khmer Versuche Chinas und von Teilen der Gruppe blockfreier Staaten abwehren, an ihre Stelle eine Delegation der von Prinz Sihanouk geführten „Königlichen Regierung der nationalen Einheit“ zu setzen.

In der Abrüstungsdebatte wurde angesichts der Erfolglosigkeit der im letzten Jahr geführten Verhandlungen der Ruf nach institutionellen

Änderungen stärker. Einstimmig wurde daher ein aus 40 nichtnuklearen Staaten bestehendes Komitee zum Studium der Vorbedingungen einer Weltabrüstungskonferenz geschaffen. Österreich wurde in dieses Komitee aufgenommen und wird daher erstmals Gelegenheit haben, in einem Abrüstungsorgan der Vereinten Nationen aktiv mitzuarbeiten.

Die UdSSR erneuerte einen schon einer früheren Generalversammlung unterbreiteten Vorschlag, die Verteidigungsetats der Nuklearmächte um 10% zu kürzen.

Auch die XXVIII. Generalversammlung verabschiedete wieder Resolutionen über die Festigung der internationalen Sicherheit und setzte über rumänischen Vorschlag ihre Debatte über Mittel und Wege zur Erhöhung der Schlagkraft der Vereinten Nationen fort.

Fragen der Dekolonialisierung nahmen weiterhin breiten Raum ein, wobei insbesondere das Scheitern der Bemühungen, den in den portugiesischen Kolonien und in anderen Gebieten im Süden Afrikas noch unter kolonialer Herrschaft stehenden Völkern das Selbstbestimmungsrecht zu gewähren, zu einer schärferen Tonart der Debatten und Beschlüsse der Generalversammlung führte. Meldungen über angebliche Massaker portugiesischer Truppen in Mozambique führten zur Einsetzung einer Untersuchungskommission der Vereinten Nationen.

Die Generalversammlung sprach sich für eine Beendigung der fruchtlos gebliebenen Verhandlungen Generalsekretär Waldheims mit der südafrikanischen Regierung über Namibia aus, und der Sicherheitsrat faßte am 11. Dezember 1973 einstimmig den Beschuß, diese Kontakte zu beenden; Generalsekretär Waldheim bleibt es jedoch überlassen, neue Entwicklungen wahrzunehmen.

Die Generalversammlung begrüßte die im September 1973 ausgerufene neue Republik Guinea-Bissau in den befreiten Gebieten der portugiesischen Kolonie Guinea und forderte die portugiesische Regierung auf, ihre Aggressionsakte gegen den neuen Staat einzustellen.

Obwohl die XXVIII. Generalversammlung im Zeichen des 25. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte stand, kam es auf diesem Gebiet zu keinen richtungweisenden neuen Beschlüssen der Generalversammlung. Zusammen mit einigen anderen Staaten gelang es Österreich allerdings, die Aufmerksamkeit der Generalversammlung auf das Problem der Folter zu lenken.

Angesichts der wenig befriedigenden Ergebnisse der Arbeiten des von der XXVII. Generalversammlung eingesetzten Komitees zum Stu-

dium der Frage des internationalen Terrorismus verzichtete die Generalversammlung darauf, über diese Frage neuerlich eine Debatte abzuhalten.

Als Fortschritt kann hingegen der Umstand gewertet werden, daß ein Internationales Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung von Verbrechen gegen völkerrechtlich geschützte Personen verabschiedet werden konnte.

Im wirtschaftlichen Bereich wurde die Abhaltung von drei bedeutenden internationalen Konferenzen beschlossen, und zwar einer Welternährungskonferenz (Rom, November 1974), einer Sondersession der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die Wirtschafts- und Entwicklungsfragen gewidmet sein wird (New York, September 1975) und einer Ausstellungskonferenz über Siedlungsfragen (Vancouver 1976).

Ferner wurde die erste globale Überprüfung und Bewertung der Internationalen Entwicklungsstrategie mit der Annahme eines Maßnahmenkataloges zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen abgeschlossen. Dieser mit Konsensus angesehene Text berücksichtigt eine Reihe von Aspekten, die seit der Annahme der Strategie im Jahre 1970 stärker in den Vordergrund des internationalen Interesses getreten sind. Hierzu zählen insbesondere die Probleme der Massenarmut und Massenarbeitslosigkeit sowie Fragen der sozialen Entwicklung und des Umweltschutzes.

Für die im Vorjahr errichtete Universität der Vereinten Nationen wurde ein Statut genehmigt und die Bewerbung Tokios um den Sitz des Koordinationszentrums dieser Institution angenommen.

Auf dem Sektor der Naturschätze wurde das Recht der Staaten auf Ausübung der Souveränität über ihre Naturschätze bekräftigt und ein Fonds der Vereinten Nationen für die Erforschung von Naturschätzen errichtet.

Am 24. September 1973 trat schließlich die vor zwei Jahren beschlossene Erweiterung des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC) von 27 auf 54 Mitglieder in Kraft, wodurch die Rolle dieses Hauptorgans der Vereinten Nationen für Wirtschafts- und Sozialfragen neuerlich unterstrichen wurde. Für Österreich ist damit die Möglichkeit gegeben, in diesem Gremium häufiger als bisher vertreten zu sein.

Der Beschuß der XXVIII. Generalversammlung auf Abhaltung einer 3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen stellt einen wichtigen Schritt in den Bemühungen dar, das Seerecht in allen seinen Aspekten einer universell gültigen Regelung zuzuführen, wobei insbesondere auch eine Einigung über das für die Ausbeutung des

Meeresbodens geltende Regime angestrebt wird. Für Österreich wird die Wahrung der Interessen der Binnenstaaten, die bereits im vorbereiteten Stadium unter Vorsitz Österreichs eng zusammenarbeiteten, von besonderem Interesse sein. Die Konferenz wurde am 3. Dezember 1973 in New York mit einer ersten Tagung eingeleitet, die ausschließlich organisatorische Fragen behandelte und bis 15. Dezember dauerte. Die zweite Tagung der Konferenz, die substantiellen Fragen gewidmet sein wird, wird vom 20. Juni bis 28. August 1974 in Caracas (Venezuela) stattfinden. Was eine dritte Tagung der Konferenz betrifft, nimmt die Resolution der XXVIII. Generalversammlung, mit welcher die Konferenz einberufen wurde, auf die von der österreichischen Bundesregierung ausgesprochene Einladung Bezug.

Auf dem Finanz- und Verwaltungssektor verabschiedete die Generalversammlung erstmals ein Programmbudget für das Biennium 1974/75. Die neue Form des Budgetvoranschlages der Vereinten Nationen geht auf eine österreichische Initiative zurück.

Der Beschuß der Generalversammlung, die Kosten für die neue Friedenstruppe der Vereinten Nationen im Nahen Osten auf alle Mitgliedstaaten aufzuteilen, unterstreicht die kollektive Verantwortung aller Mitglieder der Vereinten Nationen für friedenserhaltende Operationen.

Die Generalversammlung beschloß, der arabischen Sprache den Status einer Amts- und Arbeitssprache der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu verleihen. Die 19 arabischen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen werden während der nächsten drei Jahre für die damit verbundenen Kosten aufkommen.

Die österreichische Delegation, die durch die Mitgliedschaft Österreichs im Sicherheitsrat zusätzliche Aufgaben übernommen hatte, hat auch auf der XXVIII. Generalversammlung ihre aktive Mitarbeit fortgesetzt. Schwerpunkte der österreichischen Mitarbeit waren vor allem Fragen der internationalen Sicherheit — insbesondere der Abrüstung —, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, des Schutzes der Menschenrechte und der Kodifikation des Völkerrechtes.

In der Generalversammlung hat Österreich auch alle Möglichkeiten genutzt, seine außenpolitischen Grundsätze der Staatengemeinschaft zu verdeutlichen. Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kirchschläger, der in der Generaldebatte am 5. Oktober 1973 das Wort ergriff, nahm zu aktuellen Fragen der Weltpolitik aus österreichischer Sicht Stellung und nahm auch diese Gelegenheit wahr, der Generalversammlung über den letzten Stand der Durchführung der Südtirollösung zu berichten. In dieser Rede legte der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten der Weltöffentlichkeit nach dem Terroranschlag von Marchegg am 28. September 1973 auch die unverrückbaren Grundsätze Österreichs in Asyl- und Transitfragen dar.

Während seines Aufenthaltes in New York führte der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten so wie in früheren Jahren eingehende politische Gespräche mit führenden Persönlichkeiten aus zahlreichen europäischen und außereuropäischen Mitgliedstaaten, besonders den Außenministern der Großmächte, sowie mit dem Präsidenten der Generalversammlung und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Mit Vertretern von Nachbarstaaten konnte Bundesminister Dr. Kirchschläger offene bilaterale Fragen erörtern.

Die aktive Mitarbeit Österreichs in der Generalversammlung findet Ergänzung in der Mitgliedschaft in zahlreichen anderen Organen der Vereinten Nationen. So war Österreich 1973 u. a. Mitglied der Weltraumkommission (deren 16. Tagung im Juli 1973 unter österreichischem Vorsitz in New York abgehalten wurde), des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Meeresbodens, des Ausschusses für friedenserhaltende Operationen der Vereinten Nationen, des Ausschusses zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus, des Verwaltungsrates für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, des Rates der Welthandelskonferenz, des UNIDO-Rates, des Rates des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und mehrerer Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrates.

I. ABSCHNITT

1. Tagesordnung der XXVIII. Generalversammlung

1. Eröffnung der Generalversammlung
2. Andachtsminute
3. Vollmachten
4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung
5. Wahl der Vorsitzenden und sonstigen Funktionäre der sieben Kommissionen der Generalversammlung
6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung
7. Erklärung des Generalsekretärs gemäß Art. 12. Abs. 2 der Satzung der Vereinten Nationen
8. Annahme der Tagesordnung
9. Generaldebatte
10. Bericht des Generalsekretärs über die Arbeit der Vereinten Nationen
11. Bericht des Sicherheitsrates
12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC)
13. Bericht des Treuhandschaftsrates
14. Bericht des Internationalen Gerichtshofes
15. Bericht der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO)
16. Wahl von fünf Mitgliedern des Sicherheitsrates
17. Wahl von Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrates
18. Wahl von 15 Mitgliedern des Rates für Industrielle Entwicklung (UNIDO)
19. Wahl von 19 Mitgliedern des Verwaltungsrates des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP)
20. Wahl von 15 Mitgliedern der Kommission für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL)
21. Wahl des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
22. Die Lage im Nahen Osten
23. Durchführung der Dekolonialisationsdeklaration
24. Wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Friedensforschung
25. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen
26. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU)
27. Aufnahme neuer Mitglieder
28. Ernennung der Mitglieder der Friedensüberwachungskommission
29. Wirtschaftliche und soziale Folgen des Rüstungswettlaufes
30. Bericht der Weltraumkommission
31. Vorbereitung eines Internationalen Übereinkommens über Direktfernsehsendungen mittels Satelliten
32. Weltabrüstungskonferenz
33. Allgemeine und vollständige Abrüstung
34. Napalm und andere Brandwaffen
35. Chemische und bakteriologische Waffen
36. Einstellung der Kernwaffenversuche
37. 2. Zusatzprotokoll zum Vertrag von Tlatelolco
38. Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone
39. Festigung der Internationalen Sicherheit

40. Friedliche Nutzung des Meeresbodens und Abhaltung der Seerechtskonferenz
41. Die Koreafrage
42. Die Rassenpolitik Südafrikas (Apartheid)
43. UN-Hilfswerk für Palästinaflüchtlinge
44. Friedenserhaltende Operationen der Vereinten Nationen
45. Maßnahmen Israels in den besetzten Gebieten
46. Überprüfung der Zielsetzungen und Maßnahmen der Internationalen Strategie für die 2. Entwicklungsdekade
47. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (UNITAR)
48. Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung (UNIDO)
49. Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung
50. Umweltprogramm der Vereinten Nationen
51. Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD)
52. Universität der Vereinten Nationen
53. Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung
54. Schutz von Journalisten in Gebieten kriegerischer Auseinandersetzungen
55. Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz
56. Feier des 25. Jahrestages der Allgemeinen Menschenrechtsdeklaration
57. Errichtung des Postens eines Hochkommissärs für Menschenrechte
58. Fragen der alten Menschen
59. Selbstbestimmungsrecht
60. Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit
61. Verbrechensverhütung und -kontrolle
62. Soziale Weltlage der Jugend
63. Menschenrechte und wissenschaftlich-technologischer Fortschritt
64. Informationsfreiheit
65. Menschenrechtspakte
66. Maßnahmen gegen Nazismus und rassische Intoleranz
67. Bericht des Hochkommissärs für Flüchtlinge
68. Katastrophenhilfe
69. Information über nichtselbständige Gebiete
70. Namibia (Südwestafrika)
71. Territorien unter portugiesischer Verwaltung
72. Südrhodesien
73. Wirtschaftliche und andere ausländische Interessen in Kolonialgebieten
74. Durchführung der Dekolonialisierungsdeklaration durch die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen
75. Studien- und Ausbildungsprogramm für das südliche Afrika
76. Ausbildungsmöglichkeiten für Bewohner nichtselbständiger Gebiete
77. Bericht der Rechnungsprüfer für das Jahr 1972
78. Nachtragsbudget für das Jahr 1973
79. Budgetvoranschlag der Vereinten Nationen für das Jahr 1974
80. Administrative und budgetäre Koordination der Vereinten Nationen mit den Spezialorganisationen und der IAEA
81. Gemeinsame Inspektionseinheit (JIU)
82. Konferenzkalender
83. Dokumentation der Vereinten Nationen
84. Beitragsquoten der Mitgliedstaaten
85. Wahlen in nachgeordnete Körperschaften
86. Personalfragen
87. Gehaltssystem der Vereinten Nationen

10

88. Bericht des Pensionsrates der Vereinen Nationen
89. Bericht der Völkerrechtskommission (ILC)
90. Diplomatenschutzkonvention
91. UN-Konferenz über die Vertretung von Staaten bei internationalen Organisationen
92. Bericht der UNCITRAL
93. UN-Konferenz über die Verjährung beim Internationalen Kaufvertrag
94. Internationaler Terrorismus
95. Bericht des Sonderkomitees über die Frage der Definition der Aggression
96. Menschenrechte in bewaffneten Konflikten
97. Überprüfung der Rolle des Internationalen Gerichtshofes
98. Verbreitung und Achtung des Völkerrechts
99. Bericht des Komitees über Beziehungen mit dem Gastland
100. Einführung der chinesischen Sprache als Arbeitssprache der Generalversammlung und des Sicherheitsrates
101. Hilfsmaßnahmen für die Sahel-Region
102. Reduzierung der Militärausgaben der Großmächte um 10% zugunsten der Entwicklungsländer
103. Wirkungen der Atomstrahlung
104. Einführung der arabischen Sprache als Amts- und Arbeitssprache der Generalversammlung und ihrer Hauptkommissionen
105. Einberufung einer Welternährungskonferenz
106. Wiederherstellung der Rechte der Königlichen Regierung der Nationalen Einheit von Kambodscha in den Vereinten Nationen
107. Illegale Besetzung von Teilen der Republik Guinea-Bissau durch Portugal
108. Verminderung des zunehmenden Abstands zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern
109. Finanzierung der UN-Friedenstruppe (UNEF) im Nahen Osten
110. Rückstellung von Kunstwerken an enteignete Länder

2. Zusammensetzung der österreichischen Delegation

Die österreichische Delegation wurde in der Zeit vom 24. September bis 5. Oktober 1973 vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Rudolf Kirchschläger geführt. Während der übrigen Zeit wurde die österreichische Delegation vom Ständigen Vertreter bei den Vereinten Nationen geleitet.

Neben Bundesminister Dr. Rudolf Kirchschläger fungierten als Delegierte der Dritte Präsident des Nationalrates Otto Probst, die Abgeordneten zum Nationalrat Karl Czernetz und Dr. Franz Karasek, das Mitglied des Bundesrates Dr. Hans Heger, der Generalsekretär für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Walter Wodak, und Botschafter Dr. Peter Jankowitsch.

Als stellvertretende Delegierte fungierten die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Otto Scrinzi und Werner Melter, Botschafter Dr. Ludwig Steiner, und die Gesandten Dr. Franz Weidinger, Dr. Peter Müller und Dr. Heinrich Gleißner.

Der österreichischen Delegation gehörten im Laufe der Generalversammlung ferner an: die Universitätsprofessoren Dr. Stephan Verosta und Dr. Karl Zemanek, Ministre-Conseiller Doktor Wolfgang Wolte, Generalkonsul Dr. Robert Marschik, die Legationsräte Dr. Udo Ehrlich-Adam, Dr. Erich Kussbach und Dr. Heimo Kellner, die Botschaftssekretäre Dr. Georg Lennkh, Doktor Adolf Kuen, Dr. Günter Birbaum, Doktor Alexander Christiani, Dr. Leonore Emich, Doktor Edda Weiss und Dr. Friedrich Hamburger, Attaché Dr. Franz Cede, Presserat Dr. Otto Zundritsch und Presse-Attaché Ulf Pacher.

Die Arbeitsausschüsse der Generalversammlung wurden auf Beamtenebene alternierend wie folgt besetzt:

1. Kommission:

Botschafter Dr. Peter Jankowitsch
Botschaftssekretär Dr. Georg Lennkh
Botschaftssekretär Dr. Alexander Christiani

Politische Spezialkommission:

Gesandter Dr. Franz Weidinger
Gesandter Dr. Heinrich Gleißner

2. Kommission:

Gesandter Dr. Peter Müller
Legationsrat Dr. Udo Ehrlich-Adam
Botschaftssekretär Dr. Adolf Kuen

3. Kommission:

Botschafter Dr. Peter Jankowitsch
Legationssekretär Dr. Günter Birbaum

Botschaftssekretär Dr. Edda Weiss
Attaché Dr. Franz Cede

4. Kommission:

Ministre-Conseiller Dr. Wolfgang Wolte
Botschaftssekretär Dr. Edda Weiss

5. Kommission:

Botschaftssekretär Dr. Leonore Emich

6. Kommission:

Univ.-Prof. Dr. Stephan Verosta
Univ.-Prof. Dr. Karl Zemanek
Legationsrat Dr. Erich Kussbach

3. Erklärungen der österreichischen Delegation

a) Im Plenum

Als Leiter der österreichischen Delegation legte der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Rudolf Kirchschläger am 5. Oktober 1973 im Rahmen der Generaldebatte den Standpunkt der österreichischen Bundesregierung zu den wichtigsten Weltproblemen und zu den besonders für Österreich dringlichen Fragen dar (Anlage 1).

Einleitend beglückwünschte Bundesminister Dr. Kirchschläger den Ständigen Vertreter Ekuadors bei den Vereinten Nationen, Leopoldo Benites, zu dessen Wahl zum Präsidenten der XXVIII. Generalversammlung.

Der Bundesminister wies darauf hin, daß sich in fast allen bisherigen Diskussionsbeiträgen das Wort „Entspannung“ finde. Dafür gäbe es gute Gründe. Der Prozeß der weltweiten Entspannung habe seit dem vergangenen Jahr tatsächlich Fortschritte gemacht. Im abgelaufenen Jahr sei ein neuer internationaler Konflikttherd entstanden. Diese Tatsache zeige, daß ein örtlicher oder kontinentweiter Entspannungsprozeß nicht nur für die unmittelbar Beteiligten von Bedeutung sei, sondern ganz allgemein ein verbessertes Klima in der gesamten Weltpolitik schaffe. Dieses hinwieder sei dem Ausgleich auch ernster Interessenkonflikte zwischen den am Entspannungsprozeß ursprünglich nicht beteiligten Staaten förderlich.

Im bisherigen Ablauf der Generaldebatte käme aber nicht nur die Entspannung zum Ausdruck. Wer ihr folgte, könnte auch die noch bestehenden ideologischen, machtpolitischen und nationalistischen Spannungen nicht übersehen, die auf den verschiedenen Kontinenten noch existieren. Die Konfliktursachen seien noch sehr zahlreich in dieser Welt. Würde man diese Konfliktursachen auch selbst nicht immer sehen, könnte man sie auch aus der Tatsache schließen, daß die Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung und selbst der Aufrüstungsbeschränkung noch immer extrem bescheiden sind.

Das sei erschreckend für eine Welt, in der man die Grenzen der natürlichen Ressourcen zu erkennen beginnt und von deren Menschen alle wissen, daß sie sich nach der Qualität des Lebens und nicht nach der Qualität der Rüstung sehnen. So erschreckend diese Rüstungseskalation sei, so verständlich aber sei sie auch, wenn man die Tatsache erkenne, daß auch heute noch, auch zwischen den Mitgliedern der Organisation der Vereinten Nationen, nicht die Beseitigung der Konfliktgründe oder das gegenseitige Vertrauen in eine friedliche Beilegung der Streitigkeiten das friedliche Zusammenleben gewährleisten, sondern das Gleichgewicht des militärischen Potentials oder, um einen Terminus der atomaren Philosophie zu gebrauchen, das „Gleichgewicht des Schreckens“.

Der gegenwärtige Entspannungsprozeß sei durch Initiativen auf bilateraler Ebene eingeleitet worden. Jetzt schiene es die Aufgabe aller zu sein, diese bilateralen Bemühungen zu multilateralisieren, d. h. sie auch auf weiter internationaler Ebene für alle anderen Staaten nutzbar zu machen.

Diese Multilateralisierung der Détente sei notwendig, weil sie die erfahrungsgemäß größere Krisenfälligkeit eines bilateralen Verhältnisses mildert. Sie würde zu einer Art Netz, das die bilaterale Entspannung absichert, sie führt aber auch dazu, daß auch die übrigen, an den ursprünglichen Initiativen nicht beteiligten Staaten von der Entspannung profitieren.

Im globalen Bereich, fuhr der Bundesminister fort, biete sich für diese Multilateralisierung der Détente die Organisation der Vereinten Nationen als das bestgeeignete Mittel an. Für den europäischen Bereich sei es die Konferenz über die Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die nach den bisherigen Erfahrungen erwarten läßt, daß sie für die teilnehmenden Staaten ein gewisses zusätzliches Maß an Sicherheit und vor allem ein zusätzliches Maß an Zusammenarbeit bringt.

Im Zusammenhang mit einer Darstellung der notwendigen Einstellung der Staaten auf eine Entspannung erklärte der Bundesminister:

„Internationale Gegensätze zwischen Staaten müssen am Verhandlungstisch gelöst werden. Wir sind jederzeit bereit, uns an den Verhandlungstisch zu setzen und entstandene Probleme zu diskutieren und nach Lösungen zu suchen. Sogar wenn solche Verhandlungen eine lange Zeit in Anspruch nehmen sollten, sind wir überzeugt, daß Geduld und guter Wille zum Erfolg führen werden.“

Ein Beispiel hiefür ist die Behandlung der Südtirolfrage im Verhältnis zu Italien, die Gegenstand der Resolutionen 1497 (XV) und

1661 (XVI) der Generalversammlung der Vereinten Nationen gewesen ist. Vor drei Jahren konnte ich der Generalversammlung berichten, daß sich die beiden Staaten über einen Lösungsvorschlag, der die Erweiterung der Autonomie Südtirols und einen diesbezüglichen zwischenstaatlich vereinbarten Zeitplan vorsieht, geeinigt hatten.

Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, daß auf dem Wege der Regelung der aufgeworfenen Frage auch seit der letzten Generalversammlung weitere Fortschritte gemacht worden sind. Ein gewisser Teil von Maßnahmen bleibt allerdings noch offen. Ich möchte der Hoffnung Ausdruck geben, daß die in Gang befindliche Entwicklung in zufriedenstellender Weise verläuft und damit gleichzeitig auch zu einem immer noch besseren Verhältnis zwischen den beiden Nachbarstaaten führt.“

Im Zusammenhang mit einem ausführlichen Hinweis auf die Europäische Sicherheitskonferenz sagte Bundesminister Dr. Kirchschläger:

„Détente ist nicht Selbstzweck. Von der Entspannung müssen wir weitergehen zur Zusammenarbeit im weitestmöglichen Sinn. Das können wir aber nur tun, wenn die öffentliche Meinung hinter uns steht, wenn wir unsere Staatsbürger davon überzeugen können, daß Entspannung und Zusammenarbeit ihnen selbst unmittelbar nützen. Ihre Unterstützung einer solchen Politik wird Ihrerseits wieder den Entspannungsprozeß beeinflussen, ihm neue Impulse verleihen und neue Aspekte der internationalen Zusammenarbeit eröffnen.“

Das österreichische Volk hat, wie sehr wohl bekannt ist, viele persönliche Bindungen mit den Bürgern unserer Nachbarstaaten, die auf historische Wurzeln zurückgehen. Wir wünschen nicht, uns in die internen Angelegenheiten anderer Länder einzumischen, genauso wie auch wir jeden Versuch der Einmischung in unsere internen Angelegenheiten ablehnen würden. Aber ich lehne es auch ab zu glauben, daß ein Appell, administrative Hindernisse zu beseitigen, die Familienzusammenführungen, den Besuch alter und kranker Verwandter oder auch der ganz persönlichen Entscheidung eines Menschen, sich einen Partner fürs Leben zu finden, entgegenstehen, eine Einmischung in die internen Angelegenheiten anderer Länder ist.“

Zu dem Terrorakt vom 28. September und seinem Echo in der Welt erklärte der Bundesminister:

„Die Republik Österreich und die österreichische Bundesregierung sind in diesen Tagen in das Blickfeld des internationalen Interesses gekommen, wobei es auch Mißverständnisse über die Grundeinstellung Österreichs gab. Es scheint mir daher, daß Sie mit Recht eine Erklärung hiezu von mir erwarten können:“

Vorerst zum Aspekt des Terrorismus: Es war die österreichische Regierung, die schon seit mehreren Jahren im Rahmen der ICAO, in der Generalversammlung der Vereinten Nationen und auch auf regionaler Ebene im Europarat sehr energisch dafür eingetreten ist, daß eine multilaterale Aktion gegen den Terrorismus unternommen werde. Wirksame und praktische Maßnahmen im Kampf gegen den internationalen Terrorismus können nur auf internationaler Ebene entwickelt werden, sollen sie wirklich zu einem Erfolg führen. Sie alle wissen, daß die Völkergemeinschaft bisher nicht fähig war, sich auf solche internationale Maßnahmen zu einigen.

Solange eine solche internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Terrorismus nicht existiert, wird jeder Staat gezwungen sein, sich allein dieser neuen Art der Kriegsführung gegen Unbeteiligte zu stellen. Die Reaktionen auf einen Terrorakt werden daher auch nicht in allen Ländern gleich sein und gleich sein können. Für meine Regierung ist aus ihrer humanitären Grundeinstellung heraus die Rettung des menschlichen Lebens das alle anderen Ziele überdeckende Ziel. Das und das allein war auch der Grund, warum meine Regierung alles darangesetzt hat, um jene Voraussetzungen zu schaffen, die eine Freilassung der vier Geiseln bei dem Terrorakt vom 28. September ermöglicht hat.

Ich will nicht im einzelnen darauf eingehen, wie der Außenminister Israels gestern von diesem Rostrum aus den Terrorakt in Österreich vom 28. September und die österreichischen Reaktionen beurteilt hat. Meine Regierung ist überzeugt, daß Terroristen nicht dadurch ermutigt werden, daß eine Regierung nicht bereit ist, Menschenleben zu opfern. Die Hauptverantwortung für die Fortdauer des Terrorismus tragen jene, die dazu beigetragen haben, daß es bisher nicht gelungen ist, eine effektive internationale Zusammenarbeit gegen den Terrorismus zu begründen. Einer weltweiten Krankheit kann erfolgreich nur durch weltweite Mittel begegnet werden.

Jene, denen wirklich an dem Schicksal der Menschen gelegen ist, die ihren Weg in ihre neue Heimat durch Österreich nehmen wollen, sollten das Schloß Schönau nicht zu einem Kampfsymbol oder zu einer Ideologie werden lassen. Mit einer Kampagne gegen Österreich ist niemandem gedient, vor allem nicht den Menschen, für die sie organisiert zu werden scheint. Und eine solche Kampagne ist auch zwecklos. Meine Regierung wird keinem Druck nachgehen, von wo immer er kommen möge, und erwartet sich, daß sich im Sinne der Charter der Vereinten Nationen auch alle Staaten einer Einmischung in die inneren Angelegenheiten Österreichs enthalten.

Mir schiene es angemessen, nicht das Maß für die richtigen Proportionen zu verlieren und den Weg zu einer sachlichen Beurteilung zu finden. Meine Regierung bleibt jedem Gespräch über humanitäre Fragen auch in Zukunft sehr offen. Und damit komme ich zur zweiten Seite dieser Angelegenheit: der humanitären Haltung Österreichs in der Vergangenheit, jetzt und in der Zukunft.

Die österreichische Bundesregierung und das österreichische Volk haben seit der Zeit der Wiedererlangung der vollen Unabhängigkeit mehrere Hunderttausende von Flüchtlingen aufgenommen. Solchen, die weiterreisen wollten, wurde die Weiterreise ermöglicht; solche, die in Österreich bleiben wollten, wurden als Mitbürger integriert. Sie wurden so nicht zu einer Quelle der Unruhe, sondern zu einem Faktor der Befriedung in Europa. Die österreichische Bundesregierung und das österreichische Volk haben darüber hinaus allein seit 1960 rund 165.000 Menschen, die in Israel ihre künftige Heimstätte suchen wollten, den Transit durch Österreich ermöglicht und diesen in weitem Maße erleichtert. Österreich hätte und hat Gleichermaßen gegenüber allen anderen Menschen getan, ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, ihre Hautfarbe, ihre Rasse, ihre Religion oder ihre politische Meinung. Und dies gilt auch für die Zukunft.“

Am 29. Oktober 1973 gab der österreichische Vertreter eine Erklärung zum Bericht der Internationalen Atomenergieorganisation ab (Anlage 2).

Am 14. Dezember 1973 gab der österreichische Vertreter eine Votumserklärung zur Resolution über die Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration ab (Anlage 3).

Am 18. Dezember 1973 gab der österreichische Vertreter eine Erklärung zum Bericht des Sicherheitsrates ab (Anlage 4).

b) In den Kommissionen

1. Kommission

Am 22. Oktober 1973 gab der österreichische Vertreter zur Frage der friedlichen Nutzung des Meeresboden eine Erklärung ab (Anlage 5).

Am 6. November 1973 nahm der österreichische Vertreter zu den verschiedenen Fragen der Abrüstung Stellung (Anlage 6).

Am 4. Dezember 1973 führte der österreichische Vertreter den Bericht der Weltraumkommission in seiner Eigenschaft als Vorsitzender dieses Gremiums ein (Anlage 7).

Am 7. Dezember 1973 gab der österreichische Vertreter zur Frage der internationalen Zusam-

menarbeit in der Erforschung und friedlichen Nutzung des Weltraumes eine Erklärung ab (Anlage 8).

Politische Spezialkommission

Am 11. Oktober 1973 gab der österreichische Vertreter zum Tag der Solidarität mit den politischen Häftlingen in Südafrika eine Erklärung ab (Anlage 9).

Am 19. Oktober 1973 gab der österreichische Vertreter zur Apartheidpolitik eine Erklärung ab (Anlage 10).

Am 28. November 1973 gab der österreichische Vertreter zur Frage der friedenserhaltenden Operationen eine Erklärung ab (Anlage 11).

2. Kommission

Am 5. Oktober 1973 gab der österreichische Vertreter im Rahmen der Generaldebatte über den Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates eine Erklärung ab (Anlage 12).

Am 11. Oktober 1973 gab der österreichische Vertreter zur Frage der Hilfeleistungen zugunsten der von der Dürrekatastrophe betroffenen Länder der Sahel-Zone eine Erklärung ab (Anlage 13).

Am 22. Oktober 1973 gab der österreichische Vertreter zum Bericht des Exekutivdirektors des UN-Instituts für Ausbildung und Forschung eine Erklärung ab (Anlage 14).

Am 24. Oktober 1973 gab der österreichische Vertreter zum Tagesordnungspunkt „UNIDO“ eine Erklärung ab (Anlage 15).

Am 7. November 1973 gab der österreichische Vertreter zum Tagesordnungspunkt „Universität der Vereinten Nationen“ eine Erklärung ab (Anlage 16).

Am 13. November 1973 gab der österreichische Vertreter zur Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung eine Erklärung ab (Anlage 17).

Am 5. Dezember 1973 nahm der österreichische Vertreter zum Resolutionsentwurf betreffend „Ständige Souveränität über Naturschätze“ Stellung (Anlage 18).

Am 6. Dezember 1973 gab der österreichische Vertreter zur Resolution über Sondermaßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder eine Votumserklärung ab (Anlage 19).

Am 7. Dezember 1973 gab der österreichische Vertreter zur Frage der Überprüfung und Bewertung der Internationalen Entwicklungsstrategie eine Erklärung ab (Anlage 20).

Am 10. Dezember 1973 gab der österreichische Vertreter zur Resolution über die Quantifizie-

rung von Zielsetzungen im Bereich von Wissenschaft und Technik eine Votumserklärung ab (Anlage 21).

3. Kommission

Am 28. September 1973 gab der österreichische Vertreter zum Tagesordnungspunkt „Besetzung aller Formen rassistischer Diskriminierung“ eine Erklärung ab (Anlage 22).

Am 11. Oktober 1973 gab der österreichische Vertreter zum Tagesordnungspunkt „Schutz von Journalisten in Gebieten kriegerischer Auseinandersetzungen“ eine Erklärung ab (Anlage 23).

Am 18. Oktober 1973 gab der österreichische Vertreter anlässlich des 25. Jahrestages der Allgemeinen Menschenrechtsdeklaration eine Erklärung ab (Anlage 24).

Am 9. November 1973 gab der österreichische Vertreter zum Tagesordnungspunkt „Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ eine Erklärung ab (Anlage 25).

Am 12. November 1973 gab der österreichische Vertreter zum Tagesordnungspunkt „Fragen der alten Menschen“ eine Erklärung ab (Anlage 26).

Am 27. November 1973 gab der österreichische Vertreter zum Bericht des UN-Kommissärs für Flüchtlinge eine Erklärung ab (Anlage 27).

4. Kommission

Am 5. November 1973 gab der österreichische Vertreter zur Frage Namibia eine Erklärung ab (Anlage 28).

5. Kommission

Am 11. Oktober 1973 gab der österreichische Vertreter im Rahmen der Generaldebatte eine Erklärung ab (Anlage 29).

Am 21. November 1973 gab der österreichische Vertreter zur Frage der Finanzierung der UNEF eine Erklärung ab (Anlage 30).

Am 27. November 1973 berichtete der österreichische Vertreter über den Fortschritt bei der Errichtung des Amtssitzes internationaler Organisationen in Wien (Anlage 31).

Am 30. November 1973 gab der österreichische Vertreter zur Frage des Konferenzkalenders eine Erklärung ab (Anlage 32).

Am 11. und 12. Dezember 1973 gab der österreichische Vertreter zur Frage der Verlegung des Sekretariats des wissenschaftlichen Komitees für die Auswirkungen der Atomstrahlung Erklärungen ab (Anlage 33).

Am 17. Dezember 1973 gab der österreichische Vertreter zur Frage UN-Bauten-Programm, Ankauf des ILO-Gebäudes in Petit Sassenex, Genf, eine Erklärung ab (Anlage 34).

6. Kommission

Am 8. Oktober 1973 gab der österreichische Vertreter zum Bericht der Völkerrechtskommission eine Erklärung ab (Anlage 35).

Am 6. Dezember 1973 gab der österreichische Vertreter zum Tagesordnungspunkt „Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten“ eine Erklärung ab (Anlage 36).

4. Von Österreich miteingebrachte Resolutionsanträge

a) Auf politischem Gebiet

1. Resolution betreffend die Aufnahme der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik in die Vereinten Nationen [3050 (XXVIII)].

2. Resolution betreffend wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Friedensforschung [3065 (XXVIII)].

3. Resolution über den Bericht des Sicherheitsrates [3186 (XXVIII)].

4. Resolution betreffend die friedliche Nutzung des Meeresbodens und die Einberufung der 3. Seerechtskonferenz [3067 (XXVIII)].

5. Resolution betreffend Napalm und andere Brandwaffen [3076 (XXVIII)].

6. Resolution betreffend die kernwaffenfreie Zone in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) [3079 (XXVIII)].

7. Resolution über die friedliche Nutzung des Weltraumes [3182 (XXVIII)].

8. Resolution betreffend politische Gefangene in Südafrika [3055 (XXVIII)].

9. Resolution betreffend das UN-Hilfswerk für Palästinaflüchtlinge [3089 A (XXVIII)].

10. Resolution betreffend das Arbeitsprogramm des Spezialkomitees für Apartheid [3151 B (XXVIII)].

11. Resolution betreffend den UN-Trust-Fonds für Südafrika [3151 F (XXVIII)].

12. Resolution betreffend Papua-Neu Guinea [3109 (XXVIII)].

13. Resolution betreffend das Studien- und Ausbildungsprogramm für das südliche Afrika [3119 (XXVIII)].

b) Auf wirtschaftlichem Gebiet

1. Resolution betreffend die Universität der Vereinten Nationen [3081 (XXVIII)].

2. Resolution betreffend die Ausstellungskonferenz über Siedlungswesen [3128 (XXVIII)].

3. Resolution betreffend die Rolle von Wissenschaft und Technik in der Entwicklung der Staaten [3168 (XXVIII)].

4. Resolution betreffend Wirtschaftshilfe für Sambia [3173 (XXVIII)].

c) Auf sozialem Gebiet und zu Fragen der Menschenrechte

1. Resolution betreffend die Folter und andere Formen unmenschlicher Behandlung [3059 (XXVIII)].

2. Resolution über die Probleme der alten Menschen [3137 (XXVIII)].

3. Resolution über die Jugend und ihre Beteiligung an der nationalen und internationalen Entwicklung [3140 (XXVIII)].

4. Resolution über den Bericht des UN-Hochkommissärs für Flüchtlinge [3143 (XXVIII)].

5. Resolution betreffend Menschenrechte in der Rechtssprechung [3144 (XXVIII)].

d) Verwaltungs- und Budgetfragen

1. Resolution betreffend die Finanzierung der UN-Emergency Force [3101 (XXVIII)].

2. Resolution betreffend das Budget für 1974/75 [3195 A (XXVIII)].

e) Völkerrechtsfragen

1. Resolution betreffend die Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten [3102 (XXVIII)].

2. Resolution betreffend den Bericht des Sonderkomitees zur Frage der Definition der Aggression [3105 (XXVIII)].

II. ABSCHNITT

Organisatorische Fragen

1. Wahlen

Die Generalversammlung wählte zu Beginn der XXVIII. Tagung:

- a) zum Präsidenten: den Vorsitzenden der Delegation Ekuadors, Leopoldo Benites;
- b) zu Vizepräsidenten: die Vorsitzenden der Delegationen von China, Fidschi, Frankreich, Ghana, Guyana, Honduras, Kamerun, den Niederlanden, Spanien, Sri Lanka, Tschechoslowakei, Tunesien, Uganda, UdSSR, USA, den Vereinigten Arabischen Emiraten und dem Vereinigten Königreich;
- c) in den Beglaubigungsausschuß: China, Griechenland, Japan, Nikaragua, Senegal, Tansania, UdSSR, USA und Uruguay;
- d) zu Vorsitzenden der sieben Kommissionen:
 - 1. Kommission:
Botschafter Otto R. Borch (Dänemark)
 - Politische Spezialkommission:
Botschafter Karoly Szarka (Ungarn)
 - 2. Kommission:
Botschafter Zewde Gabre Sellassie (Äthiopien)
 - 3. Kommission:
Botschaftssekretär Yahya Mahmassani (Libanon)
 - 4. Kommission:
Botschafter Diaz Gonzalez (Venezuela)
 - 5. Kommission:
Botschaftsrat C.S.M. Mselle (Tansania)
 - 6. Kommission:
Gesandter Sergio Gonzalez Galvez (Mexiko)

Im Laufe der Tagung wurden ferner folgende Wahlen vorgenommen:

e) Sicherheitsrat:

An Stelle der mit Ende 1973 aus dem Sicherheitsrat ausscheidenden Mitgliedstaaten Guinea, Indien, Jugoslawien, Panama und Sudan wählte die Plenarversammlung Costa Rica, Irak, Kamerun, Mauretanien und Weißrussland für 2 Jahre in den Sicherheitsrat.

Der Sicherheitsrat setzt sich demnach ab 1. Januar 1974 aus den fünf Ständigen Mitgliedern China, Frankreich, USA, UdSSR und dem Vereinigten Königreich sowie aus den zehn Nicht-

ständigen Mitgliedern Australien, Costa Rica, Indonesien, Irak, Kamerun, Kenia, Mauretanien, Österreich, Peru und Weißrussland zusammen.

f) Wirtschafts- und Sozialrat:

Die von der Generalversammlung mit Resolution 2847 (XXVI) vom 20. Dezember 1971 beschlossene Erweiterung des Wirtschafts- und Sozialrates von 27 auf 54 Mitglieder ist am 24. September 1973, d. h. nach Erfüllung der Erfordernisse des Artikels 108 der Charter der Vereinten Nationen (Ratifikation der Abänderung des Art. 61 der Satzung durch zwei Dritteln der Mitglieder der Vereinten Nationen einschließlich der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates), in Kraft getreten.

Gemäß der obgenannten Resolution ergibt sich im erweiterten Rat die nachstehende regionale Verteilung der Sitze:

Afrikanische Staaten: 14 Sitze (bisher 7); Asiatische Staaten: 11 Sitze (bisher 5); Lateinamerikanische Staaten: 10 Sitze (bisher 5); Westeuropäische und andere Staaten: 13 Sitze (bisher 7); Osteuropäische Staaten: 6 Sitze (bisher 3).

Die Wahl der neuen Mitglieder des ECOSOC wurde am 23. November 1973 in zwei Abschnitten durchgeführt. Zunächst wurden jene neun Mitglieder gewählt, die die mit Jahresende 1973 vakant gewordenen neun Sitze mit einer Funktionsperiode von drei Jahren einnehmen. Dabei traten Australien, Demokratischer Yemen, Kongo, Liberia, Mexiko, Rumänien, Sambia und Thailand an die Stelle von Haiti, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Neuseeland, Niger, Ungarn und Zaire; die USA wurden wiedergewählt.

Sodann wurde die Wahl der 27 zusätzlichen Mitglieder des Rates vorgenommen, die folgendes Ergebnis brachte:

Afrikanische Staaten: Ägypten, Äthiopien, Elfenbeinküste, Guinea, Kenia, Senegal, Zaire;

Asiatische Staaten: Fidschi, Indien, Indonesien, Iran, Jordanien, Pakistan;

Lateinamerikanische Staaten: Argentinien, Guatemala, Jamaika, Kolumbien, Venezuela;

Westeuropäische und andere Staaten: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Italien, Kanada, Schweden, Türkei;

Osteuropäische Staaten: Deutsche Demokratische Republik, Jugoslawien, Tschechoslowakei.

Durch Los wurden jeweils einem Drittel dieser zusätzlichen Mitglieder Funktionsperioden von 1 Jahr bzw. 2 oder 3 Jahren zuerkannt.

Der Wirtschafts- und Sozialrat setzt sich demnach ab 1. Jänner 1974 wie folgt zusammen: Ägypten, Äthiopien, Algerien, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bundesrepublik Deutschland, Burundi, Chile, China, Demokratischer Yemen, Deutsche Demokratische Republik, Elfenbeinküste, Fidschi, Finnland, Frankreich, Guatemala, Guinea, Indien, Indonesien, Iran, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Liberia, Mali, Mexiko, Mongolei, Niederlande, Pakistan, Polen, Rumänien, Sambia, Schweden, Senegal, Spanien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechoslowakei, Türkei, UdSSR, Uganda, USA, Venezuela, Vereinigtes Königreich, Zaire.

g) Rat für Industrielle Entwicklung:

Die Generalversammlung hatte ein Drittel der insgesamt 45 Mitglieder des UNIDO-Rates neu zu bestellen:

In der Gruppe A (afro-asiatische Staaten einschließlich Jugoslawien) schieden Algerien, Ägypten, Indonesien, Kenia und Senegal aus; an ihre Stelle traten Gabon, Philippinen, Tansania, Tunesien und Sambia; Madagaskar wurde wiedergewählt.

In der Gruppe B (Weststaaten einschließlich Japan) übernahm Norwegen den durch das Ausscheiden von Schweden frei gewordenen Sitz; Belgien, Italien, Österreich und die Schweiz wurden wiedergewählt.

In der Gruppe C (lateinamerikanische Staaten ohne Kuba) trat Jamaika an die Stelle von Costa Rica; Argentinien wurde wiedergewählt.

In der Gruppe D (osteuropäische Staaten und Kuba) schied Bulgarien aus; an seine Stelle trat Polen; die UdSSR wurde wiedergewählt.

Der Rat setzt sich daher ab 1. Jänner 1974 wie folgt zusammen:

Gruppe A: China, Gabon, Indien, Iran, Kuwait, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Nigeria, Obervolta, Philippinen, Rwanda, Sambia, Sri Lanka, Tansania, Thailand, Tunesien.

Gruppe B: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Japan, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweiz, Spanien, USA und Vereinigtes Königreich.

Gruppe C: Argentinien, Brasilien, Jamaika, Mexiko, Peru, Uruguay, Venezuela.

Gruppe D: Bulgarien, Kuba, Rumänien, Tschechoslowakei, UdSSR.

h) Verwaltungsrat für Umweltprogramme der Vereinten Nationen:

Die Generalversammlung hatte 19 der insgesamt 58 Mitglieder des Verwaltungsrates für Umweltprogramme der Vereinten Nationen (UNEP) zu wählen. Dabei handelt es sich um die Besetzung der Sitze jener Staaten, die bei den im Vorjahr stattgefundenen erstmaligen Wahlen durch Los lediglich eine einjährige Funktionsperiode zugesprochen erhielten:

Gruppe A: Gabon, Ghana, Marokko, Sierra Leone, Sudan;

Gruppe B: China, Indonesien, Libanon, Philippinen, Syrien;

Gruppe C: Argentinien, Guatemala, Jamaika;

Gruppe D: Kanada, Frankreich, Spanien, Schweden;

Gruppe E: Jugoslawien, Tschechoslowakei.

Mit Ausnahme des Sudans, an dessen Stelle die Elfenbeinküste trat, bewarben sich alle obigenannten Staaten um ihre Wiederwahl und wurden auch gewählt.

Der UNEP-Verwaltungsrat setzt sich ab 1. Jänner 1974 sohin wie folgt zusammen:

Gruppe A: Burundi, Elfenbeinküste, Gabon, Ghana, Kamerun, Kenia, Madagaskar, Malawi, Marokko, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Tunesien, Tansania, Zentralafrikanische Republik;

Gruppe B: China, Indien, Indonesien, Iran, Irak, Japan, Jordanien, Kuwait, Libanon, Pakistan, Philippinen, Sri Lanka, Syrien;

Gruppe C: Argentinien, Brasilien, Chile, Guatemala, Jamaika, Mexiko, Nikaragua, Panama, Peru, Venezuela;

Gruppe D: Australien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Kanada, Island, Italien, Niederlande, Österreich, Spanien, Schweden, Türkei, USA, Vereinigtes Königreich;

Gruppe E: Deutsche Demokratische Republik, Polen, Jugoslawien, Rumänien, Tschechoslowakei, UdSSR.

i) Kommission für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL):

Mit Resolution 3108 (XXVIII) beschloß die Generalversammlung die Mitgliederzahl der Kommission von 29 auf 36 Mitglieder zu erweitern. Daher waren neben den 15 mit Ende 1973 frei werdenden Sitzen noch 7 weitere zu vergeben.

Die Mitglieder wurden für Funktionsperioden von 6 bzw. 3 Jahren gewählt.

In der Gruppe A schied Tunesien aus; an seine Stelle trat Sierra Leone; Kenia und Zaire wurden wiedergewählt. Auf die zwei der afrika-

nischen Gruppe zustehenden zusätzlichen Sitze wurden Gabon für 6 Jahre und Somalia für 3 Jahre gewählt.

In der Gruppe B schied der Iran aus; an seine Stelle traten die Philippinen; Indien und Syrien wurden wiedergewählt. Auf die zwei der asiatischen Gruppe zustehenden zusätzlichen Sitze wurden Cypern für 6 Jahre und Nepal für 3 Jahre gewählt.

In der Gruppe C schieden Rumänien und Ungarn aus; an ihre Stelle traten Tschechoslowakei und Bulgarien; Ungarn wurde auf den einen der osteuropäischen Gruppe zustehenden zusätzlichen Sitz für 6 Jahre wiedergewählt.

In der Gruppe D wurden Argentinien, Brasilien und Mexiko wiedergewählt. Auf den einen der lateinamerikanischen Gruppe zustehenden zusätzlichen Sitz wurde Barbados für 6 Jahre gewählt.

In der Gruppe E schieden Australien und Spanien aus; an ihre Stelle traten die Bundesrepublik Deutschland und Griechenland; Belgien und die USA wurden wiedergewählt. Auf den einen der westeuropäischen Gruppe zustehenden zusätzlichen Sitz wurde Australien für 3 Jahre wiedergewählt.

Die Kommission setzt sich daher ab 1. Jänner 1974 wie folgt zusammen:

Gruppe A: Ägypten, Gabon, Ghana, Kenia, Nigeria, Sierra Leone, Somalia, Tansania und Zaire;

Gruppe B: Indien, Japan, Nepal, Philippinen, Singapur, Syrien, Cypern;

Gruppe C: Bulgarien, Polen, Tschechoslowakei, UdSSR und Ungarn;

Gruppe D: Argentinien, Barbados, Brasilien, Chile, Guyana und Mexiko;

Gruppe E: Australien, Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Österreich, Norwegen, USA und Vereinigtes Königreich.

j) Wahl des Hochkommissärs für Flüchtlinge:

Der UN-Hochkommissär für Flüchtlinge, Prinz Sadruddin Aga Khan, wurde per acclamationem für eine mit 1. Jänner 1974 beginnende, fünfjährige Amtsperiode wiedergewählt.

k) Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der UN-Weltkonferenz für Handel und Entwicklung (UNCTAD):

Die Generalversammlung beschloß am 6. Dezember 1973 ohne Abstimmung, der Ernennung von Gamani Corea (Sri Lanka) als Generalsekretär

der UNCTAD für eine Funktionsperiode vom 1. April 1974 bis 31. März 1977 zuzustimmen.

l) Ernennung der Mitglieder der Friedensüberwachungskommission:

Die Generalversammlung beschloß ohne Abstimmung die Mitglieder der Kommission für eine Periode von 2 Jahren beginnend mit 1. Jänner 1974 wiederzuerennen. Der Kommission gehören folgende Staaten an: Frankreich, Honduras, Indien, Irak, Israel, Neuseeland, Pakistan, Schweden, Tschechoslowakei, UdSSR, USA, Uruguay und Vereinigtes Königreich.

m) Ernennung des UN-Kommissärs für Namibia (Südwestafrika):

Am 18. Dezember 1973 beschloß die Generalversammlung ohne Abstimmung, Sean McBride, den ehemaligen Außenminister von Irland, für eine Funktionsperiode von 1 Jahr zum UN-Kommissär für Namibia zu ernennen.

2. Aufnahme neuer Mitgliedstaaten

Der Sicherheitsrat hat im Juni bzw. Juli des Jahres 1973 die Aufnahmeansuchen der beiden deutschen Staaten und des „Commonwealth der Bahamas“ geprüft und hierauf beschlossen, der XXVIII. Generalversammlung die Aufnahme dieser drei Staaten in die Vereinten Nationen zu empfehlen.

In der Generalversammlung brachten 75 Staaten (darunter Österreich) den Antrag zur Aufnahme der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland ein. Entsprechend ihrer Bezeichnung (German Democratic Republic und Germany, Federal Republic of) werden die Delegationen der beiden Staaten in allen Körperschaften der Vereinten Nationen benachbarte Sitze einnehmen.

Ein zweiter von Großbritannien, anderen Staaten des Commonwealth und den lateinamerikanischen Staaten eingebrachter Resolutionsantrag hatte die Aufnahme des „Commonwealth der Bahamas“ zum Gegenstand.

Beide Resolutionen wurden am Eröffnungstag der XXVIII. Generalversammlung einstimmig angenommen.

Die Mitgliederzahl der Vereinten Nationen hat sich damit auf 135 erhöht.

3. Anerkennung der Vollmachten der Delegationen

Kurz vor der Wortergreifung Südafrikas in der Generaldebatte wurde auf Betreiben der

afrikanischen Staaten der Vollmachtenausschuß aufgefordert, über die Vollmachten der südafrikanischen Delegation zu berichten. Dieser Bericht, der die Gültigkeit der südafrikanischen Vollmachten bestätigte, wurde im Plenum auf afrikanischen Antrag abgelehnt; mit 72 gegen 37 Stimmen (darunter Österreich) bei 13 Enthaltungen wurde die Nichtanerkennung der Vollmachten der südafrikanischen Delegation ausgesprochen.

Gemäß einem Rechtsgutachten aus dem Jahre 1970 ist eine derartige Nichtanerkennung der Vollmachten der südafrikanischen Delegation lediglich als Verurteilung der südafrikanischen Politik anzusehen. Demzufolge war der südafrikanischen Delegation auch weiterhin die Möglichkeit zur uneingeschränkten Mitarbeit in der Generalversammlung gegeben.

Ein ähnlicher Antrag auf Nichtanerkennung der Vollmachten der Delegation der Republik Khmer wurde mit 55 Stimmen (darunter Österreich) gegen 50 Stimmen und 17 Enthaltungen abgelehnt.

Ein weiterer afrikanischer Antrag, die Vollmachten der portugiesischen Delegation nur unter der Voraussetzung anzuerkennen, daß diese nur das europäische Mutterland, nicht aber die überseeischen Gebiete und Guinea-Bissau vertrete, wurde mit 93 Stimmen gegen 14 Stimmen und 21 Enthaltungen (darunter Österreich) angenommen.

Schließlich wurde der gesamte Bericht des Vollmachtenausschusses mit den oberwähnten und angenommenen Ergänzungen mit 108 Stimmen (darunter Österreich) und keiner Gegenstimme bei 9 Enthaltungen angenommen.

III. ABSCHNITT

Politische Fragen

1. Südtirol

Wie in den vorangegangenen Jahren berichtete der österreichische Außenminister auch im Rahmen seiner Erklärung vor der XXVIII. Generalversammlung am 5. Oktober 1973 über den Stand der Südtirolfrage. Unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1497 (XV) und 1661 (XVI) aus den Jahren 1960 und 1961 informierte Außenminister Dr. Kirchschläger die Generalversammlung über die Fortschritte, die im Berichtsjahr bei der Verwirklichung des im Jahre 1969 zwischen Österreich und Italien vereinbarten Lösungsvorschlags erzielt wurden.

Der österreichische Außenminister gab seiner Hoffnung Ausdruck, daß die im Gang befindliche Entwicklung weiterhin in zufriedenstellender Weise verlaufen und damit gleichzeitig auch zu einem immer besseren Verhältnis zwischen den beiden Nachbarstaaten führen möge.

2. Die Lage im Nahen Osten

a) Nahostdebatte in der Generalversammlung

Wie in früheren Jahren stand auch diesmal das Nahostproblem auf der Tagesordnung der Generalversammlung. Es kam jedoch während der XXVIII. Tagung der Generalversammlung wegen der Ereignisse im Nahen Osten und der damit zusammenhängenden fortlaufenden Befassung des Sicherheitsrates mit dem Problem zu keiner Behandlung der Frage in der Generalversammlung. Um jedoch der Generalversammlung die Möglichkeit zu geben, die Frage jederzeit aufzunehmen zu können, wurde die XXVIII. Tagung der Generalversammlung am 18. Dezember 1973 formell nicht geschlossen, sondern nur vertagt.

b) Palästinaflüchtlinge

Ausgangspunkt für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes in der Politischen Spezialkommission war, wie in den vergangenen Jahren, der Jahresbericht des Generalkommissars des Hilfswerkes der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge (UNRWA) und der Bericht der von der XXV. Generalversammlung eingesetzten Arbeitsgruppe für Finanzierungsfragen. In beiden Berichten wurde festgestellt, daß trotz der Bemühungen der Arbeitsgruppe kein Abbau des ständig wachsenden Defizits der UNRWA mög-

lich war. Nur großzügige Beitragsleistungen seitens der Mitgliedstaaten könnten dieses Defizit verringern, das eine Weiterführung des Hilfswerkes ernstlich gefährde.

Die Debatte über den Bericht des Generalkommissars der UNRWA sowie über den Bericht der Arbeitsgruppe für die Finanzierung der UNRWA fand bei der XXVIII. Generalversammlung gegen den Hintergrund der kriegerischen Auseinandersetzung im Nahen Osten statt. Eine Reihe von Delegationen, insbesondere jene der arabischen Staaten, erklärten mit Nachdruck, daß das Problem der Palästinaflüchtlinge von der Grundproblematik des Konflikts nicht getrennt werden könne. Es handle sich keineswegs nur um ein humanitäres, sondern auch um ein politisches Problem.

Die Generalversammlung nahm zu dieser Frage schließlich folgende Resolutionen an:

Ein von 19 Staaten (darunter Österreich) eingebrachter Resolutionsantrag, der die Weiterführung des Flüchtlingshilfswerkes sowie Maßnahmen für die Neuflüchtlinge vorsieht und an die Mitgliedstaaten appelliert, die Arbeit des Hilfswerkes durch finanzielle Beiträge zu unterstützen, wurde mit 122 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (Bahamas und Zentralafrikanische Republik) angenommen.

Ein zweiter Resolutionsantrag, der wie im Vorjahr von den Vereinigten Staaten eingebracht wurde, betraf die Weiterführung der Arbeit der UNRWA und deren Finanzierung; er wurde mit 121 Stimmen ohne Gegenstimme bei 3 Stimmabstimmungen (Bahamas, Zentralafrikanische Republik und Israel) angenommen.

Ein von 15 afro-asiatischen Staaten eingebrachter dritter Resolutionsantrag, der die israelischen Maßnahmen in den besetzten Gebieten bedauert und Israel auffordert, alle Schritte, die auf eine Änderung der Struktur und der demographischen Zusammensetzung der besetzten Gebiete abzielen, einzustellen und die Rückkehr der Flüchtlinge zu veranlassen, wurde mit 110 Stimmen und 4 Gegenstimmen (Barbados, Israel, Costa Rica und Nikaragua) bei 12 Enthaltungen hauptsächlich lateinamerikanischer Staaten angenommen.

Ein von 13 afro-asiatischen Staaten eingebrachter Resolutionsantrag, welcher das „unveräußerliche Recht des Volkes von Palästina auf Selbst-

bestimmung und Gleichberechtigung“ als unerlässliches Element bei der Errichtung eines dauerhaften Friedens im Nahen Osten bezeichnet, wurde mit 87 Stimmen und 6 Gegenstimmen (Barbados, Bolivien, Costa Rica, Israel, Nikaragua und USA) bei 33 Enthaltungen (darunter Österreich) angenommen.

Ein weiterer Resolutionsantrag, welcher sich mit der Finanzierung des Hilfswerkes befaßt und an Staaten mit einem über 1500 Dollar liegenden Pro-Kopf-Einkommen appelliert, ihre Beiträge zu erhöhen, wurde mit 81 Stimmen und 3 Gegenstimmen (Israel, Nikaragua, USA) bei 41 Enthaltungen (darunter Österreich) angenommen.

Schließlich wurde noch ein Resolutionsantrag, welcher der Arbeitsgruppe für die Finanzierung der UNRWA Anerkennung ausspricht und sie zur Weiterführung ihrer Tätigkeit auffordert, von der Generalversammlung einstimmig verabschiedet.

c) Bericht der Sonderkommission zur Untersuchung angeblicher Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten Gebieten

Die von der XXIII. Generalversammlung eingesetzte, aus je einem Vertreter Sri Lankas (Vorsitz), Somalias und Jugoslawiens bestehende Sonderkommission zur Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten Gebieten legte ihren 5. Bericht vor, der gegenüber den vergangenen Jahren keine neuen Elemente aufwies. Die Generalversammlung nahm zu diesem Tagesordnungspunkt zwei Resolutionen an.

Die erste Resolution enthielt die Aufforderung an Israel, die Genfer Konvention vom 12. August 1949 betreffend den Schutz von Zivilpersonen im Krieg in den von Israel besetzten arabischen Gebieten anzuwenden.

Die Resolution wurde mit 120 Stimmen und keiner Gegenstimme bei 5 Enthaltungen (Bolivien, Costa Rica, Israel, Malawi und Nikaragua) angenommen.

Die zweite Resolution geht im Detail auf die von Israel in den besetzten Gebieten unternommenen Maßnahmen ein und fordert Israel auf, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Sonderkommission zusammenzuarbeiten. Diese Resolution wurde mit 90 Stimmen und 7 Gegenstimmen (Barbados, Bolivien, Costa Rica, Dominikanische Republik, Israel, Nikaragua und USA) bei 27 Enthaltungen (darunter Österreich) angenommen.

3. Die Rassenpolitik Südafrikas (Apartheid)

Die Debatte über die Rassenpolitik Südafrikas in der Politischen Spezialkommission erhielt zu

Beginn durch die Würdigung des 11. Oktober 1973 als „Tag der Solidarität mit den politischen Gefangenen in Südafrika“ eine besondere Note. Neben 53 weiteren Delegationen gab auch der österreichische Vertreter ein kurzes Statement ab, in dem er besonders auf die Erklärung der Bundesregierung zum 11. Oktober 1973 hinwies. Die österreichische Regierung habe hiebei festgestellt, daß sie Doktrin und Politik der Apartheid kategorisch zurückweise, ebenso wie sie jede Politik ablehne, die auf menschlicher Ungleichheit und Diskriminierung aus Gründen der Rasse, Religion und anderen Motiven begründet ist. Die Bundesregierung habe ihr tiefes Bedauern darüber ausgedrückt, daß Menschen wegen ihres Eintretens für eine Beendigung der Apartheidspolitik verfolgt, inhaftiert und verurteilt werden. Österreich werde alle Bemühungen, die eine Freilassung der politischen Häftlinge in Südafrika zum Ziele haben, nachdrücklich unterstützen (Anlage 9).

Die realistischere Haltung mancher afrikanischer Staaten und die Ablehnung der Verfolgung und Inhaftierung von Gegnern der südafrikanischen Rassenpolitik auch seitens europäischer Staaten trugen zu einer Versachlichung der Debatte bei. Schließlich wurde von einer Reihe westeuropäischer Staaten, darunter auch Österreich, eine Resolution eingebracht, welche die südafrikanische Regierung zur Freilassung der aus rassenpolitischen Gründen inhaftierten Personen auffordert und alle Regierungen und internationalen Organisationen zur Unterstützung der Sache der politischen Gefangenen aufruft. Diese Resolution wurde vom Plenum mit 112 Stimmen gegen die Stimme Südafrikas bei Stimmabstimmung Portugals und Paraguays angenommen.

Auch die anschließende Generaldebatte verlief im wesentlichen in einer sachlichen Atmosphäre. Die Einbringung des Resolutionsantrages zugunsten der politischen Häftlinge durch die oben erwähnten europäischen Staaten wurde von einer großen Zahl von Rednern, darunter vielen afrikanischen, besonders gewürdigt.

Im Verlauf dieser Debatte gab der österreichische Vertreter eine Erklärung ab, in welcher er die Ablehnung der Apartheidspolitik seitens Österreichs neuerlich bekräftigte und besonders auf die menschlichen Folgen einer solchen Politik hinwies. Die Gefahr, die sich daraus ergäbe, könne nicht mehr übersehen werden, und es werde immer schwieriger, einen Weg zu finden, der von Haß und Spannung zurück zu menschlichem Verstehen und fruchtbare Zusammenarbeit führe. Österreich werde weiterhin alle Bemühungen unterstützen, durch friedliche Mittel im Sinne der Satzung der Vereinten Nationen einen positiven Wandel dieser Situation, die von Gefahren und menschlichem Leiden erfüllt sei, herbeizuführen (siehe Anlage 10).

Der Generalversammlung lagen schließlich zu diesen Fragen sieben Resolutionsanträge vor (Text siehe Anlage 37).

1. Ein Resolutionsantrag über die Aktionen der Gewerkschaften gegen Apartheid wurde mit 107 positiven Stimmen bei einer Gegenstimme (Südafrika) und 12 Stimmenthaltungen angenommen.

2. Ein von Österreich mit eingebrachter Resolutionsantrag befaßte sich mit dem Arbeitsprogramm des Apartheidkomitees. Darin wird ein auch politisch realistisches Aktionsprogramm umrissen, das in seinen finanziellen Implikationen genau festgelegt und limitiert ist. Der Antrag wurde mit 119 gegen 2 Stimmen (Portugal, Südafrika) bei 4 Enthaltungen (Frankreich, Malawi, Großbritannien, USA) angenommen.

3. Ein Resolutionsantrag über die Verbreitung von Informationen über Apartheid wurde mit 123 positiven Stimmen bei 1 Gegenstimme (Südafrika) und 3 Stimmenthaltungen (Portugal, Großbritannien, USA) angenommen.

4. Ein Resolutionsantrag betreffend Intensivierung und Koordination der Tätigkeit der Vereinten Nationen gegen Apartheid wurde mit 121 gegen 2 Stimmen (Portugal, Südafrika) bei 5 Enthaltungen (Frankreich, Israel, Malawi, Großbritannien, USA) angenommen.

5. Ein Resolutionsantrag betreffend die Aktion der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen gegen Apartheid wurde mit 117 positiven Stimmen bei 1 Gegenstimme (Südafrika) und 10 Stimmenthaltungen angenommen.

6. Ein von Österreich mit eingebrachter Resolutionsantrag betreffend den UN-Trust-Fund für Südafrika, wurde mit 125 positiven Stimmen bei einer Gegenstimme (Südafrika) und einer Stimmenthaltung (Portugal) angenommen.

Die österreichische Delegation stimmte für diese sechs Anträge.

7. Schließlich lag der Generalversammlung ein Resolutionsantrag vor, der bereits im Vorbereitungssstadium Anlaß zu langen Beratungen in der afro-asiatischen Gruppe gegeben hatte. Es wird darin die Rassenpolitik Südafrikas als eine ernste Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit verurteilt. Der Kampf des südafrikanischen Volkes gegen die Rassenpolitik mit allen vorhandenen Mitteln wird als legitim bezeichnet und der Sicherheitsrat aufgefordert, Sanktionen gemäß Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen zu verhängen. Die Staaten werden eingeladen, ihre wirtschaftlichen und sportlichen Beziehungen zu Südafrika einzuschränken. Letztlich wird dem „südafrikanischen Regime“ das Recht der Vertretung des Volkes Südafrikas nach

außen und insbesondere in Spezialorganisationen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen abgesprochen und diese eingeladen, die Befreiungsbewegungen als die rechtmäßigen Vertreter Südafrikas heranzuziehen.

Der Antrag wurde mit 88 gegen 7 Stimmen (Bolivien, Israel, Nikaragua, Portugal, Südafrika, Großbritannien, USA) bei 28 Enthaltungen, darunter auch Österreich, angenommen.

4. Koreafrage

Die Koreadebatte in der Politischen Kommission war auf früheren Generalversammlungen jeweils durch heftige Auseinandersetzungen gekennzeichnet gewesen, ohne daß ein konkretes Ergebnis im Sinne eines konstruktiven Beitrages zur Lösung der Frage hätte erzielt werden können. Über Antrag einer Reihe von westlichen Staaten hatten sowohl die XXVI. als die XXVII. Generalversammlung beschlossen, die Behandlung der Koreafrage zu verschieben.

Für die XXVIII. Generalversammlung waren durch die Zulassung Nordkoreas als Beobachter bei den Vereinten Nationen sowie durch die südkoreanische Forderung nach Aufnahme beider Staaten in die Vereinten Nationen neue Voraussetzungen für eine Debatte geschaffen worden; an ihr nahmen erstmalig Vertreter Nordkoreas teil.

Bereits vor Beginn der Debatte in der Politischen Kommission lagen zwei Resolutionsentwürfe vor, die die süd- bzw. nordkoreanischen Vorstellungen hinsichtlich der Präsenz der Vereinten Nationen in Korea zum Gegenstand hatten. Ein von den blockfreien Staaten, China und dem Ostblock eingebrachter Antrag setzte sich vor allem für die Anerkennung des Rechtes der Verwendung der UN-Flagge durch die in Korea stationierten Truppen sowie für den Rückzug aller fremden Streitkräfte aus Korea ein. Ein von westlichen, lateinamerikanischen und südostasiatischen Staaten eingebrachter Antrag sah eine Zuweisung der Frage der UN-Truppen in Korea an den dafür zuständigen Sicherheitsrat vor und bezeichnete die — von Nordkorea opponierte — Aufnahme beider Korea als Mitglieder der Vereinten Nationen als wünschenswert.

Gemeinsam war beiden Entwürfen die Forderung nach Auflösung der UN-Koreakommission. Auf dieser Basis war es schließlich möglich, einen Kompromiß auszuarbeiten, der auch den Wünschen einer großen Zahl jener Länder Rechnung trug, die die Ansicht vertraten, daß eine echte Lösung der Frage nur auf einer Einigung der beiden koreanischen Staaten, getragen von einem breiten UN-Konsens, aufbauen könne. Dieser Kompromiß bestand aus einer vom Präsidenten der Generalversammlung verlesenen Konsens-

erklärung, mit der die UN-Koreakommission (UNCURK) aufgelöst und die Hoffnung auf weitere Verhandlungen mit dem Ziel der Wieder vereinigung der beiden Korea ausgesprochen wird.

5. Republik Khmer (Kambodscha)

Im September 1973 forderte Prinz Sihanouk, der in Peking residierende Chef der Königlich kambodschanischen Exilregierung, den General sekretär der Vereinten Nationen in einem Telegramm auf, die Frage der „Wiederherstellung der legitimen Rechte der königlichen Regierung Kambodschas bei den Vereinten Nationen“ auf die Tagesordnung der XXVIII. Generalversammlung zu setzen. Diesen Vorgang nahmen über 30 Staaten, darunter viele afrikanische Staaten und China, zum Anlaß, die Aufnahme eines Punktes mit diesem Titel in die Tagesordnung der XXVIII. Generalversammlung zu fordern, und legten einen entsprechenden Resolutionsentwurf vor.

Gegen den Vorschlag traten vor allem Staaten Südostasiens sowie Australien, Fidschi und Neuseeland auf. Aber auch viele andere Delegationen waren der Ansicht, daß durch diese Frage eine innere Angelegenheit eines Mitgliedstaates (Art. 2 Abs. 7 der UN-Satzung) berührt würde. Die Anerkennung von Exilregierungen durch die Vereinten Nationen stelle einen völkerrechtlich äußerst bedenklichen Präzedenzfall dar.

Schließlich wurde ein Antrag auf Vertagung dieser Frage auf die XXIX. Generalversammlung knapp mit 52 : 50 Stimmen bei 22 Enthaltungen angenommen. Österreich hat für diesen Antrag gestimmt.

6. Fragen der Abrüstung, Rüstungsbeschränkung und Rüstungskontrolle

Wie in den vergangenen Jahren hat die Generalversammlung auf ihrer XXVIII. Tagung die verschiedenen Aspekte der Abrüstung, Rüstungsbeschränkung und Rüstungskontrolle im Rahmen einer gemeinsamen Debatte behandelt.

Wichtigste Grundlage der Diskussion war abermals der Bericht über den Verlauf der Genfer Abrüstungsverhandlungen, die von der 27 Staaten umfassenden Genfer Abrüstungskonferenz im Jahre 1972 weitergeführt worden waren.

Allerdings konnte die Genfer Abrüstungskonferenz der Generalversammlung nun schon zum zweiten Mal keine Vertragsentwürfe vorlegen und auch über keine konkreten Fortschritte hinsichtlich der am ausführlichsten behandelten Fragen eines Verbots chemischer Waffen und eines generellen Teststoppvertrages berichten. Diese Tatsache wurde von vielen Delegationen, die sich von der Entspannung zwischen den

Großmächten auch Erfolge auf dem Gebiet der Abrüstung erwartet hatten, als besonders enttäuschend empfunden und zum Anlaß für Reformvorschläge betreffend den Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen genommen. Da her richtete sich das besondere Interesse der Politischen Kommission auf die Vorbereitung einer Weltabrustungskonferenz und die Schaffung eines eigenen Komitees hiefür. Weiters wurden die Fragen „Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettrüsts“, „Allgemeine und vollständige Abrüstung“, „Napalm- und andere Brandwaffen“, „Verbot chemischer Waffen“, „Einstellung aller Kernwaffenversuche“, „Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Lateinamerika“ und die „Erklärung des Indischen Ozeans zu einer Friedenszone“ behandelt.

Eine weitere Abrüstungsfrage „Kürzung der Militärbudgets der fünf ständigen Sicherheitsratsmitglieder“ wurde im Plenum erörtert.

Der österreichische Vertreter hat in einer zusammenfassenden Erklärung zu den verschiedenen Fragen der Abrüstung und Rüstungsbeschränkung Stellung genommen (Anlage 6).

a) Weltabrustungskonferenz

Die Frage der Abhaltung einer Weltabrustungskonferenz wurde auf Grund einer sowjetischen Initiative in die Tagesordnung der XXVI. Generalversammlung aufgenommen. Der General sekretär wurde von der XXVI. Generalversammlung aufgefordert, alle Mitgliedstaaten um Stellungnahme zu konkreten Fragen betreffend die Abhaltung einer solchen Konferenz zu ersuchen und darüber der XXVII. Generalversammlung zu berichten.

Da China und die Vereinigten Staaten die baldige Abhaltung einer Weltabrustungskonferenz ablehnten, mußte sich die XXVII. Generalversammlung mit der Schaffung eines Spezialkomitees, bestehend aus 35 Mitgliedern, zufriedengeben, das die Haltung aller Staaten in dieser Frage studieren und darüber der XXVIII. Generalversammlung berichten sollte. Hinsichtlich der Teilnahme der Nuklearstaaten an diesem Komitee sowie seiner regionalen Zusammensetzung konnte jedoch keine Einigung erzielt werden, so daß die 31 vom Präsidenten der XXVII. Generalversammlung designierten Mitglieder lediglich Konsultationen abhalten konnten.

Aufgabe der XXVIII. Generalversammlung war es daher, dieses Komitee in einer Weise neu zu konstituieren, die seine Funktionsfähigkeit sicherstellen würde.

Im Verlauf der Debatte, aber auch während der Konsultationen, die sich über zwei Monate hinzogen, zeigte sich, daß die blockfreien Staaten entschlossen waren, die Initiative in dieser Frage

endgültig an sich zu ziehen. Dabei wurde nicht nur auf die einschlägige Resolution der Konferenz der blockfreien Staaten in Algier (September 1973) hingewiesen, sondern auch auf die Tatsache, daß die Idee einer Weltabrüstungskonferenz in der Geschichte der Vereinten Nationen erstmals auf Grund einer Entschließung der Konferenz der blockfreien Staaten in Kairo im Jahr 1964 vor die Abrüstungskommission gebracht wurde und schließlich Gegenstand der Resolution 2030 (XX) bildete.

Die Frage der Neuerrichtung eines Weltabrüstungskomitees stand in engem Zusammenhang mit der Kritik, die viele Delegationen am Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen und insbesondere an der Genfer Abrüstungskonferenz übten. Unter Hinweis darauf, daß die Genfer Abrüstungskonferenz in den beiden letzten Jahren keinerlei Ergebnisse in Form von Abkommensentwürfen, ja nicht einmal irgendwelche Fortschritte in dieser Richtung erzielen konnte, forderte eine Reihe maßgeblicher Delegationen institutionelle Reformen der Konferenz, wobei insbesondere die Abschaffung des amerikanisch-sowjetischen Covorsitzes sowie eine Erweiterung der Mitgliedschaft unter gleichberechtigter Teilnahme aller fünf Nuklearstaaten genannt wurden. Mit ähnlicher Zielrichtung — nämlich einer größeren „Demokratisierung“ der Abrüstungsverhandlungen und einer Teilnahme aller Nuklearstaaten — wurde die Reaktivierung der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen angeregt, der alle Mitglieder der Vereinten Nationen angehören und die zum letzten Mal im Jahr 1965 getagt hatte.

Gleichzeitig stand ein von Mexiko und dem Iran ausgearbeiteter Plan zur Diskussion, demzufolge zum Studium der Vorbedingungen für eine Weltabrüstungskonferenz ein Ad-hoc-Komitee bestehend aus Nichtnuklearstaaten konstituiert werden sollte, wobei alle fünf Nuklearmächte eingeladen werden würden, mit dem Komitee zusammenzuarbeiten oder Kontakt zu halten. Diese Formel erwies sich schließlich als der einzige gangbare Weg, den Wünschen der großen Mehrheit der Mitglieder nach greifbaren Fortschritten bei der Vorbereitung einer Weltabrüstungskonferenz und der Skepsis einiger Nuklearmächte diesen Absichten gegenüber Rechnung zu tragen.

Nach weiteren langwierigen Verhandlungen gelang es, eine Einigung über die Zusammensetzung des Ad-hoc-Komitees zu erzielen. Demzufolge wird das Komitee aus den folgenden 40 Nichtnuklearstaaten bestehen: Algerien, Argentinien, Österreich, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Kanada, Chile, Kolumbien, ČSSR, Ägypten, Äthiopien, Ungarn, Indien, Indone-

sien, Iran, Italien, Japan, Libanon, Liberia, Mexiko, Mongolei, Marokko, Niederlande, Nigeria, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Rumänien, Spanien, Sri Lanka, Schweden, Tunesien, Türkei, Venezuela, Jugoslawien, Zaire und Somalia.

Das neue Ad-hoc-Komitee wurde beauftragt, Stellungnahmen und Anregungen aller Regierungen betreffend die Einberufung einer Weltabrüstungskonferenz sowie damit im Zusammenhang stehende Probleme, einschließlich der Bedingungen für die Verwirklichung einer solchen Konferenz, zu überprüfen und der XXIX. Generalversammlung darüber auf Konsensbasis Bericht zu erstatten. Diese Resolution wurde sowohl von der 1. Kommission als auch vom Plenum einstimmig angenommen. Damit ist Österreich zum ersten Mal in einem Abrüstungsgremium der Vereinten Nationen vertreten.

b) Allgemeine und vollständige Abrüstung

Wie schon in den vergangenen Jahren wurde während der Abrüstungsdebatte in der Politischen Kommission eine allgemeine und vollständige Abrüstung zwar wiederholt als das Endziel aller Abrüstungsbemühungen der Vereinten Nationen bezeichnet, jedoch im Detail nicht diskutiert. Der Politischen Kommission wurde diesmal von Jugoslawien gemeinsam mit elf anderen Staaten ein Resolutionsentwurf vorgelegt, der außer dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung vor allem die Verantwortlichkeit der Vereinten Nationen für alle Abrüstungsbemühungen unterstreicht und die Regierungen auffordert, die Generalversammlung über ihre Abrüstungsverhandlungen entsprechend zu informieren.

Diese Resolution wurde von der 1. Kommission mit 66 Stimmen ohne Gegenstimme bei 23 Enthaltungen und vom Plenum mit 93 Stimmen (darunter Österreich) ohne Gegenstimme bei 20 Enthaltungen angenommen.

Darüber hinaus wurden unter diesem Tagesordnungspunkt zwei konkrete Fragen behandelt:

i) Verhandlungen zwischen der USA und der Sowjetunion über die Beschränkung strategischer Waffen (SALT):

In der Debatte wurde der Abschluß des sowjetisch-amerikanischen Abkommens vom 21. Juni 1973 betreffend die Grundprinzipien für die weiteren SALT-Verhandlungen begrüßt. Gleichzeitig wurde die Hoffnung ausgedrückt, daß nunmehr beschleunigte Fortschritte auch in Richtung einer qualitativen Beschränkung bei strategischen Waffen gemacht werden könnten.

Kritisch vermerkten eine Reihe von Ländern den Mangel an Informationen über diese so bedeutenden Gespräche.

Ein von den allianzfreien Mitgliedern der Genfer Abrüstungskonferenz vorgelegter Resolutionsentwurf, der diesen Auffassungen Rechnung trägt, wurde schließlich in der 1. Kommission mit 79 Stimmen und einer Gegenstimme bei 18 Enthaltungen und vom Plenum mit 94 Stimmen gegen eine Stimme bei 19 Enthaltungen angenommen. Österreich stimmte für diese Resolution.

ii) Revisionskonferenz des Atomwaffensperrvertrages:

Art. VIII Abs. 3 des Atomwaffensperrvertrages sieht vor, daß fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrages (dies erfolgte am 5. März 1970) eine Konferenz der Vertragsparteien in Genf abgehalten werden soll, deren Aufgabe es ist, die Erreichung der in der Präambel gesetzten Ziele sowie der Vertragsbestimmungen selbst zu überprüfen.

Die Depositarmächte des Vertrages (Großbritannien, die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten) erklärten, daß sie an einer ordnungsgemäßen Durchführung dieser Konferenz besonders interessiert seien und mit allen Vertragsparteien hinsichtlich der Vorbereitung der Konferenz Fühlung aufnehmen würden. Dabei einigte man sich zunächst auf die Schaffung eines Vorbereitenden Komitees, dem alle jene Vertragsparteien angehören sollen, die derzeit im Komitee der Genfer Abrüstungskonferenz oder im Gouverneursrat der IAEA vertreten sind.

Um eine Verbindung der Konferenz zu den Vereinten Nationen zu unterstreichen, aber auch zwecks Sicherstellung der Konferenzdienste für das Vorbereitende Komitee und die Konferenz selbst, wurde von den Depositarstaaten ein Resolutionsentwurf ausgearbeitet, demzufolge die Generalversammlung von der Gründung des Vorbereitenden Komitees Kenntnis nimmt und der Generalsekretär ersucht wird, die notwendigen Konferenzdienste zur Verfügung zu stellen.

Dieser Entwurf wurde von insgesamt 26 Staaten (darunter Österreich) mit eingebracht und von der 1. Kommission mit 66 gegen 2 Stimmen bei 10 Enthaltungen angenommen. Auf Grund eines Antrages von Nichtvertragsparteien wurde in der für Finanzfragen zuständigen 5. Kommission entschieden, daß den Vereinten Nationen aus der Vorbereitung und Abhaltung der Revisionskonferenz keine Kosten erwachsen dürften.

Die Resolution wurde vom Plenum mit einem entsprechenden Zusatz mit 100 gegen 2 Stimmen bei 11 Enthaltungen angenommen.

c) Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettrüstens

Rumänien, das diese Frage initiativ vor die XXV. Generalversammlung gebracht hatte, legte auch diesmal einen Resolutionsentwurf vor, der den Besorgnissen der Generalversammlung über die Fortdauer des Wettrüstens Ausdruck gibt, alle Staaten, insbesondere jene mit hohen Rüstungsausgaben, zu wirksamen Maßnahmen auf diesem Gebiet auffordert und den mit Abrüstungsfragen befaßten Organen der Vereinten Nationen aufruft, sich vordringlich mit allen Aspekten des Wettrüstens zu befassen.

Der Entwurf wurde in der Politischen Kommission und im Plenum ohne Abstimmung angenommen.

d) Verbot chemischer Waffen

Der Genfer Abrüstungskonferenz war es auch im Jahre 1973 nicht gelungen, Fortschritte in Richtung eines Vertrages betreffend Verbot und Vernichtung chemischer Waffen zu erzielen. Hauptschwierigkeiten waren Fragen der Definition der von einem Verbot betroffenen chemischen Substanzen, des Umfanges eines solchen Verbots und schließlich der Verifikation.

In der Debatte der Generalversammlung wurde diese Situation mit Bedauern registriert. Ein von 26 blockfreien Staaten vorgelegter Resolutionsentwurf fordert die Genfer Abrüstungskonferenz sowie alle Regierungen auf, ihre Bemühungen um ein Verbot chemischer Waffen mit Priorität fortzusetzen. Der Entwurf wurde von der Politischen Kommission mit 98 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung und im Plenum einstimmig angenommen. Österreich stimmte für die Resolution.

e) Napalm- und andere Brandwaffen

Die XXVI. Generalversammlung hatte den Generalsekretär aufgefordert, mit Hilfe eines Beratenden Komitees von Regierungsexperten einen Bericht über die Verwendung von Napalm- und anderen Brandwaffen fertigzustellen. Das Komitee, dem Experten aus Schweden, Rumänien, Tschechoslowakei, UdSSR, Mexiko, Peru und Nigeria angehörten, legte einen Bericht vor, der die Arten, Wirkungsweise und Verwendung verschiedener Brandbomben, Brandgeschosse und ähnliche Waffen untersucht und eine Einschränkung der Verwendung derartiger Waffen empfiehlt.

Während die XXVII. Tagung der Generalversammlung sich damit begnügt hatte, diesen Bericht allen Regierungen zur Stellungnahme

übermitteln zu lassen, konzentrierte sich die Politische Kommission bei der XXVIII. Tagung darauf, in welcher Weise und in welchem Rahmen die Frage eines allfälligen Verbots oder einer Verwendungsbeschränkung von Napalm- und Brandwaffen weiterbehandelt werden sollte. Großbritannien und andere NATO-Staaten, aber auch der gesamte Ostblock, plädierten dafür, die Genfer Abrüstungskonferenz mit der Weiterführung der notwendigen Verhandlungen zu beauftragen. Dagegen befürchtete Schweden, daß die Frage besonders aktiv verfolgt, daß die Beratungen in diesem Gremium von den an einem Verbot von Napalm- und anderen Brandwaffen weniger interessierten NATO- und Warschaupaktstaaten verschleppt werden könnten, und sprach sich daher für die Befassung der in Genf im Februar 1974 abzuhandelnden Rot-Kreuz-Konferenz aus. Dabei konzidierte der schwedische Vertreter allerdings, daß dadurch in keiner Weise der Fortgang und allenfalls auch Abschluß der Diskussion über das Hauptanliegen der Rot-Kreuz-Konferenz, nämlich die Ergänzung bzw. Erweiterung der Genfer Protokolle über das humanitäre Kriegsvölkerrecht, beeinträchtigt werden sollte. Ausschlaggebend für den weiteren Verlauf der Konsultationen war die Haltungsänderung der Vereinigten Staaten, die erkennen ließen, daß sie nicht nur keine grundsätzlichen Einwände gegen eine Behandlung der Frage von Napalm- und Brandwaffen hätten, sondern auch einer Befassung der Rot-Kreuz-Konferenz zustimmen könnten.

Der von Schweden und sechs weiteren Staaten bereits zu Beginn der Debatte vorgelegte Resolutionsentwurf wurde im Laufe der Verhandlungen mehrmals revidiert und in seiner endgültigen Form noch von 13 weiteren Staaten, darunter Österreich, mit eingebracht. Dabei war für die österreichische Delegation, die in den Konsultationen eingeschaltet war, das grundsätzliche humanitäre Interesse Österreichs sowie die aktive Mitarbeit österreichischer Vertreter bei der Vorbereitung der Rot-Kreuz-Konferenz ausschlaggebend.

Die Abstimmung ergab in der 1. Kommission 89 Stimmen bei 18 Enthaltungen und im Plenum 103 Stimmen bei ebenfalls 18 Enthaltungen.

f) Einstellung aller Kernwaffenversuche

Seit dem Abschluß des Moskauer Abkommens vom 5. August 1963 über die teilweise Einstellung der Kernwaffenversuche konzentrierten sich die Bemühungen in den Vereinten Nationen und im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz darauf, sämtliche Staaten zu einem Beitritt zum Moskauer Abkommen zu bewegen und

dieses Abkommen auf sämtliche Versuche, d. h. auch auf die unterirdischen Kernwaffenversuche, auszudehnen.

Das Problem hat einen politischen und einen technischen Aspekt. Als erste Voraussetzung für das Zustandekommen eines generellen Teststoppvertrages wird weitgehend der politische Wille der Nuklearstaaten, insbesondere der beiden Supermächte, zu einem solchen Schritt angesehen. Die Verhandlungen der letzten Jahre im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz haben gezeigt, daß sich an der Haltung der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion in der Frage der unterirdischen Versuche keine Änderung abzeichnet. Die Sowjetunion nimmt den Standpunkt ein, daß ein Verbot unterirdischer Tests, mit dem eine Inspektion an Ort und Stelle verbunden ist, nicht akzeptabel sei, während die USA weiterhin auf einer Verifizierung durch Inspektion an Ort und Stelle bestehen. Was den technischen Aspekt, nämlich die Frage eines Systems der Verifikation, anlangt, wurden in den letzten Jahren seismologische Methoden entwickelt, die es ermöglichen, den Unterschied zwischen unterirdischen Atomwaffentests und Erdbeben mit relativ großer Sicherheit festzustellen.

In der Debatte erklärte der Vertreter Großbritanniens, daß nur die Nuklearstaaten selbst in der Lage seien, über die Möglichkeit der Aufdeckung von unterirdischen Atomexplosionen durch seismographische Methoden sichere Aussagen zu machen. Die große Mehrzahl der Debattenredner kritisierte, daß die Genfer Abrüstungskonferenz auch der XXVIII. Generalversammlung über keine Ergebnisse auf diesem Gebiet berichten konnte.

Es ist jedoch nicht nur die Problematik der seismischen Überwachungstechnik, die eine Erweiterung des Moskauer Abkommens auf unterirdische Versuche bisher vereitelt hat. Vor allem die Sowjetunion und die Ostblockstaaten wiesen darauf hin, daß der Nichtbeitritt von zwei Nuklearstaaten zum Moskauer Abkommen ein Hindernis für dessen meritorische Erweiterung sei.

In den letzten Jahren haben die Staaten des Südpazifiks, vor allem Australien, Fidschi und Neuseeland, aber auch die meisten übrigen Anrainerstaaten des Pazifiks immer stärker gegen die Fortführung der französischen Atomversuche auf dem Mururoa-Atoll protestiert. Sie waren bemüht, die Unterstützung der UN-Mitglieder zu gewinnen. Die XXVII. Generalversammlung hatte mit großer Mehrheit eine Resolution angenommen, die ausdrücklich auf die Versuche im Pazifik Bezug nimmt und deren Einstellung fordert.

Im Verlauf des Jahres 1973 haben Australien und Neuseeland den Internationalen Gerichtshof

mit dieser Streitfrage befaßt, wohingegen Frankreich eine neuerliche Versuchsserie durchführte.

Durch die Weiterführung der Atomversuche im Jahre 1973 hat auch China gezeigt, daß es in dieser Frage seine bisherige Politik fortzusetzen beabsichtigt.

In der Abrüstungsdebatte der Politischen Kommission vertrat Frankreich die Auffassung, daß die bestehenden Nukleararsenale der beiden Supermächte ein solches Ausmaß hätten, daß sie mit den Rüstungen anderer Staaten, auch der Nuklearstaaten, nicht verglichen werden könnten. Frankreich habe nicht die Absicht, an diesem Wettrüsten teilzunehmen. Solange sich die Welt jedoch nicht auf dem Wege echter Abrüstung befände, müsse Frankreich als Garantie für die eigene Unabhängigkeit Atomwaffen besitzen. Frankreich sei bereit, diese aufzugeben, falls auch alle anderen Nuklearstaaten zu einem solchen Schritt bereit wären. Was die französischen Atomversuche anlange, so würden diese weit entfernt von jedem bewohnten Gebiet durchgeführt und stellen daher auch für die nächstliegenden Staaten keine Gefahr dar.

Dem wurde von den pazifischen Staaten entgegengehalten, daß die Auswirkungen von tatsächlich durchgeführten atmosphärischen Versuchen für die betroffene Bevölkerung eine unmittelbarere Gefahr darstellten als die strategischen Arsenale der Supermächte und deren unterirdische Versuche. Auch könnten mögliche zukünftige Strahlungsschäden derzeit gar nicht vorausgesehen werden.

Die Abstimmung über einen von 20 Staaten eingebrachten Resolutionsantrag ergab in der Politischen Kommission 67 gegen 7 Stimmen bei 50 Enthaltungen. Im Plenum wurde die Resolution mit 65 gegen 7 Stimmen bei 57 Enthaltungen angenommen. Gegenstimmen wurden von Albanien, China, Frankreich, Gabon, Portugal, Saudi-Arabien und Senegal abgegeben, der Stimme enthielten sich vor allem die frankophonen afrikanischen und die meisten arabischen Staaten, der Ostblock sowie sechs EWG-Staaten. Österreich hat wie die meisten lateinamerikanischen und asiatischen und ein Teil der westlichen Staaten für die Resolution gestimmt.

Wie bereits in den vergangenen Jahren wurde auch diesmal von lateinamerikanischen Staaten ein Entwurf eingebracht, der alle Kernwaffenversuche verurteilt und einseitig Moratorien betreffend diese Versuche fordert, solange kein Abkommen sie verbietet. Die Abstimmung darüber ergab in der Politischen Kommission 92 gegen 5 Stimmen bei 27 Enthaltungen und im Plenum 89 gegen 5 Stimmen bei 33 Enthaltungen. Österreich stimmte auch hier positiv.

g) Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)

Der im Jahre 1967 abgeschlossene Vertrag von Tlatelolco, mit dem zum ersten Mal eine atomwaffenfreie Zone in einem bevölkerten Gebiet der Erde errichtet wird, stand im Jahre 1972 zwischen 18 lateinamerikanischen Staaten in Kraft.

Durch das Zusatzprotokoll II des Vertrages, das 1967 für Unterzeichnung und Beitritt durch die Atomwaffenstaaten eröffnet wurde, würden die Unterzeichner verpflichtet, den Status der Denuklearisierung Lateinamerikas im Sinne des Vertrages zu respektieren. Sie würden sich durch einen Beitritt weiters verpflichten, auf die Drohung mit oder Gebrauch von Atomwaffen gegen Vertragsstaaten zu verzichten. Dieses Zusatzprotokoll ist von Großbritannien (1969) und den Vereinigten Staaten (1971) bereits ratifiziert worden, während China und Frankreich 1973 unterzeichnet und die Ratifizierung eingeleitet haben.

Ein von 19 lateinamerikanischen Staaten eingebrachter Resolutionsentwurf vermerkt mit Genugtuung die bisherigen Ratifizierungen und Unterzeichnungen des Zusatzprotokolls II und fordert die Sowjetunion auf, dieses Protokoll ebenfalls zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

Die Resolution wurde in der Politischen Kommission mit 104 Stimmen ohne Gegenstimme bei 14 Enthaltungen und im Plenum mit 106 Stimmen bei 12 Enthaltungen angenommen. Österreich hat für die Resolution gestimmt.

h) Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

Es handelt sich bei diesem Tagesordnungspunkt um eine Initiative Sri Lankas, das die Frage der „Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone“ als zusätzlichen Punkt in die Tagesordnung der XXVI. Generalversammlung beantragt hatte.

Sri Lanka hatte diesen Schritt mit der Notwendigkeit begründet, der zunehmenden militärischen Präsenz der Großmächte im Indischen Ozean Einhalt zu gebieten. Die XXVI. Generalversammlung nahm hiezu eine Resolution an, in welcher der Indische Ozean zur „Friedenszone“ erklärt wird.

Ein von der XXVII. Generalversammlung errichtetes Ad-hoc-Komitee hatte sich mit Fragen der Definition des Raumes des Indischen Ozeans, des Seerechts, der tatsächlichen Präsenz der Großmächte sowie einer möglichen Denuklearisierung befaßt. Aus dem der XXVIII. Generalversammlung vorgelegten Bericht ist ersichtlich, daß es nicht gelungen ist, eine gemeinsame Position zu erarbeiten.

Ein von 17 Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans eingebrochener Resolutionsentwurf forderte das Ad-hoc-Komitee auf, seine Arbeiten fortzusetzen, und ersuchte in diesem Zusammenhang den Generalsekretär der Vereinten Nationen, einen Bericht über die Präsenz der Großmächte im Indischen Ozean, unter besonderer Betonung der Kriegsmarine, dem Komitee zur Verfügung zu stellen. Dieser Resolutionsentwurf wurde von der Politischen Kommission mit 77 Stimmen ohne Gegenstimme bei 29 Enthaltungen und im Plenum mit 95 Stimmen ohne Gegenstimme bei 35 Enthaltungen angenommen. Österreich hat sich, wie bereits in den Vorjahren, bei diesem Antrag der Stimme enthalten.

7. Durchführung der Deklaration über die Festigung der internationalen Sicherheit

Die XXVIII. Generalversammlung hatte sich erneut mit der Frage der Durchführung dieser von der XXV. Generalversammlung beschlossenen Deklaration zu befassen. Noch klarer als während der XXVII. Generalversammlung zeigte sich, daß die blockfreien Staaten entschlossen waren, die Initiative in dieser Frage, die bisher bei der Sowjetunion und den übrigen Ostblockstaaten gelegen war, zu übernehmen. Dabei ging es den blockfreien Staaten vor allem darum, aufzuzeigen, daß die von den Großmächten und ihren Alliierten befürwortete Entspannung derzeit geographisch begrenzt wirksam sei und daß allen Staaten in gleichem Maße Gelegenheit gegeben werden sollte, an der Lösung der großen internationalen Probleme mitzuwirken.

Schließlich wurde ein von über 20 blockfreien und einigen osteuropäischen Staaten eingebrochener Resolutionsentwurf vorgelegt, der diese Gedanken widerspiegelt. Der Entwurf wurde im Plenum mit 97 gegen 2 Stimmen bei 18 Enthaltungen angenommen. Österreich hat, so wie in den vergangenen Jahren, für diese Resolution gestimmt.

8. Kürzung der Militärbudgets

Über Antrag der Sowjetunion wurde die Frage einer „Kürzung der Militärbudgets der ständigen Sicherheitsratsmitglieder um 10% sowie Verwendung eines Teiles der so ersparten Beträge für Hilfe an Entwicklungsländer“ in die Tagesordnung der XXVIII. Generalversammlung aufgenommen. Ein dazu von der Sowjetunion vorgelegter Resolutionsentwurf sah im wesentlichen vor, daß die fünf ständigen Sicherheitsratsmitglieder von den durch eine 10%ige Kürzung ihrer Militärbudgets ersparten Beträgen 10% (also 10% der ungekürzten Militärbudgets) für Zwecke der Entwicklungshilfe verwenden sollten und daß ein eigenes Komitee der Vereinten Nationen die Verteilung dieser Fonds übernehmen würde.

Während der Gedanke einer Kürzung von Militärbudgets als ein möglicher Weg zur Abstützung prinzipiell allgemeine Anerkennung findet und diese Frage bereits mehrmals von Abrüstungsorganen diskutiert wurde, wirft die praktische Durchführung einer solchen Maßnahme erhebliche Schwierigkeiten auf. Schon die genaue Feststellung von Militärausgaben eines Staates erscheint problematisch. Dazu kommt, daß die veröffentlichten Zahlen wegen der unterschiedlichen Bewertung von Rüstung und Besoldung nicht vergleichbar sind. Schließlich wirft auch die Verifizierung durchgeföhrter Kürzungen große Probleme auf.

Eine Umwidmung von Militärausgaben für Zwecke der Entwicklungshilfe wurde von allen Entwicklungsländern zwar willkommen geheißen, jedoch gleichzeitig betont, daß derartige Maßnahmen nicht auf Kosten der bereits festgelegten Ziele der Entwicklungshilfe gehen dürfen.

Von vielen Delegationen wurde bemerkt, daß die Verwirklichung des sowjetischen Vorschlags von der Bereitschaft zur Mitarbeit aller fünf ständigen Sicherheitsratsmitglieder abhänge und daß die Aussichten dafür mit Rücksicht auf die kategorische Ablehnung durch China derzeit gering seien.

Eine Reihe von Delegationen bemühte sich daher um ein stufenweises Vorgehen. Schließlich wurde von Mexiko ein zweiter Resolutionsentwurf vorgelegt, der den Generalsekretär auffordert, unter Beiziehung von Experten einen Bericht über die Kürzung von Militärbudgets zu erstellen und der XXIX. Generalversammlung vorzulegen.

Das Plenum hat zunächst den sowjetischen Entwurf mit 83 gegen 2 Stimmen (Albanien, China) bei 38 Enthaltungen angenommen. Österreich enthielt sich wie die meisten westlichen und eine Reihe lateinamerikanischer und afrikanischer Staaten bei diesem Antrag der Stimme.

Danach wurde der mexikanische Entwurf mit 93 gegen 2 Stimmen (Albanien, China) bei 26 Enthaltungen angenommen. Österreich hat für diese Resolution gestimmt, wobei ausschlaggebend war, daß österreichischerseits die Kürzung von Militärbudgets grundsätzlich befürwortet wird, daß jedoch angesichts der zahlreichen in diesem Zusammenhang bestehenden Probleme ein eingehendes Vorstudium der Frage durch qualifizierte Experten notwendig erscheint.

9. Friedenserhaltende Aktionen der Vereinten Nationen

Obwohl es dem Sonderausschuß für die friedenserhaltenden Operationen auch im Jahre 1973 nicht gelungen ist, in irgendeiner der offenen Fragen einen Durchbruch zu erzielen,

konnte dennoch gegenüber den vergangenen Jahren eine Annäherung der Standpunkte festgestellt und ein gewisser Fortschritt erzielt werden.

Die aus zwölf Staaten zusammengesetzte Arbeitsgruppe des Sonderausschusses hielt in regelmäßigen Abständen Sitzungen ab und konnte sich auf eine Liste von Gegenständen im Zusammenhang mit der Durchführung einer friedenserhaltenden Operation einigen, bei welchen der Sicherheitsrat direkte Kontrolle ausüben hat. Bereiche, über welche in diesem Zusammenhang keine Einigung erzielt werden konnte, betreffen die Art und Weise der Beendigung einer Operation, die Zusammensetzung der Streitkräfte, die Frage des Nachschubes sowie die Bestellung des Kommandanten.

Im Bericht des Sonderausschusses an die XXVIII. Generalversammlung wird festgestellt, daß die friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen im Nahen Osten gemäß Sicherheitsrat-Resolution 340 (1973) (UNEF) für die zukünftige Arbeit des Sonderausschusses eine wertvolle Erfahrungsgrundlage sowie bis zu einem gewissen Grad auch ein Modell bilden könne.

Diesen Umständen eingedenk spiegelt der Text des Berichtes des Sonderausschusses an die XXVII. Generalversammlung auch einen vorsichtigen Optimismus wieder. Dieser Optimismus kennzeichnete auch die Behandlung des Tagesordnungspunktes in der Politischen Spezialkommission.

Bereits in seiner Erklärung im Rahmen der Generaldebatte der XXVIII. Generalversammlung hatte der amerikanische Außenminister die friedenserhaltenden Operationen besonders erwähnt und auch Anzeichen einer Haltungsänderung der Vereinigten Staaten in Richtung einer stärkeren Anerkennung der entscheidenden Stellung des Sicherheitsrates bei der Autorisierung und Durchführung der Operationen erkennen lassen, womit dem diesbezüglichen sowjetischen Standpunkt in höherem Maße Rechnung getragen würde.

Der österreichische Vertreter gab eine kurze Erklärung zu diesem Tagesordnungspunkt ab, in welcher das besondere österreichische Interesse an friedenserhaltenden Operationen und die Bedeutung einer pragmatischen Vorgangsweise bei Durchführung dieser Operationen betont wird (Anlage 11).

Die Resolution, mit welcher das Mandat des Sonderausschusses verlängert wird, wurde sowohl in der Politischen Spezialkommission als auch im Plenum einstimmig angenommen.

10. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag wie im letzten Jahr ein von Rumänien mit 39 Staaten miteingebrachter Resolutionsentwurf vor, der die Stärkung der Funktionsfähigkeit der Vereinten Nationen auf den Gebieten der Entspannung, der Achtung des Völkerrechtes, der Abrüstung, der Bekämpfung des Kolonialismus und der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung zum Ziele hat.

Der Resolutionsentwurf, mit dem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, dem Generalsekretär allfällige Anregungen und Meinungen so zeitgerecht zu unterbreiten, daß dieser in der Lage ist, der XXIX. Generalversammlung einen analytischen und zusammenfassenden Bericht vorzulegen, wurde von der Generalversammlung ohne Abstimmung angenommen.

11. Jahresbericht des Sicherheitsrates

Der jährliche Bericht des Sicherheitsrates war von den früheren Generalversammlungen jeweils ohne Diskussion zur Kenntnis genommen worden. Die XXVI. und XXVII. Generalversammlung jedoch beschlossen auf Grund einer tunesischen Initiative, den Generalsekretär aufzufordern, Stellungnahmen der Mitgliedstaaten über Mittel zur Erhöhung der Effektivität des Sicherheitsrates einzuholen und darüber zu berichten. 37 Staaten, darunter Belgien, Brasilien, ČSSR, Ägypten, Finnland, Frankreich, Ungarn, Italien, Japan, Kenia, Mexiko, Niederlande, Rumänien, Schweden, Syrien, Sowjetunion, Großbritannien, Jugoslawien und Österreich gaben solche Stellungnahmen ab. Während die Mehrzahl der westlichen Staaten konkrete Vorschläge zur Arbeitsweise des Sicherheitsrates vorlegten, betonten die Ostblockstaaten, daß diese Frage nicht in die Kompetenz der Generalversammlung falle und ausschließlich vom Sicherheitsrat selbst behandelt werden müsse.

Auf Grund seiner besonderen Position als nichtständiges Mitglied des Sicherheitsrates seit 1. Jänner 1973 nahm Österreich die XXVIII. Generalversammlung zum Anlaß eines initiativen Vorgehens in dieser Frage und brachte gemeinsam mit drei anderen nichtständigen Ratsmitgliedern, nämlich Indonesien, Peru und Sudan, sowie mit Tunesien einen Resolutionsentwurf ein, in dem angeregt wird, daß der Sicherheitsrat die Frage einer wirksameren Gestaltung seiner Arbeitsweise aufgreifen und dabei die von den Mitgliedstaaten unterbreiteten konkreten Vorschläge berücksichtigen möge.

Dieses Vorgehen war von der Überlegung geleitet, einerseits dem Interesse einer großen Anzahl von Staaten an einer gesteigerten Effizienz des Sicherheitsrates Rechnung zu tragen, anderer-

seits sicherzustellen, daß nur der Sicherheitsrat selbst die entsprechenden Maßnahmen prüfen bzw. setzen kann.

In einer Erklärung beschäftigte sich der österreichische Vertreter näher mit diesem Fragenkomplex, wobei er gleichzeitig eine weitere Verfolgung im Rahmen des Sicherheitsrates ankündigte (Anlage 4).

Die Resolution wurde im Plenum mit 107 Stimmen und keiner Gegenstimme bei 12 Enthaltungen angenommen.

12. Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraumes

Die Weltraumkommission stand auch 1973 unter dem Vorsitz des österreichischen Vertreters bei den Vereinten Nationen. Die Kommission legte der XXVIII. Generalversammlung einen Bericht über ihre Tätigkeit im Jahre 1973 vor, welcher Gegenstand einer eingehenden Debatte in der Politischen Kommission der Generalversammlung bildete.

a) Bericht der Weltraumkommission

i) Wissenschaftlich-technische Aspekte:

Der wissenschaftlich-technische Unterausschuß der Weltraumkommission befaßte sich auf seiner Tagung im Jahre 1973 in der Hauptsache mit den Ergebnissen der Arbeitsgruppe für Erdforschungssatelliten als auch mit den vielfältigen Programmen, die zum Zwecke haben, die Kenntnis über die praktische Nutzanwendung der Weltraumtechnologie, vor allem zum Nutzen der Nicht-Weltraummächte und insbesondere der Entwicklungsländer, zu verbreiten und zu vertiefen.

In der Frage der Erdforschungssatelliten konzentrierte sich die Diskussion in der Hauptsache auf Probleme im Zusammenhang mit der Verbreitung von durch Satelliten gewonnenen Daten, wobei der Frage der eventuellen Errichtung eines internationalen Zentrums für die Datenverbreitung unter den Auspizien der Vereinten Nationen besondere Bedeutung zukam.

Hinsichtlich der praktischen Nutzanwendung der Weltraumtechnologie wurden die vom Experten für dieses Sachgebiet für die kommenden Jahre vorgeschlagenen Programme gutgeheißen. Die Programme sehen in der Hauptsache die Abhaltung von Expertenkonferenzen in verschiedenen Entwicklungsländern, die Gewährung von Stipendien sowie Reisen des genannten Experten in Entwicklungsländer und Kontaktnahme mit den nationalen zuständigen Stellen vor.

ii) Rechtliche Aspekte:

Der Rechtsunierausschuß der Weltraumkommission befaßte sich abermals mit den Entwürfen zu einem internationalen Mondvertrag sowie der Konvention für die Registrierung von Weltraumobjekten. Bezuglich beider Vertragsentwürfe waren wenige, jedoch grundsätzliche Fragen offengeblieben. Es gelang auch im Jahre 1973 dem Rechtsunierausschuß und in der Folge der Weltraumkommission selbst nicht, volle Einigung über beide Vertragswerke zu erzielen. Die Fertigstellung beider Instrumente ist für das Jahr 1974 zu erwarten. Die Hauptprobleme, die noch einer Lösung zugeführt werden müssen, betreffen, was den Mondvertrag anlangt, den rechtlichen Status eventuell auf dem Mond aufgefunder Naturschätze sowie bei der Registrierungskonvention die Frage, ob die Kennzeichnung von Weltraumobjekten als bindende Bestimmung in die Konvention aufgenommen werden soll.

b) Beschlüsse der XXVIII. Generalversammlung

Im Mittelpunkt der Debatte in der Politischen Kommission standen diesmal nicht nur der Bericht der Weltraumkommission sowie das Problem der Ausarbeitung von Rechtsprinzipien bei Direktsendungen mittels Satelliten, sondern auch die Frage der Erweiterung der Mitgliederzahl der Kommission. Damit soll vor allem interessierten Entwicklungsländern eine größere Vertretung in der Kommission eingeräumt werden.

Der Bericht der Weltraumkommission an die Generalversammlung wurde, wie in den Vorfahren, vom österreichischen Vertreter in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Kommission eingeführt. In der Generaldebatte wurde allgemein die Anerkennung über die erfolgreiche Arbeitsweise der Kommission und ihrer Unterorgane im Jahre 1973 ausgedrückt.

Die Erweiterung der Kommission wurde von den Weltraummächten und anderen bereits in der Kommission vertretenen Ländern grundsätzlich befürwortet; diese sprachen sich jedoch dafür aus, der Kommission selbst Gelegenheit zum Studium dieser Frage und zur Unterbreitung von Empfehlungen an die XXIX. Generalversammlung zu gewähren. Die Entwicklungsländer traten jedoch für eine Erweiterung schon auf der XXVIII. Generalversammlung ein. Diese Haltung hat sich schließlich durchgesetzt und in der von der Generalversammlung angenommenen Resolution Niederschlag gefunden.

Die Generalversammlung verabschiedete schließlich eine Resolution, welche, wie in den vergangenen Jahren, von der österreichischen Delegation ausgearbeitet und gemeinsam mit

einer Reihe weiterer Staaten eingebracht wurde. Darin werden die Beschlüsse und Empfehlungen der Kommission auf rechtlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet gebilligt, sowie die Erweiterung um neun zusätzliche Mitglieder, davon sieben Entwicklungsländer, beschlossen.

Die Frage der Direktsendungen mittels Satelliten, welche als getrennter Punkt auf der Tagesordnung stand, wurde im Rahmen dieser Resolution mitberücksichtigt. Die Resolution wurde von der Generalversammlung mit 83 Stimmen ohne Gegenstimme bei 10 Enthaltungen angenommen.

13. Atomfragen

a) Jahresbericht über die Tätigkeit der nationalen Atomenergieorganisation

Der Bericht der Internationalen Atomenergieorganisation über den Zeitraum vom 1. Juli 1972 bis 30. Juni 1973 wurde wie in den vergangenen Jahren vom Generaldirektor der Organisation, Dr. Sigvard Eklund, eingeführt. Der Bericht befaßt sich mit einem breiten Spektrum von Fragen im Zusammenhang mit der friedlichen Erforschung und Nutzung der Atomenergie, in der Hauptsache jedoch abermals mit Problemen im Zusammenhang mit der Durchführung des Atomwaffensperrvertrages, der Ausführung der Empfehlungen der Konferenz der Nicht-Atomwaffenstaaten sowie den Auswirkungen der Kernenergie auf die menschliche Umwelt. Bezüglich des Atomwaffensperrvertrages stellt der Bericht fest, daß von 95 Staaten, welche den Vertrag bisher unterzeichnet haben, 78 Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Vertrag hinterlegt haben. Jedoch hätten bis zum Berichtszeitpunkt nur 37 dieser Staaten mit der IAEA Abkommen über Sicherheitskontrollen gemäß Art. III des Atomwaffensperrvertrages abgeschlossen (im September 1973 hatte sich diese Zahl auf 45 erhöht). In der österreichischen Erklärung zu diesem Tagesordnungspunkt wurde festgestellt, daß sich Österreich unter den ersten Staaten befunden hat, welche ein derartiges Abkommen mit der IAEA abgeschlossen und ratifiziert haben. Ferner wurde in diesem Zusammenhang festgestellt, daß am 3. Juli 1973 zwischen der IAEA und der Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie ein Abkommen über die Errichtung eines Laboratoriums für Sicherheitskontrollen in Seibersdorf abgeschlossen wurde.

Hinsichtlich der Erweiterung des Gouverneursrates der IAEA stellt der Bericht der Organisation fest, daß am 1. Juni 1973 das Zusatzprotokoll zu Art. VI der Statuten der IAEA in Kraft getreten ist, womit der Gouverneursrat auf 34 Mitglieder erweitert und dadurch einer

größeren Anzahl von Entwicklungsländern die Möglichkeit gegeben wird, in diesem leitenden Organ der IAEA mitzuarbeiten.

In der Debatte im Plenum ergriffen eine Reihe von Delegationen das Wort und hoben die Tätigkeit der IAEA auf den verschiedensten Gebieten anerkennend hervor. Auch die österreichische Delegation würdigte in einer Erklärung die Tätigkeit der Organisation und erwähnte insbesondere das gute Einvernehmen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der IAEA und ihrem Generaldirektor Dr. Eklund. In dieser Erklärung wurde, wie in den vergangenen Jahren, über den Stand der Bauarbeiten zur Errichtung des Ständigen Hauptquartiers der IAEA Bericht erstattet (Anlage 2).

Ein von der Tschechoslowakei, Dänemark und Japan eingebrachter Resolutionsentwurf, mit dem der Bericht der IAEA zur Kenntnis genommen und der Organisation die Anerkennung für ihre Arbeit ausgedrückt wird, wurde von der Generalversammlung einstimmig angenommen.

b) Bericht der Komitees zum Studium der Auswirkungen der Atomstrahlung

Das Wissenschaftliche Komitee der Vereinten Nationen, dessen Aufgabe es ist, eine laufende Überwachung der radioaktiven Strahlung und deren Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Umwelt vorzunehmen, wurde von der Generalversammlung im Jahre 1955 unter dem Eindruck der Folgen der Kernwaffenversuche ins Leben gerufen. Dem Komitee gehören führende wissenschaftliche Persönlichkeiten aus 15 Nationen (Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Kanada, ČSSR, Frankreich, Indien, Japan, Mexiko, Schweden, Ägypten, Großbritannien, der UdSSR und der USA) an.

Die Frage wurde diesmal auf Verlangen Frankreichs auf die Tagesordnung gesetzt. Frankreich brachte einen Resolutionsantrag ein, mit welchem dem wissenschaftlichen Komitee der Auftrag erteilt wird, so bald wie möglich eine Studie auf der Basis der dem UN-Sekretariat zugegangenen Dokumentation zu erstellen. Im Verlauf der Debatte über diesen Punkt in der Politischen Spezialkommission zeigte sich jedoch, daß die von Frankreich vorgeschlagene Resolution auf den Widerstand vor allem derjenigen Staaten stieß, welche seit längerer Zeit die französischen Atomwaffenversuche in der Atmosphäre des Pazifiks verurteilt haben. So wurde von diesen Staaten unter der Führung Australiens, Neuseelands und Fidschis ein eigener Resolutionsentwurf eingebracht, mit welchem auf die schädlichen Auswirkungen von Atomwaffenversuchen in der Atmosphäre hingewiesen und dem Bedauern über diese Entwicklung Ausdruck verliehen wird.

Die Diskussion in der Politischen Spezialkommission zu diesem Tagesordnungspunkt drehte sich daher hauptsächlich um die Frage, inwieweit die von Frankreich im Pazifik durchgeführten Atomversuche die schädlichen Auswirkungen für die Atmosphäre vergrößert und zu einer Vermehrung der radioaktiven Strahlung beigetragen haben. Frankreich hatte seine Bemühungen darauf ausgerichtet, mittels wissenschaftlicher Gutachten zu beweisen, daß die Auswirkungen seiner Atomversuche im Pazifik bei weitem nicht die vor allem von den Anrainerstaaten dieser Region geltend gemachten schädlichen Auswirkungen besäßen.

Die Generalversammlung hat schließlich folgende drei Resolutionen zu diesem Punkt verabschiedet:

In der ersten Resolution, welche unter anderem von Australien, Neuseeland und Fidschi eingebracht wurde, bedauert die Generalversammlung die schädlichen Auswirkungen der Atomversuche in der Atmosphäre und fordert das Wissenschaftliche Komitee auf, in seiner Arbeit vor allem dem Aspekt der schädlichen Auswirkung der durch atmosphärische Versuche verursachten Strahlungen besonderes Augenmerk zuzuwenden. Diese Resolution wurde mit 68 Stimmen (darunter Österreich) und keiner Gegenstimme bei 28 Enthaltungen angenommen. Die zweite Resolution basiert auf einem von Frankreich eingebrachten Entwurf und stellt einen Text dar, der im wesentlichen einschlägigen Resolutionen früherer Generalversammlungen entspricht und das Wissenschaftliche Komitee zur Fortsetzung seiner Arbeit auffordert. Das Thema der Atomversuche in der Atmosphäre oder deren Auswirkungen wird hiebei nicht berührt. Diese Resolution wurde von der Generalversammlung mit 117 Stimmen (darunter Österreich) und keiner Gegenstimme bei 5 Enthaltungen angenommen.

Schließlich wurde eine Resolution verabschiedet, mit welcher das Wissenschaftliche Komitee „auf maximal 20 Mitglieder“ erweitert wird. Für diese Resolution stimmten 91 Staaten (darunter Österreich) während sich 33 Staaten der Stimme enthielten.

14. Friedliche Nutzung des Meeres und des Meeresbodens

Die Debatte zu diesem Tagesordnungspunkt befaßte sich ausschließlich mit der Frage der Einberufung der 3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen.

Die XXVII. Generalversammlung hatte beschlossen, die Seerechtskonferenz für April 1974 nach Santiago de Chile einzuberufen. Durch die Ereignisse in Chile bedingt, zog jedoch der chilenische Vertreter anlässlich der XXVIII. Gene-

ralversammlung die Einladung zur Abhaltung der Konferenz in Santiago zurück, sodaß neben anderen Fragen das Problem des Tagungsortes die Debatte über diesen Punkt in der Politischen Kommission bestimmte.

In der Diskussion wurde von einigen Staaten abermals das bereits auf der XXVII. Generalversammlung vorgebrachte Argument, demzufolge die Vorbereitungsarbeiten noch nicht abgeschlossen seien und daher die Einberufung der Konferenz als verfrüht angesehen werden müsse, vorgebracht. Die überwiegende Mehrzahl von Delegationen, darunter die österreichische, sprachen sich jedoch entschieden für die Einberufung der Konferenz aus, wenngleich auch von diesen Delegationen eingeräumt wurde, daß noch viele Probleme einer Lösung bedürften. Da jedoch die Tätigkeit des Meeresbodenkomitees keine weiteren Möglichkeiten für entscheidende Fortschritte erkennen lasse, müsse die Konferenz beginnen, um in konkreten Verhandlungen Einigung auf den noch offenen Gebieten, zu welchen grundätzlichen Fragen, wie die Abgrenzung des territorialen Jurisdiktionsbereiches gehören, zu erzielen.

Aus der schließlich von der Generalversammlung mit 117 Stimmen und keiner Gegenstimme bei 10 Enthaltungen verabschiedeten Resolution sind folgende Hauptpunkte festzuhalten:

Bezüglich des Konferenzortes wurde gemäß einer Einladung von Venezuela beschlossen, die erste mit substantiellen Fragen befaßte Tagung der Konferenz vom 20. Juni bis 29. August 1974 in Caracas abzuhalten. Ferner wurde die von der österreichischen Bundesregierung ausgesprochene Einladung, den 2. Teil der Konferenz in Wien abzuhalten, in der Resolution ausdrücklich erwähnt. Es wird der Konferenz selbst obliegen, eine Entscheidung über eine Fortsetzung ihrer Arbeiten zu treffen. Angesichts der Schwierigkeit und Vielschichtigkeit der Materie ist anzunehmen, daß mehrere Konferenzphasen notwendig sein werden.

Ferner war beschlossen worden, die Konferenz für eine erste organisatorische Tagung für Dezember 1973 nach New York einzuberufen.

Die weiteren entscheidenden Bestimmungen der Resolution betreffen die Auflösung des Meeresbodenkomitees der Vereinten Nationen mit Konferenzbeginn, die grundsätzliche Aussage, daß das Ergebnis der Seerechtskonferenz eine umfassende Konvention über das Seerecht sein soll, die Bestimmung, zwischenstaatliche Organisationen zur Teilnahme an der Konferenz einzuladen, sowie die Designierung eines speziellen Vertreters des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, welcher als Generalsekretär der Konferenz fungieren soll.

Nach längeren Beratungen beschloß die Politische Kommission weiters ein „Gentlemen's Agreement“, demzufolge der Konferenz empfohlen wird, ihre Entscheidungen nach Möglichkeit durch einstimmige Beschlüsse oder Konsensus herbeizuführen und Mehrheitsentscheidungen durch Abstimmung nur nach Ausschöpfung aller anderen Methoden anzuwenden.

Die österreichische Delegation hat zu diesem Punkt eine Erklärung abgegeben, in welcher sie sich für die Einberufung der Konferenz im Jahre 1974 einsetzt und betont, daß weitere Vorbereitungen im Meeresbodenkomitee selbst nicht mehr zielführend erscheinen. Im weiteren wurde ausführlich auf die Frage des Tagungsortes eingegangen und die Einladung der österreichischen Bundesregierung zur Abhaltung einer zweiten Tagung der Konferenz in Wien wiederholt (Anlage 5).

15. Wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete der Friedensforschung

Der Generalversammlung lag ein Bericht über Institute vor, die sich mit Friedensforschung befassen.

Eine Resolution, die den Generalsekretär auffordert, der Generalversammlung in zwei Jahren einen weiteren Bericht vorzulegen, wurde mit 74 gegen 10 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen. Österreich, das den Resolutionsentwurf mit 19 anderen Staaten mit eingebracht hatte, stimmte für die Resolution.

16. Rückstellung von Kunstwerken

Dieser Tagesordnungspunkt geht auf einen Vorschlag der 4. Gipfelkonferenz der blockfreien Staaten (Algier, September 1973) zurück

und wurde auf Vorschlag der Delegation Zaires als zusätzlicher Punkt auf die Tagesordnung gesetzt.

Ein von Zaire mit anderen afrikanischen Staaten eingebrachter Resolutionsantrag, der die Rückstellung aller unter Kolonial- oder Fremdherrschaft in den Besitz anderer Staaten gelangten Kunstgegenstände vorsieht, wurde vom Plenum der Generalversammlung mit 113 Stimmen ohne Gegenstimme bei 17 Enthaltungen angenommen. Österreich enthielt sich mit anderen westlichen Staaten der Stimme.

17. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für afrikanische Einheit (OAU)

Der Generalversammlung lag zu diesem Tagesordnungspunkt ein Bericht vor, in dem die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dieser seit nunmehr zehn Jahren bestehenden Organisation dargestellt wird.

Ein Resolutionsentwurf, der von 37 afrikanischen Staaten eingebracht wurde, unterstreicht die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Afrikanische Einheit und hebt die Bemühungen des Generalsekretärs, diese Zusammenarbeit bei der Verwirklichung gemeinsamer Ziele zu fördern, mit Genugtuung hervor. Gleichzeitig unterstreicht der Resolutionsentwurf die Absicht der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit der OAU alle Bemühungen zu intensivieren, um die im südlichen Afrika bestehenden Probleme einer Lösung zuzuführen.

Der Resolutionsentwurf wurde von der Generalversammlung mit 92 gegen 2 Stimmen (Portugal, Südafrika) und 3 Stimmenthaltungen (Brasilien, Spanien und USA) angenommen.

IV. ABSCHNITT

Wirtschaftliche Fragen

1. Allgemeiner Überblick

Die 2. Kommission (wirtschaftliche und finanzielle Fragen) nahm insgesamt 37 Resolutionen und 7 Entscheidungen an. Arbeitsgrundlage der Kommission bildeten in erster Linie die Berichte des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC), des Rates für Handel und Entwicklung (UNCTAD), des Rates für Industrielle Entwicklung (UNIDO), des Verwaltungsrates des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) und des Verwaltungsrates des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP). Ferner lagen der Kommission eine Serie von Dokumenten und Berichten im Zusammenhang mit der ersten Überprüfung und Bewertung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen vor. Zur Behandlung dieser letztgenannten Frage wurde eine eigene allen Mitgliedern der Kommission offenstehende Arbeitsgruppe eingesetzt, die die während der ersten zwei Jahre der laufenden Dekade erzielten Fortschritte und aufgetretenen Schwierigkeiten analysierte und schließlich einen auf den Zielsetzungen der Strategie beruhenden Maßnahmenkatalog erstellte. Die diesbezüglichen Empfehlungen wurden von der Kommission mit Konsensus gebilligt.

Ferner wurde die Einberufung von drei großen internationalen Konferenzen beschlossen, und zwar einer Welternährungskonferenz (Rom, November 1974), einer Sondersession der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die Fragen der Entwicklung und internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit gewidmet sein wird (New York, September 1975) und einer Ausstellungskonferenz über Siedlungswesen (Vancouver, Kanada, 1976).

Bezüglich der im Vorjahr beschlossenen Errichtung einer Universität der Vereinten Nationen wurde nunmehr das vom Gründungskomitee ausgearbeitete Universitätsstatut genehmigt und Tokio zum Sitz des Koordinationszentrums der Universität bestimmt.

Schließlich wurde das Recht der Staaten auf Ausübung ihrer Souveränität über Naturschätze einschließlich des Rechtes auf Verstaatlichung und der Festsetzung von Entschädigungen erneut bekräftigt und ein Erneuerungsfonds der Vereinten Nationen für die Erforschung von Naturschätzen geschaffen.

Ausführliche Erörterungen fanden in der 2. Kommission sowohl über die Reform des Internationalen Währungssystems als auch über die bevorstehenden umfassenden multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen des GATT statt. Diese Erörterungen führten zu 2 Resolutionen, die nach intensiven Verhandlungen insbesondere zwischen den Entwicklungsländern und den westlichen Industriestaaten mit Konsensus angenommen wurden und in denen wesentliche Anliegen der Entwicklungsländer festgehalten worden sind (Text beider Resolutionen siehe Anlagen 38 und 39).

Die österreichische Delegation hat sich in der 2. Kommission an der Debatte und den Verhandlungen über die meisten dieser Fragen aktiv beteiligt, und auch vier der Resolutionentwürfe (UN-Universität, Wirtschaftshilfe für Sambia, Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik, Ausstellungskonferenz über Siedlungswesen) miteingebracht.

2. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC)

Verschiedene Abschnitte des Berichtes des Wirtschafts- und Sozialrates über dessen 54. und 55. Tagung wurden der 2. Kommission zur Beratung zugewiesen und bildeten die Grundlage für eine Reihe von Initiativen, deren Ergebnis nachstehend zusammengefaßt wird. Insgesamt nahm die 2. Kommission unter diesem Punkt elf Resolutionen und drei Entscheidungen an. Den Einzelberatungen ging eine Generaldebatte voran, in der sich die meisten Delegationen mit dem Stand der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungsförderung, insbesondere den Problemen der ersten Überprüfung und Bewertung der Internationalen Entwicklungsstrategie, auseinandersetzen. Der österreichische Vertreter gab ebenfalls eine Erklärung (Anlage 12) ab, in der die österreichischen Leistungen in diesem Bereich dargelegt und für eine realistische Zusammenarbeit auf Basis von Konsensusentscheidungen eingetreten wurde.

Zwei der Resolutionen, und zwar über Fragen der internationalen Zusammenarbeit in wissenschaftlich-technischen Fragen und über Hilfsmaßnahmen zugunsten Sambias, wurden von Österreich mit eingebracht und fanden die einhellige Billigung durch Kommission und Plenum.

In der erstgenannten Resolution wurde die Notwendigkeit der Formulierung einer entsprechenden Wissenschaftspolitik der Vereinten Nationen bekräftigt und die Prüfung der Frage der Abhaltung einer weiteren UN-Konferenz über Wissenschaft und Technik durch den ECOSOC zur Kenntnis genommen. Die erste derartige Konferenz fand 1963 in Genf statt.

In der zweiten Resolution wurden alle Staaten, die gemäß den Resolutionen 329 (1973) des Sicherheitsrates und 1798 (LV) des ECOSOC Wirtschaftshilfe an Sambia leisteten, der Dank ausgesprochen und gleichzeitig ein neuerlicher Appell zur Hilfeleistung an die Staatengemeinschaft gerichtet.

Von besonderer Bedeutung erscheint eine mit Konsensus angenommene Resolution über die Einberufung einer Sondersession der Generalversammlung, die sich ausschließlich mit Fragen der Entwicklung und internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit befassen und unmittelbar vor der XXX. Generalversammlung, d. h. im September 1975, zusammenetreten soll. Diese Resolution geht auf eine Empfehlung der Gipfelkonferenz der blockfreien Staaten in Algier zurück.

Ohne Abstimmung konnte ein Resolutionsentwurf über die beschleunigte Durchführung von Maßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder angenommen werden. Der österreichische Vertreter in der 2. Kommission gab hiezu eine Votumserklärung ab, in der dem Verständnis für die Probleme dieser Länder Ausdruck verliehen, gleichzeitig aber ein Vorbehalt hinsichtlich des Vorschlages betreffend die Schaffung eines Sonderfonds zugunsten dieser Länder eingelegt wurde. Die Neuorientierung des Kapitalentwicklungsfonds als ein vor allem den am wenigsten entwickelten Ländern zugute kommender Fonds wurde hingegen begrüßt (Anlage 19).

Breite Unterstützung fand auch ein Resolutionsentwurf über die Errichtung eines Erneuerungsfonds der Vereinten Nationen zur Erforschung von Naturschätzen. Diese Frage, die während der letzten drei Jahre in erster Linie im Rahmen des Naturschätzekomitees und des ECOSOC ausführlich diskutiert wurde, konnte nunmehr so weit geklärt werden, daß dieser als Selbsthilfeinstrument der Entwicklungsländer gedachte Fonds nunmehr mit 106 Stimmen (darunter Österreich) bei keiner Gegenstimme und 18 Enthaltungen (Oststaaten, nordische Länder) gebilligt wurde.

Ein von Island zusammen mit mehreren Entwicklungsländern eingebrachter Resolutionsentwurf befasste sich mit Fragen der ständigen Souveränität über Naturschätzen. Darin wurde u. a. festgestellt, daß die Anwendung des Prinzips

der Verstaatlichung das Recht jedes Staates impliziere, den Betrag möglicher Entschädigungen und die Zahlungsmodalitäten zu bestimmen und Streitigkeiten, die sich in diesem Zusammenhang ergeben könnten, in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung des diese Maßnahmen setzenden Staates zu regeln. Über diese Bestimmung wurde eine Separatabstimmung durchgeführt, die 86 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und 21 Enthaltungen (darunter Österreich) ergab. Die Resolution als Ganzes wurde mit 108 Stimmen (darunter Österreich), einer Gegenstimme (Vereinigte Staaten) und 16 Enthaltungen angenommen (Text siehe Anlage 40).

Anlässlich der Annahme der Resolution in der 2. Kommission gab der österreichische Vertreter eine Votumserklärung (Anlage 18) ab.

In einem anderen von Pakistan eingeführten Resolutionsentwurf wurden alle von Israel ergriffenen Maßnahmen zur Ausbeutung der in den besetzten arabischen Gebieten liegenden Naturschätze als rechtswidrig erklärt und die sofortige Einstellung dieser Maßnahmen gefordert. Ferner wurde das Recht der arabischen Staaten und Völker auf Rückstellung dieser Naturschätze und volle Kompensation für deren Ausbeutung anerkannt. Die Anwendung dieser Grundsätze sollte sich ferner auf alle Staaten, Gebiete und Völker erstrecken, die unter ausländischer Besetzung, kolonialer Herrschaft und Apartheid stehen. Die Abstimmung über den Entwurf ergab 90 Jastimmen, 5 Neinstimmen und 26 Enthaltungen (darunter Österreich).

Ein von Afghanistan und anderen Staaten eingebrachter Resolutionsentwurf über die Frage des Zutrittes von Binnenentwicklungsländern zum Meer wurde nach längeren Beratungen mit 110 Stimmen (darunter Österreich) bei keiner Gegenstimme und 15 Enthaltungen gebilligt.

Ein von Neuseeland auf Grund einer Empfehlung des ECOSOC eingebrachter Entwurf, wonach die Abhaltung von internationalen Jahren nur aus besonders wichtigen Anlässen vorgeschlagen werden sollte, fand einhellige Zustimmung.

Die Generalversammlung nahm ferner verschiedene Berichte zur Kenntnis und verschob die Behandlung der Frage der Abwanderung qualifizierter Arbeitskräfte aus Entwicklungsländern sowie eines vom ECOSOC vorgelegten Resolutionsentwurfes über Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation der Arbeit des Rates auf die XXIX. Session.

3. Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes wurden insgesamt sieben Resolutionen angenommen. Die österreichische Delegation stimmte für sämt-

liche dieser Resolutionen und gab in der Debatte in der 2. Kommission eine umfassende Erklärung (Anlage 17) ab.

a) **E n t w i c k l u n g s p r o g r a m m d e r V e r e i n t e n N a t i o n e n (U N D P)**

Der Kommission lagen die Berichte des UNDP-Verwaltungsrates über dessen 15. und 16. Tagung vor. Die Debatte stand unter dem Eindruck des günstigen Ergebnisses der am 30. Oktober 1973 abgehaltenen UNDP-Beitragskonferenz, die gegenüber 1973 eine Erhöhung der Beitragszusagen für 1974 um 18% erbrachte. Insgesamt erhöhten 45 Staaten ihre Beiträge, wobei jedoch der Großteil des Zuwachses auf einige wenige Länder (Schweden mit einer Steigerung von 38% auf 41,5 Millionen US-Dollar und Niederlande mit einem Zuwachs von 80% auf rund 29 Millionen US-Dollar) zurückzuführen ist. Österreich erhöhte seinen Beitrag von 2 auf 2½ Millionen US-Dollar, d. h. um 25%, steht damit aber noch immer am unteren Ende der Liste der westlichen Beitragsländer.

Die starke Erhöhung der Beiträge für 1974 wurde allgemein als Vertrauensbeweis für die Arbeit des Entwicklungsprogramms interpretiert. Mehrere Delegationen betonten jedoch, daß die Ausweitung des Programms auch in den kommenden Jahren fortgesetzt werden müsse, damit es den ebenfalls gestiegenen Anforderungen der Entwicklungsländer Rechnung tragen könne. Anbei wurde die Notwendigkeit unterstrichen, daß Netto-Empfängerländer mit relativ hohen Pro-Kopf-Einkommen möglichst bald zu Netto-Beitragsländern werden sollten.

Die vom Verwaltungsrat gebilligten Grundsätze für die Berechnung der Indikativen Planungszahlen der zweiten Planungsperiode (1976 bis 1981), die eine stärkere Berücksichtigung der am wenigsten entwickelten Länder und anderer Länder mit niedrigen Einkommen vorsehen, fanden weitgehende Unterstützung. Eine Reihe lateinamerikanischer Vertreter forderte jedoch, daß die Berechnung der künftigen Planungszahlen zu keiner Diskriminierung ihrer Region führen dürfe.

Kritische Stimmen wurden hinsichtlich der Geschwindigkeit der Projektdurchführung und der Praxis der Auftragsvergabe laut, wobei Maßnahmen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit des Programms gefordert wurden.

Die Berichte des Verwaltungsrates wurden schließlich zustimmend zur Kenntnis genommen.

b) **U N - K a p i t a l e n t w i c k l u n g s f o n d s (U N C D F)**

Die Niederlande und Norwegen brachten zusammen mit mehreren Entwicklungsländern einen Resolutionsentwurf ein, in dem die Ent-

scheidung des UNDP-Verwaltungsrates, wonach der Kapitalentwicklungsfoonds in erster Linie zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder verwendet werden soll, begrüßt und die Vorlage eines Berichtes über eine derartige Neuorientierung des Fonds angefordert wurde. Gleichzeitig wurden darin die Mitgliedstaaten ersucht, im Lichte dieser Neuorientierung substantielle Beiträge an den Fonds zu leisten.

Der Entwurf fand bei den westlichen Ländern geteilte Aufnahme: während ein Teil weiterhin Bedenken gegen einen umfunktionierten Kapitalentwicklungsfoonds vorbrachte, zeigte sich eine Reihe von Staaten grundsätzlich aufgeschlossen, machte jedoch eine Änderung ihrer Haltung gegenüber dem Fonds von einer näheren Prüfung der künftigen Orientierung des Fonds abhängig. Die österreichische Delegation schloß sich der letzten Auffassung an und betonte in einer Votumserklärung, daß die Haltung zur Frage einer allfälligen Beitragsleistung zum Fonds vom Ergebnis der in Aussicht genommenen Prüfung abhängen werde.

Der Entwurf wurde mit 100 Stimmen (darunter Österreich), bei keiner Gegenstimme und 25 Enthaltungen angenommen.

c) **Büro für Technische Zusammenarbeit (OTC)**

Zur Tätigkeit des OTC gab der neue Leiter des Büros, Unter-Generalsekretär Djermakoye, eine Erklärung ab, in der er auf die 1972 eingeführte Ausrichtung des Regulären Programms zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder verwies. In der Debatte gingen nur wenige Delegierte auf die Arbeit des OTC ein. Dessen Leistungen wurden im allgemeinen gewürdigt, andererseits aber auch betont, daß die einzelnen Projekte und Programme nicht über das reguläre Budget, sondern durch freiwillige Beiträge finanziert werden sollten.

d) **E n t w i c k l u n g s h e l f e r p r o g r a m m d e r V e r e i n t e n N a t i o n e n (U N V P)**

Der 2. Kommission lag hiezu ein gemeinsamer Bericht des Generalsekretärs und des UNDP-Administrators vor, in dem u. a. die Übernahme der Rekrutierung von Freiwilligen durch das Programm angeregt wurde. Diese Aufgabe wurde bisher im wesentlichen vom Internationalen Sekretariat für Freiwilligendienste (ISVS) wahrgenommen.

Ein von Pakistan und anderen Staaten eingebrachter Resolutionsentwurf begrüßte die in Aussicht genommene Ausweitung des Programms und fand nach Aufnahme eines von Dahomey beantragten Paragraphen, in dem dem ISVS für die geleisteten Dienste der Dank ausgesprochen wurde, allgemeine Billigung.

e) Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA)

Der Exekutivdirektor des UNFPA, Rafael Salas, gab einen Überblick über die Leistungen und die Finanzierung des Fonds. Er betonte, daß bisher 65 Geberländer Beiträge in der Gesamthöhe von 120 Millionen US-Dollar zugesagt haben. Dies habe eine entsprechende Expansion der Tätigkeit des Fonds ermöglicht. In der Debatte sprachen sich vor allem Vertreter asiatischer Länder sehr anerkennend über die Leistungen des Fonds aus.

f) Kinderhilfsfonds der Vereinten Nationen (UNICEF)

In einer einleitenden Erklärung zum Bericht des Exekutivrates unterstrich der Exekutivdirektor des Fonds, Henry R. Labouisse, vor allem die Entwicklungshilfekomponente der Arbeit von UNICEF und die damit verbundene enge Koordinierung mit dem UNDP und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen.

In der Debatte wurden die Leistungen von UNICEF allgemein sehr positiv gewürdigt. Eine Anzahl von Delegierten hob dabei die von UNICEF organisierte Indochinahilfe hervor.

In einem von den Philippinen zusammen mit anderen Ländern eingebrachten Resolutionsentwurf wurde unter Hinweis auf das bis 1975 zu erreichende Beitragsziel von 100 Millionen US-Dollar bzw. die 1972 tatsächlich eingegangenen Beiträge in Höhe von lediglich 54,9 Millionen US-Dollar die Abhaltung einer Sonderbeitragskonferenz im Jahre 1974 gefordert. Gleichzeitig wurde an die Regierungen appelliert, zum Erfolg dieser Konferenz beizutragen. Der Entwurf wurde ohne Abstimmung angenommen.

g) Welternährungsprogramm (WFP)

Über Empfehlung des ECOSOC nahm die Generalversammlung einen Resolutionsentwurf an, demzufolge für die Periode 1975/76 ein Beitragsziel von 440 Millionen US-Dollar festgesetzt und für Jänner 1974 eine Beitragskonferenz zum WFP anberaumt wurde. Die Annahme des Entwurfes erfolgte ohne Abstimmung.

Ferner nahm die Generalversammlung den vom Zwischenstaatlichen Komitee des WFP vorgelegten Fortschrittsbericht über „Nahrungsmittelhilfe und Zweite Entwicklungsdekade“ zur Kenntnis.

4. Überprüfung und Bewertung der Zielsetzungen und Maßnahmen der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen

Mit der 1970 erfolgten Annahme der Internationalen Entwicklungsstrategie durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen

einigte sich die internationale Staatengemeinschaft auch auf eine regelmäßige Überprüfung und Bewertung der in diesem Zehnjahresprogramm enthaltenen Zielsetzungen und Maßnahmen zugunsten der wirtschaftlichen, sozialen und wissenschaftlich-technischen Entwicklung der Länder der Dritten Welt.

Die erste derartige Überprüfung und Bewertung, an der sich eine Reihe von Organen des Systems der Vereinten Nationen beteiligte, fand 1973 statt und mündete in eine zusammenfassende Analyse und Beurteilung der während der ersten beiden Jahre der laufenden Dekade erzielten Fortschritte und aufgetretenen Schwierigkeiten. Die abschließende Phase dieser Prüfung blieb der XXVIII. Generalversammlung vorbehalten.

Ausgangspunkt der diesbezüglichen Beratungen bildete ein vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegtes Arbeitspapier, dessen ursprüngliche Fassung auf eine von den Entwicklungsländern bei der 5. Sondertagung des Rates für Handel und Entwicklung unterbreitete Stellungnahme zurückging.

Zur Erörterung dieses Textes setzte die 2. Kommission eine allen Mitgliedern offenstehende Arbeitsgruppe ein, die nach mehrwöchigen Verhandlungen eine in vielen Punkten abgeänderte Fassung ausarbeiten konnte, die schließlich von der Generalversammlung mit Konsensus angenommen wurde.

Die Ergebnisse dieser ersten globalen Überprüfung und Bewertung der Internationalen Entwicklungsstrategie können wie folgt zusammengefaßt werden:

Trotz verschiedener Fortschritte, wie z. B. die Inkraftsetzung des Allgemeinen Präferenzsystems durch die meisten westlichen Industriestaaten oder die Sicherung der Teilnahme von Entwicklungsländern an den multilateralen Handelsverhandlungen bzw. den Beratungen über die Reform des internationalen Währungssystems, wurden die Ergebnisse der ersten beiden Jahre der Zweiten Entwicklungsdekade im allgemeinen als unzureichend empfunden. In der Beurteilung der Situation ergaben sich insbesondere in bezug auf die Ursachen und Schlußfolgerungen unterschiedliche Auffassungen. Während die Entwicklungsländer die derzeitige Lage im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit sehr pessimistisch beurteilten und den Industriestaaten Mangel an politischem Willen zur Verwirklichung der als Minimum angesehenen Zielsetzungen der Internationalen Entwicklungsstrategie vorwarfen, versuchten letztere ein günstigeres Bild zu zeichnen, waren aber im wesentlichen nicht bereit, Änderungen der Strategie

vorzunehmen oder über die in verschiedenen internationalen Fachgremien erzielten Vereinbarungen hinauszugehen.

Viele dieser Unterschiede in den Auffassungen konnten nur verbal überbrückt werden, was teils zu schwerfälligen Formulierungen des Textes und teils zu verschiedenen Interpretationen und Vorbehalten führte. Von den Entwicklungsländern wurde betont, daß sie die Durchführung von Maßnahmen vor allem in den folgenden Bereichen als vorrangig erachteten: volle Verwirklichung des Ziels für öffentliche Entwicklungshilfe (0'7% des Bruttonationalproduktes der Industriestaaten) als besten Gradmesser der internationalen Solidarität; möglichst baldige und positive Entscheidung in der Frage der Verbindung zwischen Sonderziehungsrechten und Entwicklungsförderung; Einführung eines rechtlich verbindlichen Verhaltenskodex für Linien-schiffahrtskonferenzen; Ausarbeitung quantitativer Ziele im Bereich von Wissenschaft und Technik; baldiger Abschluß umfassender internationaler Rohstoffabkommen bzw. in deren Ermangelung die Anerkennung des Rechtes der Entwicklungsländer auf die Festsetzung der Preise für ihre exportierbaren Grundstoffe und schließlich Sicherung bedeutender und anhaltender zusätzlicher Vorteile für die Entwicklungsländer im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen.

Die Haltung der Industriestaaten war uneinheitlich und reflektierte deutlich das unterschiedliche Ausmaß ihrer Leistungen bzw. ihres politischen Interesses für die Entwicklungsländer. So zogen verschiedene Länder Vorbehalte, die sie bei der Annahme der Entwicklungsstrategie im Jahre 1970 eingelegt hatten, zurück, während andere ihre Vorbehalte erneut bekräftigten. Österreich mußte die zu den quantitativen Hilfezielen der Strategie gemachten Vorbehalte weiterhin aufrechterhalten, da die österreichische Entwicklungshilfe statt des als Ziel angestrebten Anteils von 1% des Bruttonationalproduktes im Jahre 1970 0'46%, 1971 0'49% und 1972 0'20% des Bruttonationalproduktes betrug. Die entsprechenden Zahlen für die öffentliche Entwicklungshilfe, für die 0'7% des Bruttonationalproduktes als Ziel angesehen werden, lauteten für 1970 0'13%, 1971 0'06% und für 1972 0'09% (Anlage 20).

Das Komitee für Entwicklungsplanung der Vereinten Nationen faßte die Situation mit der Feststellung zusammen, daß die „Sache der Entwicklung seit 1970, international gesehen, an Schwung verloren“ habe und die Entwicklungsstrategie bisher „mehr Wunsch als Politik“ geblieben sei.

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes wurden noch drei weitere Resolutionen angenommen,

die sich mit verschiedenen Aspekten der Internationalen Entwicklungsstrategie befassen. Sämtliche dieser Resolutionen wurden ohne Abstimmung gebilligt.

Die erste von Pakistan und anderen Entwicklungsländern eingebrachte Resolution befaßt sich mit der Ausarbeitung von quantitativen Zielsetzungen im Bereich von Wissenschaft und Technik und sieht die vorrangige Befassung des zuständigen ECOSOC-Komitees mit dieser Frage sowie die Aufnahme eines diesbezüglichen eigenen Punktes in die Tagesordnung der XXIX. Generalversammlung vor. Der österreichische Vertreter gab hiezu eine Votumserklärung ab (Anlage 21).

Mit der zweiten von den Niederlanden zusammen mit anderen Ländern eingebrachten Resolution wurde das UN-Sekretariat beauftragt, eine Reihe von Maßnahmen im Zusammenhang mit den Vorbereitungen für die 1975 vorgesehene Prüfung und Bewertung der Internationalen Entwicklungsstrategie zu ergreifen.

Die dritte Resolution befaßt sich mit zahlreichen Aspekten der Zusammenarbeit der Entwicklungsländer und beruht weitgehend auf den diesbezüglichen Beschlüssen der Konferenz der blockfreien Staaten in Algier.

5. UN-Weltkonferenz für Handel und Entwicklung (UN-Welthandelskonferenz, UNCTAD)

Im Mittelpunkt der einschlägigen Beratungen standen zwei von den Entwicklungsländern eingebrachte Resolutionentwürfe über die multilateralen Handelsverhandlungen und die Reform des internationalen Währungssystems. Beide Entwürfe gingen in ihren ursprünglichen Fassungen über die Beschlüsse der Ministertagung des GATT in Tokio bzw. der Jahrestagung des Internationalen Währungsfonds in Nairobi hinaus, konnten jedoch in längeren Verhandlungen schließlich so weit akkordiert werden, daß sie mit Konsensus angenommen wurden.

Der österreichische Vertreter gab zur Resolution über Währungsfragen in der 2. Kommission eine Votumserklärung ab, in der er betonte, daß die Zustimmung zum Konsensus unter der Annahme erfolgte, daß keine Bestimmung der Resolution die Verhandlungen im Rahmen des „Komitees der 20“ präjudiziere, welches das zuständige Organ für die Behandlung dieser Frage sei. Gleichartige Erklärungen wurden von den meisten anderen westlichen Staaten abgegeben.

Mit Konsensus wurde auch ein von Mexiko eingebrachter Entwurf über die Verlängerung des Mandats der UNCTAD-Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer Charta von wirtschaftlichen

Rechten und Pflichten der Staaten angenommen. Der Entwurf einer derartigen Charta soll der XXIX. Generalversammlung vorliegen und im Rahmen eines eigenen Tagesordnungspunktes behandelt werden.

Ein von Jamaika eingebrachter Entwurf über die Durchführung einer Studie über die Indexierung von Preisen der von Entwicklungsländern produzierten und exportierten Rohstoffe und die Möglichkeit einer automatischen Bindung der Preise für Fertigwarenimporte aus entwickelten Ländern an jene der Exporte der Entwicklungsländer ergab 95 Jastimmen, 5 Gegenstimmen und 26 Enthaltungen (darunter Österreich).

Schließlich bestätigte die Generalversammlung die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen vorgenommene Ernennung von Gamani Corea (Sri Lanka) zum UNCTAD-Generalsekretär. Die Ernennung erfolgt für eine Amtsperiode von drei Jahren, beginnend mit 1. April 1974.

6. Organisation für Industrielle Entwicklung (UNIDO)

Der 2. Kommission lagen unter diesem Tagesordnungspunkt der Bericht des Rates für Industrielle Entwicklung über dessen 7. Tagung sowie ein Bericht des UNIDO-Exekutivdirektors über die Vorbereitung der zweiten Generalkonferenz der UNIDO vor.

Im Vordergrund der Debatte standen die Ratsentscheidungen über die Stärkung der administrativen Autonomie der UNIDO, die Erhöhung der Zahl der Industrieberater und die Anhebung des Ansatzes für industrielle Entwicklung im regulären Budget der Vereinten Nationen.

In einem von Nigeria und anderen Entwicklungsländern eingebrachten Resolutionsentwurf wurden die Empfehlungen des Rates im wesentlichen gebilligt und der Generalsekretär aufgefordert, der XXIX. Generalversammlung über die Frage der Errichtung eines Industrialisierungsfonds der Vereinten Nationen zu berichten, der durch die Zusammenfassung aller freiwilligen Beiträge an die UNIDO gebildet werden sollte. Die Erhöhung des Budgetansatzes für industrielle Entwicklung sollte vor allem den am wenigsten entwickelten Ländern zugute kommen. Ferner sollte die Möglichkeit der Finanzierung von Industrieberatern über das reguläre UN-Budget geprüft werden. Schließlich sollte der industriellen Zusammenarbeit der Entwicklungsländer bei der Budgeterstellung Vorrang eingeräumt werden.

Dieser Entwurf wurde mit 111 Stimmen (darunter Österreich), keiner Gegenstimme und 17 Enthaltungen (verschiedene westliche Länder, Oststaaten) angenommen. Eine über öster-

reichischen Antrag in der 2. Kommission durch geführte Separatabstimmung über die Frage der Errichtung eines Industrialisierungsfonds ergab 92 Jastimmen, keine Gegenstimme und 27 Enthaltungen (Großteil der westlichen Staaten einschließlich Österreichs, Oststaaten).

Ein weiterer vom Sudan eingebrachter Resolutionsentwurf forderte die Festlegung von Prinzipien für eine künftige internationale Erklärung über industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit und die Erstellung eines umfassenden Aktionsplanes zur Förderung der Industrialisierung der Entwicklungsländer, wobei als langfristiges Ziel die Herbeiführung einer neuen internationalen Arbeitsteilung auf dem Industriesektor angestrebt werden soll. Der Entwurf wurde nach Vornahme verschiedener Abänderungen ohne Abstimmung angenommen.

Schließlich nahm die Generalversammlung noch die Einladung der peruanischen Regierung zur Abhaltung der Zweiten UNIDO-Generalkonferenz in Lima (12. bis 26. März 1975) an.

Mit einer Verfahrensresolution wurde ferner die Aufnahme der Bahamas und der Deutschen Demokratischen Republik in die Liste der für eine Mitgliedschaft im Rat für Industrielle Entwicklung qualifizierten Staaten gebilligt.

In der Debatte über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt gab auch die österreichische Delegation eine Erklärung (Anlage 15) ab, in der auf verschiedene im Ratsbericht berührte Fragen eingegangen wurde.

7. UN-Institut für Ausbildung und Forschung (UNITAR)

Der 2. Kommission lag zu diesem Tagesordnungspunkt der Bericht des UNITAR-Exekutivdirektors über die Tätigkeit des Institutes im Zeitraum vom 1. Juli 1972 bis 30. Juni 1973 vor. Der Bericht wurde durch eine Erklärung des Exekutivdirektors, Davidson Nicol, ergänzt, in der dieser insbesondere auf die finanzielle Lage von UNITAR einging und die Notwendigkeit einer entsprechenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen unterstrich.

In der Debatte brachten viele Delegationen ihre Befriedigung über die Leistungen des Instituts zum Ausdruck und kündigten in mehreren Fällen erhöhte Beiträge für 1974 an.

Der österreichische Vertreter würdigte ebenfalls die Arbeit von UNITAR und erwähnte in diesem Zusammenhang das 1972 auf Schloß Hernstein abgehaltene UNITAR-Seminar für höhere UN-Beamte über die Rolle der Frau in den Vereinten Nationen. Er erklärte ferner, daß die Vorbereitungen für ein weiteres Seminar, das für 1974 in Österreich geplant ist,

bereits angelaufen seien und daß die österreichische Bundesregierung für 1974 eine Erhöhung des österreichischen UNTAR-Beitrages ins Auge gefaßt habe. Schließlich wurde darauf hingewiesen, daß ein führender österreichischer Fachmann auf dem Gebiet der Verwaltungswissenschaften im Laufe des Jahres 1974 dem Institut für eine befristete Lehrtätigkeit zur Verfügung stehen werde (Anlage 14).

Ein vom Iran mit anderen Staaten eingebrachter Resolutionsentwurf, in dem der Hoffnung auf eine weitere und stärkere finanzielle Unterstützung von UNITAR Ausdruck verliehen wurde, fand die einhellige Zustimmung der Generalversammlung.

8. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP)

Die Debatte über den ersten Bericht des Verwaltungsrates für Umweltprogramme der Vereinten Nationen war vor allem durch die Auseinandersetzung über einen von blockfreien Staaten ausgehenden Resolutionsentwurf gekennzeichnet, demzufolge die Ausbeutung von Naturschätzen, die von zwei oder mehr Staaten geteilt werden, auf der Grundlage eines Systems von Vorkonsultationen erfolgen solle. Dieser Entwurf stieß bei den meisten Industriestaaten, aber auch einer Reihe von Entwicklungsländern auf Zurückhaltung oder Ablehnung, da er in seinen Zielsetzungen vielfach unklar und in seinen Implikationen problematisch erschien. Die Abstimmung ergab schließlich nur 77 Ja-Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 43 Enthaltungen (darunter Österreich).

Ebenfalls umstritten war ein von Jamaika eingebrachter Resolutionsentwurf über die Frage neuer Kriterien für die multilaterale Finanzierung von Wohn- und Siedlungsvorhaben in Entwicklungsländern. Der Entwurf sah vor, daß der Generalsekretär eine umfassende analytische Studie dieses Problemkreises vornehmen und hierüber der XXIX. Generalversammlung berichten solle. Nach Auffassung der westlichen Länder war diese Initiative vor allem gegen die Politik der Weltbank gerichtet. Der Entwurf wurde mit 89 Stimmen, bei keiner Gegenstimme und 38 Enthaltungen (darunter Österreich) angenommen.

Nahezu einhellige Billigung fand hingegen ein von Kanada zusammen mit einer Anzahl anderer Staaten, darunter Österreich, eingebrachter Entwurf über die Abhaltung einer Ausstellungskonferenz über Siedlungswesen, die 1976 in Vancouver, Kanada, stattfinden soll. Der Entwurf wurde mit 116 Stimmen bei keiner Gegenstimme und 11 Enthaltungen (Oststaaten, Frankreich) angenommen.

Für die Vorbereitung der Konferenz wurde ein eigenes Komitee errichtet, in dem Österreich vertreten ist.

Schließlich wurde der UNEP-Verwaltungsrat in einer von Island ausgegangenen und mit 118 Stimmen (darunter Österreich), bei keiner Gegenstimme und 9 Enthaltungen angenommenen Resolution beauftragt, in Zusammenarbeit mit der FAO eine detaillierte Untersuchung der von Ausrottung bedrohten lebenden Meeresvorräte durchzuführen.

Zwei weitere Resolutionen über die Annahme des Berichtes des UNEP-Verwaltungsrates über dessen erste Tagung und über einen Appell zur Beitragsleistung an den Umweltfonds wurden ohne Abstimmung gebilligt.

9. Welternährungskonferenz

Der amerikanische Außenminister Kissinger hatte in seiner Erklärung im Rahmen der Generaldebatte u. a. einen Vorschlag auf dringende Einberufung einer Welternährungskonferenz unterbreitet und damit eine Empfehlung aufgegriffen, die in etwas anderer Form bereits bei der Gipfelkonferenz der blockfreien Staaten in Algier gefaßt worden war.

Ein diesbezüglicher, über amerikanische Initiative seitens des ECOSOC zur Annahme empfohlener Resolutionsentwurf wurde von der Generalversammlung ohne Abstimmung gebilligt. Demnach soll die Konferenz für die Dauer von rund zwei Wochen im November 1974 in Rom stattfinden. Hinsichtlich der Zielsetzungen der Konferenz soll auf die Empfehlungen der 17. FAO-Generalkonferenz und anderer damit befaßter Organe des Systems der Vereinten Nationen Bedacht genommen werden.

Mit der Vorberatung der auf Ministerebene vorgesehenen internationalen Tagung wurde der ECOSOC betraut, der hiefür die Einsetzung eines vorbereiteten zwischenstaatlichen Komitees beschloß, das allen Mitgliedern der Vereinten Nationen zur Teilnahme offensteht.

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wurde ersucht, nach Konsultierung des FAO-Generaldirektors und des UNCTAD-Generalsekretärs so rasch wie möglich einen Generalsekretär für die Konferenz zu bestellen und ein kleines Konferenzsekretariat einzurichten.

10. Universität der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung hatte im Vorjahr die Errichtung einer internationalen Universität unter den Auspizien der Vereinten Nationen beschlossen und den Generalsekretär aufgefordert, ein Gründungskomitee mit der Ausarbeitung eines Entwurfes für das Universitätsstatut zu betrauen.

Das Gründungskomitee, in dem Österreich durch Universitätsprofessor Dr. Stephan Verosta vertreten war, einigte sich auf einen Statutenentwurf, der vom Generalsekretär der XXVIII. Generalversammlung zusammen mit den Kommentaren und Änderungsvorschlägen des UNESCO-Rates vorgelegt wurde. Die Vorschläge der UNESCO wurden gebilligt und in das schließlich von der Generalversammlung genehmigte Statut vollinhaltlich aufgenommen.

Der diesbezügliche, von Japan zusammen mit anderen Staaten, darunter Österreich, eingebrachte Resolutionsentwurf wurde mit 118 Stimmen, bei keiner Gegenstimme und 10 Enthaltungen (Oststaaten) angenommen. Die Resolution sieht die Errichtung des Koordinationszentrums der Universität in Tokio vor. Die Angebote für die Errichtung und Einbeziehung von Forschungs- und Ausbildungsstätten in das Universitätssystem sollen laut Statut vom neu zu errichtenden Universitätsrat geprüft werden. Der Rat soll dabei den Beratungen über die Frage des Verhältnisses der Universität zu UNITAR Vorrang einräumen. Der Generalsekretär wurde bis zum Amtsantritt des Rektors der Universität ermächtigt, alle notwendigen Schritte zur Durchführung der im Statut vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen und seine Bemühungen zur Aufbringung der für die Universität erforderlichen finanziellen Mittel fortzusetzen.

Der österreichische Vertreter in der 2. Kommission unterstrich in seiner Erklärung (Anlage 16) das Interesse Österreichs an einer Zusammenarbeit mit der UN-Universität.

11. Maßnahmen zugunsten der von einer Dürrekatastrophe betroffenen Länder der Sahel-Region

Diese Frage wurde über Antrag der betroffenen Länder (Mali, Mauretanien, Niger, Obervolta, Senegal, Tschad) auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt.

Der Generalsekretär legte hiezu einen Bericht vor, der einen Überblick über die getroffenen Vorkehrungen sowie die in Aussicht genommenen mittel- und langfristigen Maßnahmen zugunsten der genannten Länder enthielt. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben hatte der Generalsekretär im Rahmen des UN-Sekretariats ein Sonderbüro eingerichtet, mit dessen Leitung der Unter-Generalsekretär für politische Angelegenheiten, Bradford Morse, betraut wurde. Ein von den betroffenen Staaten ausgearbeitetes Rehabilitierungsprogramm für die gesamte Region, das Ausgaben in der Höhe von einer Milliarde Dollar vorsieht, wurde vom Landwirtschaftsminister Obervoltas, Dakouré, erläutert. Über die Hilfsaktionen der FAO berichtete der Sonderbeauftragte des FAO-Generaldirektors, Nehemiah.

In der anschließenden Debatte, an der sich rund 60 Delegationen (darunter auch Österreich) beteiligten, wurde der allgemeinen Unterstützung der Hilfsmaßnahmen zugunsten der heimgesuchten Länder Ausdruck verliehen. In der österreichischen Erklärung (Anlage 13) wurde insbesondere auf den Beitrag der österreichischen Bundesregierung zum FAO-Fonds für die Sahel-Zone in Höhe von 3'2 Millionen Schilling verwiesen.

Ein von Obervolta und anderen Entwicklungsländern eingebrachter Resolutionsentwurf, in dem die Regierungen wie auch die internationalen Organisationen zu entsprechenden Hilfeleistungen aufgerufen wurden, wurde mit Konsensus angenommen.

12. Verminderung des zunehmenden Abstandes zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern

Die Behandlung dieses über Antrag von Sierra Leone auf die Tagesordnung gesetzten Punktes wurde ohne Debatte auf die XXIX. Generalversammlung verschoben.

V. ABSCHNITT

Soziale und menschenrechtliche Fragen

1. Bericht des ECOSOC

Der XXVIII. Generalversammlung lagen hiezu vier Resolutionsentwürfe vor:

1. Ein Entwurf über Hilfeleistung an die Entwicklungsländer bei der Kontrolle von Suchtgiften, der von Afghanistan eingeführt und im Plenum mit 118 Stimmen ohne Gegenstimme bei 10 Enthaltungen (Oststaaten) angenommen wurde. Österreich stimmte für den Entwurf.

2. Ein von der USA eingeführter Entwurf über die Unterstützung des UN-Fonds für die Kontrolle des Suchtgiftmißbrauches, der zu weiteren freiwilligen Beitragsleistungen an den Fonds aufruft und im Plenum mit 119 Stimmen (darunter Österreich) ohne Gegenstimme bei 10 Enthaltungen (Oststaaten) angenommen wurde.

3. Ein gleichfalls von den USA eingeführter Resolutionsentwurf, der zur Ratifikation bzw. zum Beitritt zur Einzigsten Suchtgiftkonvention samt Zusatzprotokoll und zur Konvention über Psychotrope Substanzen aufruft; er wurde im Plenum mit 119 Stimmen (darunter Österreich) ohne Gegenstimme bei 10 Enthaltungen (Oststaaten) angenommen.

4. Ein Entwurf des ECOSOC, der den Regierungen den Entwurf der Prinzipien über die Gleichberechtigung in der Justizverwaltung zur Berücksichtigung bei einschlägigen Vorhaben empfiehlt; er wurde durch einen von Österreich miteingebrachten Zusatzantrag dahin ergänzt, daß auch die Regeln über den Mindeststandard bei der Behandlung von Rechtsbrechern erfaßt werden. Der so ergänzte Resolutionsentwurf wurde vom Plenum mit 107 Stimmen (Österreich) ohne Gegenstimme bei 20 Enthaltungen (darunter die Oststaaten) angenommen.

2. Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung

Die 3. Kommission begann ihre Arbeit mit der Behandlung des Tagesordnungspunktes „Dekade des Kampfes gegen Rassismus und rassische Diskriminierung“. Auf Grund der von der XXVII. Generalversammlung einstimmig beschlossenen Resolution 2919 (XXVII), die Österreich miteingebracht hatte, wurde die Dekade der Bekämpfung des Rassismus und der rassischen Diskriminierung am 10. Dezember 1973,

dem 25. Jahrestag der Allgemeinen Menschenrechtserklärung, eröffnet. Die Menschenrechtskommission hatte auf ihrer XXIX. Tagung in Genf die Resolution 1 (XXIX) angenommen, in welcher ein Programmentwurf für die Dekade enthalten ist. Dieser lag der 3. Kommission zur Diskussion und Beschußfassung vor.

An der Debatte beteiligten sich 63 Redner. Auch der österreichische Vertreter gab eine ausführliche Erklärung ab (Anlage 22).

In den meisten Erklärungen wurden die Apartheidspolitik Südafrikas und das Kolonial-Regime Portugals im südlichen Afrika verurteilt. Daneben wiesen zahlreiche Delegierte, insbesondere aus den osteuropäischen und afrikanischen Staaten, auf die immer noch andauernde Unterstützung dieser Regime durch einzelne Industriestaaten hin.

Der Entwurf über das Programm für die Dekade des Kampfes gegen Rassismus und rassische Diskriminierung wurde in der Debatte positiv beurteilt und, mit gewissen Abänderungen und Ergänzungen, ohne Gegenstimme angenommen.

Das Programm sieht Maßnahmen auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene vor, die entscheidende Schritte zur endgültigen Beseitigung des Rassismus und der rassischen Diskriminierung setzen sollen; dazu gehören u. a. die Abhaltung einer Weltkonferenz betreffend die Abschaffung des Rassismus und der rassischen Diskriminierung, Seminare und die Schaffung eines eigenen UN-Fonds zur Unterstützung der Völker, die gegen Rassismus und rassische Diskriminierung kämpfen.

3. Konvention über die Beseitigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag der Generalversammlung ein von der 29. Tagung der Menschenrechtskommission ausgearbeiteter Konventionsentwurf und eine entsprechende Resolution vor.

Dieser Entwurf wurde, nach Aufnahme einer Reihe von Zusätzen und Abänderungen, mit 91 gegen 4 Stimmen (Bolivien, Brasilien, Portugal und Südafrika) bei 26 Enthaltungen angenommen.

Österreich hat sich wegen verfassungs- und völkerrechtlicher Bedenken der Stimme enthalten.

4. Bericht des Komitees über die Beseitigung rassischer Diskriminierung

Zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt brachte Jugoslawien einen Resolutionsentwurf ein, der den Bericht des Komitees über die Beseitigung rassischer Diskriminierung zur Kenntnis nimmt und die darin enthaltenen Entscheidungen des Komitees billigt.

Hiezu gehören insbesondere die Abhaltung einer der beiden Tagungen des Komitees im Jahre 1974 in Genf und die Verbesserung des Informationsflusses zwischen dem Komitee und Organen der Vereinten Nationen.

Die Resolution wurde vom Plenum mit 113 Stimmen (Österreich) ohne Gegenstimme bei 11 Enthaltungen (Oststaaten, Portugal, Israel) angenommen.

5. Stand der Rassendiskriminierungskonvention

Zu diesem Tagesordnungspunkt brachte Zypern einen Resolutionsentwurf ein, mit dem der Generalsekretär der Vereinten Nationen erachtet wird, weitere jährliche Berichte über den jeweiligen Stand der Konvention über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung vorzulegen.

Der Resolutionsentwurf wurde im Plenum ohne Abstimmung angenommen.

6. Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz

Am 30. November 1973 nahm das Plenum der Generalversammlung eine Resolution zu dieser Frage an, die von der 3. Kommission erarbeitet und von ihr einstimmig beschlossen wurde. Darin wird u. a. die Menschenrechtskommission aufgefordert, den Entwurf einer Deklaration zur Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz auf ihrer nächsten Tagung mit Vordringlichkeit zu behandeln. Auf der 29. Generalversammlung soll dieser Entwurf erneut als eigener Tagesordnungspunkt zur Behandlung stehen.

7. 25. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Im Verlauf der Generaldebatte in der 3. Kommission legten jene Delegationen, die zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort ergriffen, die Maßnahmen dar, die von ihren Regierungen gesetzt wurden, um den 25. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in würdiger Form zu begehen. Von der Mehrzahl der Sprecher wurde bedauernd festgestellt, daß die Verwirklichung der in der Menschenrechtserklärung niedergelegten Prinzipien in verschiedenen Teilen der Welt zu wünschen übrig lasse. Der

Österreichische Vertreter gab am 18. Oktober 1973 eine Erklärung ab (Anlage 24), in der er auch auf das Thema Folter und auf die diesbezügliche österreichische Initiative einging. Österreich hatte nämlich, zusammen mit Schweden, den Niederlanden und Trinidad und Tobago einen Resolutionsentwurf eingebracht, der auf die Abschaffung der Folter abzielt und in dem beantragt wird, dieses Problem als eigenen Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der XXIX. Generalversammlung zu setzen. Dieser Initiative schlossen sich in der Folge die Delegationen Lesothos und Pakistans an. Nach intensiven Kontaktaufnahmen gelang es den Sponsoren des Antrags schließlich, sich auf einen Resolutionstext zu einigen, der am 19. Oktober 1973 zur Abstimmung gelangte und einstimmig angenommen wurde. Danach soll die Frage der Folter auf Grund eines vom Unterausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung und für Minderheitenschutz oder eines von der Menschenrechtskommission zu erstattenden Berichtes von einer der kommenden Generalversammlungen behandelt werden.

Das Plenum der Generalversammlung nahm die Resolution über die Abschaffung der Folter ohne Einwand an.

Ein Resolutionsentwurf zum 25. Jahrestag der Menschenrechtsdeklaration, der alle Staaten zur Ratifikation bzw. zum Beitritt zu den Menschenrechtspakten aufruft, wurde ebenfalls ohne Einwand angenommen.

8. Schaffung des Postens eines UN-Hochkommissärs für Menschenrechte

Die Frage war zum letzten Mal von der XXVI. Generalversammlung behandelt worden. Auf der XXVIII. Generalversammlung legte Schweden (zusammen mit Costa Rica und Uruguay) den bei der XXVI. Generalversammlung von zehn Staaten eingebrachten Resolutionsentwurf, der die Schaffung des Postens eines UN-Hochkommissärs für Menschenrechte vorsah, neuerlich vor. Diesem Antrag stand ein bulgarischer Resolutionsentwurf gegenüber, demzufolge der Punkt von der Tagesordnung der Generalversammlung abgesetzt werden sollte. Ein irischer Resolutionsentwurf versuchte zu vermitteln und die Vertagung der Debatte unter einem erweiterten Titel auf die XXIX. Generalversammlung zu erreichen.

Die Debatte ließ erkennen, daß der Widerstand der osteuropäischen Staaten gegen das Projekt nur von einer Minderheit der Entwicklungsländer geteilt wurde. Deren überwiegende Mehrheit befürwortete jedoch eine längerfristige Vertagung. Diese letzteren Staaten erreichten eine entsprechende Modifizierung des irischen Entwurfes, wonach die Vertagung des Tagesordnungspunktes auf die XXX. Generalversammlung erfolgte, wo er unter dem Titel „Ge-

eignete Alternativen sowie Mittel und Wege innerhalb des UN-Systems zur verbesserten Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ behandelt werden soll. Der Ausdruck „Alternativen“ soll dabei die Schaffung eines UN-Hochkommissärs für Menschenrechte nicht ausschließen.

In dieser Form wurde der irische Resolutionsentwurf mit 105 (darunter Österreich) Stimmen ohne Gegenstimme bei 23 Enthaltungen (darunter Schweden und Neuseeland) angenommen. Schweden und Bulgarien zogen ihre Entwürfe zurück.

9. Stand der Menschenrechtspakte

Zu diesem Tagesordnungspunkt nahm die XXVIII. Generalversammlung ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Sambia) eine Resolution an, die die Mitgliedstaaten neuerlich aufruft, den UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und den UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu ratifizieren und den Generalsekretär der Vereinten Nationen um weitere Berichte über die Entwicklung der Ratifikationen ersucht.

Österreich hat die beiden Pakte am 10. Dezember 1974, dem 25. Jahrestag der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte unterzeichnet.

10. Bedeutung der weltweiten Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialländer und Völker für die wirksame Gewährleistung der Menschenrechte

Der XXVIII. Generalversammlung lag ein von Mali und 40 weiteren afro-asiatischen und lateinamerikanischen Staaten eingebrachter Entwurf vor, der die Rechtmäßigkeit des Kampfes der Völker um Selbstbestimmung mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln einschließlich des bewaffneten Kampfes bestätigt, Portugal, Südafrika, Israel, diesen vergleichbare Staaten sowie jene NATO-Länder verurteilt, die Portugal und andere rassistische Staaten unterstützen und schließlich Regierungen verurteilt, die das Recht auf Selbstbestimmung der afrikanischen Völker sowie des palästinensischen Volkes nicht anerkennen.

Der Entwurf wurde mit 97 Stimmen, bei 5 Gegenstimmen (Frankreich, USA, Vereinigtes Königreich, Portugal, Israel) und 28 Enthaltungen angenommen. Österreich enthielt sich im Hinblick auf die Bestimmung, die die Anwendung jeglicher Gewalt uneingeschränkt gutheißt, mit der Mehrheit der westlichen Staaten der Stimme.

11. Menschenrechte und wissenschaftliche und technologische Entwicklungen

Die XXVIII. Generalversammlung nahm zu diesem Tagesordnungspunkt u. a. einen von der UNESCO über die Erhaltung und Entwicklung

der Kulturen vorbereiteten Bericht zur Kenntnis. Darüber hinaus wurden drei Resolutionsentwürfe verabschiedet:

ein von Polen eingebrachter Entwurf über die Erhaltung und weitere Entwicklung kultureller Werte, der den Zugang der gesamten Bevölkerung zu den kulturellen Werten ihrer Nation sowie die Erhaltung und den Schutz nationaler Kulturen fordert und vom Plenum mit 123 Stimmen (Österreich) ohne Gegenstimme bei 5 Enthaltungen angenommen wurde;

ein von der Weißrussischen SSR vorgelegter Entwurf, der die Möglichkeiten des Mißbrauchs wissenschaftlicher und technologischer Entwicklungen im nationalen und internationalen Bereich betont und vom Plenum mit 112 Stimmen (Österreich) ohne Gegenstimme bei 17 Enthaltungen angenommen wurde;

ein von den Niederlanden mit Frankreich eingebrachter Entwurf, der die UN-Menschenrechtskommission, die den Punkt „Menschenrechte und wissenschaftliche und technologische Entwicklungen“ wiederholt verschieben mußte, ersucht, der Behandlung des Gegenstandes Priorität zu geben; er wurde vom Plenum mit 118 Stimmen (Österreich) ohne Gegenstimme bei 10 Enthaltungen (Oststaaten) angenommen.

12. Bericht des UN-Hochkommissärs für Flüchtlinge

Der XXVIII. Generalversammlung lag ein von Norwegen, Österreich und 38 weiteren Staaten eingebrachter Resolutionsentwurf vor, der den Bericht des UN-Hochkommissärs für Flüchtlinge zur Kenntnis nimmt und den Hochkommissär sowie die Regierungen ersucht, weiterhin alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Lösung von Flüchtlingsfragen sicherzustellen.

Wie die Debatte zeigte, steht derzeit der afrikanische Kontinent im Mittelpunkt der Arbeit des Flüchtlingshochkommissärs.

Der Resolutionsentwurf wurde durch Akklamation angenommen.

Der österreichische Vertreter gab am 27. November 1973 eine Erklärung ab (siehe Anlage 27).

13. Konvention zum Schutz von Journalisten in gefährlicher Mission

Der 3. Kommission lag der von Österreich miteingebrachte Entwurf einer Konvention zum Schutz von Journalisten in gefährlichen Missionen vor, der laut Beschuß der XXVII. Generalversammlung während der XXVIII. Generalversammlung mit Priorität zu behandeln war.

Nach einer kurzen allgemeinen Debatte wurde beschlossen, den Entwurf artikelweise zu diskutieren. Im Rahmen der Generaldebatte ergriff Botschafter Dr. Peter Jankowitsch am 11. Okto-

ber 1973 das Wort und wies in seiner Erklärung auf die humanitäre Bedeutung des Konventionsprojektes hin (Anlage 23).

Am 15. Oktober 1973 beschloß die 3. Kommission auf Antrag Brasiliens in einer einstimmig angenommenen Resolution die Behandlung des Entwurfes einer Journalistenkonvention auf die Tagesordnung der XXIX. Generalversammlung zu setzen und den Entwurf samt Zusätzen und Abänderungsanträgen der Diplomatischen Konferenz über humanitäres Völkerrecht, die 1974 in Genf abgehalten wird, zur Stellungnahme zu unterbreiten.

14. Prinzipien der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Kriegsverbrechen

Der Generalversammlung lag zu diesem Tagesordnungspunkt ein Entwurf von Grundsätzen über die internationale Zusammenarbeit bei der Aufspürung, der Festnahme, der Auslieferung und der Bestrafung von Personen, die eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit schuldig sind, vor.

Dieser Prinzipienkatalog wurde mit 94 Stimmen ohne Gegenstimme bei 29 Enthaltungen (darunter Schweden, Japan, einige arabische und lateinamerikanische Staaten) angenommen. Österreich stimmte für die Resolution (Text siehe Anlage 41).

Der österreichische Delegierte gab am 9. November 1973 eine Erklärung ab (Anlage 25).

15. Verbrechenvorbeugung und -kontrolle

Die XXVIII. Generalversammlung nahm zu diesem Tagesordnungspunkt einen von Kanada mit vier anderen Staaten eingebrachten Resolutionsentwurf ohne Abstimmung an, der die Vorbereitung des 5. UN-Kongresses über Verbrechenvorbeugung und Behandlung von Rechtsbrechern in Toronto im September 1975 zum Gegenstand hat.

16. Soziale Weltlage der Jugend

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden zwei Resolutionsentwürfe eingebracht:

ein von Rumänien mit Österreich und anderen Staaten eingebrachter Entwurf über konzertierte Aktionen auf nationaler und internationaler Ebene zur Förderung der Bedürfnisse und Bestrebungen der Jugend und ihrer Teilnahme an der nationalen und internationalen Entwicklung wurde vom Plenum ohne Abstimmung angenommen;

ein von Sierra Leone eingeführter Entwurf, der ähnliche Ziele verfolgt, jedoch die für afrikanische Länder besonders brennenden Probleme der Erziehung der Jugend im Sinne der Ablehnung des Kolonialismus und der Apartheid hervorhebt, wurde vom Plenum ebenfalls ohne Abstimmung angenommen.

17. Fragen der alten Menschen

Der gegenständliche Tagesordnungspunkt war zuletzt bei der XXVI. Generalversammlung behandelt worden. Der XXVIII. Generalversammlung lagen hiezu zwei Resolutionsentwürfe vor:

ein von Malta initierter Entwurf, der von Österreich miteingebracht wurde und u. a. empfiehlt, in eigenen Programmen auf die besondere Lage der älteren und alten Menschen einzugehen, sowie

ein ukrainischer Entwurf, der die Notwendigkeit eines Sozialversicherungssystems gerade für die älteren und alten Menschen hervorhebt.

Beide Entwürfe wurden vom Plenum ohne Abstimmung angenommen.

Der österreichische Vertreter gab am 12. November 1973 eine Erklärung ab (Anlage 26).

18. Hilfe bei Naturkatastrophen

Zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt lagen der Generalversammlung ein Resolutionsentwurf des Iran, der den Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Flüssigmachung weiterer Mittel für das Amt des UN-Koordinators für Katastrophenhilfe ermächtigt, und ein Resolutionsentwurf Jugoslawiens vor, der den Generalsekretär ersucht, den Ländern der sudano-suaheischen Region jede mögliche Hilfe angedeihen zu lassen.

Beide Resolutionsentwürfe wurden durch Akklamation angenommen.

19. Verschiebung von Tagesordnungspunkten

i) Die Generalversammlung beschloß einstimmig, die Debatte über den Tagesordnungspunkt „Informationsfreiheit“ auf die nächste Tagung der Generalversammlung zu vertagen.

ii) Ferner wurde eine Debatte über „Maßnahmen gegen Nazismus und rassistische Intoleranz“ bis nach Behandlung dieses Themas durch die Menschenrechtskommission verschoben.

VI. ABSCHNITT

Kolonial- und Treuhandschaftsfragen

1. Allgemeine Entkolonialisierungsfragen

a) Durchführung der Entkolonialisierungsdeklaration

Zur Durchführung der Entkolonialisierungsdeklaration des Jahres 1960 hatte die XXV. Generalversammlung ein Aktionsprogramm verabschiedet, das dem Entkolonialisierungsausschuss weitgehende Befugnisse für die Überwachung des Fortgangs dieses Programms übertrug.

Den jüngsten Schritt auf dem Weg der Entkolonialisierung stellt die Unabhängigkeitserklärung der Bahamas im Jahre 1973 dar, die von der XXVIII. Generalversammlung als 135. Mitglied in die Vereinten Nationen aufgenommen wurden.

Papua-Neu-Guinea erreichte am 1. Dezember 1973 den Status der internen Selbstregierung.

An der Generaldebatte im Plenum, die sich auf Namibia (Südwestafrika), die Territorien unter portugiesischer Verwaltung und Südrhodesien konzentrierte, beteiligten sich 35 Staaten. Allgemein wurde auch diesmal die Kooperationsbereitschaft der Verwaltungsmächte Australien und Neuseeland anerkennend hervorgehoben.

Die Generalversammlung nahm zu diesem Problemkreis drei Resolutionen an:

i) Allgemeine Entkolonialisierung:

Ein von 56 afro-asiatischen und lateinamerikanischen Staaten sowie Rumänen und Jugoslawien eingebrachter Resolutionsantrag bestätigt das Recht der Kolonialvölker, ihre Freiheit mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln durchzusetzen und genehmigt das für 1974 vorgesehene Arbeitsprogramm des Entkolonialisierungsausschusses.

Die Generalversammlung nahm diese Resolution mit 104 Stimmen (darunter Australien, Kanada, Finnland, Griechenland, Island, Malta, Neuseeland, Österreich und die Türkei) gegen 5 Stimmen (Frankreich, Portugal, Südafrika, Großbritannien, USA) bei 19 Stimmabstimmungen an (Text siehe Anlage 45). Der österreichische Vertreter gab eine Votumserklärung ab (Anlage 3).

ii) Verbreitung von Informationen über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung:

In einem von 60 afro-asiatischen und lateinamerikanischen Staaten sowie Australien, Rumä-

nien und Jugoslawien eingebrachten Resolutionsantrag wird der Generalsekretär aufgefordert, alle ihm zur Verfügung stehenden Massenmedien zur Verbreitung von Informationen über die Arbeit der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet einzusetzen.

Die Entscheidung der nichtstaatlichen mit Fragen der Entkolonialisierung und Apartheid befassten Organisationen, 1974 eine Konferenz in Genf abzuhalten, wird begrüßt.

Die Resolution wurde mit 121 Stimmen (darunter Österreich) gegen 2 Stimmen (Portugal, Südafrika) bei 5 Stimmabstimmungen angenommen.

iii) Internationale Expertenkonferenz für die Unterstützung der Opfer des Kolonialismus und der Apartheid im südlichen Afrika:

Die Konferenz, deren Abhaltung von der XXVII. Generalversammlung beschlossen worden war, fand über Einladung der norwegischen Regierung vom 9. bis 14. April 1973 in Oslo statt und erarbeitete ein Paket von Vorschlägen. Als Mitglied des Sicherheitsrates entsandte auch Österreich Experten zu dieser Konferenz.

Im Namen von Australien, Dänemark, Finnland, Island, Nigerien, Schweden, Tansanien, Zaire, Guinea und Ghana führte Norwegen einen Resolutionsantrag ein, der die Vorschläge der Osloer Konferenz den Regierungen, den UN-Spezialorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen zum Studium empfiehlt.

Die Generalversammlung nahm die Resolution mit 121 Stimmen (darunter Österreich) gegen 2 Stimmen (Portugal, Südafrika) bei 6 Stimmabstimmungen an.

b) Wirtschaftliche und andere ausländische Interessen in den Kolonialgebieten

Wie in den vergangenen Jahren wurde von Seiten der afro-asiatischen und osteuropäischen Staaten argumentiert, daß die ausländischen Interessen in den abhängigen Gebieten der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Territorien zum Schaden gereichten und ein Hindernis auf dem Weg zur Erreichung der politischen Unabhängigkeit darstellten. Dieser Kritik hielten Großbritannien und USA in der Debatte entgegen, daß die Investitionen ausländischer Unternehmungen in den ehemals abhängigen Gebieten diesen zu

einem Entwicklungsgrad verholfen hätten, der den Übergang zur Unabhängigkeit selbst wesentlich erleichtert habe.

Ein von 33 afro-asiatischen Staaten und Vertretern des Ostblocks eingebrachter Resolutionsantrag, der kaum von den einschlägigen Resolutionen der Vorjahre abweicht, wurde von der Generalversammlung mit 103 gegen 3 Stimmen (Portugal, Südafrika, USA) bei 23 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich enthielt sich der Stimme.

c) Durchführung der Entkolonialisierungsdeklaration durch die Spezialorganisationen der Vereinten Nationen

Dieser Frage kam auf der XXVIII. Generalversammlung besondere Bedeutung im Hinblick auf die verschiedenen in Angriff genommenen Aktionen einzelner Spezialorganisationen zu. Ein anfangs 1973 gebildeter Unterausschuß des Dekolonisierungsausschusses hatte über Auftrag der letzteren Konsultationen mit der Internationalen Arbeitsorganisation, der Weltgesundheitsorganisation, der Welternährungsorganisation, der UNESCO und dem Kinderhilfsfonds der Vereinten Nationen durchzuführen.

UNESCO, ILO, FAO und die Zwischenstaatliche Beratende Schifffahrtsorganisation (IMCO) haben bereits 1973 entschieden, den von der Organisation für afrikanische Einheit anerkannten afrikanischen Befreiungsbewegungen bei der Behandlung dieser Gebiete betreffender Angelegenheiten Beobachterstatus zu gewähren.

IMCO und die Internationale Fernmeldeunion (ITU) haben darüberhinaus sowohl Südafrika als auch Portugal von der Teilnahme an ihren Konferenzen ausgeschlossen.

47 afro-asiatische Staaten und Vertreter des Ostblocks brachten einen Resolutionsantrag ein, in dem ein Aufruf zur Verstärkung der Hilfe an Flüchtlingen aus abhängigen Gebieten zur Durchführung von Ausbildungs- und Erziehungsprogrammen betreffend ärztliche Betreuung usw. enthalten ist.

Die Resolution wurde von der Generalversammlung mit 108 gegen 4 Stimmen (Portugal, Südafrika, Großbritannien und USA) bei 16 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich stimmte mit folgenden Staaten der westlichen Gruppe für die Resolution: Australien, Kanada, Dänemark, Finnland, Island, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Schweden, Türkei.

d) Studienmöglichkeiten für Bewohner nichtselbständiger Gebiete

Zu dieser Frage wurde einstimmig ein Resolutionsantrag angenommen, in dem die bisherigen Leistungen der Mitgliedstaaten bei der Be-

reitstellung von Stipendien anerkannt und die Regierungen neuerlich eingeladen wurden, das Stipendienprogramm großzügiger zu fördern. Der Antrag enthält ferner die Anregung, bei Bereitstellung von Stipendien auch für die Reisekosten der Stipendiaten aufzukommen.

Österreich bietet im Rahmen dieses Programms für das Jahr 1974 zwei Stipendien für die Teilnahme an einem zweijährigen Kurs am Berufspädagogischen Institut in Mödling an, wobei in dem Stipendium auch die Bezahlung der Reisekosten enthalten ist.

e) Information über nichtselbständige Gebiete

Auf Grund der Bestimmungen der UN-Satzung sind Staaten, die nichtselbständige Gebiete verwalten, verpflichtet, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen regelmäßig Informationen über die Entwicklung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet in diesen Territorien zu übermitteln. Diese Verpflichtung der UN-Satzung, die so lange gegeben ist, als ein nichtselbständiges Gebiet die volle Autonomie nicht erreicht hat, betrifft nach wie vor Australien, Frankreich, Großbritannien, Neuseeland, Portugal, Spanien und die USA.

Frankreich und Großbritannien sind dieser Verpflichtung nach Ansicht der Mehrheit der Mitgliedstaaten nur teilweise, Portugal überhaupt nicht nachgekommen.

Ein von 13 afro-asiatischen Staaten eingebrachter Resolutionsantrag bedauert, daß trotz wiederholter Empfehlungen der Generalversammlung und ihres Dekolonisierungsausschusses einige für die Verwaltung von abhängigen Gebieten verantwortliche Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen Informationen gemäß Art. 73 e der UN-Satzung entweder ungenügend oder zu spät übermitteln. Der Resolutionsentwurf erwähnt, wie im Vorjahr, namentlich Portugal.

Der Resolutionsantrag wurde mit 114 gegen 2 Stimmen (Portugal, Südafrika) bei 7 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich stimmte für die Resolution.

2. Südliches Afrika

a) Namibia (Südwestafrika)

Der Sicherheitsrat hatte auf seiner Tagung in Addis Abeba im Februar 1972 beschlossen, den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu ermächtigen, Kontakte mit der südafrikanischen Regierung in der Frage Namibia aufzunehmen und dem Sicherheitsrat hierüber zu berichten. Generalsekretär Waldheim, der in der ersten Phase der Kontakte den ehemaligen Schweizer Botschafter in Wien Alfred Escher zu seinem Sonderbeauftragten für diese Frage ernannt

hatte und in der Folge die Kontakte mit der südafrikanischen Regierung durch hohe Beamte des UN-Sekretariats bzw. selbst weitergeführt hatte, legte dem Sicherheitsrat drei Berichte über die Ergebnisse dieser Kontakte vor.

Den dritten und letzten Bericht Generalsekretär Waldheims (April 1973) behandelte der Sicherheitsrat im Dezember 1973 und kam zu der Auffassung, daß das bisherige Resultat eine Weiterführung der Kontakte mit der südafrikanischen Regierung nicht rechtfertige; die einschlägige Resolution des Sicherheitsrates 342 (1973) wurde einstimmig angenommen.

In den Beratungen der Generalversammlung wurde die unnachgiebige Haltung der südafrikanischen Regierung in der Frage Namibia kritisiert und hiebei auf die politische Entwicklung im Jahre 1973 hingewiesen, wie sie in der Schaffung des „Advisory Council for Namibia“ durch die südafrikanische Regierung und die Weiterführung der Bantustan-Politik zum Ausdruck komme.

Auch Österreich beteiligte sich an der Debatte (Anlage 28).

Wie im Jahre 1972 erhielt der Vertreter der „South West African People's Organization“ (SWAPO) in der 4. Kommission bei der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes Beobachterstatus und gab eine Erklärung ab.

36 afro-asiatische Staaten, Rumänien, Jugoslawien und Guyana brachten einen Resolutionsantrag ein, in dem das Recht des Volkes von Namibia, die Selbstbestimmung und Unabhängigkeit mit allen Mitteln durchzusetzen, neu erlich bestätigt wird. Die SWAPO wird als authentische Vertretung des Volkes von Namibia anerkannt; die Bestrebungen dieser Bewegung, die nationale Einheit des Landes zu stärken, werden von der Generalversammlung unterstützt. Die Generalversammlung forderte ferner die Beendigung der Kontakte zwischen Generalsekretär Waldheim und der südafrikanischen Regierung.

Die Resolution wurde von der Generalversammlung mit 107 gegen 2 Stimmen (Portugal, Südafrika) bei 17 Stimmabstimmungen angenommen. Österreich enthielt sich der Stimme.

Die Generalversammlung bestellte über Vorschlag Generalsekretär Waldheims den Vorsitzenden von „Amnesty International“ und ehemaligen irischen Außenminister Sean McBride für die Dauer eines Jahres zum UN-Kommissär für Namibia.

Auf der XXV. Generalversammlung war die Schaffung eines „Fonds der Vereinten Nationen für Namibia“ beschlossen worden, der zur Finanzierung eines Flüchtlingshilfsprogramms für verfolgte Namibier sowie eines Ausbildungs- und

Erziehungsprogramms für die Einwohner des Gebietes mit Blickrichtung auf die Übernahme von Verwaltungsaufgaben dienen soll. Zwecks Beschaffung von Mitteln für diesen Fonds wurde auf der XXVIII. Generalversammlung von 17 Staaten ein Resolutionsentwurf eingebracht, in dem der Generalsekretär ermächtigt wurde, an Regierungen um freiwillige Beiträge zu appellieren und als Übergangsmaßnahme für das Jahr 1974 an den Fonds einen Betrag von 100.000 US-Dollar aus dem regulären Budget der Vereinten Nationen zu überweisen.

Die Generalversammlung nahm den Resolutionsantrag mit 124 gegen 2 Stimmen (Portugal, Südafrika) an.

Der österreichische Gewerkschaftsbund hat auch im Jahre 1973 einen Betrag von 2000 US-Dollar zu diesem Fonds geleistet.

b) Territorien unter portugiesischer Verwaltung

Der Sicherheitsrat hatte im November 1972 im Hinblick auf die politische Lage in den portugiesischen Überseegebieten in Afrika, Angola, Mozambique, Guinea-Bissau, die portugiesische Regierung in einer einstimmig angenommenen Resolution aufgefordert, ihre militärischen Operationen und alle Akte der Unterdrückung gegen die Völker dieser Gebiete einzustellen. Die portugiesische Regierung wurde aufgefordert, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der UN-Satzung und der Dekolonialisierungresolution der Generalversammlung des Jahres 1960 in Verhandlungen mit den betroffenen Parteien einzutreten, um eine Lösung des Konfliktes herbeizuführen und den Völkern dieser Territorien die Ausübung ihres Rechtes auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu gewähren. Portugal hat bisher weder auf diese Aufforderung des Sicherheitsrates noch auf die einschlägige Aufforderung der Generalversammlung auf Einleitung von Verhandlungen positiv reagiert.

Die XXVIII. Generalversammlung nahm drei Resolutionen an:

1. Allgemeine Resolution über die Lage in den portugiesischen Kolonien:

60 afro-asiatische Staaten, Vertreter des Ostblocks, Guyana und Trinidad und Tobago führten einen Resolutionsantrag ein, der die in der Resolution des Vorjahres noch enthaltene Aufforderung an Portugal, in Verhandlungen mit den Befreiungsbewegungen einzutreten, nicht mehr enthält. Die portugiesische Regierung wird vielmehr aufgefordert, ihren Kolonialkrieg zu beenden. Alle Staaten werden aufgefordert, jegliche Zusammenarbeit mit Portugal, die der Fortsetzung seines Kolonialkrieges in Afrika dienlich sein könnte, einzustellen.

Libyen brachte einen Abänderungsantrag zu der Resolution ein, wonach das Selbstbestimmungsrecht der Völker mit allen Mitteln durchgesetzt werden kann. Dieser Antrag wurde von der 4. Kommission mit 61 gegen 31 Stimmen bei 27 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich stimmte gegen diesen Abänderungsantrag.

Die revidierte Resolution wurde von der Generalversammlung mit 105 gegen 8 Stimmen (Bolivien, Brasilien, Frankreich, Portugal, Südafrika, Spanien, Großbritannien, USA) bei 16 Stimmenthaltungen (darunter Österreich) angenommen (Text siehe Anlage 42). Folgende 13 Staaten stimmten für die Resolution: Australien, Kanada, Dänemark, Finnland, Griechenland, Island, Irland, Malta, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Schweden und die Türkei.

2. Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der Berichte über Massaker in Mosambik:

Schweden, Mexiko und der Sudan führten im Namen von Argentinien, Australien, Belgien, Dänemark, Fidschi, Finnland, Irland, Island, Mexiko, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Peru, Sierra Leone, Sudan und Schweden einen Antrag ein, der die Einsetzung einer aus 5 Mitgliedern bestehenden Untersuchungskommission vorsieht.

Das Plenum der Generalversammlung nahm die Resolution mit 109 gegen 4 Stimmen (Portugal, Südafrika, Spanien, USA) bei 12 Stimmenthaltungen an. Österreich stimmte für die Resolution. Die aus 5 Mitgliedern bestehende Untersuchungskommission setzt sich aus der Deutschen Demokratischen Republik, Honduras, Irland, Madagaskar und Nepal zusammen.

3. Unabhängigkeitserklärung von Guinea-Bissau:

Die im Jahre 1972 gewählte erste Nationalversammlung des Volkes von Guinea-Bissau erklärte am 24. September 1973 die Errichtung der Republik Guinea-Bissau in den befreiten Gebieten der portugiesischen Kolonie Guinea (Bissau).

Über 70 Staaten haben bisher die Republik Guinea-Bissau, die im November 1973 Mitglied der Organisation für Afrikanische Einheit sowie der FAO wurde, anerkannt.

Die Delegation von Guinea beantragte im Rahmen der Generaldebatte im Plenum die Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der XXVIII. Generalversammlung: „Illegaler Besetzung bestimmter Gebiete der Republik Guinea-Bissau und Aggressionsakte begangen durch portugiesische Militärruppen gegen das Volk der Republik Guinea-Bissau.“ 56 Staaten brachten einen diesbezüglichen formellen Antrag ein, der über Empfehlung des Leitungsausschusses von der Generalversammlung

mit 88 gegen 7 Stimmen bei 20 Stimmenthaltungen angenommen wurde. Österreich enthielt sich der Stimme.

Die Frage wurde vom Plenum der Generalversammlung mit Priorität behandelt. In den Debattenbeiträgen wurde die 17jährige Geschichte des PAIGC, der von der Organisation für Afrikanische Einheit anerkannten Unabhängigkeitsbewegung von Guinea-Bissau, geschildert. Diese Bewegung war im September 1956 von dem im Jänner 1973 ermordeten Dr. Amilcar Cabral gegründet worden. In den ersten Jahren ihrer Tätigkeit beschränkte sie sich auf die Verfolgung ihrer Ziele durch friedliche Mittel und versuchte, die portugiesische Regierung zu Verhandlungen über die Einräumung des Selbstbestimmungsrechtes an die Bevölkerung von Guinea-Bissau zu bewegen. Über Einladung des PAIGC besuchte vom 2. bis 8. April 1972 eine aus drei Mitgliedern des Dekolonisierungsausschusses (Schweden, Venezuela, Tunesien) bestehende Sonderkommission die befreiten Gebiete des Territoriums. Im Jahre 1972 wurde der PAIGC assoziiertes Mitglied der UN-Wirtschaftskommission für Afrika.

Der portugiesische Vertreter erklärte im Rahmen der Generaldebatte, daß seine Regierung die volle Hoheitsgewalt über die Kolonie Guinea-Bissau ausübe und die portugiesische Regierung von befreiten Gebieten keine Kenntnis besitze.

66 Staaten brachten einen Resolutionsantrag ein, in welchem die Unabhängigkeitserklärung des Volkes von Guinea-Bissau begrüßt und die Politik der portugiesischen Regierung nachdrücklich verurteilt wird.

Die Resolution wurde von der Generalversammlung mit 93 gegen 7 Stimmen (Portugal, Südafrika, Spanien, Großbritannien, Brasilien, Griechenland, USA) bei 30 Stimmenthaltungen (darunter Österreich) angenommen.

c) Südrhodesien

Das Südrhodesien-Problem, mit dem die Vereinten Nationen seit dem Jahre 1962 befaßt sind, konnte auch im vergangenen Jahr nicht einer Lösung nähergebracht werden. Die vom Sicherheitsrat im Jahre 1966 verhängten Sanktionen gegen das Regime Ian Smith wurden in den folgenden Jahren mehrmals bekräftigt und verschärft und stehen nach wie vor in Kraft. Zuletzt beschloß der Sicherheitsrat im Mai 1973 allen Regierungen die Empfehlungen und Vorschläge des Sanktionenkomitees zur Durchführung nahezulegen. Staaten mit einer Gesetzgebung, die Importe aus Rhodesien erlaubt, wurden vom Sicherheitsrat nachdrücklich aufgefordert, diese Gesetzgebung entsprechend zu ändern. (Als Mitglied des Sicherheitsrates ist Österreich seit 1. Jänner 1973 auch Mitglied des Sanktionenkomitees des Rates.)

Im Anschluß an eine Verfassungsänderung im Juni 1969, die dem afrikanischen Bevölkerungs- teil auch für die Zukunft eine repräsentative Volksvertretung vorenthält, und an die Ausrufung der Republik im Jahre 1970 hatte die XXVI. Generalversammlung im Jahre 1971 die zwischen Großbritannien und Ian Smith vereinbarten Vorschläge für eine Lösung des Problems mit Resolution 2877 (XXVI) zurückgewiesen. Österreich enthielt sich bei dieser Abstimmung im Hinblick auf die gleichzeitige Behandlung der Frage im Sicherheitsrat der Stimme.

Die XXVI. Generalversammlung hatte eine Resolution angenommen, mit der das Prinzip „keine Unabhängigkeit vor Erreichung eines Mehrheitsregimes“ („no independence before majority rule“) bekräftigt wurde. Österreich stimmte für diese Resolution.

Die XXVII. Generalversammlung hatte eine Resolution angenommen, die einen Katalog politischer Forderungen an Großbritannien enthält. Die Hauptforderung an Großbritannien ist die Einberufung einer nationalen verfassunggebenden Konferenz, an der die politischen Vertreter der gesamten Bevölkerung von Südrhodesien teilnehmen sollen. Großbritannien wurde ferner aufgefordert, die Regierungsgewalt nicht an Ian Smith zu übertragen.

Die Generalversammlung nahm diesen Antrag mit 111 gegen 4 Stimmen (Portugal, Südafrika, Großbritannien, USA) bei 9 Stimmenthaltungen an. Österreich stimmte für die Resolution.

Die XXVIII. Generalversammlung nahm in der Südrhodesienfrage zwei Resolutionen an:

1. Allgemeine Südrhodesien-Resolution:

58 afro-asiatische Staaten, Vertreter des Ostblocks, Trinidad und Tobago, Guyana und Kuba brachten einen Resolutionsantrag ein, der im wesentlichen den politischen Forderungen des Vorjahres entspricht. Die Resolution bestätigt die Durchsetzung des Rechtes des Volkes von Südrhodesien auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln. Großbritannien wird aufgefordert, alle wirkungsvollen Maßnahmen zu treffen, daß das illegale Regime Ian Smith in Südrhodesien beendet wird.

Die Generalversammlung nahm den Antrag mit 108 gegen 4 Stimmen (Portugal, Südafrika, Großbritannien, USA) bei 15 Stimmenthaltungen an (Text siehe Anlage 43). Österreich enthielt sich der Stimme.

2. Sanktionsverletzungen:

56 afro-asiatische Staaten, Vertreter des Ostblocks, Trinidad und Tobago, Guyana und Kuba brachten einen Resolutionsantrag betreffend die Sanktionen des Sicherheitsrates gegen Südrhodesien ein, der wie im Vorjahr die Ausdehnung der Sanktionen auf Portugal und Südafrika for-

dert. Alle Verletzungen der Sanktionen werden als im Widerspruch zu den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 25 der Satzung der Vereinten Nationen stehend bezeichnet. Die britische Regierung wird, wie auf der XXVII. Generalversammlung, aufgefordert, das Regime Smith mit Waffengewalt zu brechen.

Die Generalversammlung nahm diesen Resolutionsantrag mit 101 gegen 5 Stimmen bei 22 Stimmenthaltungen (darunter Österreich) an (Text siehe Anlage 44).

d) Ausbildung- und Erziehungsprogramm für das südliche Afrika

Im Berichtsjahr wurden an 874 Studenten Stipendien vergeben: Namibia (81), Südafrika (296), Südrhodesien (191), Mozambique (67), Angola (224), Guinea-Bissau (13) und Sao-Tomé (2).

Österreich hat zu diesem Programm 1973 erstmals einen Beitrag von 5000 US-Dollar geleistet.

24 europäische (darunter auch Österreich) und afro-asiatische Staaten brachten einen Resolutionsantrag ein, in welchem die Zuwendungen an das Programm (freiwillige Beiträge und Stipendien) gewürdigt werden. An alle Staaten und Organisationen erging gleichzeitig der Appell, das Programm auch in Zukunft großzügig zu unterstützen. Die Generalversammlung nahm diesen Resolutionsentwurf mit 126 gegen 2 Stimmen (Portugal, Südafrika) ohne Stimmenthaltung an.

e) Die österreichische Haltung

Die österreichische Haltung zu diesen den Kolonialfragen gewidmeten Resolutionen wurde zum Teil dadurch beeinflußt, daß in einigen das Recht der Kolonialvölker, den Kampf zur Erringung ihrer Selbständigkeit „mit allen Mitteln“ („by all means“) zu führen, anerkannt wird.

Österreich hat sich bei allen jenen Resolutionen, die eine derartige Bestimmung enthalten und sich auf bestimmte Territorien oder Fragen beziehen (portugiesische Territorien, Namibia, Südrhodesien, südafrikanische Rassenpolitik, Bedeutung der Verwirklichung der Menschenrechte für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker) der Stimme enthalten.

In zwei Fällen wurde der betreffende Absatz der Resolution einer separaten Abstimmung unterzogen. Österreich hat beide Male dagegen gestimmt.

Da somit Österreich seine Bedenken gegen die Anerkennung der Gewaltanwendung bei der Lösung dieser Probleme in einer Reihe von Abstimmungen eindeutig zum Ausdruck gebracht hat, wurden im Zusammenhang mit der von 52 afro-asiatischen Staaten und Jugoslawien eingebrachten grundsätzlichen Resolution betreffend das Recht der Kolonialvölker auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit diese

Bedenken ausnahmsweise nur in einer Votumserklärung dargelegt, jedoch für die Resolution gestimmt, um die Ablehnung des Kolonialismus sowie der Rassenpolitik durch Österreich unmißverständlich zu demonstrieren.

Der österreichische Vertreter hat in einer Votumserklärung hiezu darauf hingewiesen, daß Österreich die Erreichung der in der Resolution aufgezeigten Zielsetzungen mit friedlichen Mitteln befürworte, da sich nur auf diese Weise die Anwendung von Gewalt als letztem Ausweg verhindern lasse.

Wörtlich stellte er weiters fest:

„Wir bleiben insbesondere entschlossen, Methoden der Gewalt, wie den internationalen Terrorismus, kategorisch abzulehnen, ob er nun von Gemeinschaften oder einzelnen Personen begangen wird, da dieser niemals ein Mittel sein kann, um legitime Rechte zu fördern.“

3. Sonstige Territorien

a) Papua - Neu - Guinea

Am 1. Dezember 1973 erreichte Papua-Neu-Guinea den Status der internen Selbstregierung. Der australische Vertreter in der 4. Kommission und der Vertreter von Papua-Neu-Guinea, der als Sonderberater Mitglied der australischen Delegation war, gaben einen umfassenden Überblick über die wirtschaftliche, soziale und politische Lage in Papua-Neu-Guinea. In der Debatte wurde Australien wiederholt als Vorbild einer Verwaltungsmacht bezeichnet.

Ein von 23 Staaten, darunter Österreich, eingebrachter Resolutionsantrag begrüßt die Erreichung der internen Selbstregierung mit dem 1. Dezember 1973 und fordert die Regierungen von Australien und von Papua-Neu-Guinea auf, in engen Konsultationen über den Zeitpunkt der Erreichung der Unabhängigkeit zu verbleiben. Im Antrag wird besonders auf die Wahrung der territorialen Einheit dieses Gebietes hingewiesen.

Die Resolution wurde ohne Abstimmung angenommen.

b) Niue

Der Regierungschef von Niue (Robert Rex) kam zur Behandlung dieser Frage nach New York und gab als Sonderberater der neuseeländischen Delegation eine Erklärung in der Generaldebatte ab. Die große Mehrheit der Bevölkerung der Insel (ungefähr 5000 Einwohner) wolle, wie Rex betonte, in enger Zusammenarbeit mit Neuseeland verbleiben.

Im Juni 1972 hatte über Einladung der neuseeländischen Regierung eine Sondermission des Dekolonisierungsausschusses Niue besucht.

Ein von 34 Staaten eingebrachter Resolutionsentwurf sprach der Verwaltungsmacht Neuseeland den Dank für die an die Generalversammlung gerichtete Einladung aus, zur feierlichen Begehung des Aktes der Selbstbestimmung im Jahre 1974 eine Sondermission zu entsenden.

Die Resolution wurde von der Generalversammlung mit 128 Stimmen bei keiner Gegenstimme und keiner Stimmenthaltung angenommen.

c) American Samoa, Gilbert and Ellice Islands, Guam, Neue Hebriden, Pitcairn, St. Helena, Seychellen, und Salomon Inseln

8 afro-asiatische Staaten brachten hiezu einen Resolutionsantrag ein, in dem vor allem die Atombombenversuche Frankreichs im Pazifik heftig kritisiert werden.

Die Generalversammlung nahm die Resolution mit 106 gegen 4 Stimmen (Frankreich, Portugal, Südafrika, Großbritannien) bei 18 Stimmenthalten an. Österreich enthielt sich der Stimme.

d) Bermuda, British Virgin Islands, Cayman Islands, Montserrat, Turks and Caicos Islands, und US Virgin Islands

Die Vertreter von Mali und Venezuela führten einen diesbezüglichen Resolutionsantrag im Namen von 12 afro-asiatischen und lateinamerikanischen Staaten ein.

Der Antrag wurde von der Generalversammlung mit 110 Stimmen bei 19 Stimmenthalten angenommen. Österreich enthielt sich der Stimme.

e) Seychellen

Wie auf der XXVI. und XXVII. Generalversammlung forderte auch auf der XXVIII. Generalversammlung ein von afro-asiatischer Seite eingebrachter Resolutionsantrag die Verwaltungsmacht Großbritannien auf, unverzüglich alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um der Bevölkerung der Seychellen Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu gewähren. Ferner soll eine Sondermission des Entkolonisierungsausschusses das Gebiet besuchen, um bei den Vorbereitungen des Referendums mitzuarbeiten und dieses zu überwachen. Die Resolution wurde mit 113 gegen 5 Stimmen (Frankreich, Portugal, Südafrika, Großbritannien, USA) bei 13 Stimmenthalten angenommen. Österreich enthielt sich der Stimme.

f) Cocos (Keeling) Inseln und Tokelau Inseln

In dieser Frage nahm die Generalversammlung einen Konsensus an, in welchem die aktive Mitarbeit der jeweiligen Verwaltungsmacht (Austra-

lien bzw. Neuseeland) sowie ihre Bereitschaft, Sondermissionen des Dekolonisierungsausschusses in diesen Territorien zu empfangen, hervorgehoben wurde.

g) Brunei

Im September 1972 ersuchte Großbritannien um Veröffentlichung eines Abkommens zwischen Großbritannien und Brunei als UN-Dokument, demzufolge das Sultanat von Brunei interne Selbstregierung erhalten hat. Großbritannien teilte den Vereinten Nationen ferner mit, daß es daher in Zukunft keine Informationen gemäß Art. 73 e der Satzung der Vereinten Nationen über Brunei mehr übermitteln werde.

Die Generalversammlung hat in mehreren Fällen (z. B. Grönland, Puerto Rico, Cook-Inseln) die Errichtung der internen Selbstregierung eines abhängigen Gebietes mit einer Resolution anerkannt. Erst zu diesem Zeitpunkt, also durch Annahme einer entsprechenden Resolution, endet nach Rechtsauffassung der Vereinten Nationen die Pflicht zur Berichterstattung der Verwaltungsmacht gemäß Art. 73 e der Satzung.

Ein von acht afrikanischen Staaten und Irak eingebrachter Resolutionsantrag, der Großbritannien zur weiteren Vorlage der Informationen auffordert, bis eine solche Entscheidung der Generalversammlung vorliegt, wurde mit 115 Stimmen (darunter Österreich) bei 15 Stimmenthaltungen angenommen.

h) Falkland-Inseln (Islas Malvinas)

Die Vereinten Nationen sind mit der Frage dieser Inselgruppe, die eine Bevölkerung von etwa 2000 Einwohnern aufweist, seit dem Jahre 1965 befaßt. Im selben Jahr nahm die Generalversammlung eine Resolution an, die die Regierungen von Argentinien und von Großbritannien einlädt, ohne Verzögerung die Verhandlungen bezüglich der Durchführung der Dekolonisierungsresolution für die Inselgruppe zu beginnen.

15 lateinamerikanische Staaten führten einen Resolutionsantrag ein, der die beiden Regierungen zur Aufnahme ehestmöglicher Verhandlungen auffordert. Die Resolution wurde von der Generalversammlung mit 116 Stimmen bei 14 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich stimmte für die Resolution.

i) Archipel der Komoren

Die XXVII. Generalversammlung hatte in einer Resolution beschlossen, den Archipel der Komoren in die Liste der abhängigen Territorien aufzunehmen. Die französische Regierung schloß im Juni 1973 ein Abkommen mit der Regierung der Komoren ab, wonach innerhalb von 5 Jahren über die Frage der Unabhängigkeit eine Volksabstimmung stattfinden soll.

Der Generalsekretär der von der Organisation für Afrikanische Einheit anerkannten Unabhängigkeitsbewegung auf den Komoren „Molinako“, die seit 1963 im Exil arbeitet, forderte in der 4. Kommission die Unabhängigkeit für die Komoren ohne vorherige Volksabstimmung.

Zwölf afrikanische Staaten brachten einen Resolutionsantrag ein, in dem Frankreich als Verwaltungsmacht aufgefordert wird, die territoriale Einheit des Archipels zu erhalten und alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die baldige Erreichung der Unabhängigkeit des Gebietes herbeizuführen.

Die Resolution wurde von der Generalversammlung mit 110 Stimmen bei 18 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich enthielt sich der Stimme.

j) Gibraltar

Die Generalversammlung erzielte in dieser Frage einen Konsens, in dem der Hoffnung Ausdruck verliehen wird, daß die Regierungen von Spanien und von Großbritannien ihre Verhandlungen über Gibraltar wieder aufnehmen und darüber der XXIX. Generalversammlung berichten werden.

k) Spanisch-Sahara

Die Vereinten Nationen behandeln diese Frage seit 1966. Die XXI. Generalversammlung hatte in einer Resolution die spanische Regierung aufgefordert, ein Referendum in dem Gebiet abzuhalten.

Auf der XXVIII. Generalversammlung führten neun afrikanische Staaten einen Resolutionsantrag ein, der die Aufforderung an Spanien des Jahres 1966 wiederholt.

Die Generalversammlung nahm die Resolution mit 108 Stimmen bei 23 Stimmenthaltungen an. Österreich stimmte für die Resolution.

VII. ABSCHNITT

Verwaltungs- und Budgetfragen

1. Programmbudget der Vereinten Nationen für 1974/75 und mittelfristiger Finanzplan 1974 bis 1977

Das Plenum der XXVIII. Generalversammlung nahm am 18. Dezember 1973 das Budget der Vereinten Nationen für das Biennium 1974/75 mit 106 (darunter Österreich) gegen 8 Stimmen (Ostblock) bei 7 Stimmenthaltungen (darunter Frankreich, Großbritannien und die USA) an. Das Budget sieht Ausgaben in der Höhe von 540,473.000 US-Dollar vor. Die veranschlagten Einnahmen betragen 92,646.000 US-Dollar. Durch Beiträge der Mitgliedstaaten werden sohin 447,827.000 US-Dollar für die Zweijahresperiode aufgebracht werden müssen. (Die Nettobeitagsleistungen der Mitgliedstaaten für 1974 werden sich auf 233,182.440 US-Dollar belaufen.)

Gemäß der österreichischen Beitragsquote von 0,56% beträgt der österreichische Beitrag zum regulären Budget der Vereinten Nationen für 1974 1,248.357 US-Dollar.

Das Budget der Vereinten Nationen wurde erstmals als „Programmbudget“ für zwei Jahre erstellt. (Auf Grund einer österreichischen Initiative auf der XXVII. Generalversammlung war ein neues System der Veranschlagung auf experimenteller Basis sowie die Ausarbeitung eines mittelfristigen Vierjahres-Finanzplanes beschlossen worden.) Besondere Schwierigkeiten ergaben sich für die Vereinten Nationen auf Grund der Wechselkursschwankungen im Jahre 1973. Obwohl das Budget der Vereinten Nationen auf Basis des US-Dollars geführt wird, werden etwa 40% der Ausgaben der Organisation in anderen Währungen getätigt, die alle seit 1971 besondere Wechselkursänderungen ausgesetzt waren.

In der Generaldebatte wurde allgemein auf die Vorteile des neuen Systems der Veranschlagung hingewiesen, die in der Möglichkeit einer Bewertung der Effektivität laufender Programme, Neuordnung der Prioritäten und Neuauflistung der finanziellen Mittel bestehen. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, daß Anlaufschwierigkeiten substantieller und technischer Art überwunden werden und sich das Sekretariat der Vereinten Nationen und die damit befaßten Expertenkomitees, aber auch die Mitgliedstaaten, den Erfordernissen der neuen Budgettechnik anpassen müßten. Zum mittelfristigen Finanzplan 1974/76 wurde bemerkt, daß er mehr als eine bloße Projektion

des Programmbudgets werden und echte Prioritäten setzen müsse. Die Vertreter des Ostblocks äußerten, wie in den vergangenen Jahren, Bedenken gegen die Höhe des Budgets und befürworteten drastische Kürzungen. Die Entwicklungsländer gaben der Hoffnung Ausdruck, daß durch das Programmbudget eine Schwerpunktbildung der Aktivitäten der Vereinten Nationen im Sinne einer Realisierung der Ziele der UN-Charter ermöglichen werde. Frankreich, Großbritannien und die USA brachten ihre Bedenken über die zu hohen Ausgaben durch Stimmenthaltung bei der Resolution über das Programmbudget zum Ausdruck.

Die österreichische Delegation gab im Rahmen der Generaldebatte eine Erklärung ab (Anlage 29), Österreich habe das Konzept eines „Programming, Planning and Budgeting System“ (PPBS) von Anbeginn an unterstützt. Erstmals enthalte nun ein einziges Dokument eine nahezu erschöpfende Aufstellung aller Organisationseinheiten des UN-Sekretariates und der für deren Arbeit erforderlichen finanziellen Mittel. Gleichzeitig wurde vermerkt, daß ein Großteil des Zuwachses der Budgetansätze für 1974 auf Wechselkursschwankungen und nur ein geringer Teil auf eine Ausweitung der Programme zurückzuführen war.

a) Auswirkungen der Währungsinstabilität

Zu dieser Frage hatte das Administrative Koordinationskomitee (ACC) einen Bericht ausgearbeitet, in dem versucht wird, Vorschläge zur Überwindung der Schwierigkeiten auszuarbeiten, denen sich die Spezialorganisationen und die Vereinten Nationen bei der Budgeterstellung durch die Wechselkursänderungen gegenübersehen. Dem Beratenden Komitee für Verwaltungs- und Budgetfragen (ACABQ) erscheint in seinem Kommentar zu diesem Dokument besonders der Vorschlag interessant, daß Mitgliedstaaten einen Teil ihrer Beitragsquoten in US-Dollar, den anderen aber in benötigten Landeswährungen bezahlen sollten.

Kuba schlug vor, den Dollar als Rechnungseinheit für das UN-Budget abzuschaffen und statt dessen eine eigene Rechnungseinheit der Vereinten Nationen zu schaffen, die in Relation zu einer bestimmten Menge Feingold gesetzt werden sollte. Ein modifizierter Resolutionsentwurf zu diesem Thema wurde von Kuba gemeinsam

mit Guinea eingebracht, erwies sich jedoch für einen Großteil der westeuropäischen Staaten als nicht annehmbar. In der Debatte wurde vor allem immer wieder darauf hingewiesen, daß sich eine Reihe von Spezialorganisationen und Expertenkomitees mit diesen Fragen bereits befassen, das Ergebnis ihrer Arbeit abgewartet werden müsse und daß eine Sonderlösung nur für die Budgets der Spezialorganisationen und der Vereinten Nationen nicht praktikabel sei. Der kubanische Vertreter erklärte sich schließlich mit einem Kompromißvorschlag von Argentinien einverstanden, demzufolge keine grundsätzliche Entscheidung getroffen, jedoch ein Komitee von 13 Mitgliedern geschaffen wird, das sich mit der Frage der Wechselkursschwankungen und inflatorischer Bewegungen im Zusammenhang mit den Budgets der internationalen Organisationen befassen und der Generalversammlung über das ACABQ hierüber berichten soll.

Das Komitee setzt sich aus folgenden Mitgliedstaaten zusammen: Bulgarien, China, Kuba, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Ghana, Indien, Japan, Kenia, UdSSR, Großbritannien, USA und Venezuela.

b) Überprüfung des Programmbudgets 1974/75 und des mittelfristigen Finanzplanes 1974 bis 1977

Verschiedene kritische Äußerungen im Rahmen der Generaldebatte der 5. Kommission betreffend die Anpassung des UN-Sekretariates an die neue Budgettechnik veranlaßten den Vertreter Guyanas, einen Resolutionsentwurf auszuarbeiten, der, nach Einfügung geringfügiger Änderungen, die Zustimmung aller Mitgliedstaaten, mit Ausnahme des Ostblocks, fand. Österreich hat zusammen mit mehreren westlichen Staaten sowie einer Reihe von Entwicklungsländern den Resolutionsentwurf mit eingebracht.

Der Generalsekretär wird in dieser Resolution u. a. aufgefordert, über mögliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Programmbudgets 1974/75 der nächsten Generalversammlung zu berichten, den Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) über mögliche Änderungen in den Programmzielen und Programmkomponenten im wirtschaftlichen und sozialen Teil des Budgets 1974/75 zu informieren, bei der Erstellung des mittelfristigen Finanzplanes für 1976 bis 1979 die Effektivität aller Programme zu überprüfen und sicherzustellen, daß bei wichtigen Programmen eine echte Wachstumssteigerung erzielt wird. Gleichzeitig wird beschlossen, einen Tagesordnungspunkt betreffend die Überprüfung der Organe, die mit der Formulierung, Prüfung und Genehmigung der Programme und Budgets befaßt sind, auf die provisorische Tagesordnung der XXIX. Generalversammlung zu setzen.

Der Resolutionsentwurf wurde im Plenum mit 117 (darunter Österreich), keiner Gegenstimme und 9 Stimmenthaltungen (Ostblock) angenommen.

c) Amtssitz internationaler Organisationen in Wien

Im Rahmen der Debatte über das Budget der UNIDO für 1974/75 gab die österreichische Delegation eine Erklärung über den Fortschritt bei der Errichtung des Amtssitzes internationaler Organisationen in Wien ab (Anlage 31).

Belgien beantragte, der österreichischen Bundesregierung und der Stadt Wien Dank und Anerkennung der Mitgliedstaaten für den Baufortschritt bei der Errichtung der Amtssitzgebäude der UNIDO und IAEA im Donaupark auszusprechen. Der belgische Antrag wurde von Kolumbien, Kenia und dem Iran unterstützt und einstimmig angenommen.

d) Verlegung der Sekretariateinheit des „Wissenschaftlichen Komitees der Vereinten Nationen zum Studium der Auswirkungen der Atomstrahlung“ nach Wien

Das „Wissenschaftliche Komitee der Vereinten Nationen zum Studium der Auswirkungen der Atomstrahlung“ wurde 1955 geschaffen, um Informationen über das Ausmaß der ionisierenden Strahlung und der Radioaktivität und deren Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu sammeln und auszuwerten. Das Sekretariat dieses Komitees befand sich bisher in New York; das Komitee hielt seine Sitzungen abwechselnd in New York und Genf ab, im Oktober 1974 wird es erstmals in Wien zusammenentreten. Im Hinblick auf das österreichische Angebot, weitere UN-Einheiten in Wien anzusiedeln, beschloß die XXVIII. Generalversammlung über österreichischen Antrag (Text der Erklärungen Anlage 33) ohne Abstimmung, das Sekretariat des Komitees mit Wirkung vom 1. Jänner 1974 von New York nach Wien zu verlegen (Text siehe Anlage 48).

2. Finanzierung der Friedenstruppe für den Nahen Osten

Der Sicherheitsrat hatte am 25. Oktober 1973 mit Resolution 340 (1973) die Schaffung der United Nations Emergency Force beschlossen. Die Kosten der Truppe wurden vom Generalsekretär mit 30 Millionen US-Dollar für 7000 Mann für sechs Monate veranschlagt.

Die Frage der Finanzierung der UNEF wurde der 5. Kommission der Generalversammlung zugewiesen. Hiebei ging es vor allem darum, das Prinzip der kollektiven Verantwortung aller Mitgliedstaaten für die friedenserhaltenden Opera-

tionen der Vereinten Nationen, die besondere Verantwortung der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates für die Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit, unter Berücksichtigung der besonders schwierigen Wirtschaftslage der Entwicklungsstaaten, in einem Resolutionsentwurf und einem Beitragsschlüssel zu verankern. Außerdem mußte betont werden, daß es sich um ein Ad-hoc-Arrangement handle, um den Bedenken einiger Mitgliedstaaten gegen frühere friedenserhaltende Operationen der Vereinten Nationen Rechnung zu tragen.

Ein brasilianischer Resolutionsentwurf, der die Zustimmung der Entwicklungsländer, aber auch westeuropäischer Staaten fand, wurde von Österreich miteingebracht. Der österreichische Vertreter gab eine Erklärung ab, in der das große und aktive Interesse Österreichs an friedenserhaltenden Operationen zum Ausdruck gebracht wurde (Anlage 30). Da sich die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates bereit erklärt hatten, über ihre normalen Beitragsquoten hinausgehende Beiträge für die Finanzierung der UNEF zu leisten und eine Reihe von Industriestaaten ihre normalen Beitragsquoten akzeptierten, konnten den Entwicklungsländern auf ihre Quoten Reduktionen von 80% bis 90% gegeben werden. Bestrebungen der arabischen Staaten, Ägypten, Jordanien und Syrien von Beitragsszahlungen auszunehmen, scheiterten am Widerstand der Entwicklungsländer und der Mitteilung der USA, ihren Beitrag im Falle der Annahme einer entsprechenden Bestimmung ablehnen zu müssen. Ein sowjetischer Zusatzantrag, der auf das Pro-Kopf-Einkommen in den einzelnen Ländern abstellte und damit die Entwicklungsländer in verschiedene Gruppen eingeteilt hätte, fand auch nicht deren Zustimmung, sodaß der brasilianische Resolutionsentwurf schließlich in der 5. Kommission mit 105 (Österreich) gegen 2 Stimmen (Albanien, Libyen) und 4 Stimmenthaltungen (Algerien, Syrien, Südafrika, Portugal) angenommen wurde. Der chinesische Vertreter nahm im Hinblick auf seine grundsätzliche Haltung in Nahostfragen an der Abstimmung nicht teil.

Im Plenum wurde der Resolutionsentwurf so dann mit 108 gegen 3 Stimmen (Albanien, Libyen und Syrien) und 1 Stimmenthaltung (Portugal) angenommen (Text siehe Anlage 47).

Das ACABQ regte in seiner Stellungnahme zum Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung der UNEF an, die Frage der Höhe der Kostenrückerstattung an Mitgliedstaaten, die Truppen zur Verfügung stellen, einer Prüfung zu unterziehen. Die Entwicklungsländer standen dieser Frage grundsätzlich positiv gegenüber; ein Vorschlag der Sowjetunion, die Rückerstattung der außerordentlichen Kosten — für die jedoch keine Definition vorliegt — auf 250 US-Dollar

zu begrenzen, wurde von ihnen, ebenso wie von den westlichen Staaten, abgelehnt. In einer von Ghana ausgearbeiteten Kompromißformulierung wird der Generalsekretär aufgefordert, die Möglichkeiten einer Standardisierung der Kosten nach entsprechenden Konsultationen mit den Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine Reduzierung der sehr unterschiedlichen Kostenrückerstattungsbeträge zu studieren und der XXIX. Generalversammlung darüber zu berichten.

3. Nachtragsbudget 1973

Der Generalsekretär berichtete der Generalversammlung über die Schwierigkeiten, die 1973 durch die Abwertung des Dollars gegenüber einer Reihe von europäischen Währungen, in denen 40% des UN-Budgets abgewickelt werden, entstanden sind. Da die Gehälter der UN-Beamten in Dollar ausgedrückt werden, mußte der Verlust der Kaufkraft durch Änderungen der Ortsklassen ausgeglichen werden (Wien wurde z. B. im Jahre 1973 von Ortsklasse 4 auf 14 erhöht). Bei der Erstellung des Nachtragsbudgets mußte der Generalsekretär auch ferner auf die Steigerung der Lebenshaltungskosten in verschiedenen Ländern Rücksicht nehmen.

Der Generalsekretär ersuchte die Generalversammlung um Gewährung von zusätzlichen Krediten in der Höhe von 7,899.954 US-Dollar. Damit erhöhte sich das von der XXVII. Generalversammlung beschlossene Bruttobudget 1973 auf 233,820.374 US-Dollar. (Im Jahre 1972 hatte der Generalsekretär Einsparungen in der Höhe von 4 Millionen US-Dollar erzielt, die dem Liquiditätsfonds zugeschrieben wurden.)

Das Nachtragsbudget wurde im Plenum mit 94 gegen 9 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen angenommen. Die österreichische Delegation stimmte für die Genehmigung.

4. Beitragsquoten der Mitgliedstaaten

Die Generalversammlung hatte ein neues Beitragsschema für die Periode 1974/76 zu beschließen. Bei der Neufestsetzung der Beitragsquoten hatte das Beitragskomitee zwei Resolutionen der XXVII. Generalversammlung zu berücksichtigen, mit denen die Verringerung der Maximalquote zum UN-Budget von 30% auf 25% und die Verringerung der Minimalquote von 0,04% auf 0,02% beschlossen worden war. Die neue Einkommensgrenze für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen wurde vom Beitragskomitee geprüft und auf 1500 US-Dollar (früher 1000 US-Dollar) angehoben.

Aus dem Entwurf des Beitragskomitees für das neue Beitragsschema sind folgende Punkte hervorzuheben:

1. Die österreichische Quote wurde von 0,55 auf 0,56% angehoben; darüberhinaus wurden auch die Beitragsquoten von 11 anderen Staaten er-

höht (Kanada, Dänemark, Griechenland, Israel, Italien, Japan, Kuwait, Libyen, Niederlande, Schweden und China).

2. Die Mitgliedsbeiträge von 3 Staaten blieben unverändert (Belgien, Irland, Norwegen).

3. Der Beitrag der USA als Höchstbeitragszahler wurde auf Grund des Beschlusses der XXVII. Generalversammlung mit 25% begrenzt. Der Beitrag der UdSSR wurde auf 12'9% gesenkt.

4. Zu denjenigen Staaten, die die höchsten Beiträge leisten, gehören neben den USA und der UdSSR, Japan (7'15%), die BRD (7'10%), Frankreich (5'86%), China (5'50%), Großbritannien (5'31%).

Die Debatte verlief heuer unkontroversiell und die Empfehlungen des Beitragskomitees wurden von den meisten Delegationen unterstützt.

Die 5. Kommission nahm am 25. Oktober die Resolution des Beitragskomitees über das neue Beitragsschema mit 79 positiven Stimmen (Österreich), 1 Gegenstimme (Libyen) und 1 Stimmabstaltung (Israel) an. Libyen rechtfertigte seine Gegenstimme mit der seiner Ansicht nach ungerechtfertigten Erhöhung des libyschen Beitrags von 0'07% auf 0'11%.

Das Plenum nahm das Beitragsschema am 9. November 1973 mit 90 positiven Stimmen, 1 Gegenstimme (Libyen) und 1 Stimmabstaltung (Israel) an (Text der Resolution siehe Anlage 46).

5. Konferenzkalender

Der Generalsekretär legte den Konferenzkalender 1974/75 vor, mit dem sich die 5. Kommission aber nur kurz befaßte, da eine eingehende Diskussion dieser Fragen auf der XXIX. Generalversammlung im Rahmen des von der „Gemeinsamen Inspektionseinheit“ auszuarbeitenden Berichtes über die Möglichkeiten der Abhaltung von Konferenzen in New York, Genf und Wien erfolgen wird.

Das ACABQ weist in seiner Stellungnahme zu dem Konferenzkalender darauf hin, daß die Konferenzdienste der Vereinten Nationen oft überbeansprucht seien, da es an einer Koordination bei der Festlegung der Termine für große Konferenzen mangle (für die Jahre 1974 bis 1977 sind z. B. 14 große UN-Konferenzen geplant, darunter die Konferenz für die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen mit internationalen Organisationen im Jahre 1975 in Wien).

Die österreichische Delegation gab zu diesem Tagesordnungspunkt eine ausführliche Erklärung ab, in der auf die Möglichkeiten der Abhaltung von großen und kleinen Konferenzen in Wien, auch bereits vor Fertigstellung des Amtssitzes der internationalen Organisationen und des inter-

nationalen Konferenzzentrums im Donaupark, hingewiesen wurde (Anlage 32). Diese Informationen wurden sowohl von den Mitgliedern der 5. Kommission als auch vom UN-Sekretariat mit großem Interesse zur Kenntnis genommen.

6. Personalfragen

Der Generalsekretär legte, wie in den Vorjahren, einen Bericht über die Zusammensetzung des Sekretariats vor. Insgesamt sind derzeit 125 Mitgliedstaaten im UN-Sekretariat vertreten. Unter Berücksichtigung des Personalschlüssels sind eine Reihe von Staaten noch immer unvertreten (Italien, Japan, UdSSR, China), während eine größere Anzahl, auch Entwicklungsländer, übervertreten sind (Ägypten, Ghana, Nigeria, Thailand, Chile, Mexiko, Argentinien, Türkei, Frankreich, Großbritannien). Österreich, derzeit im UN-Sekretariat ebenfalls übervertreten, dürfte gemäß dem Personalschlüssel der Vereinten Nationen nur 12 bis 13 Posten innehaben, ist aber durch 24 Beamte vertreten.

In seinem Bericht macht der Generalsekretär auch Verbesserungsvorschläge betreffend die Anwendung der bei der Auswahl internationaler Beamter anzuwendenden Kriterien.

Aus Zeitmangel wurde die Diskussion über den Bericht auf die nächste Generalversammlung verschoben.

Zur Reorganisierung des UN-Sekretariats lagen einander ähnliche Vorschläge der „Gemeinsamen Inspektionseinheit“ und des „Administrativen Managementdienstes“ der Vereinten Nationen vor, die auf die Erhöhung der Effektivität der Arbeit der UN-Beamten ausgerichtet sind. Der Generalsekretär gab bekannt, daß er ab Jänner 1974 mit der Durchführung einiger Reorganisierungsvorschläge beginnen werde. Eine eingehende Diskussion über diese Frage wurde aber auf die XXIX. Generalversammlung verschoben.

Eine Analyse der Personalregeln ergab, daß einige dieser Bestimmungen, z. B. betreffend Anspruch auf Heimurlaub, zu einer Diskriminierung von UN-Beamten auf Grund ihres Geschlechtes Anlaß geben. Der Generalsekretär wird diese Bestimmungen mit Vertretern von anderen Organisationen des UN-Systems diskutieren und der nächsten Generalversammlung einen Bericht über die möglichen Änderungen dieser Bestimmungen vorlegen.

Die Frage der Errichtung eines „UN-Staff College“ war von der XXVII. auf die XXVIII. Generalversammlung verschoben worden. Aufgabe dieser Institution wäre es, die neu rekrutierten internationalen Beamten mit ihrem Arbeitsbereich vertraut zu machen. Die Gesamtkosten dieser am ehesten mit einer „Verwaltungskademie“ vergleichbaren Institution hätten sich auf etwa 450.000 US-Dollar belaufen, und es

war ungewiß, mit welchen Beiträgen andere Organisationen des UN-Systems sich daran beteiligen würden. In seinem Bericht gab der Generalsekretär diesmal bekannt, daß er von der Errichtung eines eigenen College Abstand nehme, jedoch Fortbildungskurse für höhere Beamte des UN-Systems im Rahmen des UNITAR (Institut der Vereinten Nationen für Ausbildung und Forschung) für zweckmäßig halte. Diese Kurse sollen in New York und Genf, aber auch in anderen Zentren von UN-Aktivitäten (z. B. Wien) und den Sitzstaaten der regionalen Wirtschaftsorganisationen abgehalten werden. An den Gesamtkosten von 250.000 US-Dollar würden sich das UNDP, UNITAR, UN und verschiedene Spezialorganisationen beteiligen. Das ACABQ war von der Notwendigkeit dergleichen Fortbildungskurse nicht überzeugt und schlug vor, daß das UNITAR zunächst nur probeweise mit diesen Kursen beginnen solle. Nach Maßgabe der Inanspruchnahme der Kurse könnten dann die zusätzlichen Kosten von den Spezialorganisationen, UNDP und VN übernommen werden. Diese Vorgangsweise wurde von der Generalversammlung unterstützt.

7. Überprüfung des Gehaltssystems

Die XXVII. Generalversammlung hatte beschlossen, eine „International Civil Service Commission“ (ICSC) mit 1. Jänner 1974 zu gründen, deren Hauptaufgabe eine durchgreifende Reform des UN-Gehaltssystems sein sollte.

In der Debatte in der 5. Kommission konnte keine einheitliche Auffassung über die Frage einer Kompetenzauflösung zwischen den Mitgliedern der Kommission erzielt werden. Das „Administrative Koordinationskomitee“ (ACC) hatte vorgeschlagen, daß 3 Mitglieder ihre Funktion hauptamtlich ausüben sollten, während das ACABQ nur dem Vorsitzenden hauptberufliche Funktionen übertragen wollte. An dieser Frage sowie dem Problem, welche Kompetenzen der Kommission als Organ verbleiben sollten, entwickelte sich eine heftige Debatte, die bereits gegen Ende der Generalversammlung stattfand und daher unter großem Zeitdruck stand. Die Entwicklungsländer waren in der Frage gespalten und brachten, um ihre Vertretung in der Kommission zu sichern, einen von westlicher Seite bekämpften Antrag ein, wonach der Vorsitzende aus einem Entwicklungsland kommen müsse. Schließlich wurde ein algerischer Antrag auf Verschiebung der Debatte auf die XXIX. Generalversammlung in der 5. Kommission mit 42 gegen 16 Stimmen bei 32 Stimmenthaltungen angenommen. Die österreichische Delegation stimmte im Hinblick auf ihr Interesse an einer baldmöglichen Regelung des UN-Gehaltssystems gegen diesen Antrag, umso mehr als verschiedene informelle Kontakte zwischen den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer Kompromißlösung nicht ausschließen ließen.

Um die Reform des UN-Gehaltsschemas nicht noch weiter hinauszuschieben, brachten zunächst Argentinien und in der Folge der Iran einen Kompromißvorschlag ein, wonach der bereits bestehende „International Civil Service Advisory Board“ (der seine Tätigkeit nach Gründung der ICSC hätte einstellen sollen) bis zur nächsten Generalversammlung Vorschläge für ein neues, ab 1. Jänner 1975 gültiges Gehaltsschema ausarbeiten sollt.

Im Plenum wurde der algerische Antrag mit 101 gegen 1 Stimme (Norwegen) bei 30 Stimmenthaltungen (darunter Österreich) angenommen. Der iranische Vorschlag wurde mit 120 (Österreich) gegen 10 Stimmen (Ostblock) bei 1 Stimmenthaltung ebenfalls angenommen.

8. Bericht des Pensionsrates

Der Bericht des Pensionsrates der Vereinten Nationen, der seine 18. Tagung im Juli 1973 in Wien abhielt, befaßte sich eingehend mit den Möglichkeiten einer schnelleren Anpassung der Pensionszahlungen an die geänderten Wechselkurse. Da der Verlust für etwa ein Drittel der Pensionsempfänger im Juni 1973 durchschnittlich 21% gegenüber 8% im Jänner 1972 betrug, erschien die Anwendung eines geänderten Index bzw. von Zusatzzahlungen besonders dringlich.

Die Vorschläge des Pensionsrates, denen sich auch das ACABQ anschloß, wurden in der 5. Kommission generell unterstützt. Lediglich Vertreter der Ostblockstaaten kritisierten die Vorschläge und erklärten, daß die Pensionsleistungen des Fonds ausreichend wären.

Da die vom Pensionsrat vorgeschlagenen Verbesserungen auch Österreichern, die UN-Pensionen beziehen, zugute kommen, hat Österreich in einer kurzen Erklärung die Vorschläge des Pensionsrates unterstützt.

Die Vorschläge des Pensionsrates wurden schließlich in ihrer vom ACABQ abgeänderten Form in der 5. Kommission mit 72 Stimmen (Österreich) gegen 9 Stimmen (Ostblock) und 3 Stimmenthaltungen angenommen. Ein Zusatzantrag, der von der BRD und einigen westeuropäischen Staaten eingebracht worden war und demzufolge der Pensionsrat aufgefordert wird, der nächsten Generalversammlung über Möglichkeiten eines selektiven Systems der Pensionszahlungen (z. B. wahlweise Zahlung der Pensionen in Dollar oder in lokaler Währung zu einem fixen Umrechnungskurs) Bericht zu erstatten, wurde angenommen.

Das Plenum nahm die Vorschläge des Pensionsfonds mit 103 (darunter Österreich) gegen 10 Stimmen (Ostblock) und 1 Stimmenthaltung an.

9. Einführung der chinesischen Sprache als Arbeitssprache der Generalversammlung und des Sicherheitsrates

Die Volksrepublik China verlangte die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes mit der Begründung, daß außer der chinesischen Sprache alle offiziellen Sprachen der Generalversammlung auch deren Arbeitssprachen sind. Englisch und Französisch waren seit Gründung der Vereinten Nationen Arbeitssprachen der Generalversammlung, Spanisch wurde 1947 und Russisch 1968 als Arbeitssprache eingeführt.

Ein entsprechender Resolutionsentwurf wurde im Plenum ohne Abstimmung angenommen. Die Kosten für die Durchführung der Resolution werden für das Biennium 1974/75 auf etwa 1.05 Millionen US-Dollar geschätzt.

10. Einführung der arabischen Sprache als Amts- und Arbeitssprache der Generalversammlung und ihrer Hauptkommissionen

Vertreter der arabischen Staaten erklärten anlässlich der Diskussion dieses Tagesordnungspunktes, der über ihr Verlangen auf die Tagesordnung gesetzt worden war, daß Arabisch in 19 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen offizielle Staatssprache sei, von 120 Millionen Menschen gesprochen werde und auch bereits offizielle Sprache in verschiedenen Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, der OAU und der Konferenz Blockfreier Staaten sei. Die arabischen Staaten erklärten sich bereit, für 3 Jahre die auf etwa 6 Millionen US-Dollar geschätzten Kosten für die Einführung der arabischen Sprache zu übernehmen. Somit wird das Budget der Vereinten Nationen erst 1977 mit den Kosten hiefür belastet werden.

Neben einer Reihe von arabischen Staaten sprachen sich in der 5. Kommission u. a. auch die Vertreter Neuseelands, Spaniens und der Vereinigten Staaten für den i. G. vorgelegten Resolutionsentwurf aus, der sowohl in der 5. Kommission als auch im Plenum ohne Einwand angenommen wurde.

11. Wahlen in nachgeordnete Körperschaften

a) Beratendes Komitee für Verwaltungs- und Budgetfragen (A C A B Q)

Die Generalversammlung wählte die Herren Corréa (Brasilien), Mselle (Tansania), Raczkowski (Polen) und Quédraogo (Obervolta) für die am 1. Jänner 1974 beginnende dreijährige Funktionsperiode. Für die zurückgetretenen Mitglieder Alwan (Irak) und Hsing Sung-yi (China) wurden die Herren Takahashi (Japan) und Hou Tung (China) bis 31. Dezember 1974 gewählt.

Das Beratungskomitee wird sich daher ab 1. Jänner 1974 aus folgenden 13 Mitgliedern zusammensetzen:

Corréa (Brasilien), Esfandiary (Iran), Garcia de Solar (Argentinien), Grodsky (UdSSR), Hou Tung (China), Majoli (Italien), Mselle (Tansania), Naudy (Frankreich), Quédraogo (Obervolta), Raczkowski (Polen), Rhodes (Großbritannien), Stottlemeyer (USA), Takahashi (Japan).

b) Beitragskomitee

Die Generalversammlung wählte die bisherigen Mitglieder Hennes (USA) und Naito (Japan) neuerlich für die am 1. Jänner 1974 beginnende dreijährige Funktionsperiode. Statt Herrn Raczkowski (Polen) wurde Herr Tardos (Ungarn) gewählt.

Das Beitragskomitee setzt sich demnach ab 1. Jänner 1974 wie folgt zusammen:

Ali (Pakistan), de Mota (Brasilien), Cleland (Ghana), Hennes (USA), Metheson (Kanada), Naito (Japan), Nur Elmi (Somalia), Meyer-Picon (Mexiko), Rougé (Frankreich), Safronchuk (UdSSR), Tardos (Ungarn), Whalley (Großbritannien) und Wang-Wei-Tsai (China).

c) Komitee der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung hat den Leiter des Rechnungshofes von Kanada für die am 1. Juli 1974 beginnende dreijährige Funktionsperiode wiedergewählt.

Das Komitee der Rechnungsprüfer wird sich daher auch weiterhin aus den Rechnungsprüfern von Kanada, Kolumbien und Pakistan zusammensetzen.

d) Verwaltungsgericht

Die Generalversammlung wählte die bisherigen Mitglieder Frau Bastide (Frankreich), die Herren Mutuale-Tshikantshe (Zaire) und Venkartarmen (Indien) neuerlich für die am 1. Jänner 1974 beginnende dreijährige Funktionsperiode.

Das Verwaltungsgericht wird sich daher ab 1. Jänner 1974 unverändert aus den folgenden Mitgliedern zusammensetzen:

Bastide (Frankreich), Forteza (Uruguay), Mutuale-Tshikantshe (Zaire), Plimpton (USA), Rossides (Zypern), Stevens (Großbritannien), Venkartarman (Indien).

e) UN - Pensionsrat

Die Generalversammlung wählte die Herren Mc Gough (Argentinien), Kuttner (USA) und Schmid (BRD) zu ständigen Mitgliedern des Pensionsrates ab 1. Jänner 1974. Zu stellvertretenden Mitgliedern wurden die Herren Morris (Liberia) und Refshal (Norwegen) sowie Frau Whalley (Großbritannien) gewählt.

VIII. ABSCHNITT

Völkerrechtliche Fragen

1. Bericht der Völkerrechtskommission

Der Bericht der Völkerrechtskommission für das Jahr 1973 beschäftigt sich eingehend mit den künftigen Aufgaben der Kommission. Darauf hinaus lagen zu drei Themenkreisen, die seit mehreren Jahren in Beratung standen (Staatenverantwortlichkeit, StaatenNachfolge und Meistbegünstigungsklausel), Artikelentwürfe vor.

Ein weiteres Thema war die künftige Behandlung der Nutzung von Wasserstraßen zu anderen Zwecken als denen der Schifffahrt, woran vor allem die Entwicklungsländer großes Interesse zeigen.

Der österreichische Vertreter in der 6. Kommission hat in einer Erklärung zur Arbeit der Völkerrechtskommission, insbesondere auf dem Gebiet völkerrechtlicher Kodifikationen, eingehend Stellung genommen (Anlage 35).

Der Generalversammlung lag ein Resolutionsentwurf vor, der in erster Linie das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission für das Jahr 1974 zum Gegenstand hat und im Plenum mit 96 Stimmen bei keiner Gegenstimme und 12 Enthaltungen angenommen wurde.

2. Konventionsentwurf über die Verhütung und Bestrafung von Verbrechen gegen völkerrechtlich geschützte Personen, insbesondere gegen Diplomaten

Die 6. Kommission hat auf Grund eines Entwurfes der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen mit Unterbrechungen während der ganzen Dauer der diesjährigen Session an der Fertigstellung des endgültigen Konventionstextes gearbeitet.

Die substantiellen Bestimmungen des Konventionsentwurfes sind in den Art. 1 bis 12 enthalten.

Gemäß Art. 1 bezieht sich der Schutz der Konvention auf Staatsoberhäupter, Regierungschefs, Außenminister, Diplomaten, Beamte internationaler Organisationen und auf deren Familienangehörige.

In Art. 2 verpflichten sich die Vertragsstaaten, in ihrem innerstaatlichen Recht für die Bestrafung folgender vorsätzlich begangener Delikte Vorsorge zu treffen: Mord, Entführung oder sonstiger Anschlag auf die Person oder die Freiheit der geschützten Person; Anschläge auf die

Amtsräume, die Wohnung oder auf ein Transportmittel der geschützten Person, die das Leben oder die Freiheit dieser Person gefährden; die Androhung oder der Versuch eines solchen Anschlags, sowie jede Art der Teilnahme an einem Anschlag.

Art. 3 regelt die Jurisdiktion der Staaten in bezug auf solche Delikte, während sich die Staaten in Art. 4 zur internationalen Zusammenarbeit zur Verhütung derartiger Anschläge verpflichten. Die Art. 5 bis 8 sowie 10 bis 11 enthaltenen Bestimmungen über die zwischenstaatliche Rechtshilfe in einschlägigen Strafsachen sowie über die Auslieferung der Beschuldigten. Art. 9 garantiert das Recht des Beschuldigten auf ein ordnungsgemäßes Verfahren.

Art. 12 sieht für die Vertragsstaaten ein Streitschlichtungsverfahren vor.

Die Schlußklauseln (Art. 14 bis 20), die zunächst von einer Arbeitsgruppe unter österreichischem Vorsitz ausgearbeitet wurden, bereiteten wegen der Frage der zur Unterzeichnung zuzulassenden Staaten Schwierigkeiten. Schließlich wurde die sogenannte „Allstaatenformel“ in den Konventionsentwurf aufgenommen (Art. 14) und der Generalsekretär der Vereinten Nationen als Depositär bestellt (Art. 15), allerdings mit der Einschränkung, daß im Bericht der 6. Kommission dem Plenum empfohlen wird, zu beschließen, daß sich der Generalsekretär hiebei auf die Praxis der Generalversammlung zu stützen und, soweit erforderlich, vor der Entgegennahme einer Unterzeichnung oder einer Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde die Stellungnahme der Generalversammlung einzuholen hat.

Im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich der Konvention ergaben sich Probleme, die teilweise so schwierig waren, daß sie fast die Fertigstellung der Konvention gefährdet hätten.

Relativ einfach konnte noch einem Anliegen der lateinamerikanischen Staaten Rechnung getragen werden, das darin bestand, daß die in dieser Region üblichen und bestehenden Verträge über das Asylrecht durch die Konvention nicht berührt werden (Art. 11).

Bis zuletzt mußte hingegen befürchtet werden, daß die Verhandlungen über den Konventionsentwurf schließlich doch noch scheitern könnten, weil die afrikanischen Staaten darauf beharrten, daß in verbindlicher Form garantiert werde, daß

die Konvention auf die Tätigkeit der Angehörigen nationaler Befreiungsbewegungen keine Anwendung findet. Nach langwierigen, schwierigen Konsultationen konnte schließlich ein „Kompromißpaket“ ausgehandelt werden, das aus der Konvention, einem Resolutionsentwurf, in welchem der wesentliche Inhalt des afrikanischen Wunsches zum Ausdruck gebracht wird, und einer Erklärung im Bericht des Berichterstatters der 6. Kommission besteht, die darauf abzielt, den Rahmen allfälliger Vorbehalte zum Konventionstext einzuschränken. Die Kompromißbereitschaft der Staaten, die im Kampf gegen den Individualterrorismus besonders hervorgetreten waren, lässt sich durch den Wunsch erklären, auf diesem Gebiet endlich einen ersten Teilerfolg zu erzielen, auch wenn dieser nicht voll befriedigt. Österreich hat sich diesen Bestrebungen angeschlossen.

Das „Kompromißpaket“ wurde im Konsensverfahren angenommen.

3. Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten

Die Debatte in der 6. Kommission über diesen Tagesordnungspunkt konzentrierte sich im wesentlichen auf folgende Punkte:

1. Die meisten Delegationen nahmen, wenn auch nur in allgemein gehaltenen Erklärungen, zu den vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ausgearbeiteten beiden Zusatzprotokollen zu den Genfer Konventionen 1949 Stellung. Hervorzuheben sind hiebei die Bemühungen der afrikanischen Staaten, den Kampf der nationalen Befreiungsbewegungen als internationalen bewaffneten Konflikt zu sehen und auf diese Weise zu erreichen, daß er unter den Anwendungsbereich des ersten Zusatzprotokolls (betrifftend internationale bewaffnete Konflikte) fällt.

2. Im Mittelpunkt des Interesses stand die diplomatische Konferenz zur Neubestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts, die vom Schweizerischen Bundesrat für die Zeit vom 20. Februar bis 29. März 1974 nach Genf einberufen wurde. Im Zusammenhang mit der Konferenz traten die afrikanischen Staaten für die Einladung der nationalen Befreiungsbewegungen zur Teilnahme an den Beratungen ein.

3. Ein weiterer wichtiger Punkt war die Frage des Verbots bzw. der Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die unnötiges Leiden verursachen oder die unterschiedslose Wirkung haben. Hier handelt es sich um ein Anliegen, das seit dem vergangenen Jahr von Schweden mit Nachdruck vertreten und von mehreren Staaten, darunter auch von Österreich, unterstützt wird.

Der österreichische Vertreter gab im Verlauf der Debatte eine Erklärung ab (Anlage 36).

Zum Tagesordnungspunkt lagen zwei Resolutionsentwürfe vor:

1. Ein von Österreich, Schweden, Dänemark und anderen Staaten eingebrachter Resolutionsentwurf, der sich hauptsächlich mit der bevorstehenden Genfer diplomatischen Konferenz befaßt, für die Einhaltung der humanitären Regeln und für die Verbreitung der Kenntnis dieser völkerrechtlichen Normen eintritt. Der Resolutionsentwurf wurde als umstritten sowohl in der 6. Kommission als auch im Plenum der Generalversammlung mit großer Mehrheit und ohne Gegenstimmen angenommen.

2. Ein zweiter, von afrikanischen Staaten und Staaten des Ostblocks vorgelegter Resolutionsentwurf, der den eher zu einer Deklaration passenden Titel „Grundsätze betreffend die Rechtsstellung von Kombattanten, die gegen die koloniale Fremdherrschaft und gegen rassistische Regime kämpfen“ führte, war vor allem aus folgenden Gründen bedenklich und kontroversiell:

- a) in der Präambel wird das Recht der Kolonialvölker zum Kampf mit allen notwendigen und zur Verfügung stehenden Mitteln, also auch durch Gewaltanwendung, bestätigt;
- b) Der Entwurf geht von der Auffassung aus, daß im Kampf gegen die Kolonialmächte zwischen der gerechten und der ungerechten Sache unterschieden werden muß, was jedoch im Zusammenhang mit den Normen des humanitären Völkerrechts aus grundsätzlichen Erwägungen unzulässig ist;
- c) Auf der Unterscheidung zwischen gerechter und ungerechter Sache beruht auch die These der Resolution, wonach die Freiheitskämpfer als reguläre Kombattanten, die „Söldner“ der Kolonialmächte hingegen als Kriminelle zu behandeln sind. Dieser Standpunkt steht im Widerspruch zu dem Grundsatz der Unparteilichkeit des humanitären Rechts;
- d) Der Resolutionsentwurf präjudiziert weitgehend die Genfer diplomatische Konferenz nicht zuletzt durch die Forderung, den nationalen Befreiungskampf stets als internationalen bewaffneten Konflikt zu betrachten, wodurch dem zweiten Zusatzprotokoll betreffend die nicht-internationalen (internen) Konflikte die Grundlage entzogen wird.

Aus den erwähnten Gründen stimmte Österreich sowohl in der 6. Kommission als auch im Plenum zusammen mit einer Reihe anderer westlicher Staaten gegen den Resolutionsentwurf, der schließlich von der Generalversammlung mit 83 Stimmen bei 13 Gegenstimmen und 19 Stimmabstentionen angenommen wurde (Text siehe Anlage 49).

4. Internationaler Terrorismus

Da die 6. Kommission den vorgesehenen Zeitplan nicht einhalten konnte, war es nicht mehr möglich, diesen Tagesordnungspunkt meritorisch zu behandeln. Mit Rücksicht darauf, daß es im Laufe dieser Generalversammlung gelungen ist, die Diplomatenschutzkonvention zu verabschieden, haben auch die an diesem Tagesordnungspunkt besonders interessierten westlichen Staaten gegen den Vorschlag des Vorsitzenden der Kommission, die Angelegenheit auf die 29. Generalversammlung zu vertagen, keinen Einwand erhoben.

Die Vertagung wurde von der Generalversammlung einstimmig beschlossen.

5. Bericht des Spezialkomitees über die Frage der Definition der Aggression

Dem Spezialkomitee über die Frage der Definition der Aggression ist es anlässlich seiner letzten Tagung im Frühjahr 1973 gelungen, substantielle Fortschritte zu erzielen, wodurch ein allgemeiner Konsens über die Definition der Aggression nach vielen Jahren erstmals in greifbare Nähe gerückt ist.

Die Debatte in der 6. Kommission befaßte sich ausführlich mit den Ergebnissen der Arbeiten des Spezialkomitees, wobei den Mitgliedern des Komitees allgemeine Anerkennung gezollt wurde.

Ein von mehreren Staaten, darunter auch von Österreich, eingebrachter Resolutionsentwurf sieht eine weitere Tagung des Spezialkomitees im Frühjahr 1974 in New York mit dem Ziel des Abschlusses der Arbeiten vor.

Die Resolution wurde sowohl in der Kommission als auch im Plenum einstimmig angenommen.

6. Bericht der Kommission für internationales Handelsrecht

Der 6. Kommission lag der Bericht der UNCITRAL über deren 6. Tagung — vom 2. bis 13. April 1973 in Genf — vor. Der Bericht wurde vom Vizepräsidenten der UNCITRAL, Doktor Réczei (Ungarn), erläutert. Zu diesem Bericht ergriffen über 30 Delegationen das Wort. Der österreichische Vertreter gab dazu am 1. November 1973 eine Erklärung ab.

In einem Resolutionsentwurf wurde auf Antrag Argentiniens ein Passus aufgenommen, demzufolge die UNCITRAL weiterhin die rechtlichen Probleme untersuchen solle, die sich aus den verschiedenen Arten multinationaler Gesellschaften ergeben.

Ferner wurde UNCITRAL eingeladen, die Ratsamkeit der Ausarbeitung einheitlicher Normen betreffend die zivilrechtliche Haftung der Erzeuger für Schäden zu erwägen, die durch Erzeug-

nisse verursacht wurden, die für den internationalen Verkauf oder Vertrieb bestimmt sind. Diese Anregung wurde von Norwegen unterbreitet und von mehreren Staaten, darunter Österreich, unterstützt.

Obwohl sich eine Anzahl von Delegationen, darunter Irak und Kuwait, gegen eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder (derzeit 29) der UNCITRAL ausgesprochen hatte, beantragten die Einbringer der Resolution (Afghanistan, Kamerun, Tschechoslowakei, Bundesrepublik Deutschland, Ghana, Griechenland, Guyana, Ungarn und Kenia) die Erhöhung der Mitgliederzahl der UNCITRAL um 6 auf 35 Sitze. Dabei sollten auf die westeuropäische Gruppe 9 (bisher 8), auf die afrikanische Gruppe 9 (bisher 7), die asiatische und lateinamerikanische Gruppe je 6 (bisher je 5) und auf die osteuropäische Gruppe 5 (bisher 4) Sitze entfallen. Gegen diese Verteilung erhob der Vertreter von Kuwait mit der Begründung Einspruch, daß die asiatischen Staaten nicht entsprechend vertreten seien, und beantragte die Erhöhung der Mitgliederzahl auf 36, damit die asiatische Gruppe über 7 Sitze verfüge. Der Antrag wurde angenommen und der Resolutionsentwurf entsprechend geändert.

Bei der Abstimmung in der Kommission erhielt die Resolution 95 Stimmen (darunter Österreich), bei keiner Gegenstimme und 6 Stimmenthaltungen. Im Plenum wurde sie einstimmig angenommen.

7. UN-Konferenz über die Verjährung beim internationalen Kaufvertrag

Die Debatte über diesen Tagesordnungspunkt beschränkte sich auf die Einladungsformel für die in der Zeit vom 20. Mai bis 14. Juni 1974 in New York stattfindende Staatenkonferenz.

Ein gegenständlicher Resolutionsentwurf umschrieb den Kreis der einzuladenden Staaten mittels einer Kombination der sogenannten „Wiener Formel“ (Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, der Spezialorganisationen und des Internationalen Gerichtshof) mit der namentlichen Anführung bestimmter Staaten.

Die Sowjetunion stellte einen formellen Änderungsantrag auf Aufnahme der „Allstaatenklause“ in die Resolution, zog den Antrag jedoch vor der Abstimmung zurück. Hingegen wurde ein mongolischer Antrag auf namentliche Einladung der Demokratischen Republik Vietnam (Nordvietnam) mit 93 Stimmen bei einer Gegenstimme und 5 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich stimmte für diesen Antrag.

Die Gesamtresolution erhielt schließlich in der 6. Kommission 97 Stimmen bei keiner Gegenstimme und 11 Stimmenthaltungen. Im Plenum

wurde die Resolution mit 108 Stimmen, bei keiner Gegenstimme und 11 Enthaltungen angenommen. Österreich stimmte jeweils für die Resolution.

8. UN-Konferenz über die Vertretung von Staaten bei internationalen Organisationen

Der Generalversammlung lag ein Resolutionsentwurf über die Abhaltung einer internationalen Konferenz über die Vertretung von Staaten bei internationalen Organisationen Anfang 1975 in Wien vor. Nach den Konventionen über diplomatische und konsularische Beziehungen und der Vertragsrechtskonvention wird damit eine weitere völkerrechtliche Kodifikationskonferenz in Österreich abgehalten werden.

Die Annahme der Resolution im Plenum erfolgte ohne Abstimmung, d. h. einstimmig.

9. Programm der Vereinten Nationen zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Weiterverbreitung und verstärkten Achtung des Völkerrechts

Im Bericht des Generalsekretärs zu diesem Tagesordnungspunkt wird die Tätigkeit der Vereinten Nationen, der UNESCO und der UNITAR auf dem Gebiet der Lehre und der Weiterverbreitung des Völkerrechts in den Jahren 1972 und 1973 zusammenfassend dargestellt und eine Vorschau auf das Programm für 1974 und 1975 gegeben.

Nach einer kurzen Debatte in der 6. Kommission führte der Vertreter von Ghana eine von mehreren Staaten miteingebrachte Resolution ein, die unter anderem die Arbeit der erwähnten Organisationen würdigt, an die Mitgliedstaaten, die Universitäten, sonstige Institutionen und Organisationen, sowie an Privatpersonen den

Appell richtet, das Programm durch finanzielle Beiträge zu unterstützen und die Angelegenheit zur neuerlichen Prüfung auf die provisorische Tagesordnung der XXX. Generalversammlung setzt.

Die Resolution wurde sowohl in der Kommission, als auch im Plenum einstimmig angenommen.

10. Beziehungen zum Gastland

Nach Einführung des Berichtes des Komitees für die Beziehungen zum Gastland und einer kurzen Debatte wurde von den Delegationen Zyperns, Guyanas und der Ukrainischen SSR ein Resolutionsentwurf eingebracht. Im operativen Teil der Resolution werden insbesondere die Gewalttaten und Anschläge gegen ausländische Missionen und deren Personal verurteilt, die amerikanischen Behörden aufgefordert, gegen die Täter streng vorzugehen und das Gastland ersucht, darauf hinzuwirken, daß die Beziehungen zwischen den diplomatischen Missionen und der Bevölkerung von New York weiter verbessert und vertieft werden. Der Resolutionsentwurf wurde sowohl in der Kommission, als auch im Plenum der Generalversammlung mit Konsens angenommen.

11. Verschiebung von Tagesordnungspunkten

Die Generalversammlung beschloß einstimmig, die Debatte über die Überprüfung der Rolle des Internationalen Gerichtshofes, die Erklärung über die Allgemeine Mitgliedschaft in der Wiener Vertragsrechtskonvention, die Frage der Einladung von Nichtmitgliedstaaten zum Beitritt zur Konvention über Sondermissionen vom 8. Dezember 1969 und die Abänderung der Art. 22, 23 und 28 des Statuts des IGH im Zusammenhang mit dessen Sitzverlegung auf die nächste Generalversammlung zu vertagen.

IX. ABSCHNITT

Übersicht über die Resolutionen und Abstimmungsergebnisse**Übersicht I**

Abstimmungsergebnis sämtlicher Resolutionen der XXVIII. Generalversammlung *):

1. Angelegenheiten, welche ausschließlich vom Plenum behandelt wurden:

RES 3050 (XXVIII) vom 18. September 1973

Aufnahme der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik in die Vereinten Nationen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3051 (XXVIII) vom 18. September 1973

Aufnahme des Commonwealth der Bahamas in die Vereinten Nationen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3056 (XXVIII) vom 29. Oktober 1973

Bericht der IAEQ
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3061 (XXVIII) vom 2. November 1973

Illegale Okkupation von und Aggression gegen Guinea-Bissau durch Portugal
Abstimmung: 93 : 7 : 30

RES 3065 (XXVIII) vom 9. November 1973

Wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Friedensforschung
Abstimmung: 74 : 10 : 3

RES 3066 (XXVIII) vom 15. November 1973

Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU)
Abstimmung: 92 : 2 : 3

RES 3073 (XXVIII) vom 30. November 1973

Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3093 A und B (XXVIII) vom 7. Dezember 1973

Kürzung der Militärbudgets der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates um 10%
Abstimmung: A: 83 : 2 : 38
B: 93 : 2 : 26

RES 3163 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973

Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration
Abstimmung: 104 : 5 : 19

RES 3164 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973

Verbreitung von Informationen über die Dekolonisierung
Abstimmung: 121 : 2 : 5

*) Die erste Zahl gibt jeweils die positiven Stimmen, die zweite die Gegenstimmen und die dritte die Stimmenthaltungen wieder.

64

RES 3165 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973

Internationale Expertenkonferenz betreffend die Opfer des Kolonialismus und der Apartheid in Südafrika

Abstimmung: 121 : 2 : 6

RES 3181 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973

Vollmachten der Delegierten zur XXVIII. Generalversammlung

Abstimmung: 108 : 0 : 9

RES 3186 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973

Bericht des Sicherheitsrates

Abstimmung: 107 : 0 : 12

RES 3187 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973

Rückstellung von Kunstwerken

Abstimmung: 113 : 0 : 7

2. Angelegenheiten der Politischen Kommission:

RES 3067 (XXVIII) vom 16. November 1973

Friedliche Nutzung des Meeresbodens und Einberufung der 3. Seerechtskonferenz

Abstimmung: 117 : 0 : 10

RES 3075 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973

Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettrüstens

Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3076 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973

Napalm und andere Brandwaffen

Abstimmung: 103 : 0 : 18

RES 3077 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973

Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen

Abstimmung: 118 : 0 : 0

RES 3078 A und B (XXVIII) vom 6. Dezember 1973

Einstellung der Kernwaffenversuche

Abstimmung: A: 89 : 5 : 33

B: 65 : 7 : 57

RES 3079 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973

Kernwaffenfreie Zone in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)

Abstimmung: 116 : 0 : 12

RES 3080 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973

Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

Abstimmung: 95 : 0 : 35

RES 3182 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973

Friedliche Nutzung des Weltraums

Abstimmung: 77 : 0 : 10

RES 3183 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973

Weltabrüstungskonferenz

Abstimmung: einstimmig

RES 3184 A bis C (XXVIII) vom 18. Dezember 1973

Allgemeine und vollständige Abrüstung
 Abstimmung: A: 94 : 1 : 19
 B: 100 : 2 : 11
 C: 93 : 0 : 20

RES 3185 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973

Festigung der Internationalen Sicherheit
 Abstimmung: 97 : 2 : 18

3. Angelegenheiten der Politischen Spezialkommission:

RES 3055 (XXVIII) vom 26. Oktober 1973

Politische Gefangene in Südafrika
 Abstimmung: 112 : 1 : 2

RES 3063 (XXVIII) vom 9. November 1973

Auswirkungen der Atomstrahlung
 Abstimmung: 86 : 0 : 13

RES 3089 A bis E (XXVIII) vom 7. Dezember 1973

UN-Hilfswerk für Palästinaflüchtlinge
 Abstimmung: A: 122 : 0 : 2
 B: 121 : 0 : 3
 C: 110 : 4 : 12
 D: 87 : 6 : 33
 E: 81 : 3 : 41

RES 3090 (XXVIII) vom 7. Dezember 1973

Finanzierung des UN-Hilfswerkes für Palästinaflüchtlinge
 Abstimmung: 125: 0: 0

RES 3091 (XXVIII) vom 7. Dezember 1973

Friedenserhaltende Operationen
 Abstimmung: einstimmig

RES 3092 A und B (XXVIII) vom 7. Dezember 1973

Bericht über Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten Gebieten
 Abstimmung: A: 120 : 0 : 5
 B: 90 : 7 : 27

RES 3151 A bis G (XXVIII) vom 14. Dezember 1973

Apartheidpolitik Südafrikas
 Abstimmung: A: 107 : 1 : 12
 B: 119 : 2 : 4
 C: 123 : 1 : 3
 D: 121 : 2 : 5
 E: 117 : 1 : 10
 F: 125 : 1 : 1
 G: 88 : 7 : 28

RES 3154 A bis C (XXVIII) vom 14. Dezember 1973

Auswirkungen der Atomstrahlung
 Abstimmung: A: 86 : 0 : 28
 B: 117 : 0 : 5
 C: 91 : 0 : 33

4. Wirtschaftliche Angelegenheiten (2. Kommission):

RES 3054 (XXVIII) vom 17. Oktober 1973

Hilfe zugunsten der Länder der Sahel-Region
 Abstimmung: ohne Einwand angenommen

66

RES 3064 (XXVIII) vom 9. November 1973

UN-Institut für Ausbildung und Forschung
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3081 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973

Universität der Vereinten Nationen
Abstimmung: 118 : 0 : 10

RES 3082 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973

Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten von Staaten
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3083 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973

Studie über Preisindizierung
Abstimmung: 95 : 5 : 26

RES 3084 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973

Reform des internationalen Währungssystems
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3085 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973

Multilaterale Handelsverhandlungen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3086 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973

Tätigkeit der UNIDO
Abstimmung: 110 : 1 : 17

RES 3087 A und B (XXVIII) vom 6. Dezember 1973

Zweite Generalkonferenz der UNIDO
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3088 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973

Revision der Liste der für eine Mitgliedschaft im Rat für Industrielle Entwicklung qualifizierten Staaten
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3121 (XXVIII) vom 13. Dezember 1973

Beitagsziel für das Welternährungsprogramm für den Zeitraum 1975—1976
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3122 (XXVIII) vom 13. Dezember 1973

Kapitalentwicklungsfoonds der Vereinten Nationen
Abstimmung: 100 : 0 : 25

RES 3123 (XXVIII) vom 13. Dezember 1973

Teilnahme des UNEP-Exekutivdirektors an den Sitzungen des IACB des UNDP
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3124 (XXVIII) vom 13. Dezember 1973

UNICEF-Sonderbeitragskonferenz 1974
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3125 (XXVIII) vom 13. Dezember 1973

Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3126 (XXVIII) vom 13. Dezember 1973

Berichte des UNDP-Verwaltungsrates
Abstimmung: ohne Einwand angenommen;

RES 3127 (XXVIII) vom 13. Dezember 1973
Multilaterale Nahrungsmittelhilfe
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3128 (XXVIII) vom 13. Dezember 1973
Ausstellungskonferenz über Siedlungswesen
Abstimmung: 116 : 0 : 11

RES 3129 (XXVIII) vom 13. Dezember 1973
Zusammenarbeit im Bereich der Umwelt betreffend Naturschätze, welche von zwei oder mehreren Staaten geteilt werden
Abstimmung: 77 : 5 : 43

RES 3130 (XXVIII) vom 13. Dezember 1973
Kriterien der multilateralen Finanzierung von Wohnbau- und Siedlungsvorhaben
Abstimmung: 89 : 0 : 38

RES 3131 (XXVIII) vom 13. Dezember 1973
Bericht des UNEP-Verwaltungsrates
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3132 (XXVIII) vom 13. Dezember 1973
Umweltfonds
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3133 (XXVIII) vom 13. Dezember 1973
Schutz der Meeresumwelt
Abstimmung: 118 : 0 : 9

RES 3167 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973
Erneuerungsfonds der Vereinten Nationen zur Erforschung von Naturschätzen
Abstimmung: 106 : 0 : 18

RES 3168 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973
Rolle von Wissenschaft und Technik in der Entwicklung der Staaten
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3169 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973
Sondermaßnahmen zugunsten der Binnenentwicklungsländer
Abstimmung: 110 : 0 : 15

RES 3170 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973
Internationale Jahre
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3171 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973
Ständige Souveränität über Naturschätze
Abstimmung: 108 : 1 : 16

RES 3172 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973
Sondertagung der Generalversammlung für Fragen der Entwicklung und internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit
Abstimmung: 123 : 0 : 0

RES 3173 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973
Wirtschaftshilfe für Sambien
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3174 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973
Sondermaßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3175 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973

Ständige Souveränität über Naturschätze in den besetzten arabischen Gebieten
Abstimmung: 90 : 5 : 26

RES 3176 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973

Erste globale Überprüfung und Bewertung des Fortschritts in der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3177 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973

Wirtschaftliche Zusammenarbeit der Entwicklungsländer
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3178 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973

Vorbereitungen für die Halbzeitprüfung der Internationalen Entwicklungsstrategie
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3179 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973

Quantifizierung der auf die Entwicklung bezogenen wissenschaftlichen und technischen Tätigkeiten
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3180 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973

Welternährungskonferenz
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

5. Soziale, humanitäre und kulturelle Angelegenheiten (3. Kommission):

RES 3057 (XXVIII) vom 2. November 1973

Dekade der Bekämpfung des Rassismus und der rassischen Diskriminierung
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3058 (XXVIII) vom 2. November 1973

Schutz von Journalisten in gefährlicher Mission
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3059 (XXVIII) vom 2. November 1973

Folter und andere Formen unmenschlicher Behandlung
Abstimmung: einstimmig

RES 3060 (XXVIII) vom 2. November 1973

25. Jahrestag der Allgemeinen Menschenrechtserklärung
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3068 (XXVIII) vom 30. November 1973

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid
Abstimmung: 91 : 4 : 26

RES 3069 (XXVIII) vom 30. November 1973

Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3070 (XXVIII) vom 30. November 1973

Selbstbestimmungsrecht der Völker
Abstimmung: 97 : 5 : 28

RES 3074 (XXVIII) vom 3. Dezember 1973

Prinzipien der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Kriegsverbrechen
Abstimmung: 94 : 0 : 29

RES 3134 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973

Bericht des Komitees über die Beseitigung rassischer Diskriminierung
Abstimmung: 113 : 0 : 11

RES 3135 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973

Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung
Abstimmung: einstimmig

RES 3136 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973

Schaffung des Postens eines UN-Hochkommissärs für Menschenrechte
Abstimmung: 105 : 0 : 23

RES 3137 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973

Probleme der alten Menschen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3138 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973

Soziale Sicherheit für die alten Menschen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3139 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973

Verbrechensverhütung und -kontrolle
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3140 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973

Die Jugend und ihre Beteiligung an der nationalen und internationalen Entwicklung
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3141 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973

Erziehung der Jugend und ihre Aufgaben in der heutigen Welt
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3142 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973

Stand der Menschenrechtspakte
Abstimmung: 125 : 0 : 1

RES 3143 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973

Bericht des UN-Hochkommissärs für Flüchtlinge
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3144 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973

Menschenrechte in der Rechtsprechung
Abstimmung: 107 : 0 : 20

RES 3145 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973

Hilfe für Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Suchtgiftkontrolle
Abstimmung: 118 : 0 : 10

RES 3146 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973

UN-Fonds zur Eindämmung des Suchtgiftmißbrauchs
Abstimmung: 119 : 0 : 10

RES 3147 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973

Teilnahme an Verträgen über Suchtgiftkontrolle
Abstimmung: 119 : 0 : 10

RES 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973

Schutz kultureller Werte
Abstimmung: 123 : 0 : 5

70

RES 3149 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973

Menschenrechte und wissenschaftliche und technische Entwicklung
Abstimmung: 118 : 0 : 10

RES 3150 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973

Wissenschaftliche und technische Entwicklung im Dienste für Frieden und sozialen Fortschritt
Abstimmung: 112 : 0 : 17

RES 3152 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973

Katastrophenhilfe
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3153 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973

Hilfe für die Bevölkerung der Sahel-Zone
Abstimmung: ohne Einwand angenommen**6. Probleme der Beendigung des Kolonialismus (4. Kommission):**

RES 3109 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973

Papua-Neuguinea
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3110 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973

Information über nichtselbständige Gebiete
Abstimmung: 114 : 2 : 10

RES 3111 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973

Namibia (Südwestafrika)
Abstimmung: 107 : 2 : 17

RES 3112 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973

UN-Fonds für Namibia (Südwestafrika)
Abstimmung: 124 : 2 : 0

RES 3113 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973

Territorien unter portugiesischer Verwaltung
Abstimmung: 105 : 8 : 16

RES 3114 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973

Errichtung einer Kommission zur Untersuchung der angeblichen Massaker in Mosambik
Abstimmung: 109 : 4 : 12

RES 3115 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973

Südrhodesien
Abstimmung: 108 : 4 : 15

RES 3116 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973

Südrhodesien
Abstimmung: 101 : 5 : 22

RES 3117 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973

Wirtschaftliche und andere ausländische Interessen in Kolonialgebieten
Abstimmung: 103 : 3 : 23

RES 3118 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973

Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration durch die Spezialorganisationen
Abstimmung: 108 : 4 : 17

RES 3119 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973

Studien- und Ausbildungsprogramm für das südliche Afrika
Abstimmung: 126 : 2 : 0

RES 3120 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973

Ausbildungsmöglichkeiten für Bewohner nichtselbständiger Gebiete
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3155 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973

Niue
Abstimmung: einstimmig

RES 3156 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973

Amerikanisch-Samoa, Gilbert und Ellice Inseln, Guam, Neue Hebriden, Pitcairn, St. Helena, Seychellen und Salomon Inseln
Abstimmung: 106 : 4 : 18

RES 3157 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973

Bermuda, Britische Virgin Inseln, Cayman Inseln, Montserrat, Turk and Caicos Inseln und Amerikanische Virgin Inseln
Abstimmung: 110 : 0 : 19

RES 3158 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973

Seychellen
Abstimmung: 113 : 5 : 13

RES 3159 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973

Brunei
Abstimmung: 115 : 0 : 15

RES 3160 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973

Falkland-Inseln
Abstimmung: 116 : 0 : 14

RES 3161 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973

Die Komoren
Abstimmung: 110 : 0 : 18

RES 3162 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973

Spanisch-Sahara
Abstimmung: 108 : 0 : 23

7. Administrative und budgetäre Angelegenheiten

RES 3052 A bis C (XXVIII) vom 3. und 22. Oktober sowie 11. Dezember 1973

Wahlen in das Beratende Komitee für administrative und budgetäre Angelegenheiten
Abstimmung: A bis C: ohne Einwand angenommen

RES 3053 A bis F (XXVIII) vom 17. Oktober 1973

Finanzberichte über das Jahr 1972 und Berichte der Rechnungsprüfer
Abstimmung: A bis F: ohne Einwand angenommen

RES 3062 (XXVIII) vom 9. November 1973

Neufestlegung der Beitragsquoten
Abstimmung: 90 : 1 : 1

72

RES 3094 A und B (XXVIII) vom 11. Dezember 1973

Nachtragsbudget der Vereinten Nationen für das Jahr 1973
Abstimmung: A: 94 : 9 : 4
B: ohne Einwand angenommen

RES 3095 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973

Wahlen in das Beitragskomitee
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3096 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973

Wahl eines Rechnungsprüfers
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3097 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973

Ernennung von Mitgliedern des Investitionskomitees
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3098 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973

Wahlen in das Verwaltungsgericht
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3099 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973

Wahlen in das Pensionskomitee
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3100 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973

Bericht des Pensionsrates
Abstimmung: 103 : 10 : 1

RES 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973

Finanzierung der UN-Emergency Force
Abstimmung: 108 : 3 : 1

RES 3188 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973

Konvention über Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3189 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973

Einführung des Chinesischen als Arbeitssprache der Generalversammlung und des Sicherheitsrates
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3190 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973

Einführung des Arabischen als offizielle und Arbeitssprache der Generalversammlung und ihrer Hauptkommissionen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3192 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973

Umweltschutzfonds
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3193 A und B (XXVIII) vom 18. Dezember 1973

Gehalts- und Pensionsschema für die IGH-Mitglieder
Abstimmung: A und B: 118 : 11 : 0

RES 3194 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973

Gehaltsschema für P- und höhere Posten
Abstimmung: 117 : 11 : 2

RES 3195 A bis C (XXVIII) vom 18. Dezember 1973

Budget für 1974/75
Abstimmung: A: 106 : 8 : 7
B: ohne Einwand
C: 113 : 0 : 11

RES 3196 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973

Außerordentliche Ausgaben für 1974/75
Abstimmung: 111 : 9 : 3

RES 3197 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973

Kapitalfonds
Abstimmung: 114 : 10 : 0

RES 3198 (XXVIII) vom 19. Dezember 1973

Verwendung des Reisekostenfonds
Abstimmung: 97 : 2 : 28

RES 3199 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973

Ausarbeitung, Überprüfung und Genehmigung von Programm und Budget
Abstimmung: 117 : 0 : 9

8. Völkerrechtliche Fragen (6. Kommission)

RES 3071 (XXVIII) vom 30. November 1973

Bericht der Völkerrechtskommission
Abstimmung: 96 : 0 : 12

RES 3072 (XXVIII) vom 30. November 1973

UN-Konferenz über die Vertretung von Staaten bei Internationalen Organisationen
Abstimmung: einstimmig

RES 3102 (XXVIII) vom 12. November 1973

Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten
Abstimmung: 107 : 0 : 6

RES 3103 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973

Stellung der Kombattanten im Kampf gegen die Kolonial- oder Fremdherrschaft und rassistische Regime
Abstimmung: 83 : 13 : 19

RES 3104 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973

UN-Konferenz über die Verjährung beim internationalen Kaufvertrag
Abstimmung: 108 : 0 : 11

RES 3105 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973

Bericht des Sonderkomitees zur Frage der Definition der Aggression
Abstimmung: 119 : 0 : 0

RES 3106 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973

Verbreitung und Achtung des Völkerrechtes
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

74

RES 3107 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973

Bericht des Komitees über die Beziehungen zum Gastland
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3108 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973

Bericht der UN-Kommission über Internationales Handelsrecht
Abstimmung: einstimmig

RES 3166 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973

Konvention über die Verhinderung und Bestrafung von Verbrechen gegen völkerrechtlich geschützte Personen, insbesondere Diplomaten
Abstimmung: mit Konsensus angenommen

RES 3191 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973

Einführung des Chinesischen und des Arabischen als offizielle Arbeitssprachen der Generalversammlung
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

Übersicht II

Abstimmungsergebnisse der wichtigsten von der XXVIII. Generalversammlung in namentlicher Abstimmung (roll-call) oder mit offizieller Aufzeichnung der Stimmabgabe der einzelnen Delegationen (recorded vote) angenommenen Resolutionen.

Die Übersicht ist in vier Ländergruppen unterteilt:

1. Ländergruppe Westeuropa, und andere sowie Osteuropa
2. Afrika
3. Asien
4. Lateinamerika

Die Länder der Arabischen Liga sind in einer Gruppe zu Beginn der Ländergruppe „Asien“ angeführt, obwohl die afrikanischen Mitglieder der Arabischen Liga auch in der Ländergruppe „Afrika“ eingefügt sind.

Die Reihenfolge der Länder in den vier Gruppen entspricht der offiziellen Reihenfolge bei den Vereinten Nationen, der die englischen Staatenbezeichnungen zugrunde liegen.

Die Stimmabgabe der USA und der UdSSR wurde bei allen vier Ländergruppen zu Vergleichszwecken angeführt.

Bei den Stimmabgaben bedeutet:

- + = positives Votum
- = negatives Votum
- O = Stimmennthaltung

Jene Staaten, bei denen kein Abstimmungsvermerk angeführt ist, waren bei der Abstimmung abwesend oder haben an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Ländergruppe Westeuropa und andere, sowie Osteuropa

	Australien	Österreich	Belgien	Kanada	Dänemark	Finnland	Frankreich	BRD	Griechenland	Iceland	Irland	Italien
1. Illegale Okkupation von und Aggression gegen Guinea-Bissau durch Portugal (RES 3061, 2. Nov. 1973).....	o	o	o	o	o	o	o	o	—	o	o	o
2. Kürzung der Militärbudgets der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates um 10% (RES 3093 A, 7. Dez. 1973)....	o	o	o	o	o	+	o	o	o	o	o	o
3. Kürzung der Militärbudgets der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates um 10% (RES 3093 B, 7. Dez. 1973)....	+	+	o	o	o	+	o	o	o	+	o	o
4. Durchführung der Dekolonialisierungsdeklaration (RES 3163, 14. Dez. 1973).....	+	+	o	+	o	+	—	o	+	+	o	o
5. Napalm und andere Brandwaffen (RES 3076, 6. Dez. 1973).....	+	+	o	+	+	+	o	+	o	+	+	o
6. Einstellung der Kernwaffenversuche (RES 3078 A, 6. Dez. 1973)	+	+	o	+	+	+	—	o	o	+	+	o
7. Einstellung der Kernwaffenversuche (RES 3078 B, 6. Dez. 1973)	+	+	o	+	+	+	—	o	o	+	+	o
8. Allgemeine und vollständige Abrüstung (RES 3184 C, 18. Dez. 1973)	+	+	o	o	+	+	o	o	o	+	+	o
9. UN-Hilfswerk für Palästinaflüchtlinge (RES 3089 C, 7. Dez. 1973)	+	+	+	o	+	+	+	+	+	o	+	+
10. UN-Hilfswerk für Palästinaflüchtlinge (RES 3089 D, 7. Dez. 1973)	o	o	o	o	o	o	o	o	+	o	o	o
11. Bericht über Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten Gebieten (RES 3092 B, 7. Dez. 1973)....	o	o	o	o	o	+	o	o	+	o	o	o
12. Apartheidpolitik Südafrikas (RES 3151 G, 14. Dez. 1973).....	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
13. Ständige Souveränität über Naturschätze (RES 3171, 17. Dez. 1973)	+	+	o	+	o	+	o	o	o	+	o	o
14. Prinzipien der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Kriegsverbrechen (RES 3074, 3. Dez. 1973).....	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
15. Namibia (Südwestafrika) (RES 3111, 12. Dez. 1973)....	+	o	o	o	+	+	o	o	+	+	o	o
16. Territorien unter portugiesischer Verwaltung (RES 3113, 12. Dez. 1973)	+	o	o	+	+	+	—	o	+	+	+	o
17. Südrhodesien (RES 3115, 12. Dez. 1973)	+	o	o	o	o	o	o	o	+	+	+	o
18. Südrhodesien (RES 3116, 12. Dez. 1973)	+	o	o	o	o	o	—	o	o	o	o	o
19. Wirtschaftliche und andere ausländische Interessen in Kolonialgebieten (RES 3117, 12. Dez. 1973).....	+	o	o	o	o	o	o	o	+	+	o	o
20. Stellung der Kombatanten im Kampf gegen die Kolonial- oder Fremdherrschaft und rassistische Regime (RES 3103, 12. Dez. 1973)	o	—	o	o	o	—	—	o	o	+	—	—

		Abstimmungs- ergebnis
	Luxemburg	
	Malta	
	Niederlande	
	Neuseeland	
	Norwegen	
	Portugal	
	Spanien	
	Schweden	
	Türkei	
	Vereinigtes Königreich	
	USA	
	Albanien	
	Bulgarien	
	Weißrussische SSR	
	CSSR	
	DDR	
	Ungarn	
	Polen	
	Rumänien	
	Ukrainische SSR	
	UdSSR	
	Jugoslawien	
—		
—	93— 7—30	
—	83— 2—38	
—	93— 2—26	
—	104— 5—19	
—	103— 0—18	
—	89— 5—33	
—	65— 7—57	
—	93— 0—20	
—	110— 4—12	
—	87— 6—33	
—	90— 7—27	
—	88— 7—28	
—	108— 1—16	
—	94— 0—29	
—	107— 2—17	
—	105— 8—16	
—	108— 4—15	
—	101— 5—22	
—	103— 3—23	
—	83— 13—19	

Afrika

	Algerien	Botswana	Burundi	Kamerun	Zentralafrik. Republik	Tschad	Kongo	Dahomey	Ägypten	Äquatorial Guinea	Äthiopien	Gabun	Gambia	Ghana	Guinea
1. Illegale Okkupation von und Aggression gegen Guinea-Bissau durch Portugal (RES 3061, 2. Nov. 1973).....	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
2. Kürzung der Militärbudgets der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates um 10% (RES 3093 A, 7. Dez. 1973).....	+	+		+	+	+	O	+	+		+	+	+	+	O
3. Kürzung der Militärbudgets der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates um 10% (RES 3093 B, 7. Dez. 1973).....	+	+			+	+	O	+	+		+	+	+	+	O
4. Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration (RES 3163, 14. Dez. 1973).....	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
5. Napalm und andere Brandwaffen (RES 3076, 6. Dez. 1973).....	+	+	+	+	O	+	+	+	+		+	+	+	+	+
6. Einstellung der Kernwaffenversuche (RES 3078 A, 6. Dez. 1973)	O	+	O	+	O	+	+	+	+		+	—	+	+	+
7. Einstellung der Kernwaffenversuche (RES 3078 B, 6. Dez. 1973)	O	+	O	+	O	O	O	O	O		—	O	+	+	+
8. Allgemeine und vollständige Abrüstung (RES 3184 C, 18. Dez. 1973)	+		+	+	+		+	+	+		+	+	+	+	+
9. UN-Hilfswerk für Palästinaflüchtlinge (RES 3089 C, 7. Dez. 1973)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
10. UN-Hilfswerk für Palästinaflüchtlinge (RES 3089 D, 7. Dez. 1973)	+	O	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
11. Bericht über Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten Gebieten (RES 3092 B, 7. Dez. 1973)...	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
12. Apartheidpolitik Südafrikas (RES 3151 G, 14. Dez. 1973).....	+	+	+	+		+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
13. Ständige Souveränität über Naturschätze (RES 3171, 17. Dez. 1973)	+	+	+	+		+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
14. Prinzipien der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Kriegsverbrechen (RES 3074, 3. Dez. 1973).....	+	+	+	O	O	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
15. Namibia (Südwestafrika) (RES 3111, 12. Dez. 1973)...	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
16. Territorien unter portugiesischer Verwaltung (RES 3113, 12. Dez. 1973)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
17. Südrhodesien (RES 3115, 12. Dez. 1973)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
18. Südrhodesien (RES 3116, 12. Dez. 1973)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
19. Wirtschaftliche und andere ausländische Interessen in Kolonialgebieten (RES 3117, 12. Dez. 1973).....	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
20. Stellung der Kombatanter im Kampf gegen die Kolonial- oder Fremdherrschaft und rassistische Regime (RES 3103, 12. Dez. 1973)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+

																			Abstimmungsergebnis	
Elfenbeinküste																			Abstimmungsergebnis	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	93—7—30	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	0+0	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	Kenya	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	Lesotho	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	Liberien	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	Libyen	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	Madagaskar	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Malawi	
0	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	Mali	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	Mauretanien	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Mauritius	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	Marokko	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	Niger	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	Nigerien	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	Rwanda	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	0	0	0	+	+	+	+	Senegal	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—	—	+	+	+	+	+	Sierra Leone	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	0	0	0	+	+	+	+	Somalia	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	0	0	+	—	—	—	Südafrika	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	Sudan	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	Swaziland	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	Togo	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	0	0	0	+	+	+	+	Tunesien	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	0	0	0	+	+	+	+	Uganda	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	0	0	0	+	+	+	+	Tanzania	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	0	0	0	+	+	+	+	Obervolta	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	0	0	0	+	+	+	+	Zaire	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	0	0	0	+	+	+	+	Zambia	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—	—	—	—	—	—	—	UdSSR	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—	88—7—28	—	—	—	—	—	—	USA
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	108—1—16	0	110—4—12	0	107—2—17	0	105—8—16	83—13—19

Asien

	Algerien	Bahrain	Ägypten	Irak	Jordanien	Kuwait	Libanon	Libyen	Marokko	Oman	Quatar	Saudi Arabien	Sudan	Syrien
1. Illegale Okkupation von und Aggression gegen Guinea-Bissau durch Portugal (RES 3061, 2. Nov. 1973).....	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
2. Kürzung der Militärbudgets der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates um 10% (RES 3093 A, 7. Dez. 1973).....	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
3. Kürzung der Militärbudgets der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates um 10% (RES 3093 B, 7. Dez. 1973).....	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
4. Durchführung der Dekolonialisierungsdeklaration (RES 3163, 14. Dez. 1973).....	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
5. Napalm und andere Brandwaffen (RES 3076, 6. Dez. 1973).....	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	O	+	+
6. Einstellung der Kernwaffenversuche (RES 3078 A, 6. Dez. 1973)	O	+	+	O	+	+	+	+	+	+	+	O	+	O
7. Einstellung der Kernwaffenversuche (RES 3078 B, 6. Dez. 1973)	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	—	+	O
8. Allgemeine und vollständige Abrüstung (RES 3184 C, 18. Dez. 1973)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
9. UN-Hilfswerk für Palästinaflüchtlinge (RES 3089 C, 7. Dez. 1973)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
10. UN-Hilfswerk für Palästinaflüchtlinge (RES 3089 D, 7. Dez. 1973)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
11. Bericht über Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten Gebieten (RES 3092 B, 7. Dez. 1973)...	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
12. Apartheidpolitik Südafrikas (RES 3151 G, 14. Dez. 1973).....	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
13. Ständige Souveränität über Naturschätze (RES 3171, 17. Dez. 1973)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
14. Prinzipien der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Kriegsverbrechen (RES 3074, 3. Dez. 1973).....	+	O	+	+	+	O	+	+	+	O	O	O	+	+
15. Namibia (Südwestafrika) (RES 3111, 12. Dez. 1973)...	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
16. Territorien unter portugiesischer Verwaltung (RES 3113, 12. Dez. 1973)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
17. Südrhodesien (RES 3115, 12. Dez. 1973)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
18. Südrhodesien (RES 3116, 12. Dez. 1973)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
19. Wirtschaftliche und andere ausländische Interessen in Kolonialgebieten (RES 3117, 12. Dez. 1973).....	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
20. Stellung der Kombatanten im Kampf gegen die Kolonial- oder Fremdherrschaft und rassistische Regime (RES 3103, 12. Dez. 1973)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+

Lateinamerika

	Argentinien	Bahamas	Barbados	Bolivien	Brasilien	Chile	Kolumbien	Costa Rica	Kuba
1. Illegale Okkupation von und Aggression gegen Guinea-Bissau durch Portugal (RES 3061, 2. Nov. 1973).....	+		+	o	—	o	o	+	+
2. Kürzung der Militärbudgets der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates um 10% (RES 3093 A, 7. Dez. 1973)...	o	o	+		o	+	+	+	+
3. Kürzung der Militärbudgets der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates um 10% (RES 3093 B, 7. Dez. 1973)...	+	o	o		o	+	+	+	+
4. Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration (RES 3163, 14. Dez. 1973).....	+	+	+	o	o	+	+	+	+
5. Napalm und andere Brandwaffen (RES 3076, 6. Dez. 1973).....	+		+	+	+		+	+	+
6. Einstellung der Kernwaffenversuche (RES 3078 A, 6. Dez. 1973)	+	+	+	+	+	+	+	+	o
7. Einstellung der Kernwaffenversuche (RES 3078 B, 6. Dez. 1973)	+	+	+	+	+	+	+	+	o
8. Allgemeine und vollständige Abrüstung (RES 3184 C, 18. Dez. 1973)	+		+		+	+			o
9. UN-Hilfswerk für Palästinaflüchtlinge (RES 3089 C, 7. Dez. 1973)	+	o	—	o	o	+	+	—	+
10. UN-Hilfswerk für Palästinaflüchtlinge (RES 3089 D, 7. Dez. 1973)	+	o	—	—	o	+	+	—	+
11. Bericht über Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten Gebieten (RES 3092 B, 7. Dez. 1973)...	+	o	—	—	o		o	—	+
12. Apartheidpolitik Südafrikas (RES 3151 G, 14. Dez. 1973).....	+		o	—	o	+	+	o	+
13. Ständige Souveränität über Naturschätze (RES 3171, 17. Dez. 1973)	+		+	+	+	+		+	+
14. Prinzipien der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Kriegsverbrechen (RES 3074, 3. Dez. 1973).....	o		+	o	o	o	o	+	+
15. Namibia (Südwestafrika) (RES 3111, 12. Dez. 1973)...	+	+	+	+	+	+	+	+	+
16. Territorien unter portugiesischer Verwaltung (RES 3113, 12. Dez. 1973)	+	+	+	—	—	+	o	o	+
17. Südrhodesien (RES 3115, 12. Dez. 1973)	+		+	+	+	+	+	+	+
18. Südrhodesien (RES 3116, 12. Dez. 1973)	+		+	+	o	+	+	+	+
19. Wirtschaftliche und andere ausländische Interessen in Kolonialgebieten (RES 3117, 12. Dez. 1973).....	+	+	+		o	+	+	+	+
20. Stellung der Kombatanten im Kampf gegen die Kolonial- oder Fremdherrschaft und rassistische Regime (RES 3103, 12. Dez. 1973)	+		+		—			o	+

Dominikanische Republik												Abstimmungs- ergebnis
Ekuador	El Salvador	Guatemala	Guayana	Haiti	Honduras	Jamaika	Mexiko	Nikaragua	Panama	Paraguay	Peru	
O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	93—7—30
O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	83—2—38
O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	93—2—26
O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	104—5—19
O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	103—0—18
O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	89—5—33
O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	65—7—57
O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	93—0—20
O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	110—4—12
O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	87—6—33
O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	90—7—27
O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	88—7—28
O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	108—1—16
O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	94—0—29
O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	107—2—17
O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	105—8—16
O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	108—4—15
O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	101—5—22
O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	103—3—23
O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	83—13—19

X. ABSCHNITT

Österreichische Erklärungen**Erklärung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten in der Generaldebatte der XXVIII. Generalversammlung
(5. Oktober 1973)**

Herr Präsident!

Die 28. Generalversammlung steht unter dem Vorsitz eines profilierten Repräsentanten der ekuadorianischen Diplomatie. Ihre reichen Erfahrungen, Herr Präsident, in den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen werden in hohem Maße zum Erfolg dieser Generalversammlung beitragen. Namens der Österreichischen Delegation bitte ich Sie, die herzlichsten Glückwünsche zu Ihrer Wahl entgegenzunehmen. Ich verbinde damit auch die besten Wünsche für die Ausübung Ihres hohen Amtes.

Die bisherige Generaldebatte hat ein getreues Spiegelbild der politischen Situation auf dieser Welt gegeben. Dies ist gut so. Es zeigt, daß die Vereinten Nationen wirklichkeitsnahe sind, das heißt, daß sie im politischen Prozeß eine Realität darstellen. Dies allein stärkt ihre Effizienz. Diese Effizienz aber ist für alle Staaten nützlich, für die mittleren und kleineren aber ist sie besonders wertvoll.

Das Wort „Entspannung“ fand sich in jedem der bisherigen Diskussionsbeiträge. Dafür gibt es gute Gründe. Der Prozeß der weltweiten Entspannung hat seit dem vergangenen Jahr tatsächlich Fortschritte gemacht. Im abgelaufenen Jahr ist kein neuer internationaler Konflikt herd entstanden. Diese Tatsache allein scheint schon wesentlich, denn sie zeigt, daß ein örtlicher oder kontinentweiter Entspannungsprozeß nicht nur für die unmittelbar Beteiligten von Bedeutung ist, sondern ganz allgemein ein verbessertes Klima in der gesamten Weltpolitik schafft; und dieses ist hinwieder dem Ausgleich auch ernster Interessengegensätze zwischen am Entspannungsprozeß ursprünglich nicht beteiligten Staaten förderlich.

Im bisherigen Ablauf der Generaldebatte kam aber nicht nur die Entspannung zum Ausdruck. Wer ihr folgte, konnte auch die noch bestehenden ideologischen, machtpolitischen und nationalistischen Spannungen nicht übersehen, die auf den verschiedenen Kontinenten noch existieren. Die Konfliktursachen sind noch sehr zahlreich in dieser Welt. Würden wir diese Konfliktursachen nicht selbst immer wieder sehen, könnten wir sie auch aus der Tatsache schließen, daß die Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung und selbst der Aufrüstungsbeschränkung noch immer extrem bescheiden sind. Das ist erschreckend für eine Welt, in der wir die Grenzen der natürlichen Ressourcen zu erkennen beginnen und von deren Menschen wir alle wissen, daß sie sich nach der Qualität des Lebens und nicht nach der Qualität der Rüstung sehnen. So erschreckend diese Rüstungseskalation ist, so verständlich aber ist sie auch, wenn wir die Tatsache erkennen, daß auch heute noch, auch zwischen den Mitgliedern der Organisation der Vereinten Nationen, nicht die Beseitigung der Konfliktgründe oder das gegenseitige Vertrauen in eine friedliche Beilegung der Streitigkeiten das friedliche Zusammenleben gewährleisten, sondern das Gleichgewicht des militärischen Potentials oder, um einen Terminus der atomaren Philosophie zu gebrauchen, das Gleichgewicht des Schreckens.

Gerade in einer Zeit, in der wir nicht nur von einer Entspannung sprechen, sondern in der auch tatsächlich in beachtlichen Teilen dieser Welt starke Elemente der Entspannung in Erscheinung treten, könnte und sollte dieses Beisammensein in New York uns erneut Anlaß zur Überlegung sein, was wir zu einer besseren Welt beitragen können.

Der gegenwärtige Entspannungsprozeß wurde durch Initiativen auf bilateraler Ebene eingeleitet. Ich erinnere hier, ohne dabei eine umfassende Darstellung geben zu wollen, im globalen Bereich an die Annäherung zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der UdSSR und an die Schaffung eines neuen Verhältnisses zwischen den USA und China. Im europäischen Bereich sind es die Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetunion bzw. der Volksrepublik

Polen, der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Accord über Berlin, die diesen Entspannungsprozeß markierten. Die bilateralen Initiativen waren die Voraussetzung für diese Entwicklung. Allen Staatsmännern, die sie unternommen und die zu den Erfolgen beigetragen haben, gebührt unser Dank. Jetzt scheint es mir unsere Aufgabe zu sein, diese bilateralen Bemühungen zu multilateralisieren, das heißt, sie auch auf weiter internationaler Ebene für alle anderen Staaten nutzbar zu machen.

Diese Multilateralisierung der Détente ist notwendig, weil sie die erfahrungsgemäß größere Krisenfälligkeit eines bilateralen Verhältnisses mildert. Sie wird zu einer Art Netz, das die bilaterale Entspannung absichert, sie führt aber auch dazu, daß auch die übrigen, an den ursprünglichen Initiativen nicht beteiligten Staaten von der Entspannung profitieren.

Im globalen Bereich bietet sich für diese Multilateralisierung der Détente die Organisation der Vereinten Nationen als das bestgeeignete Mittel an. Für den europäischen Bereich ist es die Konferenz über die Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die uns nach den bisherigen Erfahrungen erwarten läßt, daß sie für die teilnehmenden Staaten ein gewisses zusätzliches Maß an Sicherheit und vor allem ein zusätzliches Maß an Zusammenarbeit bringt.

Die Aufnahme der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik in die Vereinten Nationen ist ein sehr deutlich sichtbares äußeres Zeichen für die gegenwärtige Entwicklung in Europa, und nicht nur in Europa. Meine Regierung hat nie einen Zweifel daran gelassen, daß sie diese Aufnahme aufrichtig wünscht und die Mitgliedschaft dieser beiden Staaten nicht nur als einen Ausdruck einer Normalisierung in Europa, sondern auch als einen weiteren Schritt zur besseren Effektivität und zur Universalisierung der Vereinten Nationen selbst ansieht. Ich benütze daher auch diese Gelegenheit nochmals, um die Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Demokratische Republik, aber auch das Commonwealth of the Bahamas als Mitglieder dieser Organisation sehr herzlich zu begrüßen.

Im Rahmen der Multilateralisierung der Entspannung haben auch und vielleicht gerade die kleineren Staaten ihren Beitrag zu leisten. Wir können diese Aufgabe erfüllen in unserer konstruktiven Mitarbeit in internationalen Organisationen, aber auch in der Gestaltung der bilateralen Beziehungen mit anderen Staaten, insbesondere mit unseren Nachbarstaaten.

Jeden Tag werden wir mit neuen Problemen in unseren Regionen konfrontiert. Interessen-gegensätze können entstehen und entstehen auch. Es hängt von uns selbst und unserer Einstellung ihnen gegenüber ab, geeignete und akzeptable Kompromisse zu finden, die mit dem neuen Klima, welches in den internationalen Beziehungen vorzuherrschen beginnt, übereinstimmen. Wenn wir Einmischung von außen vermeiden wollen, müssen wir unsere Angelegenheiten durch eigene Bemühungen lösen.

Wir glauben, Herr Präsident, daß Interessengegensätze zwischen Staaten am Verhandlungstisch gelöst werden müssen. Wir sind jederzeit bereit, uns an den Verhandlungstisch zu setzen und entstandene Probleme zu diskutieren und nach Lösungen zu suchen. Sogar wenn solche Verhandlungen eine lange Zeit in Anspruch nehmen sollten, sind wir überzeugt, daß Geduld und guter Wille zum Erfolg führen werden.

Ein Beispiel hiefür ist die Behandlung der Südtirolfrage im Verhältnis zu Italien, die Gegenstand der Resolutionen 1497 (XV) und 1661 (XVI) der Generalversammlung der Vereinten Nationen gewesen ist. Vor drei Jahren konnte ich der Generalversammlung berichten, daß sich die beiden Staaten über einen Lösungsvorschlag, der die Erweiterung der Autonomie Südtirols und einen diesbezüglichen zwischenstaatlich vereinbarten Zeitplan vorsieht, geeinigt hatten.

Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, daß auf dem Wege der Regelung der aufgeworfenen Frage auch seit der letzten Generalversammlung weitere Fortschritte gemacht worden sind und daß der Großteil der Maßnahmen durch entsprechende Gesetze und Verwaltungsakte ausgeführt worden ist. Ein gewisser Teil von Maßnahmen bleibt allerdings noch offen. Ich möchte der Hoffnung Ausdruck geben, daß die in Gang befindliche Entwicklung in zufriedenstellender Weise verläuft und damit gleichzeitig auch zu einem immer noch besseren Verhältnis zwischen den beiden Nachbarstaaten führt.

Herr Präsident, für das Zusammenleben der Staaten hat für den europäischen Bereich die erste Phase der Sicherheitskonferenz in Helsinki auf Außenministerebene zehn Prinzipien aufgestellt, die von grundlegender Bedeutung für die gegenseitigen Beziehungen der Staaten sein sollen. Ich will sie hier nicht wiederholen. Sie stehen auch im Einklang mit der Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charter der Vereinten Nationen, die am 24. Oktober 1970 von

der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde. Diese Grundsätze geben Rechte und legen Pflichten auf. Dort, wo sie Rechte einräumen, ist es notwendig, sie in einem der jeweiligen Sachlage angemessenen Rahmen auszuüben. Dort, wo sie Pflichten auferlegen, ist es notwendig, sie in gutem Glauben zu erfüllen. Nur so können wir auch jene kleinen Schritte gehen, die notwendig sind, um den Entspannungsprozeß irreversibel zu machen.

Im übrigen ist „Détente“ nicht Selbstzweck. Von der Entspannung müssen wir weitergehen zur Zusammenarbeit im weitestmöglichen Sinn. Das können wir aber nur tun, wenn die öffentliche Meinung hinter uns steht, wenn wir unsere Staatsbürger davon überzeugen können, daß Entspannung und Zusammenarbeit ihnen selbst unmittelbar nützen. Ihre Unterstützung einer solchen Politik wird ihrerseits wieder den Entspannungsprozeß beeinflussen, ihm neue Impulse verleihen und neue Aspekte der internationalen Zusammenarbeit eröffnen.

Das österreichische Volk hat, wie sehr wohl bekannt ist, viele persönliche Bindungen mit den Bürgern unserer Nachbarstaaten, die auf historische Wurzeln zurückgehen. Wir wünschen nicht, uns in die internen Angelegenheiten anderer Länder einzumischen, genauso wie auch wir jeden Versuch der Einmischung in unsere internen Angelegenheiten ablehnen würden. Aber ich lehne es auch ab zu glauben, daß ein Appell, administrative Hindernisse zu beseitigen, die Familienzusammenführungen, dem Besuch alter und kranker Verwandter oder auch der ganz persönlichen Entscheidung eines Menschen, sich einen Partner fürs Leben zu finden, entgegenstehen, eine Einmischung in die internen Angelegenheiten anderer Länder ist.

Herr Präsident, die Republik Österreich und die österreichische Bundesregierung sind in diesen Tagen in das Blickfeld des internationalen Interesses gekommen, wobei es auch Mißverständnisse über die Grundeinstellung Österreichs gab. Es scheint mir daher, daß Sie mit Recht eine Erklärung hierzu von mir erwarten können:

Vorerst zum Aspekt des Terrorismus: Es war die österreichische Regierung, die schon seit mehreren Jahren im Rahmen der ICAO, in der Generalversammlung der Vereinten Nationen und auch auf regionaler Ebene im Europarat sehr energisch dafür eingetreten ist, daß eine multilaterale Aktion gegen den Terrorismus unternommen werde. Wirksame und praktische Maßnahmen im Kampf gegen den internationalen Terrorismus können nur auf internationaler Ebene entwickelt werden, sollen sie wirklich zu einem Erfolg führen. Sie alle wissen, daß die Völkergemeinschaft bisher nicht fähig war, sich auf solche internationale Maßnahmen zu einigen.

Solange eine solche internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Terrorismus nicht existiert, wird jeder Staat gezwungen sein, sich allein dieser neuen Art der Kriegsführung gegen Unbeteiligte zu stellen. Die Reaktionen auf einen Terrorakt werden daher auch nicht in allen Ländern gleich sein und gleich sein können. Für meine Regierung ist aus ihrer humanitären Grundeinstellung heraus die Rettung des menschlichen Lebens das alle anderen Ziele überdeckende Ziel. Das und das allein war auch der Grund, warum meine Regierung alles darangesetzt hat, um jene Voraussetzungen zu schaffen, die eine Freilassung der vier Geiseln bei dem Terrorakt vom 28. September ermöglicht hat.

Ich will nicht im einzelnen darauf eingehen, wie der Außenminister Israels gestern von diesem Rostrum aus den Terrorakt in Österreich vom 28. 9. und die österreichischen Reaktionen beurteilt hat. Meine Regierung ist überzeugt, daß Terroristen nicht dadurch ermutigt werden, daß eine Regierung nicht bereit ist, Menschenleben zu opfern. Die Erfahrung der Vergangenheit hat den hinlänglichen Beweis erbracht, daß selbst dieses äußerste Opfer keine Abschreckung darstellt. Die Hauptverantwortung für die Fortdauer des Terrorismus tragen jene, die dazu beigetragen haben, daß es bisher nicht gelungen ist, eine effektive internationale Zusammenarbeit gegen den Terrorismus zu begründen. Einer weltweiten Krankheit kann erfolgreich nur durch weltweite Mittel begegnet werden.

Jene, denen wirklich an dem Schicksal der Menschen gelegen ist, die ihren Weg in ihre neue Heimat durch Österreich nehmen wollen, sollten das Schloß Schönau nicht zu einem Kampfsymbol oder zu einer Ideologie werden lassen. Mit einer Kampagne gegen Österreich ist niemandem gedient, vor allem nicht den Menschen, für die sie organisiert zu werden scheint. Und eine solche Kampagne ist auch zwecklos. Meine Regierung wird keinem Druck nachgeben, von wo immer er kommen möge, und erwartet, daß sich im Sinne der Charter der Vereinten Nationen auch alle Staaten einer Einmischung in die inneren Angelegenheiten Österreichs enthalten.

Mir schiene es angemessen, nicht das Maß für die richtigen Proportionen zu verlieren und den Weg zu einer sachlichen Beurteilung zu finden. Meine Regierung bleibt jedem Gespräch über humanitäre Fragen auch in Zukunft sehr offen. Und damit komme ich zur zweiten Seite dieser Angelegenheit: der humanitären Haltung Österreichs in der Vergangenheit, jetzt und in der Zukunft.

Die österreichische Bundesregierung und das österreichische Volk haben seit der Zeit der Wiedererlangung der vollen Unabhängigkeit mehrere Hunderttausende von Flüchtlingen aufgenommen. Solchen, die weiterreisen wollten, wurde die Weiterreise ermöglicht; solche, die in Österreich bleiben wollten, wurden als Mitbürger integriert. Sie wurden so nicht zu einer Quelle der Unruhe, sondern zu einem Faktor der Befriedung in Europa. Die österreichische Bundesregierung und das österreichische Volk haben darüber hinaus allein seit 1960 rund 165.000 Menschen, die in Israel ihre künftige Heimstätte suchen wollten, den Transit durch Österreich ermöglicht und diesen in weitem Maße erleichtert. Österreich hätte und hat Gleichermaßen auch gegenüber allen anderen Menschen getan, ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, ihre Hautfarbe, ihre Rasse, ihre Religion oder ihre politische Meinung. Und dies gilt auch für die Zukunft.

Ich sage das nicht deswegen, weil die österreichische Regierung oder das österreichische Volk eine Anerkennung dafür erwarten, aber ich sage es, weil mir scheint, daß ein Hinweis auf diese Praxis der Vergangenheit am ehesten geeignet ist, Mißverständnisse und Mißdeutungen über die humanitäre Haltung Österreichs in der Gegenwart und in der Zukunft zu beseitigen. Der österreichische Bundeskanzler Bruno Kreisky hat dies mit sehr eindeutigen Worten bekräftigt, als er am 29. September d. J. sagte:

„Österreich bekennt sich zu den Grundsätzen der Demokratie und der Humanität, und ich lege Wert auf die Feststellung, daß sich durch alles, was geschehen ist oder noch geschehen mag, an unserer Grundeinstellung nichts ändern wird, weder an unseren Gesetzen noch an unserer humanitären Praxis. Es werden lediglich im Interesse der Erhaltung des Friedens im Inneren Österreichs gewisse kleinere Veränderungen durchgeführt, aber keine grundsätzlichen Änderungen unserer humanitären Haltung. Österreich bleibt ein Land, das jedem, der sich verfolgt fühlt, Asyl gewährt, und jedem, der über Österreich in ein anderes Land reisen will, diese Möglichkeit bietet.“

Dies ist die österreichische Haltung.

Meine Regierung ist auch bereit, mit internationalen Organisationen, insbesondere auch den Vereinten Nationen, zusammenzuarbeiten, wenn diese sich in der Lage sehen, einen Teil jener Verantwortung zu übernehmen, die Österreich bisher allein getragen hat.

Herr Präsident, lassen Sie mich noch einmal kurz zu den Fragen zurückkehren, denen sich die Organisation der Vereinten Nationen gegenüberstellt. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem wir für seine hingebungsvolle Arbeit an unserer Weltorganisation danken, hat in seiner Einführung zu dem Bericht über die Arbeit der Organisation die Frage gestellt:

„Wünscht die Mehrheit der Mitgliedstaaten wirklich eine Organisation, die mehr ist als eine Konferenzmaschinerie und ein Forum für die Verfolgung nationaler Politik? Wünscht sie wirklich eine Organisation, die eine nützliche und aktive Rolle spielen kann in der Konzentration der internationalen Bemühungen um die Lösung der schwierigsten und gegensätzlichen Probleme, und wollen sie wirklich in gewissen Situationen eine eigene Initiative entwickeln?“

Die Antwort meiner Regierung auf diese Fragen ist kurz und einfach und basiert sowohl auf dem eigenen österreichischen Interesse als auch auf der internationalen Solidarität. Sie lautet: Ja. Wir wollen eine solche Weltorganisation und wir sind zur Mitarbeit bereit.

**Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung zum
Bericht der Internationalen Atomenergieorganisation
(29. Oktober 1973)**

Herr Präsident!

Die jährliche Behandlung des Berichtes der Internationalen Atomenergieorganisation durch die Generalversammlung gibt meiner Delegation die willkommene Gelegenheit, dem Generaldirektor der Organisation, Dr. Eklund, im Namen der österreichischen Bundesregierung Dank und Anerkennung für die Art und Weise, in welcher die Organisation auch im abgelaufenen Jahr ihren Aufgaben gerecht geworden ist, auszusprechen. Diesmal ist es mir außerdem eine große Freude, Dr. Eklund unsere aufrichtigen Glückwünsche zu seiner Bestellung zum Generaldirektor für die 4. Amtsperiode zu übermitteln.

Während seiner Amtsperioden wurden eine Reihe von bedeutenden Entscheidungen und Beschlüssen gefaßt, und wichtige Verträge und Abkommen wurden seitens der Organisation unter der Führung und aktiven Teilnahme Dr. Eklunds abgeschlossen. Seine hervorragenden Qualitäten als Wissenschaftler und als Administrator ermöglichen es ihm, die Organisation zu einem wirk samen Instrument zu entwickeln. Meine Regierung drückt die Hoffnung aus, daß die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergieorganisation auch in Zukunft in derselben freundlichen und konstruktiven Weise wie bisher erfolgen wird.

Was den Bericht der IAEA über den Zeitraum vom 1. Juli 1972 bis zum 30. Juni 1973 betrifft, so möchte ich meine Ausführungen hiezu auf einige generelle Bemerkungen über einzelne bedeutende Abschnitte beschränken.

Die Organisation hat in ihrem Bericht, wie wir glauben, richtigerweise, Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Bestimmungen des Atomwaffensperrvertrages besondere Bedeutung beigemessen. Es ist ermutigend festzustellen, daß von 95 Staaten, welche den Vertrag unterzeichnet haben, 78 Staaten bisher auch ihre Ratifikationsurkunden zum Vertrag hinterlegt haben. Nichtsdestoweniger bleibt jedoch die Tatsache bestehen, daß bisher lediglich 37 dieser Staaten mit der IAEA Abkommen über Sicherheitskontrollen gemäß Art. III des Atomwaffensperrvertrages abgeschlossen haben. Meine Delegation möchte bei dieser Gelegenheit einen Appell an jene Staaten richten, welche bisher diese Abkommen noch nicht abgeschlossen haben, mit der IAEA in Verhandlungen gemäß Art. III des Atomwaffensperrvertrages zum Zwecke des Abschlusses von Sicherheitskontrollabkommen einzutreten.

Österreich befand sich bekanntlich unter den ersten Staaten, welche ein derartiges Abkommen mit der IAEA abgeschlossen und ratifiziert haben. Der österreichische Nationalrat hat darüber hinaus ein Gesetz beschlossen, mit welchem ein nationales Kontrollsyste m zur Erleichterung der Inspektionen österreichischer Einrichtungen durch die IAEA gemäß den Bestimmungen des Atomwaffensperrvertrages errichtet wird. In diesem Zusammenhang möchten wir der IAEA unseren Dank für ihre Unterstützung bei der Durchführung von geeigneten Maßnahmen für die Ausübung der Sicherheitskontrollen aussprechen.

Wenn man die Ausweitung der Kernindustrie in vielen Ländern in Rechnung stellt, so wird man zu dem Schluß gelangen, daß in Zukunft immer größere Bedeutung der technischen Perfektion der Sicherheitskontrollen sowie der Koordinierung nationaler Kontrollsyste me mit den IAEA-Kontrollen zukommen wird.

Zur Durchführung dieser Aufgaben benötigt die IAEA ausreichende Anlagen, um die notwendigen Versuche durchführen zu können. Es wurde daher am 3. Juli 1973 zwischen der IAEA und der „Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie“ ein Abkommen über die Errichtung eines solchen Laboratoriums für Sicherheitskontrollen in Seibersdorf abgeschlossen. Mit der Errichtung des Laboratoriums wird in der nächsten Zukunft begonnen werden, und es ist vorgesehen, daß dieses zu Beginn des Jahres 1975 der IAEA zur Verfügung gestellt werden kann. Darüber hinaus werden die drei derzeit am provisorischen Amtssitz der Organisation befindlichen Laboratorien einem Ersuchen der IAEA folgend nach Seibersdorf verlegt werden.

Wir können mit Befriedigung feststellen, daß am 1. Juni 1973 Art. IV. des Statuts der IAEA in seiner geänderten Fassung in Kraft getreten ist. Hierdurch wird der Gouverneursrat auf 34 Mitglieder erweitert, und dadurch wird einer nicht unbedeutend größeren Anzahl von Entwicklungsländern, die Möglichkeit gegeben, im Gouverneursrat mitzuarbeiten; dies ist eine Entwicklung, welche meine Delegation besonders begrüßt.

Was die Fragen im Zusammenhang mit der menschlichen Umwelt anlangen, so ist festzustellen, daß die Bedeutung, die die IAEA der Erhaltung der menschlichen Umwelt und in diesem Zusammenhang den Sicherheitsmaßnahmen bei der Anwendung von Kernenergie für friedliche Zwecke zumißt, zweifelsohne ein Ergebnis wachsender Besorgnis in der öffentlichen Meinung aller Staaten bezüglich der Umweltverschmutzung darstellt.

Die Hauptgründe für die intensive Tätigkeit der IAEA auf diesem bestimmten Gebiet sind zweifach: einerseits besteht die unbestreitbare Tatsache, daß die Tätigkeit im Zusammenhang mit der friedlichen Erforschung und Nutzung der Kernenergie für die Deckung des weltweiten Energiebedarfes notwendig ist; andererseits die Überzeugung, daß Fehlentscheidungen gerade auf dem Gebiet der Anwendung der Kernenergie wesentlich schwerer wiegende Folgen mit gefährlichen Auswirkungen als jede andere Form der Verschmutzung der Umwelt haben würden.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß die IAEA auf Basis der Ergebnisse der Stockholmer Umweltkonferenz die Anzahl der Symposien und Expertentreffen auf technischer Ebene, welche sich mit Umweltfragen befassen, verdoppelt hat.

Bezüglich der Durchführung der Generalversammlungsresolution 2829 (XXVI), durch welche die IAEA aufgefordert wird, Wege und Mittel zur Errichtung eines „Internationalen Dienstes für friedliche Atomexplosionen unter entsprechender internationaler Kontrolle“ zu erforschen, können wir abermals feststellen, daß auch auf diesem Gebiet weiterer Fortschritt erzielt wurde und daß weitere internationale Expertenkonferenzen in Planung sind, welche die Aufgabe haben werden, spezielle Verfahren bezüglich Anträge von Mitgliedstaaten auf Hilfe auf dem Gebiet der friedlichen Atomexplosionen auszuarbeiten.

Meine Regierung hat den Fragen im Zusammenhang mit der friedlichen Erforschung und Nutzung der Kernenergie und der wirtschaftlichen Entwicklung seit jeher große Bedeutung beigemessen. Die IAEA hat anerkennenswerterweise die Anzahl der in Zusammenarbeit mit UNDP geplanten und ausgeführten Großprojekte vergrößert. Wir möchten hier insbesondere betonen, daß die Beiträge zum technischen Hilfsprogramm der Organisation im Jahre 1973 eine Rekordhöhe erreicht haben und das gesetzte Ziel sogar übertreffen werden.

Zum Schluß meiner Ausführungen möchte ich als der Vertreter des Gastlandes der IAEA einen kurzen Bericht über den Stand der Bauarbeiten für das ständige Hauptquartier der IAEA geben. Nach sorgfältiger Planung, die in enger Zusammenarbeit mit den in Wien bestehenden internationalen Organisationen erfolgte, konnten die tatsächlichen Bauarbeiten im vergangenen Frühjahr begonnen werden. Seitdem wurde beachtlicher Fortschritt erzielt, sodaß derzeit bereits die Arbeiten an einem der Bürogebäude weit fortgeschritten sind. Die Anwendung modernster Bautechnik wird die Fertigstellung des Komplexes innerhalb der kürzestmöglichen Zeit ermöglichen und gleichzeitig die höchsten internationalen Qualitätsmaßstäbe berücksichtigen.

Ich bin ermächtigt, erneut die Versicherung abzugeben, daß die österreichische Bundesregierung, in Zusammenarbeit mit der Stadt Wien, alles daransetzen wird, um die entsprechenden Büroräumlichkeiten der IAEA zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen.

Schließlich möchte ich den Delegationen der ČSSR, Dänemarks und Japans unseren Dank für den Resolutionsentwurf, den sie zu dem gegenständlichen Tagesordnungspunkt eingebracht haben, aussprechen. Ich bin gewiß, daß dieser Entwurf die einhellige Zustimmung der Generalversammlung finden wird.

Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung über die österreichische Stimmabgabe zur Resolution über die Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration (14. Dezember 1973)

Herr Präsident!

Die österreichische Delegation wird für den in Dokument A/L. 707 enthaltenen und von 56 Mitgliedern eingebrachten Resolutionsantrag stimmen.

Österreich hat sich seit jeher für das Recht der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker und Nationen ausgesprochen, frei und ohne fremden Einfluß ihren souveränen Anspruch auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit geltend zu machen.

In dem historischen Jahr 1960, in welchem die Dekolonisierung solch bemerkenswerten Fortschritts machte, in dem Jahr, in welchem die Generalversammlung die Dekolonisierungsdeklaration beschloß, begrüßte Dr. Bruno Kreisky, damals österreichischer Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, nunmehr als Bundeskanzler Haupt der österreichischen Regierung, diese neue Ära in seiner Erklärung vor der 15. Tagung der Generalversammlung am 29. September 1960.

Trotz seinem festen Bekenntnis zu den Prinzipien der Selbstbestimmung und der Unabhängigkeit ist Österreich der Ansicht, daß alle zu Gebote stehenden friedlichen Mittel in der rechtmäßigen Verfolgung der in der Dekolonisierungsdeklaration niedergelegten Ziele angewendet werden sollten.

In dieser Überzeugung werden wir durch die Charter der Vereinten Nationen bestätigt, die — auf Grund schrecklicher Erfahrungen in tödlichen Weltkonflikten — sich auf eine Philosophie friedlicher Veränderungen stützt und eine beachtliche Zahl von politischen Maßnahmen zur Erreichung ihrer Ziele vorsieht.

Darüber hinaus wird unsere Überzeugung durch den Umstand bestärkt, daß die Geschichte der Dekolonisierung selbst zeigt, daß der Gebrauch aller politischen, das heißt friedlichen Instrumente einer beachtlichen Zahl von Staaten ohne Blutvergießen und Krieg die Freiheit und Unabhängigkeit brachte.

Trotz dieses Bestrebens, die Bemühungen zur Beendigung des Dekolonisierungsprozesses in jeder Weise zu unterstützen — insbesondere dort, wo rückständiger Kolonialismus und Rassismus diese erschwert, oft unter Anwendung brutaler Gewalt —, war meine Delegation mehrmals während dieser Generalversammlung nicht in der Lage, Resolutionsanträge zu unterstützen, die den vorwähnten Prinzipien widersprachen.

Da die vorliegende Resolution die Anwendung „aller notwendigen Mittel“ vorsieht, die den Völkern unter Kolonial- oder Fremdherrschaft zur Ausübung ihres Rechtes auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu Gebote stehen, erscheint es notwendig, die österreichische Haltung neuerlich darzulegen.

Wir bedauern das Abrücken von friedlichen Mitteln zur Erreichung von Veränderungen, obwohl wir einsehen müssen, daß gelegentlich Gewaltanwendung in einem Gebiet unter Kolonialherrschaft das letzte Mittel eines unterdrückten Volkes ist.

Aus unserem klaren Bekenntnis zum Prinzip der Nichtanwendung von Gewalt in internationalen Beziehungen ergibt sich die entschlossene Ablehnung von Methoden der Gewalt, wie internationaler Terrorismus, der niemals ein Mittel zur Durchsetzung gerechter Ziele sein kann, gleichgültig, ob er von Gruppen oder von einzelnen geübt wird.

Darüber hinaus sind wir aufrichtig der Hoffnung, daß auch dort, wo Gewaltanwendung schon ein Element des Kampfes zur Befreiung von Kolonialländern und -völkern geworden ist — und es wäre eine gefährliche Selbstäuschung, dies zu übersehen —, diese Auseinandersetzung so bald wie möglich von einem friedlichen Weg zur Unabhängigkeit und Freiheit abgelöst wird.

Meine Delegation wird für den zur Debatte stehenden Resolutionsantrag stimmen, weil er Kolonialpolitik, Rassismus und Apartheidspolitik in allen ihren Formen und Erscheinungen unzweideutig als unvereinbar mit der Charter der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Menschenrechts-

92

erklärung und der Dekolonisierungsdeklaration verurteilt. Mit seiner positiven Stimme will Österreich aufs neue seine kategorische Ablehnung einer derartigen Politik demonstrieren und die Unterstützung der grundlegenden Bestimmungen dieses Resolutionsantrages durch seine Regierung zum Ausdruck bringen.

Die positive Stimme soll jedoch nicht bedeuten, daß Österreich alle Bestimmungen des Resolutionsantrages befürwortet. Wir haben unsere Vorbehalte dargelegt, die wir nach wie vor haben und die unsere Haltung auch hinsichtlich zukünftiger Entscheidungen und Beschlüsse bestimmen werden.

**Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung zur
Frage der Stärkung der Effektivität des Sicherheitsrates
(18. Dezember 1973)**

Herr Präsident!

Der Generalversammlung liegt in Dokument A/L. 718/Rev. 1 ein Resolutionsentwurf zu Tagesordnungspunkt 11 betreffend den „Bericht des Sicherheitsrates“ vor, der von den Delegationen Österreichs, Indonesiens, Perus, Sudans und Tunesiens eingebracht und den ich nun einzuführen die Ehre habe.

Im operativen Teil dieses Resolutionsentwurfes wird vorgeschlagen, daß die Generalversammlung den Bericht des Sicherheitsrates sowie den vom Generalsekretär unter Resolution 2991 (XXVII) vorgelegten Bericht zur Kenntnis nehme.

Die Generalversammlung würde ferner die Ansichten und Anregungen, die von Mitgliedstaaten in Entsprechung von Resolutionen 2864 (XXVI) und 2991 (XXVII) vorgelegt wurden und die in den Annexen der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs enthalten sind, dem Sicherheitsrat, wenn sich dieser mit Schritten zur Erhöhung seiner Effektivität im Rahmen der Prinzipien und Bestimmungen der Satzung befaßt, zur Kenntnis bringen.

Schließlich würde die Generalversammlung unter der vorgeschlagenen Resolution den Generalsekretär ersuchen, dem Sicherheitsrat allfällige weitere Ansichten und Anregungen zu übermitteln, die von Mitgliedstaaten vorgelegt werden sollten.

Herr Präsident! Durch mehr als 20 Jahre war die Annahme des Berichts des Sicherheitsrates durch jede Generalversammlung eine Formalität, die nicht mehr als vielleicht 5 Minuten der jeweiligen Plenarsitzung ausgefüllt hat. In der Regel schlügen einige der nichtständigen Sicherheitsratsmitglieder einen aus nur einem Absatz bestehenden Resolutionsentwurf vor, der ohne Einwand angenommen wurde. In den letzten Jahren jedoch hat eine wachsende Anzahl von Mitgliedstaaten begonnen, sich mit den verschiedenen Aspekten der Arbeit des Rates kritisch auseinanderzusetzen. Schon während der XXIV. Generalversammlung wurde der Bericht des Sicherheitsrates erst nach einer Diskussion angenommen. Auf Grund einer Initiative der Delegation Tunesiens nahm die XXVI. Generalversammlung einen Vorschlag an, demzufolge der Generalsekretär aufgefordert wird, „in seinem Bericht an die XXVII. Generalversammlung Vorschläge betreffend Mittel und Wege für die Erhöhung der Effektivität des Sicherheitsrates im Einklang mit den Prinzipien und Bestimmungen der Satzung der Vereinten Nationen vorzulegen, wobei den Ansichten interessierter Regierungen Rechnung zu tragen wäre“.

Ein ähnlicher Vorschlag wurde von der letzten Generalversammlung angenommen.

In Antwort auf diese Resolutionen haben nicht weniger als 36 Mitgliedstaaten verschiedene wohlüberlegte und wertvolle Kommentare abgegeben und auf diese Weise gezeigt, daß an der Art, in der der Rat seine Arbeit durchführt, tatsächlich weites Interesse besteht.

Die österreichische Regierung begrüßte die derart begonnene Diskussion und legte in der Folge selbst ausführliche Kommentare zu dieser Frage vor. Diese Kommentare waren auf der festen Überzeugung begründet, daß die Effektivität des Sicherheitsrates durch praktische Maßnahmen erhöht werden könnte, die in den Bestimmungen der Satzung ihre Deckung finden. Es wurde jedoch auch darauf hingewiesen, daß es letzten Endes Sache der Mitglieder des Sicherheitsrates selbst sei, zu bestimmen, ob die Notwendigkeit für derartige Maßnahmen besteht.

Darf ich an diesem Punkt in Erinnerung rufen, daß im Jahre 1969 der damalige Präsident des Sicherheitsrates, der Vertreter Zambias, sich im Namen aller Sicherheitsratsmitglieder an die Generalversammlung richtete. Erlauben sie mir, die folgende Passage seiner Erklärung zu zitieren:

„Ich bin mir dessen bewußt, daß vielen Mitgliedern unserer Organisation gewisse Aspekte der Arbeit des Sicherheitsrates besonders am Herzen liegen. Manche dieser Reaktionen erscheinen berechtigt, andere wieder sind es nicht. Es ist sicher richtig, daß nur wenige Institutionen der Menschheit in ihrer Funktion nicht vom objektiven und ausgewogenen Rat Außenstehender profitieren

94

könnten. Wir stellen uns nicht taub gegenüber den Ansichten unserer Kollegen betreffend irgendwelche Aspekte, unserer Arbeit und eingedenk dieser Tatsache werden wir immer jegliche Anregung wohlwollend und ernsthaft studieren, die von dem aufrechten Wunsch geleitet ist, den Sicherheitsrat wirkungsvoller und effizienter, auch in seinen Beziehungen mit den anderen Hauptorganen der Organisation, zu gestalten.

Auf der anderen Seite sind Verfahren und Arbeitsmethoden einer Institution natürlich vor allem darauf abgestimmt, die Erledigung der ihr eigenen Aufgaben zu ermöglichen; dies gilt ganz besonders für den Sicherheitsrat.“

Der Resolutionsentwurf, den ich eben eingeführt habe, reflektiert nach Ansicht seiner Konsponsoren das Interesse, das viele Mitglieder an der Frage der Erhöhung der Effektivität des Sicherheitsrates gezeigt haben. Gleichzeitig aber wird darauf Bedacht genommen, eine Trennlinie zwischen der jeweiligen Kompetenz und den Prärogativen des Sicherheitsrates und der Generalversammlung zu ziehen. So bleibt es dem Rat selbst überlassen, die vielen in den einschlägigen Dokumenten enthaltenen wertvollen Anregungen zu überprüfen und daraus die geeigneten Schlußfolgerungen zu ziehen. Aber ich möchte auch die Hoffnung meiner eigenen Delegation anschließen, die sicherlich von vielen anderen geteilt wird, daß der Rat diese Frage in einer nicht zu fernen Zukunft behandeln wird.

Mit dieser Bemerkung möchte ich im Namen der Konsponsoren die Annahme des vorliegenden Resolutionsentwurfes empfehlen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Frage der friedlichen Nutzung des Meeresbodens
(22. Oktober 1973)**

Herr Vorsitzender!

Zu Beginn meiner Ausführungen möchte ich Sie, Herr Vorsitzender, im Namen meiner Delegation zu der Funktion des Vorsitzes der 1. Kommission beglückwünschen.

Die Generalversammlung ist dieses Jahr damit befaßt, eine Entscheidung von weittragender Bedeutung zu treffen; von Bedeutung nicht nur für die unmittelbare Zukunft, sondern auch für die kommenden Jahre, nämlich den Beschuß über die Einberufung der 3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen. Ich glaube, es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß alle Delegationen sich der Tatsache bewußt sind, daß die Vorbereitungen für die Konferenz noch nicht an einem optimalen Punkt angelangt sind; dennoch berechtigen sie unserer Ansicht nach die Einberufung der Konferenz. Ich möchte in diesem Zusammenhang das wiederholen, was ich bereits vor einem Jahr in der Politischen Kommission diesbezüglich gesagt habe und worüber weitgehende Übereinstimmung auch bei anderen Delegationen zu bestehen scheint, nämlich daß es unbedingt notwendig erscheint, die Verhandlungsphase zu beginnen, um dadurch die Chancen auf eine Einigung über die zahlreichen wichtigen, noch offenen Probleme bezüglich des Seerechts zu vergrößern. Das Forum, welches bisher diesbezüglich zur Verfügung stand, nämlich das Meeresbodenkomitee, scheint uns keine weitere Möglichkeit, in den Bemühungen erfolgreich fortzufahren, zu bieten.

Bei Erwähnung des Meeresbodenkomitees halte ich eine besondere Würdigung dessen langjährigen Vorsitzenden, Botschafter Amerasinghe, für angebracht. Botschafter Amerasinghe hat seine schwierige Aufgabe viele Jahre hindurch mit besonderem Einsatz und Sachkenntnissen bewältigt. In gleicher Weise möchte ich dem Rapporteur des Komitees sowie anderen Mitgliedern des Büros und auch den zuständigen Beamten im Sekretariat unsere Anerkennung aussprechen.

Bezüglich der Fragen, die uns im Augenblick beschäftigen, möchte ich die Haltung meiner Delegation zu den wichtigsten Punkten wie folgt charakterisieren:

Bezüglich der vorbereitenden Phase der Seerechtskonferenz bevorzugt meine Delegation eine Tagung, welche Anfang Dezember d. J. wünschenswerterweise nach Beendigung der Arbeit der Hauptkomitees der Generalversammlung beginnen soll. Sollte es sich jedoch herausstellen, daß die Mehrzahl der Delegationen diese vorbereitende Tagung bereits zu einem etwas früheren Zeitpunkt abzuhalten wünscht, würden wir uns dem nicht widersetzen.

Was das Jahr 1974 anlangt, scheint sich bei den meisten Delegationen eine Präferenz in Richtung auf nur eine substantielle Tagung der Konferenz herauszubilden. Auch hier kann sich meine Delegation ohne Schwierigkeiten der Haltung der Majorität anschließen.

Was nun den Konferenzort betrifft, so möchte ich hiezu folgendes bemerken:

Bekanntlich hat die österreichische Bundesregierung bereits vor zwei Jahren eine Einladung zur Abhaltung der Seerechtskonferenz in Wien ausgesprochen. Als im vergangenen Jahr die Regierung Chiles die Konferenz nach Santiago einlud, hat meine Delegation sich bereit erklärt, Santiago als Austragungsort zu unterstützen, allerdings unter der Voraussetzung, daß Wien die Konferenz im Jahre 1975 beherbergen werde, sollte beschlossen werden, eine oder mehrere weitere Tagungsperioden abzuhalten. Diese Einladung ist weiterhin aufrecht. Wir haben eben die Erklärung des Vertreters von Chile vernommen, worin wir informiert werden, daß die chilenische Regierung nicht in der Lage ist, die voriges Jahr ausgesprochene Einladung zur Abhaltung der Konferenz aufrechtzuerhalten. Unter diesen Umständen sind eine Reihe von Delegationen an meine Delegation herangetreten, um die Möglichkeit der Abhaltung der Konferenz bereits im Jahre 1974 in Wien zu erkunden. Der langen Tradition Wiens als Austragungsort internationaler Konferenzen folgend, möchte ich feststellen, daß die österreichische Bundesregierung bereit und in der Lage wäre, Wien auch bereits für das Jahr 1974 als Konferenzort anzubieten; hiefür stünde eine zehnwöchige Tagungsperiode im Zeitraum zwischen dem 4. Juni und 10. September 1974 zur Verfügung. Sollte jedoch die Generalversammlung nicht in der Lage sein, dieses österreichische Angebot zu akzeptieren, so möchte ich

96

unsere bereits vor einem Jahr erfolgte Einladung wiederholen, den 2. Teil der Konferenz im Jahre 1975 in Wien abzuhalten. Meine Regierung hat Vorkehrungen getroffen, im Jahre 1975 eine zehn— zwölfwöchige Tagungsperiode entweder im Frühjahr oder im Sommer anzubieten. Wir sind der Ansicht, daß diese Einladung in der Resolution, welche diese Generalversammlung verabschieden wird, ihren Niederschlag finden soll. Dies könnte in ähnlicher Weise wie in der von der XXVII. Generalversammlung verabschiedeten Resolution erfolgen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zu Abrüstungsfragen
(6. November 1973)**

Am 30. Oktober d. J. haben in Wien die Verhandlungen über eine „Gegenseitige Verminderung von Streitkräften und Rüstungen und damit zusammenhängende Maßnahmen in Mitteleuropa“ begonnen. Wie bereits eine Reihe von Sprechern vor mir aufgezeigt haben, kann die Bedeutung dieser Verhandlungen kaum überschätzt werden, da sie doch eine erste konkrete Bemühung um eine Verminderung konventioneller Rüstungen darstellen. Es erfüllt meine Regierung mit Genugtuung, Tagungsort und Sekretariatsdienste für diese Verhandlungen zur Verfügung zu stellen.

Die Gespräche über eine gegenseitige Truppenreduktion stellen nur eines jener Ereignisse dar, die uns dazu geführt haben, von einer neuen Entspannungsatmosphäre und neuen Hoffnungen auf dem Gebiet der Abrüstung zu sprechen. Die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die sich gegenwärtig in Genf in ihrer zweiten Phase befindet, die zweite Runde der SALT-Gespräche sowie die gleichzeitigen Verhandlungen über die Durchführung der ersten beiden SALT-Abkommen, die im vergangenen Jahr abgeschlossen wurden, müssen in diesem Zusammenhang Erwähnung finden.

Auf der anderen Seite können wir alle ein gewisses Unbehagen feststellen, ganz besonders unter jenen, die mit den Abrüstungsverhandlungen in den Vereinten Nationen befaßt sind, ein Gefühl, das vom Fehlen greifbarer Ergebnisse auf dem Gebiet der Abrüstung in letzter Zeit seinen Ausgang zu nehmen scheint. So heißt es, daß die Truppenabbaugespräche in diesem Stadium nicht mehr als ein Versprechen sind; die SALT-Gespräche werden kritisiert, weil sie nach der ersten Runde nur Rüstungskontrollmaßnahmen vorsehen; und die Genfer Abrüstungskonferenz, das einzige Abrüstungsorgan, das den Vereinten Nationen berichtet, hat schon das zweite Jahr keinen wesentlichen Fortschritt hinsichtlich der dort diskutierten Fragen verzeichnen können. In einer solchen Situation unerfüllter Erwartungen ist es nicht überraschend, wenn der Ruf nach institutionellen Änderungen häufiger und lauter wird.

Der wichtigste und weitreichendste Vorschlag in dieser Richtung ist die Abhaltung einer Weltabrüstungskonferenz. Eines der Hauptargumente für die Einberufung einer solchen Konferenz, nämlich die dadurch zu verwirklichende Universalität, ist im vergangenen Jahr im Mittelpunkt gestanden. So wurde erklärt, daß eine Weltabrüstungskonferenz dadurch, daß sie alle Staaten ohne Ausnahme und insbesondere alle Nuklearmächte versammeln würde, einen der Geburtsfehler der Genfer Abrüstungskonferenz vermeiden würde, an der nur drei der fünf Nuklearmächte teilnehmen. Dieses Argument verliert jedoch etwas an Überzeugungskraft, wenn wir bedenken, daß die zwei in Genf abwesenden Nuklearmächte, China und Frankreich, bereits an der Abrüstungsdebatte in dieser Kommission teilnehmen; aber es braucht wohl nicht betont zu werden, daß deren Teilnahme an der vorgeschlagenen Weltabrüstungskonferenz unerlässlich ist.

Wir messen einem anderen Aspekt viel größere Bedeutung bei. Wir glauben — wie dies bereits in der Antwort der österreichischen Bundesregierung vom 13. September 1972 zum Ausdruck kam —, daß eine Weltabrüstungskonferenz allen Abrüstungsverhandlungen einen neuen Anstoß verleihen und zu neuen Vorschlägen anregen würde und daß sie einen besseren Überblick und eine Bewertung aller Aktivitäten auf dem Gebiet der Abrüstung ermöglichen würde. Daher ist die österreichische Regierung sowohl von der Notwendigkeit als auch von der Nützlichkeit einer Weltabrüstungskonferenz überzeugt und wird in dieser Haltung angesichts des gegenwärtigen Mangels an Orientierung in der Abrüstungsdebatte der Vereinten Nationen nur noch bestärkt.

Österreich wird daher jeden konkreten Vorschlag unterstützen, der uns diesem Ziel näherbringen könnte; wie zum Beispiel die Errichtung eines Organs, ob es nun Vorbereitendes oder Studien- oder Spezialkomitee genannt wird. Ich möchte jedoch ein Wort der Vorsicht hinzufügen. Die Erfahrung mit dem auf Res. 2930 (XXVII) beruhenden Spezialkomitee im vergangenen Jahr zeigt, daß sorgfältige und umfassende Konsultationen für die Errichtung eines solchen Organs absolut unerlässlich sind, wenn wir die Wiederholung von Ereignissen vermeiden wollen, die das Ziel einer Weltabrüstungskonferenz vielleicht in weitere Ferne gerückt haben anstatt uns ihm näherzubringen.

Gleichzeitig aber möchte meine Delegation, wie schon andere vor mir, in keiner Weise die aufrichtigen Bemühungen unterschätzen, die viele Mitglieder dieses Komitees und ganz besonders Botschafter Hoveyda, der das Komitee leitete, unternommen haben.

Gerade weil meine Regierung eine Weltabrüstungskonferenz als ein Ereignis ansieht, das einen einzigartigen Impuls verleihen könnte — schließlich hat es in der Geschichte nur eine Abrüstungskonferenz ähnlicher Größenordnung gegeben, und diese wurde in den frühen dreißiger Jahren abgehalten —, haben wir einige Zweifel daran, ob eine Reaktivierung der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen ein befriedigender Ersatz für die Konferenz selbst sein kann. Die UN-Abrüstungskommission könnte jedoch sehr wohl zur Vorbereitung dieser Konferenz tätig werden, gleichzeitig aber auch, wie wir hoffen, Substanzfragen behandeln.

Das gegenwärtige weitverbreitete Unbehagen jedoch dürfte seine Ursachen nicht so sehr in einem Fehlen geeigneter Abrüstungsorgane haben, als vielmehr in der Wiederholung steriler Debatten in den schon existierenden Organen, wobei nicht einmal die Aussicht auf Lösungen besteht.

Ich möchte hinzufügen, daß die Genfer Abrüstungskonferenz seit ihren Anfängen eine äußerst nützliche Arbeit geleistet hat, die nicht nur und nicht ausschließlich daran gemessen werden kann, wie oft die Konferenz unterzeichnungsfertige Abkommen vorlegt, sondern eher an dem wachsenden Schatz gemeinsamer Erkenntnisse und Einsichten in eines der diffizilsten Probleme internationaler Beziehungen. Gerade wegen dieser wertvollen Arbeit, die unserer Meinung nach fortgesetzt werden sollte, könnte eine Diskussion über eine mögliche Umstrukturierung der Abrüstungskonferenz nützlich sein. Gegebenenfalls könnte sich eine solche Diskussion die folgenden Ziele setzen:

Anstrengungen müßten in Richtung einer Teilnahme aller Nuklearwaffenstaaten an den Sitzungen der Konferenz unternommen werden.

In diesem Zusammenhang und unter Berücksichtigung des Zuwachses in der Mitgliederzahl der Vereinten Nationen könnte eine Vergrößerung des Komitees ins Auge gefaßt werden, wobei jedoch zu beachten wäre, daß dessen Mitgliedschaft wegen der äußerst komplexen Natur seiner Diskussionen möglichst klein gehalten werden muß.

Da sich eine wachsende Anzahl von Staaten eingehend für die Debatten der Genfer Abrüstungskonferenz interessiert und wegen der Notwendigkeit einer möglichst klein zu haltenden Mitgliederzahl, könnte versucht werden, es weiteren Staaten zu ermöglichen, an der Arbeit der Konferenz auf anderer Basis teilzunehmen, wie z. B. durch rotierende Mitgliedschaft oder durch Teilnahme von Beobachtern an der Debatte.

Die Arbeit der Konferenz könnte sich auf eine Reihe von Fragen konzentrieren, die bisher nur geringe Beachtung fanden, wie z. B. konventionelle Rüstungen.

Auf gewissen Gebieten könnte die Schaffung von Arbeits- oder Expertengruppen der Konferenz die Arbeit über ausschließlich technische Aspekte der Abrüstung übernehmen.

Dies sind nur einige Gedanken, die meine Delegation unter Hinweis auf die Absätze 125 bis 142 des Berichtes der Konferenz vorbringen möchte, welche Anregungen betreffend die Arbeit der Konferenz zum Gegenstand haben.

Herr Vorsitzender! Zehn Jahre nach dem Abschluß des teilweisen Teststoppvertrages in Moskau sind wir einem umfassenden Teststoppvertrag um keinen Schritt nähergekommen, obwohl die Genfer Abrüstungskonferenz dieses Thema in den vergangenen drei Jahren mit „höchster Priorität“ diskutiert hat. Warum ist das so? Die von der Abrüstungskonferenz vorgelegten Berichte geben keine eindeutige Erklärung und enthalten auch keine Beurteilung der zukünftigen Chancen, dieses in zahlreichen Resolutionen der Generalversammlung gesetzte Ziel zu verwirklichen.

Mehr denn je scheinen sich die Schwierigkeiten um das Problem der seismologischen Identifizierung und der adequaten Verifizierung von unterirdischen Explosionen zu drehen. Im Annex zum Bericht der Genfer Abrüstungskonferenz finden wir einen weiten Fächer hochspezialisierter Arbeitspapiere über diese Probleme, und ich möchte jenen Delegationen Anerkennung zollen, die sich um die Ausarbeitung und Vorlage dieser Papiere bemüht haben. Unter diesen Papieren fand meine Delegation ein von den Vereinigten Staaten vorgelegtes von besonderem Interesse. Es handelt von den Möglichkeiten einer Umgehung (eines Teststoppvertrages) durch Anwendung von Methoden wie das Testen in niederkoppelnden Medien, Hohlraumentkoppelung, Interferenzereignisse oder durch die Simulierung seismischer Aufzeichnungen von Erdbeben durch multiple Explosionen. Der Umfang an Forschungsarbeit, der für diese und ähnliche Studien notwendig war, ist enorm. Meine Delegation kann sich jedoch nicht dem Eindruck entziehen, daß wir in einen neuen Teufelskreis geraten sind, wo die Forschung betreffend Umgehungstechniken, gepaart mit dem laufenden Fort-

schritt der Nuklearwaffentechnologie, dem Fortschritt auf dem Gebiet der seismischen Kontrolle ständig vorausseilt. Die Erklärung in dieser Debatte, daß nur Nuklearwaffenstaaten in der Lage wären, mit absoluter Sicherheit festzustellen, welche niederschwelligen Tests feststellbar sind und welche militärische Bedeutung den nicht feststellbaren Versuchen zugeschrieben werden kann, bestätigt unseren Eindruck. Nur eine Demonstration politischen Willens durch die großen Nuklearwaffenstaaten könnte unserer Meinung nach diesen Kreis durchbrechen.

In den letzten Jahren haben Nuklearwaffenversuche in der Atmosphäre den Protest vieler Länder und insbesondere jener, die wegen ihrer geographischen Nähe zu den Testgebieten besonders betroffen waren, ausgelöst. Österreich hat volles Verständnis für die von diesen Ländern zum Ausdruck gebrachte Besorgnis und ihre Bemühungen, alle weiteren Nuklearversuche zu verhindern.

Wir sind aber auch der Meinung, daß eine gründliche Untersuchung aller vorhandenen Daten über die Auswirkung solcher Versuche durch das Wissenschaftliche Komitee für die Auswirkungen von Atomstrahlungen, wie dies von Frankreich in der Politischen Spezialkommission vorgeschlagen wurde, uns eine geeignete objektive Grundlage für unsere Diskussion, soweit sie sich auf diese Fragen bezieht, zur Verfügung stellen könnte. Es geht jedoch um mehr. Österreich hat sich immer für die Einstellung aller Versuche in allen Medien als Schritt zu einer umfassenden Nuklearabrustung eingesetzt. Wenn Untergrundversuche heute einem weniger lautstarken Protest begegnen, weil sie keine Beeinträchtigung der Atmosphäre nach sich ziehen, so erscheint deren Fortführung durch die großen Nuklearwaffenstaaten eng mit der Fortführung der atmosphärischen Versuche verbunden, die von den anderen Nuklearstaaten durchgeführt werden. Wir glauben, daß alle Nuklearwaffenstaaten dafür verantwortlich sind, Bemühungen in dieser Richtung zu unternehmen und mit einer Diskussion dieser Probleme zumindest zu beginnen.

Wenn uns der Abschluß eines Teststoppvertrages bisher nicht gelungen ist und damit der vertikalen Weiterverbreitung nicht Einhalt geboten wurde, so können wir zumindest sagen, daß unsere Bemühungen bei der Verhinderung der horizontalen Weiterverbreitung von Atomwaffen durch das Instrument des Atomsperrvertrages erfolgreich gewesen sind. Meine Regierung zählte zu jenen, die diesen Vertrag am ersten Tag unterzeichnet haben, Österreich hat den Vertrag noch vor seinem Inkrafttreten am 5. März 1970 ratifiziert und in der Folge ein Sicherheitskontrollabkommen mit der IAEA abgeschlossen. Meine Regierung stellt daher mit Befriedigung fest, daß sich die Zahl jener Länder, die den Vertrag unterzeichnet oder ratifiziert haben oder die Sicherheitskontrollabkommen abgeschlossen haben, während des abgelaufenen Jahres neuerlich erhöht hat.

Wir hoffen, daß sich dieser Trend fortsetzt, wodurch die Effektivität des Vertrages gestärkt würde, und daß insbesondere die sogenannten Nuklearschwellenmächte feststellen, daß ihr Beitritt zum Vertrag schließlich auch für sie selbst von Vorteil wäre.

Wegen der Bedeutung, die wir dem Atomsperrvertrag beimesse, glauben wir, daß die Revisionskonferenz, die gemäß Art. VIII im März 1975 in Genf von den Vertragsparteien abgehalten werden soll, einer sorgfältigen Vorbereitung bedarf, um ihren Erfolg sicherzustellen.

Herr Vorsitzender! Die unvorstellbare Zerstörung durch einen möglichen Nuklearkrieg war und ist immer noch der wichtigste Grund dafür, daß sich die Abrüstungsverhandlungen auf diese allergefährlichsten Waffen konzentrieren. Überschreiten wir aber dabei nicht die Tatsache, daß alle Konflikte seit dem Zweiten Weltkrieg, und darunter auch eine Reihe von größeren Kriegen, mit konventionellen Waffen ausgefochten wurden. Darüber hinaus beginnt die Bezeichnung „konventionelle Waffen“, denen man „Nuklearwaffen“ gegenüberstellt, etwas irreführend zu werden, wenn wir an die technische Perfektion denken, die aus Kanonen und Gewehren elektronisch gelenkte Raketen, Laserbomben und Überschallbomber gemacht hat.

Der jüngste Konflikt im Nahen Osten bringt uns einmal mehr die Tatsache in Erinnerung, daß ein konventionelles Wettrüsten sowohl in quantitativer wie auch in technologischer Hinsicht im Gange ist. Eines der Nebenprodukte der zunehmend beschleunigten technologischen Obsoleszenz jeder neuen Waffengeneration war ein noch nicht dagewesener Anstieg im Waffenhandel. Wir würden es daher als eine dankenswerte Aufgabe ansehen, wenn sich die Genfer Abrüstungskonferenz oder im Fall ihrer Reaktivierung die Abrüstungskommission der Vereinten Nationen, schon in naher Zukunft mit der Frage beschäftigen würde, wie dem Wettrüsten auf dem Gebiet der konventionellen Waffen Einhalt geboten werden könnte.

Auf zwei Wegen kann eine Kontrolle oder ein Abbau konventioneller Rüstungen bewerkstelligt werden. Einer ist die Verhandlung um einen einheitsweisen Abbau — wie dies möglicherweise bei den Truppenabbaugesprächen in Wien versucht werden dürfte —, der andere geht über die Militärbudgets. Wir sind daher besonders an einem damit im Zusammenhang stehenden Punkt betreffend die Kürzung von Militärbudgets interessiert, der im Plenum diskutiert werden soll.

100

Wenn wir annehmen, daß konventionelle Waffen den Löwenanteil der zirka 220 Milliarden Dollar darstellen, die jährlich weltweit für militärische Zwecke ausgegeben werden, dann erscheint die Frage einer konventionellen Abrüstung auch als wesentlich bei der Herstellung einer Verbindung zwischen Abrüstung und Entwicklung, wie dies in einem kürzlich veröffentlichten Expertenbericht unter dem Vorsitz von Frau Myrdal aus Schweden betreffend die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Abrüstung vorgeschlagen worden ist. Wir sind besonders von dem in diesem Bericht vorgebrachten Argument beeindruckt, daß es der öffentlichen Meinung als heller Wahnsinn erscheinen muß, wenn ständig größere Summen für technisch hochentwickelte militärische Ausrüstung zu einer Zeit ausgegeben werden, zu der wir die Grenzen der Ressourcen unseres Planeten erkennen und in der gleichzeitig so viele Länder noch um die Befriedigung der Grundbedürfnisse ihrer Bevölkerung kämpfen müssen. Daher messen wir auch dem Tagesordnungspunkt betreffend die schädlichen Folgen des Wettrüstens große Bedeutung bei und sind bereit, konstruktive Vorschläge in dieser Richtung zu unterstützen.

Lassen Sie mich hier noch ein Wort zur Beziehung zwischen Abrüstung und öffentlicher Meinung anfügen. Schon seit einiger Zeit haben wir den Eindruck, daß eine der Ursachen für die gegenwärtige Verwirrung und den Mangel an Dringlichkeit in der Abrüstungsdebatte eine, wie ich es bezeichnen möchte, schwerwiegende Informationslücke ist. Dies ist nicht nur in der wachsenden Geheimhaltung begründet, die die Abrüstungsverhandlungen umgibt, sondern mehr noch in der zunehmenden Komplexität der einschlägigen Fragen. Es bedarf daher besonderer Anstrengungen, um diesen Mangel zu überbrücken. In diesem Zusammenhang möchte ich ganz besonders die Arbeit von nichtoffiziellen Organisationen hervorheben — insbesondere die des Internationalen Friedensforschungsinstituts in Stockholm —, die sich nun schon seit Jahren bemühen, Informationen über Abrüstung publik zu machen.

Herr Vorsitzender! Ich möchte nun einige Bemerkungen über die zweite Frage machen, die ausführlich von der Genfer Abrüstungskonferenz diskutiert wurde, nämlich ein Verbot der Verwendung, Erzeugung und Lagerung von chemischen Waffen. Ein Studium des Berichts der Genfer Abrüstungskonferenz zeigt, daß eine ganze Reihe von Fragen debattiert wurde. Wenn auch greifbare Ergebnisse noch nicht erreicht wurden, so scheint doch, daß zumindest das Verständnis für die aufgetauchten Schwierigkeiten beträchtlich vertieft und daß die Positionen der verschiedenen Delegationen klarer definiert wurden. Meine Delegation möchte in diesem Stadium keine endgültige Meinung zu Fragen des Umfangs eines möglichen Verbots, der Kriterien für eine Definition der betroffenen Substanzen, des möglichen Einschlusses von Binärwaffen und des besonders dornigen Problems der Verifizierung anbieten. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß Österreich, welches das Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925 ratifiziert und die Konvention betreffend bakteriologische Waffen unterzeichnet hat, jede Maßnahme unterstützen wird, die geeignet ist, die Möglichkeit eines Einsatzes von chemischen Waffen, die in ihrer Zerstörungskraft von den Nuklearwaffen übertrroffen werden, zu reduzieren.

Eine andere Kategorie von Spezialwaffen wurde zum ersten Mal während der XXVII. Generalversammlung vor diese Kommission gebracht. Ich spreche von „Waffen, die unnötige Leiden verursachen oder indiskriminierende Wirkung haben“, wie sie in dem Bericht über die Arbeit einer Expertengruppe genannt werden, die sich in diesem Jahr unter den Auspizien des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Genf traf. Die ebenfalls zu dieser Kategorie gehörenden Napalm- und anderen Brandwaffen waren Gegenstand eines Berichtes des Generalsekretärs, zu dem Kommentare von Regierungen eingeholt worden sind.

Die zwei zitierten Berichte, zahlreiche andere Unterlagen zu diesem Thema und schließlich der Einsatz dieser Waffen in einigen der jüngsten Konflikte sind nach Ansicht meiner Delegation Grund genug, sich vordringlich mit der Frage zu befassen.

Im vergangenen Jahr hat Österreich, das auf eine lange humanitäre Tradition zurückblickt, für eine Resolution betreffend Napalm- und Brandwaffen gestimmt. Diesmal stehen wir vor der Wahl, in welcher Weise dieses Problem weiterbehandelt werden soll. Meiner Delegation erscheinen beide sich bietenden Möglichkeiten als gangbar. Während die für nächstes Jahr in Genf einberufene Diplomatenkonferenz berufen erscheint, die Frage eines Rechtsinstruments betreffend das Verbot bestimmter Einsatzarten dieser besonders grausamen Waffen zu prüfen — auch wenn eine solche Aufgabe kaum in kurzer Zeit gelöst werden kann —, könnte sich die Genfer Abrüstungskonferenz gleichzeitig mit möglichen Abrüstungsmaßnahmen betreffend Napalm- und Brandwaffen befassen und dabei dem Schema der chemischen Waffen folgen.

Herr Vorsitzender! Ich habe mich kurz mit den meisten der verschiedenen Fragen auf der Tagesordnung der diesjährigen Abrüstungsdebatte beschäftigt. Dennoch müßte ich, in Paraphrasierung des österreichischen Philosophen Ludwig Wittgenstein, zugeben, daß ich das Problem der Abrüstung in seinem Wesen noch gar nicht berührt habe, und ich bitte die Kommission um Vergebung, wenn ich nun zum Abschluß kurz den Rahmen unserer Tagesordnung überschreiten werde.

Es ist hier kritisiert worden, daß bisher nur Maßnahmen der Rüstungskontrolle oder Rüstungsbeschränkung gesetzt wurden, nicht aber wirkliche Abrüstung. Wie sehr solche Feststellungen auch berechtigt sein mögen, so müssen sie doch durch eine weitergehende Perspektive ergänzt werden. Der österreichische Außenminister Dr. Rudolf Kirchschläger erklärte vor der Generalversammlung, daß „die Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung und selbst der Aufrüstungsbeschränkung noch immer extrem bescheiden sind.“

Das ist erschreckend für eine Welt, in der wir die Grenzen der natürlichen Ressourcen zu erkennen beginnen und von deren Menschen wir alle wissen, daß sie sich nach der Qualität des Lebens und nicht der Qualität der Rüstung sehnen. So erschreckend diese Rüstungseskalation ist, so verständlich aber ist sie auch, wenn wir die Tatsache erkennen, daß auch heute noch, auch zwischen den Mitgliedern der Organisation der Vereinten Nationen, nicht die Beseitigung der Konfliktgründe oder das gegenseitige Vertrauen in eine friedliche Beilegung der Streitigkeiten das friedliche Zusammenleben gewährleisten, sondern das Gleichgewicht des militärischen Potentials“.

Hier scheint der Kern der Sache zu liegen. Abrüstung ist nicht nur eine militärisch-technische Disziplin für hochspezialisierte Experten, sondern auch ein politischer Begriff und darf als solcher niemals aus dem allgemeinen politischen Kontext jeglicher Situation gerissen werden. Abrüstung ist nicht Selbstzweck, sondern entpuppt sich als nur ein Schritt auf dem Weg zum Frieden. So gesehen würden Rüstungskontrolle und Rüstungsbeschränkung frühere Schritte auf dem gleichen Weg darstellen.

Solange die Ursachen für Konflikte und somit die Möglichkeit des Kriegs fortdauern, sollten wir bescheiden zugeben, daß wir es vielleicht gewissen Rüstungskontrollmaßnahmen verdanken, wenn ein neuer Weltbrand verhindert werden konnte. Nur wenn es uns gelingt, die Verpflichtung zum Verzicht auf Gewalt und auf die Drohung mit Gewalt glaubwürdig zu machen, und wenn Mechanismen für die friedliche Streitbeilegung geschaffen werden können, besteht berechtigte Hoffnung auf Fortschritt in Richtung eines dauerhaften Friedens. Abrüstung wird dann eine ganz natürliche Ergänzung sein. Aus diesem Grunde hat Österreich während der Vorbereitungsphase der Europäischen Sicherheitskonferenz eine stärkere Verbindung zwischen der Konferenz und den Truppenabbaugesprächen gefordert. Letztlich kann dauernde Sicherheit nicht auf dem zahlenmäßigen Gleichgewicht der Rüstungen, sei es nun hoch oder niedrig, aufgebaut werden, da ein solches Gleichgewicht zu leicht gestört werden kann, sondern nur auf Beziehungen des Vertrauens zwischen Staaten, gegründet auf gegenseitigem Interesse und Zusammenarbeit.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Einführung des Berichtes der Weltraumkommission
(4. Dezember 1973)**

Herr Vorsitzender!

Als Vorsitzender der Weltraumkommission beehe ich mich, den Bericht der Kommission über ihre 16. Tagung, enthalten in Dokument A/9020, einzuführen. Die Tätigkeit der Kommission während des Berichtszeitraumes basierte auch diesmal wieder auf den Berichten ihrer Untergesetze, nämlich des Rechtsunterausschusses, des Wissenschaftlich-Technischen Unterausschusses sowie der Arbeitsgruppe für Direktsendungen mittels Satelliten.

Auf rechtlichem Gebiet — dieser Bereich ist in den Paragraphen 16 bis 29 des Berichtes wiedergegeben — hat der Rechtsunterausschuß, einer Empfehlung der XXVII. Generalversammlung gemäß, auf seiner im April 1973 stattgefundenen Tagung Fragen im Zusammenhang mit dem Mondvertrag sowie der Konvention über Registrierung von Weltraumobjekten Priorität eingeräumt. Der Rechtsunterausschuß hat vor allem mittels einer eigens zu diesem Zweck geschaffenen Arbeitsgruppe besondere Bemühungen unternommen, die beiden erwähnten Instrumente fertigzustellen, um sie der gegenwärtigen Generalversammlung übermitteln zu können. Obwohl auf vielen wichtigen Gebieten bedeutender Fortschritt erzielt wurde, blieben dennoch einige Fragen offen, deren Lösung der Rechtsunterausschuß der Kommission selbst überlassen hatte. Diese Fragen betreffen in der Hauptsache das rechtliche Regime über Naturschäfte des Mondes, und bezüglich des Konventionsentwurfes über Registrierung konzentrierten sie sich auf das Problem der Kennzeichnung von Weltraumobjekten. Gemäß dem Ersuchen des Rechtsunterausschusses hat die Weltraumkommission anlässlich ihrer im Juni und Juli d. J. abgehaltenen Tagung eine informelle Arbeitsgruppe geschaffen, um nach Möglichkeit die beiden internationalen Instrumente fertigstellen zu können. Als Ergebnis eingehender Diskussion und nicht unbedeutender Anstrengungen konnten weitere Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt werden, wenngleich die erzielten Resultate auch nicht ausreichten, um die Vertragsentwürfe vollkommen fertigzustellen. Demzufolge hat die Weltraumkommission beschlossen, die Frage erneut an den Rechtsunterausschuß zu überweisen, und ihn ersucht, anlässlich seiner nächsten Tagung im Jahr 1974 die erwähnten Vertragsinstrumente fertigzustellen.

Im Verlauf der Tagung des Rechtsunterausschusses wurde auch die Frage der Ausarbeitung von Rechtsprinzipien bezüglich der Anwendung von künstlichen Erdsatelliten für Direktsendungen zur Erde erörtert. Dieser Problemkreis wurde jedoch nicht erschöpfend behandelt; ebenso konnten aus Zeitmangel andere Fragen rechtlicher Natur auf der Tagesordnung des Unterausschusses nicht diskutiert werden. Die Weltraumkommission hat allerdings eingedenkt der Bedeutung dieser Probleme den Rechtsunterausschuß aufgefordert, bei seiner nächsten Tagung die Frage der Erarbeitung von Prinzipien für Direktsendungen mittels Satelliten zu behandeln mit dem Zweck, ein internationales Übereinkommen darüber abzuschließen, wobei auch die Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsgruppe für Direktsendungen mittels Satelliten gebührend berücksichtigt werden sollen.

Darüber hinaus wurde der Rechtsunterausschuß aufgefordert, einen Teil seiner nächsten Tagung den rechtlichen Ausrüstungen der Erdforschungssatelliten zuzuwenden und darüber hinaus, soweit es die Zeit erlaubt, Fragen im Zusammenhang mit der Definition und der Abgrenzung des Weltraums zu behandeln.

Auf dem Gebiet der Zusammenarbeit in wissenschaftlich-technischen Angelegenheiten — enthalten in den Paragraphen 30 bis 60 des Berichtes — hat die Weltraumkommission ihre Aufmerksamkeit in der Hauptsache der Tätigkeit der Arbeitsgruppe für Erdforschungssatelliten zugewandt. Der Bedeutung der auf diesem Gebiet geleisteten Arbeit eingedenkt wurden die Empfehlungen der Arbeitsgruppe sowie in der Folge des Wissenschaftlich-Technischen Unterausschusses auf diesem Gebiet gebilligt. Diese Maßnahmen beinhalten unter anderem die Ausarbeitung einer Studie über die möglichen Benutzer von durch Erdforschungssatelliten gewonnenen Daten als auch die Sammlung von einschlägigem Material der Spezialorganisationen und anderer UN-Stellen und internationalen Organisationen seitens des Generalsekretärs; weiters die Errichtung einer sogenannten „Spezialeinheit“ der Arbeitsgruppe zum Zwecke des Studiums von Datenverarbeitung und -benutzung. Im

Lichte der der Technik der Erdbeobachtung durch Satelliten innewohnenden Möglichkeiten ist es gerade die Frage der Verteilung und des Gebrauchs derartiger Daten, welcher im Bereich der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zunehmende Bedeutung zukommt. Diese „Spezial-einheit“ wird voraussichtlich im Februar nächsten Jahres eine Tagung abhalten, um der Arbeitsgruppe, welche gegen Ende Februar tagen wird, Bericht zu erstatten.

Im wissenschaftlich-technischen Bereich wurde auch traditionsgemäß besonderes Augenmerk der praktischen Nutzanwendung der Weltraumtechnologie zugewendet und in diesem Zusammenhang die Programmvorschläge für das Jahr 1974 gutgeheißen. Dieses Programm besteht in der Hauptsache aus der Abhaltung von Expertenkonferenzen über die verschiedenen Aspekte der praktischen Nutzanwendung der Weltraumtechnologie in verschiedenen Regionen der Welt; Reisen des Experten für die praktische Nutzanwendung der Weltraumtechnologie in Entwicklungsländer mit dem Zweck, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, und schließlich die Verwaltung von Stipendien, welche seitens einzelner Regierungen zur Ausbildung von Personen aus den Entwicklungsländern gewährt werden.

Ich möchte in diesem Zusammenhang die Bedeutung betonen, welche diejenigen Personen, welche an den Expertenkonferenzen teilgenommen haben, diesen zumessen. Seit Beginn der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der praktischen Nutzanwendung der Weltraumtechnologie im Jahre 1970 wurden bisher 6 dieser Konferenzen zumeist auf regionaler Basis abgehalten: 2 hievon über Erdforschungssatelliten, im Jahre 1970 in den USA und im Jahre 1971 in Brasilien, 2 über von Satelliten ausgestrahlte Erziehungs- und Ausbildungsprogramme in Indien und vor kurzer Zeit in Äthiopien im Jahre 1972; schließlich wurde zu Beginn dieses Jahres in Mexiko City eine derartige Expertenkonferenz über Meteorologie abgehalten, und eine weitere findet zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Argentinien statt. Für das Jahr 1974 sind 2 weitere derartige Konferenzen, eine in Japan über Satellitensendungen für Ausbildung und Erziehung und eine in Kairo über Erdforschungssatelliten, geplant.

Die Weltraumkommission hat darüber hinaus der Frage der zukünftigen Rolle und Funktion des wissenschaftlich-technischen Unterausschusses, speziell auf dem Gebiet der praktischen Nutzanwendung von Weltraumtechnologie, besonderes Augenmerk zugewendet. In diesem Zusammenhang wurden die Empfehlungen des Unterausschusses, den Fragen im Zusammenhang mit Erdforschungssatelliten bei der nächsten Tagung Priorität einzuräumen, gebilligt.

Im Einklang mit der im Jahre 1972 erfolgten Empfehlung der Weltraumkommission, welche in der Folge von der XXVII. Generalversammlung gebilligt wurde, ist die Arbeitsgruppe für Direktsendungen mittels Satelliten im Juni d. J. erneut zusammengetreten, um sich mit neuem Material, welches seit der letzten Tagung der Gruppe im Jahre 1970 genommen wurde, auseinanderzusetzen. Eingedenk der verschiedenen technischen Aspekte sowie der grundlegenden politischen, rechtlichen und organisatorischen Problematik dieser Technologie hat die Arbeitsgruppe eine Empfehlung unterbreitet, derzufolge die Hauptaufmerksamkeit den relevanten rechtlichen und politischen Problemen zugewendet werden soll, ohne jedoch die technischen Entwicklungen und wirtschaftlichen Faktoren außer acht zu lassen. Die Arbeitsgruppe hat vorgeschlagen, sie zu einer weiteren Sitzung, und zwar möglichst vor der nächstjährigen Tagung des Rechtsunterausschusses, einzuberufen, um der Frage der Erarbeitung von Rechtsprinzipien bei der Anwendung dieser Satelliten für Direktsendungen besonderes Augenmerk zuzuwenden mit dem Zweck, dem Rechtsunterausschuß im Gegenstand konkrete Vorschläge zu unterbreiten. Hiedurch sollte der Rechtsunterausschuß in die Lage versetzt werden, seinen Aufgaben auf diesem Gebiet in wirksamer Weise nachzukommen. Die Arbeitsgruppe wird, wenn sie sich im nächsten Jahr mit dieser Frage befassen wird, grundlegende bestehende rechtliche und operationale Aussagen im globalen und rechtlichen Bereich als auch die Erfahrungen mit einschlägigen internationalen Instrumenten und Empfehlungen, insbesondere die Beschlüsse der im Jahre 1971 stattgefundenen Weltradiokonferenz, zur Grundlage ihrer Betrachtungen nehmen müssen. Die Arbeitsgruppe beschloß außerdem, sich mit Fragen einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, vor allem zum Nutzen der Entwicklungsländer, zu beschäftigen.

Die Weltraumkommission hat auf der Basis dieser Beschlüsse und Empfehlungen die Wieder-erinnerung der Arbeitsgruppe für das Jahr 1974 beschlossen. Die diesbezüglichen Bestimmungen finden sich in den Paragraphen 61 und 66 des vorliegenden Berichtes.

Im Verlauf ihrer 16. Tagung hat sich die Weltraumkommission auch mit der Frage der Erhöhung ihrer Mitgliederzahl beschäftigt. Wie aus Paragraph 67 des Berichtes zu ersehen ist, wurden zu diesem Problem verschiedene Ansichten geäußert und eine Reihe von konkreten Vorschlägen bezüglich des weiteren Vorgehens gemacht. Eine Meinung, welche von zahlreichen Delegationen

104

vertreten wurde, ging auf eine genaue Prüfung dieser Frage durch die Weltraumkommission und auf konkrete Empfehlungen an die XXIX. Generalversammlung hinaus. Die XXIX. Generalversammlung sollte nach Meinung dieser Delegationen sodann auf Grundlage der Empfehlungen der Weltraumkommission über diese Frage endgültig entscheiden.

Unter den verbleibenden Problemen, die von der Weltraumkommission im Berichtszeitraum behandelt wurden, finden sich die Fragen des Informationsaustausches, der Ausbildung, des Registers der Vereinten Nationen über Weltraummissionen und Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität der zuständigen Abteilung im UN-Sekretariat. Die Diskussion über diesen letzten Punkt ist im Paragraph 68 des Berichtes wiedergegeben. In diesem Zusammenhang möchte ich im Namen der Mitglieder der Kommission dem Leiter der Weltraumabteilung im UN-Sekretariat und seinen Mitarbeitern für ihre ausgezeichnete Arbeit Dank und Anerkennung aussprechen. Trotz der großen Arbeitslast dieser Abteilung war die Dokumentation für die verschiedenen Tagungen als auch die Betreuung der Tagungen stets ausgezeichnet. Ich persönlich begrüße alle Schritte, welche zur Unterstützung dieser Abteilung ergriffen werden.

Ich habe in meinen Ausführungen die wesentlichsten Punkte aus dem Bericht der Weltraumkommission über ihre 16. Tagung herausgegriffen. Bei Studium des Berichtes wird es auffallen, daß die Tätigkeit der Kommission in den letzten Jahren in bedeutendem Maße zugenommen hat und speziell die Unterausschüsse sich mit steigender Arbeitslast konfrontiert sahen. Das Tagungsprogramm für nächstes Jahr sieht Sitzungen der Kommission und ihrer Unterorgane während des gesamten ersten Halbjahres vor.

Abschließend möchte ich im Namen der Mitglieder der Kommission an die Generalversammlung appellieren, der Weltraumkommission bei der Bewältigung ihrer wichtigen Aufgabe Unterstützung und Hilfe angedeihen zu lassen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Frage der internationalen Zusammenarbeit in der Erforschung und friedlichen Nutzung des Weltraums
(7. Dezember 1973)**

Herr Vorsitzender!

Es ist vielleicht angebracht, die Erinnerung an die allererste Sitzung der Weltraumkommission vor 12 Jahren am 27. November 1961 wachzurufen; bei dieser Sitzung sagte der damalige Vorsitzende der Kommission, Botschafter Franz Matsch, und ich zitiere:

„Von der Zeit unbeeinflußt hat der Mensch seine Augen gegen den Himmel und die Sterne gerichtet und danach getrachtet, die Geheimnisse des Weltraums zu erforschen und in Regionen jenseits der eigenen Möglichkeiten vorzustoßen. Tausende Jahre war dies lediglich ein Traum. Nun stehen wir endlich an der Schwelle des Tages, wenn dieser Traum Wirklichkeit wird und der Mensch seinen Namen in die Annalen des Weltraumes schreiben wird.“

Dieser Traum, welchen die brillantesten Geister der Menschheit so lange geträumt haben, und hier ist es angebracht, vor allem den Namen von Kopernikus im Zusammenhang mit seinem 500. Geburtstag zu nennen, ist Wirklichkeit geworden.

Die Vereinten Nationen sind durch ihre Weltraumkommission in eine bedeutende Rolle im Bemühen der Menschheit, die Früchte der Weltraumforschung allen Nationen zugänglich zu machen, hineingewachsen und ich hielte es für angebracht, gerade Botschafter Matsch zu zitieren, welcher der erste Vorsitzende der Weltraumkommission war und welcher im Sommer d. J. verstorben ist; Sie, Herr Vorsitzender, haben im Namen der Politischen Kommission anlässlich der ersten Sitzung dieser Kommission im Oktober d. J. in so freundlicher Weise Botschafter Matschs gedacht.

Die Diskussion, welche wir bisher in der 1. Kommission über die Weltraumfragen abgehalten haben, hat viele wohldurchdachte und anregende Beiträge seitens zahlreicher Delegationen hervorgebracht und zur selben Zeit die Natur und die Eigenschaften der Weltraumkommission treffend beleuchtet. Es ist eine Kommission, deren Stärke vor allem in der konstruktiven Haltung seitens aller Mitglieder liegt; in der richtungsweisenden Zusammenarbeit zwischen den Weltraummächten und den anderen Staaten mit dem Ziel, die Früchte der Weltraumforschung der gesamten Menschheit zugute kommen zu lassen. Konfrontation und von politischer Kontroverse gekennzeichnete Debatten fehlen vollkommen. Der Geist des Konsenses, die gemeinsame Anstrengung, nicht nur das Recht im Weltraum ständig weiterzuentwickeln, sondern auch die mannigfachen praktischen Nutzanwendungen dieser Weltraumtechnologie allen Staaten zugute kommen zu lassen, hat die Weltraumkommission zu einem wertvollen Instrument der Vereinten Nationen werden lassen. Weltraumaktivitäten sind ihrer Natur nach von globaler Bedeutung und verlangen in verstärktem Ausmaß die Zusammenarbeit aller Nationen. Eine Zusammenarbeit auf allen politischen und praktischen Bereichen zwischen Nationen als auch zwischen Menschen in verschiedenen Lebenslagen kommt für das Überleben dieser Welt immer mehr Bedeutung bei und es ist in diesem Zusammenhang, in welchem wir die Bedeutung der Zusammenarbeit in Weltraumfragen zu beurteilen haben.

Unserer Meinung nach bildet die jährliche Diskussion über Weltraumfragen anlässlich der Generalversammlung eine wertvolle und willkommene Gelegenheit für die Mitglieder der Kommission als auch für die Nichtmitglieder, mit der Tätigkeit der Vereinten Nationen in diesem Bereich vertraut zu werden. Für die Mitglieder ist es insbesondere eine Möglichkeit, von neuen Ideen zu profitieren, von Unterstützung ebenso wie von konstruktiver Kritik.

Wenn wir den Bericht der Kommission, welche die Grundlage unserer Diskussion bildet, betrachten, so finden wir, daß trotz offensichtlich ernster und geduldiger Anstrengungen und Bemühungen von allen Seiten eine Reihe von offenen Fragen in den verschiedensten Bereichen auch im vergangenen Jahr keiner Lösung zugeführt werden konnten und die Kommission daher in manchen Belangen das ihr von der XXVII. Generalversammlung erteilte Mandat nicht voll erfüllen konnte. Ich glaube, der Grund hiefür liegt in der Vielschichtigkeit dieser Fragen, welche sehr oft komplizierter technischer und rechtlicher Natur sind, die vielleicht nur bei oberflächlicher Betrachtung einer

106

einfachen Lösung zugänglich erscheinen, hinter denen aber grundsätzliche politische und rechtliche Überlegungen stehen, Überlegungen, welche weitreichende Konsequenzen nicht nur für uns, sondern auch für zukünftige Generationen haben können. Ich meine, daß man sich dieser Tatsache eingedenk werden muß, um den manchmal fehlenden Fortschritt bei der Lösung gewisser Probleme besser beurteilen zu können.

Ich möchte zum gegenwärtigen Zeitpunkt mich nicht mit Detailfragen des Berichtes beschäftigen, da meine Delegation ihre Haltung zu den verschiedenen Fragen in der Kommission selbst und ihren Unterorganen wiederholt ausgedrückt hat. Ich möchte mich vielmehr auf einige Bemerkungen einer mehr generellen Natur beschränken.

Was den rechtlichen Bereich anlangt, so haben wir gesehen, daß bezüglich der beiden rechtlichen Instrumente, mit denen sich die Kommission befaßt hat, nämlich dem Mondvertrag und dem Konventionsentwurf über die Registrierung von Weltraumobjekten, noch einige Fragen einer Lösung bedürfen, und meine Delegation möchte, ebenso wie andere Delegationen, ihrer Hoffnung Ausdruck geben, daß der Rechtsunterausschuß bei seiner nächsten Tagung eine besondere Anstrengung unternehmen wird, um die beiden Vertragsentwürfe fertigzustellen. Dies würde auch den Weg für die zahlreichen anderen auf der Tagesordnung des Rechtsunterausschusses stehenden Probleme ebnen.

Auf wissenschaftlich-technischem Gebiet wurde das Programm der praktischen Nutzanwendung der Weltraumtechnologie, dem meine Delegation seit Anbeginn an besondere Bedeutung beigegeben hat, weiterentwickelt, nicht zuletzt dank der ausgezeichneten Tätigkeit des Experten, Mr. Murthy, welcher erst kürzlich zu dieser Funktion bestellt wurde. Wir können allerdings unsere Unzufriedenheit mit der ungenügenden finanziellen Dotierung der Programme nicht verborgen. Meine Delegation hat wiederholt festgestellt, daß diese Programme nicht nur weitergeführt, sondern ständig entwickelt und ausgeweitet werden sollen. Ausweitung in diesem Sinn bedeutet sicherlich nicht, diejenigen Programme, welche sich nur als beschränkt nützlich erwiesen haben, weiterzuführen. Ausweitung heißt vielmehr, jene Bereiche und Aspekte weiterzuentwickeln und zu verstärken, die sich durch die Erfahrung der letzten Jahre als für die internationale Staatengemeinschaft nützlich und zweckmäßig erwiesen haben.

Die Arbeitsgruppe über Erdforschungssatelliten hatte eine außerordentlich erfolgreiche Tagung und wir können nicht umhin, deren Vorsitzendem, Professor Fiori von Italien, besondere Anerkennung zu zollen. Dank und Anerkennung gehen auch an die Vereinigten Staaten, welche, indem sie das Angebot unterbreiten, Daten ihres ERTS-Experimentes zur Verfügung zu stellen, der Tätigkeit der Arbeitsgruppe eine völlig neue Blickrichtung gegeben haben. Wir hoffen, daß der Fragebogen über potentielle Verbraucher, welcher sorgfältig vorbereitet wurde, seitens der einzelnen Staaten eingehender Stellungnahme gewürdigt werden wird und dadurch eine wertvolle Grundlage für unsere Tätigkeit auf diesem Gebiet abgeben kann.

Bezüglich der technisch-wissenschaftlichen Fragen möchte ich außerdem der Delegation Großbritanniens unseren Dank dafür aussprechen, daß sie die Initiative zu einer Debatte über die zukünftige Rolle des Wissenschaftlich-Technischen Unterausschusses ergriffen haben. Obwohl wir der Überzeugung sind, daß der Wissenschaftlich-Technische Unterausschuß eine wertvolle Rolle zu spielen hat, insbesondere im Hinblick auf die Koordination in diesem Bereich, sind wir nichtsdestoweniger auch der Ansicht anderer Delegationen, daß man die zukünftige Rolle dieses Unterausschusses einem Studium unterziehen sollte.

Ich möchte auch nicht verfehlten, namens meiner Delegation den Spezialorganisationen, welche auf dem Gebiet der Weltraumforschung und praktischen Nutzanwendung Wertvolles geleistet haben und leisten, unsere Anerkennung auszusprechen. In diesem Zusammenhang möchte ich zum wiederholten Mal auf die Notwendigkeit einer sinnvollen Koordination hinweisen, da mir diese als die einzige Möglichkeit erscheint, dem Prinzip, wonach der Weltraumkommission im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen die führende Rolle in Weltraumfragen zukommt, zum Durchbruch zu verhelfen.

Die Arbeitsgruppe über Direktsendungen mittels Satelliten wurde erneut einberufen und hat unter der ausgezeichneten Führung ihres Vorsitzenden, Botschafter Rydbeck von Schweden, wertvolle Arbeit geleistet. Ich muß sagen, daß ich mit dem Vertreter Schwedens voll übereinstimme, welcher vor einigen Tagen betonte, daß die Frage von Direktsendungen mittels Satelliten sehr oft als ein Kampf für oder gegen das Prinzip der Informationsfreiheit beschrieben wird. Wir sind der Auffassung des schwedischen Delegierten, daß eine zufriedenstellende Lösung nicht gefunden werden kann, solange diese Frage in diesem Licht gesehen wird. Meine Delegation hat seit Anbeginn ein ausgewogenes Vorgehen in diesem Bereich befürwortet. Ein Vorgehen, welches einerseits

dem Prinzip der Informationsfreiheit und der Wünschenswertbarkeit verstärkter internationaler Zusammenarbeit Rechnung trägt, andererseits aber auch die legitimen Rechte von Staaten nicht außeracht läßt.

Am Ende meiner Ausführungen möchte ich einige Worte über ein Problem sagen, welches diesmal im Mittelpunkt unserer Diskussion zu stehen scheint, nämlich die Frage der Erweiterung der Weltraumkommission. Es dürfte erinnerlich sein, daß meine Delegation unter den ersten war, die das Prinzip einer verstärkten Vertretung und Mitarbeit von Entwicklungsländern betont haben. Nach der gegenwärtigen Diskussion zu urteilen, erscheint es eine ermutigende Tatsache zu sein, daß eine Reihe von Nichtmitgliedern der Kommission aktives Interesse an einer Mitgliedschaft gezeigt haben. Die Frage dreht sich unseres Erachtens nach hauptsächlich darum, in welcher Weise bei der Vergrößerung der Kommission am besten und zweckmäßigsten vorgegangen werden solle, wobei nicht nur das Interesse derjenigen, welche der Kommission beizutreten wünschen, berücksichtigt werden soll, sondern auch die weitere Effektivität der Arbeitsweise der Kommission ein wichtiges Element bildet.

Meine Delegation ist daher der Ansicht, daß die Kommission erweitert werden soll, und wir sind bereit, mit allen jenen Delegationen, welche ihr Interesse an einer Mitarbeit bekundet haben, zusammenzuarbeiten, um eine für beide Teile annehmbare Lösung zu finden.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Spezialkommission zum
Tag der Solidarität mit den politischen Häftlingen in Südafrika
(11. Oktober 1973)**

Herr Vorsitzender!

Nachdem ich zum ersten Mal in dieser Session, das Wort hier ergreife, möchte ich Ihnen, Herr Vorsitzender, und den Mitgliedern des Präsidiums zu Ihrer Wahl in diese wichtigen Funktionen die aufrichtigen Glückwünsche der österreichischen Delegation aussprechen. Ihre große Erfahrung und Ihre Persönlichkeit gibt uns die Sicherheit, daß wir unter Ihrer Leitung unsere Arbeit in der bestmöglichen Weise erfüllen werden können.

Herr Vorsitzender! Die österreichische Bundesregierung hat in einer Sitzung am 9. Oktober 1973 den Appell des Vorsitzenden des Spezialkomitees gegen die Apartheid, den 11. Oktober 1973 als Tag der Solidarität mit den politischen Häftlingen in Südafrika zu begehen, mit Zustimmung aufgenommen.

Nachdem die Bundesregierung das Fortbestehen der südafrikanischen Rassenpolitik bedauert hat, beschloß sie, aus Anlaß des Tages der Solidarität mit den politischen Häftlingen in Südafrika, die Haltung Österreichs erneut zu bekräftigen. Die österreichische Regierung hat hiebei festgestellt, daß sie Doktrin und Politik der Apartheid kategorisch zurückweist, so wie sie jede Politik, die auf menschlicher Ungleichheit und Diskriminierung aus Gründen der Rasse, Religion und anderen Motiven basiert, ablehnt.

Die österreichische Regierung hat sodann ihr tiefes Bedauern darüber ausgedrückt, daß Menschen wegen ihres Eintretens für eine Beendigung der Apartheidspolitik verfolgt, inhaftiert und verurteilt werden. Österreich werde alle Bemühungen, die eine Freilassung der politischen Häftlinge in Südafrika zum Ziele haben, nachdrücklich unterstützen.

In Übereinstimmung mit dieser Erklärung der österreichischen Bundesregierung hat meine Delegation den in dieser Kommission eingebrachten Resolutionsantrag, der den politischen Häftlingen in Südafrika gewidmet ist, miteingebracht. Wir hoffen sehr, daß nach einer einstimmigen Annahme des Antrages durch die Generalversammlung diese Resolution nicht ohne ein entsprechend positives Echo seitens der Regierung Südafrikas bleiben wird.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Spezialkommission zur
Apartheidspolitik
(19. Oktober 1973)**

Herr Vorsitzender!

Zu Beginn unserer Beratungen vor zwei Wochen war dieses Komitee Zeuge einer eindrucksvollen Demonstration internationaler Solidarität gegen die von der südafrikanischen Regierung praktizierte Apartheidspolitik. Nahezu alle Delegationen haben sich an der Debatte beteiligt, die der moralischen Unterstützung jener gewidmet war, die wegen ihrer Opposition gegen eine Politik, durch die sie diskriminiert werden, Verfolgung erleiden; eine Politik, die in flagrantem Gegensatz zu den fundamentalen Prinzipien der Menschenrechte steht.

Meine Delegation hofft, daß die Resolution, die am Tag der Solidarität mit den politischen Häftlingen in Südafrika beschlossen wurde, und die Österreich miteingebracht hat, ihren Eindruck auf die südafrikanische Regierung nicht verfehlt und ihr einen weiteren Beweis dafür liefern wird, daß ihre Rassenspolitik das Land in eine moralische Isolierung führt.

Unsere Debatte über die politischen Häftlinge hat außerdem sehr deutlich gezeigt, daß eine Politik, die auf Rassendiskriminierung basiert, eine Politik, deren Ziel es ist, die Trennung verschiedener Gruppen der Bevölkerung zu institutionalisieren, zu Gewaltakten, Verfolgung und schweren Spannungen unter den Menschen führt. Diese tragische Entwicklung beweist auch die Notwendigkeit der Beschlüsse des Sicherheitsrates, mit welchen ein Waffenembargo gegen die Republik Südafrika verhängt wurde. Österreich hat diese Beschlüsse genau erfüllt und wird dies auch in Zukunft tun.

Österreich hat stets den menschlichen Konsequenzen der Apartheidspolitik besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Um dieser Anteilnahme für die verfolgten Personen Ausdruck zu verleihen, hat Österreich zum UN Trust Fund für Südafrika beigetragen. Für 1974 hat die österreichische Bundesregierung eine weitere beträchtliche Erhöhung ihres Beitrags ins Auge gefaßt.

Das negative Echo, das die Politik der Apartheid in der österreichischen Öffentlichkeit gefunden hat, hat sich auch in dem Beitrag gezeigt, den die österreichischen Gewerkschaften zum Trainingsprogramm für Südafrika geleistet haben und der auch für 1974 wieder erneuert werden wird.

Die Internationale Gewerkschaftskonferenz gegen die Apartheid bot eine wichtige Gelegenheit für die Gewerkschaften, an einer gemeinsamen Aktion der internationalen Arbeiterbewegung gegen die rassische Diskriminierung der Arbeiter in Südafrika teilzunehmen.

Bei einer Rückschau auf die Tätigkeit der internationalen Gemeinschaft gegen die Apartheid muß das Spezialkomitee gegen die Apartheid unter der effektiven und weisen Führung durch Botschafter Ogbu eine besondere Würdigung erfahren. Wir möchten ihm und allen Mitgliedern des Komitees für ihre unermüdlichen Bemühungen, um die Weltmeinung zu mobilisieren, besonders danken.

Unter den internationalen Konferenzen, die seit der vorjährigen UN-Generalversammlung abgehalten wurden und die darauf abzielten, die Aufmerksamkeit auf die Konsequenzen der Apartheid zu lenken, verdient die Internationale Expertenkonferenz in Oslo besonders erwähnt zu werden. Österreich war als ein Mitglied des Sicherheitsrates eingeladen und war durch zwei Experten vertreten. Der Bericht der Konferenz, der dieser Generalversammlung vorliegt, ist ein eindrucksvolles Dokument einer zunehmenden Ungeduld und einer immer stärker werdenden Forderung nach Taten durch die Völker des südlichen Afrikas. Es sollte den Verteidigern der Apartheidspolitik eine Warnung sein und sie veranlassen, ihre Politik ohne weitere Verzögerung zu ändern.

Herr Vorsitzender! Zum Schluß möchte meine Delegation neuerlich feststellen, daß die österreichische Bundesregierung die Politik der Apartheid nachdrücklich zurückweist, wie sie jede Politik die auf menschlicher Ungleichheit aus Gründen der Rasse, der Religion oder anderen Gründen basiert, ablehnt. Wir bedauern zutiefst, daß alle Anstrengungen, die von den Vereinten Nationen im Laufe der letzten Jahre unternommen wurden, von der Regierung Südafrikas ignoriert wurden. Die

110

Gefahr die sich daraus ergibt, kann nicht mehr übersehen werden und es mag immer schwieriger werden, einen Weg zu finden, der von Haß gegeneinander und Spannung zurück zu menschlichem Verstehen und einer fruchtbaren Zusammenarbeit führt. Österreich wird weiterhin alle Bemühungen unterstützen, durch friedliche Mittel im Sinne der Charter der Vereinten Nationen einen positiven Wechsel einer Situation herbeizuführen, die erfüllt ist von Gefahren und menschlichem Leiden.

Ich danke Ihnen, Herr Vorsitzender!

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Spezialkommission zur
Frage der friedenserhaltenden Operationen
(28. November 1973)**

Herr Vorsitzender!

Ich möchte mich in meiner kurzen Intervention zur gegenständlichen Frage auf einige Bemerkungen allgemeinen Charakters beschränken.

Es ist wohlbekannt, daß Österreich stets aktives Interesse an allen Fragen im Zusammenhang mit den friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen gezeigt hat. Österreich hat seit Beginn der Aufstellung von Streitkräften der Vereinten Nationen sowohl finanzielle Beiträge geleistet, als auch in den meisten Fällen Truppen zur Verfügung gestellt. Bei der kürzlichen Aufstellung der friedenserhaltenden Truppen für den Nahen Osten war Österreich unter den ersten Staaten, welche auf Ersuchen des Generalsekretärs ein Mehrkontingent zur Verfügung gestellt haben, in der Überzeugung, daß hiedurch ein wichtiger Beitrag zu der Verwirklichung der in der Satzung der Vereinten Nationen niedergelegten Prinzipien geleistet werden kann.

Die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit ist und soll das Hauptziel dieser Organisation bleiben. Die Suche nach generell akzeptablen Richtlinien für friedenserhaltende Operationen muß demnach unserer Ansicht nach mit Entschiedenheit weiterverfolgt werden.

Meine Delegation hat in den vergangenen Jahren zu wiederholtem Male ihre Enttäuschung über den außerordentlich langsamem Fortschritt des Sonderausschusses im Hinblick auf eine Erfüllung seines Mandates geäußert. Wenn wir allerdings den Bericht des Ausschusses, welcher Gegenstand unserer gegenwärtigen Diskussion ist, betrachten, so finden wir zum ersten Mal einige ermutigende Anzeichen. Die Tatsache, daß grundsätzlich Einigung darüber erzielt werden konnte, daß 12 Bereiche bei friedenserhaltenden Operationen direkt unter der Verantwortung des Sicherheitsrates stehen sollen, stellt zweifelsohne einen Fortschritt gegenüber früheren Jahren dar. Diese Einigung kann allerdings nur einen ersten Schritt darstellen. Es bleibt nun Aufgabe des Sonderausschusses, diese 12 Bereiche, die bisher nichts weiter als beschreibende Titel sind, mit Inhalt zu erfüllen.

Meine Delegation hat stets eine pragmatische Vorgangsweise bei der Durchführung von friedenserhaltenden Operationen befürwortet. Wir glauben, daß dieser Vorgangsweise gerade in jüngster Zeit, als es zu der Aufstellung der friedenserhaltenden Truppen für den Nahen Osten kam, in besonderer Weise Rechnung getragen wurde. Gerade hier waren die Zusammenarbeit und die Koordination zwischen dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hinsichtlich der Aufstellung und Entsendung dieser Truppen beispielgebend. Es ist ermutigend festzustellen, daß auch noch so große theoretische Meinungsverschiedenheiten über friedenserhaltende Operationen die effektive Durchführung dieser Operationen in einem Ernstfall nicht verhindert haben.

Meine Delegation begrüßt insbesondere Paragraph 11 des Berichtes des Sonderausschusses. Wir sind ebenso wie andere Delegationen der Auffassung, daß die friedenserhaltenden Operationen im Nahen Osten gemäß Sicherheitsresolution 340 eine höchst wertvolle Erfahrungsgrundlage für die zukünftige Arbeit des Sonderausschusses bilden werden.

Ich möchte abschließend der Hoffnung Ausdruck geben, daß es dem Sonderausschuß im kommenden Jahr gelingen möge, entscheidenden Fortschritt in Richtung auf Erfüllung seines Mandates, nämlich der Erstellung von Richtlinien für friedenserhaltende Operationen, zu erzielen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission im Rahmen der Generaldebatte über den Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates
(5. Oktober 1973)**

Herr Vorsitzender!

In dieser letzten Phase der Generaldebatte möchte ich mich auf zwei Fragen beschränken: erstens auf neue Aspekte der Zusammenarbeit Österreichs mit den Entwicklungsländern und zweitens auf die allgemeineren Probleme der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Entwicklung, insbesondere die Art und Weise, in der wir ihnen in den Vereinten Nationen begegnen.

Zum ersten Punkt sei es mir gestattet, kurz auf einige Maßnahmen hinzuweisen, welche von Österreich im Laufe der letzten Monate zur Stärkung und Diversifizierung seiner Politik der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern ergriffen wurden.

Auf dem Gebiete der Grundstoffe unterzeichnete und ratifizierte Österreich das Internationale Kakaoabkommen vor dem für den 30. Juni 1973 festgesetzten Termin.

Das am 1. April 1972 in Kraft getretene österreichische Schema des Allgemeinen Präferenzsystems wird auf die weitestmögliche Gruppe von Entwicklungsländern angewandt.

In Bezug auf den internationalen Handel betrachtet die österreichische Regierung die Verbesserung der Handelschancen der Entwicklungsländer und sohin die Erhöhung ihrer Exporteinnahmen als eine sehr wichtige Aufgabe, die bei den bevorstehenden multilateralen Handelsverhandlungen gelöst werden soll.

Bei der kürzlich in Tokio stattgefundenen GATT-Tagung, welche die Grundlage für diese Verhandlungen legte, führte der österreichische Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, Dr. Josef Staribacher, aus, daß durch die Einräumung zusätzlicher Vorteile für den internationalen Handel der Entwicklungsländer ein besseres Gleichgewicht zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern herbeigeführt werden sollte, damit diese einen größeren Anteil an den Vorteilen erzielen können, welche sich aus der Expansion des Welthandels ergeben. In diesem Sinne sollten vor allem bei Waren von besonderem Exportinteresse für Entwicklungsländer und bei Handelshemmnissen, welche den Export insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder beeinträchtigen, geeignete Lösungen angestrebt werden.

Im Bereich der Entwicklungsförderung wird die österreichische Bundesregierung der Weltbank US-Dollar im Gegenwert von 600 Millionen Schilling (zirka 33 Milliarden Dollar) verfügbar machen. Diese Anleihe wird in zwei gleichen Tranchen und zwar im Oktober 1973 und Jänner 1974, gegeben werden. Die Anleihebedingungen entsprechen den vom Entwicklungshilfekomitee der OECD festgesetzten Bedingungen für öffentliche Hilfe.

Ähnliche Abkommen werden mit der Asiatischen Entwicklungsbank und der Interamerikanischen Entwicklungsbank getroffen werden. In diesen Fällen belaufen sich die Kredite auf jeweils 200 Millionen Schilling (zirka 11 Millionen Dollar).

Diese Abkommen, die insgesamt einen Betrag von 1 Milliarde Schilling umfassen, gehen auf einen Vorschlag des österreichischen Bundesministers für Finanzen, Dr. Hannes Androsch, zurück, den jener bei der vorjährigen Tagung der Weltbank in Washington unterbreitete und demzufolge der Dollarüberhang in den Zentralbanken für Entwicklungshilfe zu begünstigten Bedingungen herangezogen werden sollte.

Die Vergabe dieser Kredite ist an keine besonderen Auflagen gebunden.

Österreich gehört ferner jenen 24 Geberländern der Internationalen Entwicklungssozialisation (IDA) an, die sich in Nairobi über die Notwendigkeit einer vierten Aufstockung der IDA-Mittel einigten. Die vorgeschlagene Aufstockung enthält einen empfohlenen österreichischen Beitrag von über 30 Millionen Dollar.

Hinsichtlich des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) wurde am 28. September dieses Jahres zwischen der österreichischen Bundesregierung und dem Programm ein Ab-

kommen über die Heranziehung von jungen Praktikanten unterzeichnet. Wir hoffen, daß die Beistellung österreichischer Fachleute an UNDP-Außenstellen zu einer weiteren Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Österreich und dem Programm führen wird.

Schließlich werden in nächster Zeit neue und weitgehende Maßnahmen zur Reorganisation des Regierungsapparates ergriffen. Um die hohe Priorität und politische Bedeutung zu unterstreichen, die Österreich der Zusammenarbeit im Entwicklungsbereich beimißt, wird die neue Regierungsstelle, welche sich mit diesen Fragen befaßt, unter der direkten Verantwortung des Bundeskanzlers, des österreichischen Regierungschefs stehen.

Die Bemühungen nichtstaatlicher Organisationen werden insbesondere hinsichtlich der Mobilisierung der öffentlichen Meinung und der Forschungsförderung in Entwicklungsangelegenheiten unterstützt. Zu den von der Bundesregierung geförderten internationalen Forschungsinstitutionen zählt u. a. das Wiener Institut für Entwicklungsfragen.

Darf ich mich nunmehr dem zweiten Bereich zuwenden, nämlich der Frage von Form und Methode der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung.

Wie immer wir gegenwärtige Trends und künftige Entwicklungsaussichten beurteilen, welche Tatsachen oder Zahlen wir auch zitieren, um eine bestimmte Ansicht zu untermauern oder einen bestimmten Zustand ins Blickfeld zu rücken, so sind wir uns meines Erachtens doch alle über die Bedeutung und Notwendigkeit der Stärkung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit einig.

Diese Zusammenarbeit war eines der zentralen Themen vieler kürzlich stattgefunder bedeuter internationaler Zusammenkünfte. Das Gipfeltreffen der Blockfreien war eine von ihnen und die Entscheidungen und Resolutionen des Gipfels von Algier werden daher unsere besondere Aufmerksamkeit verdienen.

Der Vertreter Schwedens hat neulich mit Recht die Notwendigkeit betont, einen höheren Grad an Weltsolidarität zu erzielen — eine Solidarität, die nicht nur in einer Teilung der Auffassungen, sondern im konkreten Handeln ihren Ausdruck findet.

Es mag sein, daß unsere traditionellen Methoden zur Verwirklichung dieser Zielsetzung zu technisch gewesen sind, zu abstrakt und zu weit entfernt von der Wirklichkeit der menschlichen Existenz in weiten Teilen der Welt.

Das heißt jedoch nicht, daß wir unsere hergebrachten Werkzeuge beiseite legen sollen; es kann aber bedeuten, daß wir sie mit einem stärkeren Sinn für praktische Leistungen verwenden sollen.

In vielen Fällen mag es nicht nur in der Natur der Probleme liegen, daß Fortschritte nur mit Schwierigkeiten und langsam erzielt werden können, sondern an der Art und Weise, wie wir sie behandeln.

Es gibt — auch in dieser Kommission — einen zunehmenden Trend, Lösungen auf der Grundlage von Gruppenpositionen zu suchen. Wir sind uns der Vorteile eines solchen Vorgehens sicherlich bewußt, wir fürchten dennoch, daß darin ein Element der Konfrontation und möglichen Zwietracht enthalten sein kann und vermutlich ist, welches nicht auf einen wirklich echten Interessengegensatz zurückzuführen ist.

Es erscheint daher zielführender, eine Einigung auf möglichst breiter Basis und zwischen allen Gruppen, unabhängig von ihrer Größe und Zahl, zu erreichen.

Wir glauben daher, daß die Möglichkeit geprüft werden sollte, die Kontakte und das Verständnis zwischen den Gruppen zu verstärken und flexible Beratungsmethoden einzuführen, welche die Grundlage für nützliche Verhandlungen legen.

Dabei sind wir uns bewußt, daß Realismus und Beharrlichkeit mit politischem Willen und Ideenreichtum einhergehen muß.

Wenn wir uns für Konsensus in unseren Bemühungen einsetzen, so meine ich echten Konsensus und keine verbale Akrobatik, der durch eine Serie von Vorbehalten der Boden entzogen wird. Wir dürfen uns nicht selbst betrügen oder jene, die auf die Vereinten Nationen als ein kraftvolles Instrument im Entwicklungsprozeß blicken, in dem wir Resolutionen annehmen, von denen wir im voraus wissen, daß sie nicht durchgeführt werden.

Im Lichte dieser Überlegungen teilen wir zur Gänze die Auffassung früherer Sprecher, insbesondere des Botschafters des Iran, über unsere Arbeitsmethoden.

114

Wir hoffen, daß die bevorstehenden Diskussionen über die Prüfung und Bewertung der internationalen Entwicklungsstrategie und die Vorbereitung der Halbzeitprüfung auch Gelegenheit bieten wird, die Verfahren zu erörtern, die wir bei unseren gemeinsamen Bemühungen auf dem Gebiet der internationalen Entwicklungszusammenarbeit anwenden.

Schließlich möchte ich feststellen, daß Österreich die Anstrengungen des Wirtschafts- und Sozialrates in diesem Bereich mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgte. Wir freuen uns über den beträchtlichen Fortschritt, der in dieser Hinsicht gemacht werden konnte. Wir begrüßen die Erweiterung des Rates. Österreich hat die Erhöhung der Zahl der Ratsmitglieder von Anfang an unterstützt und die betreffende Abänderung der Charter ratifiziert. Wir sind zuversichtlich, daß die Erweiterung des Rates seine Fähigkeit erhöht, sich mit den dringenden Problemen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in wirkungsvoller Weise auseinanderzusetzen. Österreich ist bereit, die Bemühungen des Rates zu unterstützen und in seinen Beratungen eine aktive Rolle zu spielen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zur Frage der Hilfeleistungen zugunsten der von einer Dürrekatastrophe betroffenen Länder der Sahel-Zone
(11. Oktober 1973)**

Herr Vorsitzender!

Österreich hat die tragischen Ereignisse in dem von der Dürre heimgesuchten Gebiet der Sahel-Zone mit großer Besorgnis und Anteilnahme verfolgt. Wir haben mit Genugtuung den gestrigen Erklärungen entnehmen können, daß bereits bedeutende Anstrengungen unternommen wurden, um der leidenden Bevölkerung der betroffenen Länder Hilfe zu leisten.

Die österreichische Bundesregierung hat in Beantwortung eines Appells des Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrates vom Juli dieses Jahres beschlossen, 3,2 Millionen Schilling, das entspricht ungefähr einem Betrag von 180.000 Dollar, zum FAO-Fonds für die Sahel-Zone beizutragen. Darüber hinaus wird sich das österreichische Komitee zur Bekämpfung des Hungers in der Welt an einem europäischen Hilfsprogramm zugunsten der von der Dürre betroffenen Länder beteiligen. Dieses Programm wird Ende des laufenden Monats beginnen und sich an die Öffentlichkeit um Unterstützung wenden.

Hinsichtlich der mittel- und langfristigen Maßnahmen hat meine Delegation die Erklärung des geschätzten Landwirtschaftsministers von Obervolta, S. E. Herr Dakouré, mit großem Interesse zur Kenntnis genommen. Meine Regierung wird die verschiedenen Aspekte dieses Programms sorgfältig und im Lichte der besonderen Verhältnisse in der Region prüfen.

Bezüglich des vorliegenden Resolutionsentwurfes möchte ich feststellen, daß wir mit seinen Bestimmungen im wesentlichen einverstanden sind. Gleich früheren Rednern hoffen wir, daß es möglich sein wird, sich auf einen Text zu einigen, der von der Kommission einstimmig angenommen werden kann.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Bericht des Exekutivdirektors des UN-Institutes für Ausbildung und Forschung (UNITAR)
(22. Oktober 1973)**

Herr Vorsitzender!

Die österreichische Delegation hatte schon anlässlich der XXVII. Generalversammlung Gelegenheit, Herrn Dr. Davidson NICOL zu seiner Funktion als Exekutivdirektor des UNITAR zu beglückwünschen. Mittlerweile haben wir von einer Reihe unter seiner Aegyde bereits unternommenen Initiativen Kenntnis erlangt, wie z. B. seinem Bestreben, dem Publikationswesen verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen, weiters der Intensivierung der Aktivitäten auf dem Ausbildungssektor, wozu auch die Durchführung von Lehrgängen für diplomatische Funktionäre mittlerer Rangstufen gehört. Als besonders begrüßenswert erscheint uns das Bemühen des Exekutivdirektors, nachdem sich die Errichtung eines Staff College als selbständige Institution vorläufig als nicht durchführbar zu erweisen scheint, einschlägige Kurse im Rahmen des UNITAR abzuhalten.

Ferner darf ich mitteilen, daß als Resultat unserer äußerst konstruktiven Zusammenarbeit mit dem UNITAR beabsichtigt ist, einen der führenden Fachleute Österreichs auf dem Gebiet der Verwaltungswissenschaften, der unter anderem mit der Errichtung einer Verwaltungskademie betraut ist, dem UNITAR im kommenden Jahr auf Kosten Österreichs für eine Kontaktnahme und eine kurzfristige Lehrtätigkeit zur Verfügung zu stellen.

Die besonders enge Zusammenarbeit Österreichs mit dem UNITAR findet seit nun schon einigen Jahren in der regelmäßigen Abhaltung von Seminaren für höhere UN-Beamte in Österreich ihren Ausdruck. Das Seminar 1972 hatte bekanntlich den Status der Frau in den Vereinten Nationen zum Gegenstand und wir freuen uns zu erfahren, daß, wie der Exekutivdirektor unter Paragraph 11 seines Berichtes ausführt, die auf Grund der Ergebnisse dieses Seminars veröffentlichte Studie zu den drei besten aus der Berichtsperiode zu zählen ist. Österreich ist bereit, Schloß Hernstein bei Wien für derartige Seminare auch weiterhin zur Verfügung zu stellen. Für das nächste UNITAR-Kolloquium, das für Juni 1974 geplant ist, haben die Vorbereitungen bereits begonnen.

Ich möchte nicht schließen, ohne vorher noch zwei weitere sehr interessante Aspekte der Arbeit des UNITAR zu erwähnen, nämlich die Vorarbeiten für die Einsetzung einer Kommission für Zukunftsfragen einschließlich der Vorlage eines Arbeitsprogramms, sowie die Zusammenarbeit des UNITAR mit den übrigen Forschungs-, Ausbildungs- und Planungsinstitutionen der Vereinten Nationen und darüber hinaus mit einer großen Zahl von Universitäten und wissenschaftlichen Instituten in allen Teilen der Welt.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung“
(24. Oktober 1973)**

Herr Vorsitzender!

Österreich gehört gegenwärtig dem Rat für Industrielle Entwicklung an und ich hatte in meiner Eigenschaft als Ständiger Vertreter Österreich bei der UNIDO bereits anlässlich der 7. Ratstagung Gelegenheit, zu zahlreichen aktuellen Fragen Stellung zu nehmen. Das Jahr 1973 erscheint aber für die weitere Entwicklung der Organisation vor allem in zweifacher Hinsicht von so großer Bedeutung, daß ich auch hier kurz Nachstehendes ausführen möchte:

1. Mit dem Budgetzyklus 1974/75 kommt es zur Einführung des Planning, Programming and Budgeting-Systems auch hinsichtlich der UNIDO. Dieses neue Planungs- und Budgetierungssystem — dessen Einführung auf eine österreichische Initiative in der UN-Generalversammlung zurückgeht — läßt einen besseren Einblick in das Kosten-Nutzenverhältnis bei den einzelnen Aktivitäten der UNIDO und dadurch auch eine verbesserte Ausrichtung auf die in ständiger Entwicklung begriffenen Erfordernisse der Empfängerländer erwarten.
2. Während das neue Planungs- und Budgetierungssystem somit eine bessere Übersicht über die administrative Komponente der Organisation mit sich bringen wird, lassen die ebenfalls im heurigen Jahr vorgelegten sechs Empfehlungen des Komitees hochrangiger Experten für eine langfristige Strategie der UNIDO eine bessere Ausrichtung der Organisation auch ihrem Inhalt nach erwarten.

Nach österreichischer Auffassung stellen die Empfehlungen weitgehend eine Zusammenfassung und klare Gliederung des bereits mit Resolution 2152 (XXI) der UNIDO aufgetragenen Mandates dar. Allerdings bildet die Empfehlung Nr. 1, nämlich die stärkere Einschaltung der UNIDO auf dem Gebiet der industriellen Strategie und Politik, eine wesentliche Neuerung.

Während der 7. Tagung des UNIDO-Rates kam es über diese Empfehlungen noch zu keiner Einigung: Einige Ratsmitglieder traten für eine möglichst umgehende Anwendung der Empfehlungen, andere für eine weitere Definierung der Strategie ein. Diese Meinungsverschiedenheiten gingen quer durch die politischen Gruppen und führten zur Einsetzung eines aus Vertretern von 27 Staaten bestehenden Ad-hoc-Komitees, dem auch Österreich angehört.

Die österreichische Haltung zu den Empfehlungen der hochrangigen Experten war — trotz zweifellos vorhandener Unvollkommenheit dessen, was als Strategie präsentiert wurde — grundsätzlich positiv. Es wäre nämlich zu viel verlangt, von dem Komitee hochrangiger Experten sozusagen im ersten Anlauf eine allgemein gültige und akzeptable langfristige Strategie auf einem so komplizierten Sachgebiet, wie es die industrielle Entwicklung darstellt, zu erwarten. Vielmehr handelt es sich bei den Empfehlungen um einen Anfang, einen Grundstock, der die Basis für eine kontinuierliche Anpassung an die Erfordernisse des Prozesses der industriellen Entwicklung bilden kann. Nach österreichischer Auffassung sollte nun keine unnötige Zeit vergeudet werden: Die Grundsätze, die in ihrem Kern zweifellos richtig sind, würden es erfordern, so weit und so schnell wie möglich in die Tat umgesetzt zu werden. Wir hätten uns daher anlässlich dieser 7. Ratstagung eine positivere Behandlung der Empfehlungen vorstellen können, haben aber akzeptiert, daß die Mehrheit, vor allem auch die Empfängerländer, vorerst ein weiteres Studium wünschte. Im Komitee der 27, das erstmals im vergangenen Juli tagte, empfanden wir es daher als unsere Aufgabe, neuerlich für eine pragmatische Beurteilung der Empfehlungen, und soweit durchführbar, für eine ehestmögliche Verwirklichung einzutreten. Der österreichische Vorschlag zielt insbesondere dahin, die Empfehlungen der hochrangigen Experten im Lichte der Ergebnisse der zwei noch bevorstehenden Tagungen des Ad-hoc-Komitees bereits bei der Ausarbeitung des nächsten Programmbudgets, wofür die Vorarbeiten in nicht allzu ferner Zeit beginnen werden, sowie auch bei der Revision des medium-term-plan zu berücksichtigen. Nach Auffassung der österreichischen Delegation könnte sich die zweite Kommission sowie die Generalversammlung bereits anlässlich der gegenwärtigen Session für eine derartige Vorgangsweise aussprechen.

Anlässlich seiner ersten Tagung hat das Ad-hoc-Komitee für die langfristige Strategie der UNIDO bereits gute Arbeit geleistet. Als besonders positiv erwies sich das sachliche Klima und der überall vorhandene Wille, zu einem praktischen Ergebnis zu gelangen. Hervorhebung verdient die Unterstützung, die dem Komitee seitens des Sekretariates, insbesondere des Exekutivdirektors, gewährt wird. Gerade seine Mitarbeit hat den Gang der Beratungen auf das beste beeinflußt.

Wenn ich über die vorerwähnten Ergebnisse der 7. Ratstagung Mitteilung machen konnte, die zu bedeutenden Hoffnungen Anlaß gaben, so kann ich auch einige weniger erfreuliche Entwicklungen anlässlich derselben Ratstagung nicht unerwähnt lassen. Dieses unerfreuliche Element betrifft nicht so sehr die Sache als vielmehr den Stil der Arbeit. Erstmals in der Geschichte der UNIDO ist man nämlich davon abgegangen, den oft zwar schwierigen, aber zweifellos erfolgreichen Weg des Konsensus zu wählen. Statt dessen wurden in drei Fällen, es handelt sich um die Erhöhung des regulären Budgets für technische Hilfe, die Erhöhung der Zahl der Industrieberater sowie über die administrative Autonomie der UNIDO Mehrheitsbeschlüsse herbeigeführt. Es bedarf wohl keines besonderen Hinweises, daß eine derartige Vorgangsweise kaum als geeignet angesehen werden kann, um uns den angestrebten Zielen näherzubringen.

Meine Delegation ist sich der Dringlichkeit der von den Entwicklungsländern zu lösenden Probleme voll bewußt und wir bemühen uns nach Kräften, unseren Beitrag dazu zu leisten, aber es erscheint uns einfach nicht möglich, gewisse grundsätzliche Fragen durch den bloßen Einsatz der Mehrheit lösen zu wollen.

Wenn ich auf den Beschuß III (VII) betreffend die Industrieberater zurückkommen darf, so soll nicht unerwähnt bleiben, daß Österreich zu jenen Ländern gehört hat, die sich im UNDP-Verwaltungsrat massiv für die Fortführung dieser Einrichtung und ihre Erhöhung ausgesprochen haben. Wenn wir uns aber im UNIDO-Rat trotz unserer grundsätzlichen Befürwortung der Stimme enthielten, so nicht nur wegen der erwähnten abrupten Art, mit der die Frage der Erhöhung der Zahl der Industrieberater zur Abstimmung gebracht wurde, sondern auch, weil zunächst das Ergebnis der vom UNDP-Verwaltungsrat empfohlenen Verhandlungen zwischen dem Administrator des UNDP und dem Exekutivdirektor der UNIDO abgewartet werden sollte.

Diese Feststellung trifft in noch weiterem Maß auf den Beschuß II (VII) zu, mit dem die Generalversammlung eingeladen wurde, Maßnahmen zur Erhöhung der administrativen Autonomie der UNIDO zu untersuchen, nämlich die Einbringung eines separaten UNIDO-Budgets an die Generalversammlung, die Schaffung eines UNIDO-Fonds für die industrielle Entwicklung und die Übertragung von Zuständigkeiten auf den Finanz- und Personalsektor sowie in Fragen der Publikationsprogramme.

In der Frage der Stellung der UNIDO innerhalb der UN-Familie ist Österreich stets davon ausgegangen, daß die UNIDO jenes Maß von Autonomie erhalten soll, das es ihr ermöglicht, das durch die Gründungsresolution erhaltene Mandat in optimaler Weise auszufüllen. Entsprechend der Resolution der UN-Generalversammlung 2823 (XXVI) sind diesbezüglich bereits seit längerer Zeit Verhandlungen zwischen dem Exekutivdirektor der UNIDO und dem Generalsekretär im Gange. Obwohl diese dem Vernehmen nach bisher nur langsam vorankamen, besteht nach unserer Ansicht keiner Grund, nunmehr so weitreichende Vorschläge wie die obigen unter Ausschuß einer Diskussion im zuständigen Organ, nämlich im Rat für industrielle Entwicklung, der Generalversammlung zu unterbreiten. Wir begrüßen grundsätzlich jeden Vorschlag, der auf eine Verbesserung der Struktur der Organisation abzielt, aber wir halten es für unerlässlich, derartige Vorschläge genau zu prüfen, bevor es zu einer Entscheidung kommt. Wir glauben daher, daß auch hinsichtlich der Frage der administrativen Autonomie, so wie sie im Beschuß III (VII) präsentiert wird, zunächst in erster Linie das Einvernehmen innerhalb des UNIDO-Rates hergestellt werden sollte.

So wichtig Fragen organisatorischer Natur, wie etwa jene der administrativen Autonomie der UNIDO zweifellos sind, erscheint es kaum weniger bedeutungsvoll, ständig zu überprüfen, in welchem Maß die gegenwärtigen Aktivitäten der UNIDO geeignet sind, den Erfordernissen der Industrialisierung der Entwicklungsländer optimal Rechnung zu tragen. Wir erwarten uns in diesem Zusammenhang von der Ausarbeitung der langfristigen Strategie der UNIDO einen besseren Einsatz, vor allem die verfügbaren intellektuellen Ressourcen bei der Festlegung industrieller Strategie und Politik. An der UNIDO wurde bisher manchmal gerade die ungenügende Berücksichtigung dieses Aspektes bemängelt und wir halten es in der Tat für sehr wichtig, etwa die operationellen Aktivitäten auf eine Weise zu planen, daß sie wirklich eine Aussicht auf Realisierung haben. Es gibt nämlich zu denken, daß die UNIDO eine große Zahl von Durchführbarkeitsstudien für Industrieprojekte ausarbeitet, von denen dem Vernehmen nach kaum 20% ausgeführt werden. Der Exekutivdirektor hat in seinem Bericht, Dokument /ID/B/122, bereits auf die Sachlage hingewiesen und gefor-

dert, sich nicht bloß auf die Phase des "pre-investment" zu beschränken, sondern nach Möglichkeit auch die Realisierung der Projekte, insbesondere die Finanzierungsmöglichkeiten und -chancen bereits vom Beginn an zu untersuchen. Diese Vorschläge erscheinen uns von größter Aktualität. Wir hoffen, daß sich gerade die 2. UNIDO-Generalkonferenz mit dieser Frage beschäftigen wird.

Bevor ich schließe, möchte ich noch kurz betonen, daß sich die Zusammenarbeit Österreich als Gastland mit der UNIDO ausgezeichnet entwickelt. Diese Tatsache wird nicht zuletzt dadurch unterstrichen, daß die österreichische Delegation bei der bisherigen Beitragskonferenz eine Erhöhung unseres freiwilligen Beitrages an die UNIDO angekündigt hat.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Universität der Vereinten Nationen“
(7. November 1973)**

Die österreichische Delegation hat die Universität der Vereinten Nationen von Anfang an unterstützt. Sie begrüßt daher mit besonderer Genugtuung die jetzige letzte Phase der Bemühungen, ein durchführbares Konzept eines internationalen Universitäts-Systems zu entwickeln. Dieses Konzept hat nun in dem vorliegenden Statut der Universität der Vereinten Nationen seinen befriedigenden Ausdruck gefunden.

Der Gedanke eines internationalen Zentrums wissenschaftlicher Forschung ist nicht neu. Als erste haben Gelehrte und Praktiker des Völkerrechts solche internationale Zentren für ihr Forschungsgebiet errichtet. Im Jahr 1873, also vor hundert Jahren, wurde in Gent das Institut de droit international als eine Akademie für internationales Recht — Völkerrecht und internationales Privatrecht — gegründet, das 130 hervorragende Internationalisten, 60 Mitglieder und 70 Assoziierte, aus Ländern der ganzen Welt vereinigt. Im selben Jahr 1873 wurde die International Law Association gegründet, eine nichtstaatliche internationale Organisation, die allen Juristen, die am internationalen Recht interessiert sind, offenstehen; sie hat in vielen Ländern der Welt ihre nationalen Gruppen. Im Jahr 1907 wurde auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz der Gedanke einer internationalen Universität oder Akademie für die Lehre und Verbreitung des internationalen Rechtes vorgebracht. Ein niederländisches Komitee und die Carnegie-Stiftung für Internationalen Frieden hat dann die weiteren Arbeiten durchgeführt. Das Statut dieser internationalen Institution, die seither als Akademie für internationales Recht bekanntgeworden ist, wurde von einer Sonderkommission des Institut de droit international formuliert. Diese Haager Akademie für internationales Recht hätte im Oktober 1914 eröffnet werden sollen. Der Erste Weltkrieg hinderte die Aufnahme ihrer Tätigkeit, die erst 1923 erfolgte. Seit 1923 haben Gelehrte und Praktiker vieler Länder während der Sommermonate an dieser Akademie Vorlesungen über Völkerrecht und internationales Privatrecht gehalten. Diese Vorlesungen sind in englischer oder französischer Sprache von der Haager Akademie in dem wohlbekannten Recueil des Cours in bisher mehr als 160 Bänden veröffentlicht worden — eine monumentale Bibliothek des internationalen Rechtes. Ich habe diese Entwicklungen angeführt, weil sie das Modell für internationale Organisationen auf wissenschaftlichem Gebiet zeigen.

In der Periode des Völkerbundes war die Koordination der internationalen Bemühungen auf kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet einem Zentrum in Paris anvertraut, dem Institut für intellektuelle Zusammenarbeit (Institut de Coopération Intellectuelle), dem Vorläufer der heutigen UNESCO. Dieses Institut in Paris hat äußerst wertvolle Arbeit geleistet und auch wichtige internationale Konferenzen, so etwa über Kollektive Sicherheit im Jahr 1935 und über Friedliche Änderungen (Peaceful Change) im Jahr 1937 organisiert.

Während des Zweiten Weltkrieges ist die Notwendigkeit einer internationalen Organisation auf kulturellem Gebiet und von internationalen Zentren der wissenschaftlichen Forschung klar erkannt worden. Unter zahlreichen Äußerungen möchte ich nur die des bekannten polnischen Soziologen Feliks Gross, jetzt an der New York City University, erwähnen, der Anfang 1943 schrieb:

„Große Zentren der Erziehung sollten auf internationaler Grundlage errichtet werden. Derartige internationale Zentren der Wissenschaft und Kultur sollten einzelnen Wissenschaftszweigen gewidmet sein und zwei Aufgaben erfüllen. Erstens sollten sie die besten Wissenschaftler auf einem gewissen Teilgebiet ohne Ansehung ihrer Staatsbürgerschaft vereinigen. Zweitens sollten sie das höchste Institut auf einem gegebenen Wissenschaftsgebiet für alle graduierten Studenten bilden. Jedes Zentrum sollte nur einem Zweig der Wissenschaft oder Kultur gewidmet sein, sodaß viele Völker eines der höchsten internationalen Institute der Wissenschaft auf ihrem Gebiet beherbergen könnten.“ Wir sehen, daß der nun im vorliegenden Statut formulierte Gedanke eines weltweiten Systems wissenschaftlicher Institute schon 1943 formuliert worden ist.

Bald nach dem Zweiten Weltkrieg wurden nicht nur die Vereinten Nationen als politische Friedensorganisation, sondern auch die UNESCO gegründet als ein Zentrum der Koordinierung und Hilfe auf den Gebieten der Erziehung, Wissenschaft und Kultur. Da die UNESCO vor allem

der Koordinierung solcher Bestrebungen in den einzelnen Ländern dient, hat sie die Gründung einer internationalen Universität nicht ins Auge gefaßt.

Verschiedene private Vereinigungen haben aber eine internationale Universität vorgeschlagen, unter ihnen die „Vereinigung für die Gründung einer Welt-Universität“ mit dem Sitz in Stuttgart, die hauptsächlich westdeutsche und französische Gelehrte zu ihren Mitgliedern zählt. Es war das Verdienst von U Thant, des früheren Generalsekretärs, die Gründung einer internationalen Universität vorzuschlagen und zwar in der Einleitung zu seinem Jahresbericht im September 1969; dadurch wurden die beiden magischen Wörter Universität und Vereinte Nationen in Verbindung gebracht. Die verschiedenen Schritte, die gesetzt wurden, um den Gedanken einer Universität der Vereinten Nationen Gestalt zu geben, sind bekannt. Sie sind in den ausgezeichneten Darlegungen des Stellvertretenden Generalsekretärs NARASIMHAN und des Direktors der UNESCO M'BOW sowie des Direktors des Instituts der Vereinten Nationen für Ausbildung und Forschung (UNITAR) Nicol zusammengefaßt.

Da ich die Ehre hatte, ein Mitglied sowohl des Expertenkomitees wie des Gründungskomitees der Universität der Vereinten Nationen zu sein, möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf einige Punkte lenken. Es war von Anfang an klar, daß die Universität der Vereinten Nationen nicht eine kolossale Super-Universität mit allen Fakultäten sein könnte. Das wurde durch die überzeugende Studie der UNESCO über die Durchführbarkeit einer solchen Universität dargetan. Die meisten Universitäten auf der ganzen Welt sind heute international, indem sie Unterricht an Studenten, die vielen Ländern angehören, erteilen. Die Universität der Vereinten Nationen war also als ein Zentrum aufzufassen, das aktiv die Universitäten und Forschungsinstitute ermutigt und unterstützt, ihr Programm zu erneuern und universal zu machen, und das andererseits eigene Institutionen errichtet.

Hier drängte sich die Frage auf, ob in unserer heutigen Welt, die eine wahre Explosion auf dem Gebiet der Kultur und Erziehung, eine Vervielfachung von Institutionen und sogar internationalen Organisationen, etwa in dem Gebiet der Soziologie, der Politik-Wissenschaft, der Verwaltungswissenschaften unter anderem mitgemacht hat, überhaupt noch eine Notwendigkeit besteht, neue Institutionen zu errichten.

Als ich zur ersten Tagung des Expertenkomitees fuhr, war ich selbst nicht ganz sicher, ob die neue Institution tatsächlich eine Lücke in dem so überaus dichten Gewebe der internationalen kulturellen Beziehungen ausfüllen könnte. Bald aber war ich davon überzeugt. Auf dieser ersten Tagung des Expertenkomitees hörten wir Erklärungen hoher Beamter mehrerer internationaler Organisationen. Ich fragte den Vertreter der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), ob die Beamten interessante Forschungsprojekte ausgearbeitet hatten, welche die Generalversammlung der FAO abgelehnt hatte. Als ich Beispiele solcher wissenschaftlicher Programme verlangte, die zwar ausgearbeitet waren, aber vom Exekutivrat oder der Generalversammlung der FAO nicht angenommen worden waren, nannte der betreffende Beamte den Wasserbüffel.

Ich möchte nun in keiner Weise der Konzeption und dem Arbeitsprogramm des künftigen Rektors des Universitätssystems der Vereinten Nationen vorgreifen; seine Aufgabe wird eine ungeheure sein. Aber ich möchte den Wasserbüffel als ein Beispiel eines überaus nützlichen Forschungsprogramms anführen, das bis jetzt von niemandem akzeptiert wurde. Und doch ist der Wasserbüffel ein Haustier, mit dem ein Drittel der Menschheit seit Jahrtausenden zusammenlebt. Der Wasserbüffel ist ein Vetter des europäischen, nordasiatischen und amerikanischen Rindes. Über das europäische Rind wissen wir nahezu alles — ganze Bibliotheken sind darüber geschrieben worden, Züchter und Viehärzte wenden auf der ganzen Welt die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dieses nützliche Haustier an. Dagegen hat der Wasserbüffel bisher, wie der Beamte der FAO ausführte, nicht die Aufmerksamkeit der Wissenschaftler gefunden, die er verdienen würde. Der Wasserbüffel ist sozusagen wissenschaftlich unerentwickelt. Daher könnte die Forschung über den Wasserbüffel von der Institution, die jetzt gegründet wird, aufgenommen werden.

Denn ich bin sicher, daß das Universitätssystem der Vereinten Nationen nicht bloß die Arbeit der assoziierten und affilierten Institute koordinieren wird, sondern sich mit steigender Kühnheit der wissenschaftlichen Forschung auf Gebieten zuwenden wird, die bisher nicht die Aufmerksamkeit gefunden haben, die sie verdienen.

Die österreichische Delegation ist von der Nützlichkeit und Notwendigkeit eines Universitätssystems der Vereinten Nationen überzeugt. Sie möchte der Regierung von Japan für ihre generöse Widmung für das Universitätszentrum ihren Dank aussprechen. Wir wünschen dem Universitätsrat, dem Rektor und seinen Mitarbeitern ein gutes Beginnen und sind sicher, daß die Universität der Vereinten Nationen ein Erfolg sein wird.

Die österreichische Delegation hat die entsprechende Resolution miteingebracht und wird für sie stimmen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zur Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung
(13. November 1973)**

Herr Vorsitzender!

Die Überprüfung und Bewertung der Internationalen Entwicklungsstrategie steht an prominenter Stelle auf der Tagesordnung der laufenden Sitzungsperiode dieser Kommission. Ein bedeutender Aspekt der Arbeit besteht zweifellos in der Prüfung der Fortschritte, die hinsichtlich der von den Vereinten Nationen selbst durchgeführten Entwicklungsförderung erzielt wurden.

Im Rahmen dieser Tätigkeit kommt dem Wirken des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen sicherlich erstrangige Bedeutung zu. Der Administrator des UNDP hat in seiner Erklärung die Erfolge des Programms, aber auch die künftigen Anforderungen in klarer und eindrucksvoller Weise dargelegt.

Die während der letzten Jahre erbrachten Leistungen beweisen die Nützlichkeit der vor drei Jahren auf der Grundlage der Empfehlungen der Jackson-Studie eingeleiteten Reform. Die Einführung der länderweisen Programmierung und die Stärkung der verwaltungs- und leistungsmäßigen Kapazität des Programms haben entscheidend zur Steigerung seiner Wirksamkeit beigetragen.

Nach der sohin erfolgreichen Beseitigung der früheren verwaltungs- und leistungsmäßigen Beschränkungen in der Struktur des Programms verbleibt nunmehr als zentrale Aufgabe das Problem der künftigen finanziellen Unterstützung des UNDP. Gegenüber diesem Problem erscheinen andere Fragen — selbst jene im Zusammenhang mit der Berechnung der künftigen Indikativen Planungszahlen — von geringerer Bedeutung.

Meine Delegation hat mit Genugtuung die vorläufigen Ergebnisse der kürzlichen UNDP-Beitragskonferenz zur Kenntnis genommen, die eine 18%ige Erhöhung der zugesagten Beiträge gegenüber dem Vorjahr erwarten lassen. Diese Erhöhung beruht nicht nur auf einer bedeutenden zusätzlichen Anstrengung seitens der Hauptbeitragsländer des Programms, sondern auch auf der breiten und besonders eindrucksvollen Unterstützung, die es von den Entwicklungsländern erfahren hat.

Um dieses Maß internationaler Solidarität zu erhalten, wird es jedoch von ausschlaggebender Bedeutung sein, daß sich das Programm weiterhin der breitestmöglichen Unterstützung durch die Mitgliedstaaten erfreut. In diesem Zusammenhang wird es besonders wichtig sein, daß die Zahl der Netto-Beitragsländer in der Zukunft weiter zunimmt. Ich möchte diesen letzten Punkt unterstreichen, weil ich glaube, daß die Bereitschaft einer Zahl der gegenwärtigen Netto-Empfängerländer, zu Netto-Beitragsländern zu werden, sicherlich einen höchst günstigen Einfluß auf eine stärkere Beteiligung aller, vor allem der Hauptbeitragsländer, an einem ständig expandierenden Programm haben würde.

Solange die finanzielle Unterstützung des UNDP nicht die bestmögliche Ausnutzung seiner Leistungskapazität gestattet, kommt der Art, in der die verfügbaren Mittel auf Länder und Bereiche aufgeteilt werden, umso größere Bedeutung zu.

Die derzeitige Verteilung der Mittel ist mit Recht als nicht sehr zufriedenstellend angesehen worden. Sie ist in erster Linie das Ergebnis historischer Umstände, welche nicht immer in entsprechender Weise die tatsächlichen Bedürfnisse und das relative Gewicht der UNDP-Hilfe in den einzelnen Entwicklungsländern widerspiegeln. Im UNDP-Verwaltungsrat zählte meine Delegation zu jenen, die die Auffassung vertraten, daß jede Liste von Kriterien für die Berechnung der Indikativen Planungszahlen für die zweite Planungsperiode zu einem größeren Anteil der am wenigsten entwickelten Länder und anderer Länder mit niederen Einkommen führen müsse. Meine Delegation hat ferner vorgeschlagen, daß neben dem Pro-Kopf-Einkommen und der Bevölkerungsgröße auch andere Kriterien herangezogen werden sollten. Von diesen Kriterien haben wir jene erwähnt, die sich auf die Wirtschaftsstruktur eines Landes, seine eigenen Entwicklungsanstrengungen und seine Bereitschaft beziehen, seine Erfahrungen und Erfolge mit anderen Entwicklungsländern zu teilen.

Wir sind uns der Tatsache bewußt, daß viele dieser Elemente nicht leicht zu quantifizieren sind und daher nur schwierig in einem Verfahren zur Anwendung gelangen können, das letzten Endes eine kalkulatorische Aufgabe bleiben muß.

Wir hoffen jedoch, daß die schließlich beschlossenen Kriterien einerseits genau genug sein werden, um die künftigen Planungszahlen auf der Grundlage faktischer Daten zu ermitteln, andererseits jedoch genügend Flexibilität aufweisen, um eine optimale Zuweisung der verfügbaren Mittel im Interesse einer echten und dauerhaften Entwicklung zu ermöglichen.

Meine Delegation hat die kürzlichen Entwicklungen, die auf eine mögliche Neuorientierung des Kapitalentwicklungsfonds abzielen, mit Aufmerksamkeit und Interesse verfolgt. Die Empfehlung, die Mittel des Fonds vor allem zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu verwenden, hat einen Prozeß der Neueinschätzung der Aufgaben und Zielsetzungen des Fonds ausgelöst.

Wir begrüßen diesen neuen Trend und sind jenen Delegationen dankbar, welche eine Reihe von Ideen über die Mittel und Wege zur Herbeiführung einer Neuorientierung der Fonds zur Diskussion stellten. Diese Ideen und Vorschläge verdienen unsere volle Aufmerksamkeit, vor allem da sie einen direkten Einfluß auf die künftige Unterstützung des Fonds haben können.

Da breite Übereinstimmung darüber besteht, daß der Fonds in erster Linie zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder verwendet werden soll, muß dem Umfang der Arbeit des Fonds sorgfältige Beachtung geschenkt werden, damit auch sichergestellt wird, daß die Tätigkeit des Fonds auch tatsächlich wirkungsvoll den Bedürfnissen und Erfordernissen dieser Länder entspricht und daß Überschneidungen und Doppelgleisigkeiten insbesondere hinsichtlich des UNDP auf der einen Seite und der Weltbankgruppe auf der anderen Seite vermieden werden.

Da verschiedene dieser Aspekte in dem vom Botschafter der Niederlande eingebrachten und vom Vertreter von Obervolta unterstützten Resolutionsentwurf berücksichtigt wurden, steht meine Delegation den wesentlichen Bestimmungen dieses Entwurfes allgemein zustimmend gegenüber und wird ihn in der Auffassung unterstützen, daß die darin angeforderten Informationen die für die geforderte Überprüfung der Haltung gegenüber dem Fonds notwendige Basis bilden werden.

Hinsichtlich des Entwicklungshelferprogramms der Vereinten Nationen möchte ich feststellen, daß Österreich der Tätigkeit des UNVP besondere Bedeutung beimißt. Dieses Programm stellt unseres Erachtens ein hervorragendes Beispiel der Einsatzfreude der Jugend für die Zielsetzungen der Entwicklung im Geiste menschlicher Solidarität und internationaler Zusammenarbeit dar.

Obwohl UNVP noch ein relativ neues Programm mit einer beschränkten Zahl von im Einsatz befindlichen Entwicklungshelfern ist, können wir doch feststellen, daß sein Einfluß ständig zunimmt. Ich möchte hinzufügen, daß sein Einfluß nicht allein vom quantitativen Wachstum seiner Mittel, sondern auch — und dies erscheint umso wichtiger — von der Qualität des Dienstes abhängt, den es für die Entwicklungsländer leistet.

Meine Delegation begrüßt die Verlängerung des Abkommens zwischen UNVP und ISVS. Die beträchtliche Erfahrung, die die letztgenannte Organisation auf dem Gebiet der Rekrutierung von Entwicklungshelfern besitzt, sowie die enge Zusammenarbeit zwischen ISVS und nationalen Entwicklungshelferorganisationen werden sicherlich auch in der Zukunft für UNVP in seinen Bemühungen von Nutzen sein, den qualitativen Standard der Entwicklungshelfer der Vereinten Nationen zu gewährleisten.

Der Einfluß des Programms wird ferner von der Art abhängen, in der die Entwicklungshelfer zum Einsatz gelangen. Dies bezieht sich auch auf die Frage, ob die Bildung multinationaler Teams sich in allen Fällen als zweckmäßig erweist. Da die Mitglieder solcher Teams oft ausbildungs- und interessensmäßig große Unterschiede aufweisen, kann sich die Einschulung solcher Teams unter Umständen ziemlich kompliziert gestalten.

Besondere Aufmerksamkeit verdient auch die geographische Gliederung der Entwicklungshelfer, und zwar sowohl in bezug auf Herkunfts- wie auch Einsatzländer, wobei auf die Notwendigkeit der Erhöhung der Zahl der Entwicklungshelfer aus Entwicklungsländern Bedacht zu nehmen ist.

Die Natur des Einsatzes von Entwicklungshelfern als auch die Führung, die sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben erfahren, haben einen beträchtlichen Einfluß auf die Wirksamkeit ihrer Arbeit und in der Folge auf die Haltung der Regierungen und Organisationen gegenüber dem Konzept des freiwilligen Entwicklungshelferdienstes.

Meine Delegation ist zuversichtlich, daß UNVP in der Lage sein wird, diese Probleme zu meistern und sohin die Unterstützung zu finden, die das Programm benötigt, um die bedeutende Rolle zu erfüllen, die ihm im Rahmen der Entwicklungsförderung der Vereinten Nationen zugewiesen wurde.

124

Meine Delegation verfolgte mit großem Interesse die Ausführungen des geschätzten Exekutivdirektors von UNICEF über die Tätigkeit seiner Organisation, insbesondere hinsichtlich jener Millionen von Kindern, deren Wohlfahrt von Unterernährung, Krankheit und Ausbildungsmangel bedroht ist. Wir sind UNICEF für die Bemühungen, die Not dieser Kinder zu lindern, zutiefst dankbar. Bevölkerungswachstum, Landflucht und die daraus folgende Verstädterung haben, besonders in den Entwicklungsländern, zu einer weiteren Verschärfung der bestehenden Probleme geführt.

Meine Regierung teilt die Auffassung, daß die Wirksamkeit der von UNICEF bereitgestellten Hilfe zur Lösung dieser enormen Probleme zu einem beträchtlichen Maß von der Unterstützung abhängt, die UNICEF seitens staatlicher und nichtstaatlicher Quellen zuteil wird. Österreich hat daher seine Beiträge zu UNICEF erhöht und kürzlich auch einen Beitrag für eines der langfristigen Projekte mit gemischter multi- und bilateraler Finanzierung geleistet.

Bevor ich meine Ausführungen schließe, möchte ich noch kurz das Welternährungsprogramm und die Probleme der Nahrungsmittelhilfe erwähnen.

Entwicklungen im Bereich des internationalen Nahrungsmittelangebotes bzw. -bedarfes haben eine kritische Phase der Dringlichkeit erreicht, welche unter anderem durch die Appelle zur Einberufung einer Nahrungsmittelkonferenz der Vereinten Nationen und zur Formulierung und Durchführung des Konzepts einer globalen Minimalsicherheit auf dem Nahrungsmittelsektor unterstrichen wurden.

Bei der letzten Tagung des zwischenstaatlichen Komitees des Programms wurde deutlich, daß diese Ereignisse nicht ohne Einfluß auf das traditionelle Konzept der Nahrungsmittelhilfe als ein Instrument der geregelten Verwendung von Agrarüberschüssen geblieben sind. Wenn diese Trends — was der Fall zu sein scheint — weiterhin anhalten, dann wird den Mitteln und Wegen zur Begegnung künftiger Nahrungsmittelerfordernisse und zwar sowohl in bezug auf die Katastrophen- als auch die Entwicklungshilfe im allgemeinen besondere Beachtung geschenkt werden müssen.

Österreich wird die internationale Debatte über diese Fragen mit großem Interesse verfolgen und sich bemühen, seinen Teil zur Lösung der einzelnen Probleme zu leisten.

**Votumserklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Resolutionsentwurf betreffend „Ständige Souveränität über Naturschätze“
(5. Dezember 1973)**

Herr Vorsitzender!

Als der vom Vertreter des Irak eingeführte und in Dokument A/C. 2/L. 1334 enthaltene Ergänzungsantrag zum Resolutionsentwurf A/C. 2/L. 1328/Rev. 1 zur Abstimmung kam, hat sich meine Delegation der Stimme enthalten.

Diese Enthaltung bedeutet in keiner Weise einen Einwand gegen die Verstaatlichung als solche, welche unter gegebenen Umständen ein geeignetes Mittel der Wirtschaftspolitik sein kann. Es ist jedoch ein anerkannter Grundsatz im Völkerrecht, daß ein Staat Enteignungen nur dann vornehmen darf, wenn sie im öffentlichen Interesse und gegen angemessene Entschädigung erfolgen. Angemessen ist die Entschädigung dann, wenn sie sofort, effektiv und in voller Höhe gegeben wird.

Da der Ergänzungsantrag, der zum neuen dritten Operativparagraphen der Resolution wurde, jedoch eines klaren Hinweises darauf ermangelt, ob das von mir gerade erwähnte Prinzip zur Gänze respektiert wird, müßte sich meine Delegation der Stimme enthalten.

Die österreichische Delegation hat in der Folge für die Resolution als Ganzes gestimmt. Ich möchte aber hiezu die folgenden zwei Feststellungen zu Protokoll geben:

Die erste bezieht sich auf den ersten Operativparagraphen in der angenommenen Form: Österreich erkennt das Prinzip der ständigen Souveränität aller Staaten über alle innerhalb der allgemein anerkannten Grenzen ihrer nationalen Jurisdiktion liegenden Naturschätze vollinhaltlich an und unterstützt es. Meine Delegation muß jedoch hinsichtlich der Erwähnung der „superjacent waters“ einen Vorbehalt einlegen, da wir der Auffassung sind, daß diese Bestimmung die Beratungen der Seerechtskonferenz, die gerade begonnen hat, präjudizieren könnte.

Meine zweite Feststellung bezieht sich auf den ursprünglich sechsten und nunmehr siebenten Operativparagraphen: Bezüglich dieses Paragraphen und des damit eng verbundenen sechsten Präambularparagraphen möchte ich wiederholen, was ich bereits gestern in der Votumserklärung meiner Delegation zum Resolutionsentwurf A/C. 2/L. 1323/Rev. 1 zum Ausdruck brachte: Die österreichische Delegation geht davon aus, daß diese Bestimmungen im Sinne des Paragraphen 48 des Berichtes der Arbeitsgruppe für Überprüfung und Bewertung zu verstehen sind, das heißt, daß sowohl auf die Interessen der Produzenten wie auch der Konsumenten entsprechend Rücksicht genommen wird.

**Votumserklärung zum Resolutionsentwurf über Sondermaßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder
(6. Dezember 1973)**

Herr Vorsitzender!

Die österreichische Delegation hat sich gerne dem Konsensus über den abgeänderten Resolutionsentwurf A/C. 2/L. 1331/Rev. 1 angeschlossen. Dies entspricht der positiven Haltung meiner Regierung und ihrem besonderen Verständnis für die speziellen Probleme, denen sich die am wenigsten entwickelten Länder gegenübergestellt sehen. Die Haltung meiner Regierung — und ich erwähne dies als ein Beispiel — kommt auch im statistischen Anhang zum ECOSOC-Dokument E/5416 vom 14. September d. J. zum Ausdruck: Gemäß Tabelle 2 dieses Anhangs betrug der Anteil der am wenigsten entwickelten Länder an der bilateral gewährten offiziellen Entwicklungshilfe Österreichs im Jahre 1971, d. h. das letzte Jahr wofür die diesbezüglichen Zahlen zur Verfügung standen, 25,1%; damit steht Österreich an zweiter Stelle unter allen DAC-Mitgliedstaaten.

Nach dieser Feststellung möchte ich mich kurz auf zwei Punkte in der soeben angenommenen Resolution beziehen:

Der erste Punkt betrifft Operativparagraph 3: Die österreichische Delegation hatte bereits Gelegenheit, ihre Auffassungen über den Kapitalentwicklungs fonds darzulegen. Wie bereits in der österreichischen Erklärung im Rahmen des Punktes 49 (Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung) unserer Tagesordnung ausgeführt wurde, befürworten wir die neue Orientierung des Fonds.

Wir glauben jedoch, daß noch ein detaillierteres Studium erforderlich ist, bevor meine Regierung eine endgültige Entscheidung über ihren Beitrag zum Fonds fällen kann.

Abschließend möchte meine Delegation feststellen, daß ihre Unterstützung des Konsensus ohne Präjudizierung ihres Standpunktes in der Frage der möglichen Errichtung eines Sonderfonds, auf den im vierten Operativparagraphen Bezug genommen wird, erfolgte.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zur Frage der Überprüfung und Bewertung der Internationalen Entwicklungsstrategie
(7. Dezember 1973)**

Herr Vorsitzender!

Bei der Annahme der Internationalen Entwicklungsstrategie sind die Regierungen übereingekommen, die hinsichtlich der Zielsetzungen der Zweiten Entwicklungsdekade erzielten Fortschritte regelmäßig zu überprüfen. Während der letzten drei Jahre haben sich Elemente eines Überprüfungs- und Bewertungssystems herausgebildet, und in den letzten Monaten haben sich verschiedene Organe des Systems der Vereinten Nationen eingehend mit einer solchen Prüfung auf regionaler, sektoraler und schließlich globaler Ebene befaßt. Diese Bemühungen haben nunmehr zu der Resolution geführt, die heute morgen von der Kommission angenommen und sohin der Generalversammlung zur Annahme empfohlen wurde.

Meine Delegation begrüßt die Tatsache, daß nach langen und schwierigen Verhandlungen ein Konsensus in dieser sehr wichtigen Angelegenheit erzielt werden konnte. Wir möchten dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe, Herrn Jain von Indien, und dem Berichterstatter, Herrn Gates von Neuseeland, aber auch allen anderen Delegierten, die im Geiste des Verständnisses und der Kompromißbereitschaft zusammenarbeiteten, besondere Anerkennung zollen.

Meine Delegation hat diese Resolution unterstützt, obwohl gewisse ihrer Bestimmungen nicht ganz unserer Auffassung entsprechen. Wir möchten jedoch in dieser Phase nicht näher auf die einzelnen Aspekte der Haltung meiner Regierung gegenüber den zahlreichen von der Strategie berührten Bereichen eingehen, da wir hiezu bereits früher in verschiedenen dafür zuständigen Gremien Gelegenheit hatten. Darüber hinaus hat meine Delegation auf einige Aspekte der Zusammenarbeit Österreichs mit den Entwicklungsländern in ihrer Erklärung im Rahmen der Generaldebatte verwiesen, die auch der gegenwärtig diskutierten Frage gewidmet war.

Ich möchte jedoch neuerlich betonen, was von meiner Delegation anlässlich der Annahme der Strategie gesagt wurde. Wir erklärten damals, daß wir die Strategie als ein Instrument begrüßen, das die Anstrengungen der einzelnen Länder und der internationalen Gemeinschaft als Ganzes in eine weitere Perspektive stellt und damit den breiten Rahmen und eine konkrete Richtschnur für unsere künftige Arbeit auf dem Gebiet der Entwicklung und der damit verbundenen internationalen Zusammenarbeit bietet. Wir führten damals aus, daß die Strategie für ein Land von besonderer Bedeutung sei, das wie meines auf Grund seiner Geschichte, seiner geographischen Lage und der Struktur seiner Wirtschaft erst relativ spät in der Lage war, sich aktiv in die internationalen Bemühungen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer einzuschalten.

Wir sind nach wie vor dieser Auffassung und möchten erneut betonen, daß wir die Zielsetzungen der Strategie auch weiterhin im größtmöglichen Ausmaß unterstützen werden.

Die erste globale Überprüfung und Bewertung hat nicht nur eine zunehmende Besorgnis über den derzeitigen Stand der Entwicklung erkennen lassen, sondern auch die Notwendigkeit gezeigt, stärkeres Gewicht auf verschiedene Entwicklungsaspekte zu legen, die bei der Formulierung der Strategie etwas vernachlässigt wurden oder die im Lichte kürzlicher Erfahrungen die erhöhte Aufmerksamkeit der internationalen Staatengemeinschaft zu verdienen scheinen. Es wurde gesagt, daß sich unser Verständnis der Entwicklungsprobleme ändern müsse und daß sich die Trennung des wirtschaftlichen vom sozialen Fortschritt als ein Hindernis für eine wirkungsvolle Entwicklungsarbeit erweisen könnte. Eine wachsende Anzahl von Studien hat die Notwendigkeit unterstrichen, sich mit den drängenden Problemen der Massenarmut, Massenarbeitslosigkeit und der kritischen Ernährungs-, Gesundheits- und Ausbildungssituation in weiten Teilen der Welt in unmittelbarer Weise auseinanderzusetzen.

All das hat einen Umdenksprozeß über die Vor- und Nachteile traditioneller Konzepte des Wirtschaftswachstums, der sozialen Gerechtigkeit und menschlichen Wohlfahrt im allgemeinen eingeleitet. Einige sprechen von einer Krise der Entwicklungsstrategien und der internationalen Entwicklungsförderung.

128

Im Lichte dieser Überlegungen ergab sich im Zuge der ersten Überprüfung und Bewertung die grundlegende Frage, in welcher Form Änderungen zweckmäßigerweise in den Text der Strategie eingeführt werden sollen und vor allem zu welchem Zeitpunkt dies geschehen solle.

Wir sind uns des Umstandes bewußt, daß die nationale Planung detaillierter Vorbereitungen und umfangreicher Konsultationen bedarf, während die Durchführung nationaler Pläne noch größere Anstrengungen erfordert, um die gewünschten Resultate innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu erreichen. Das gleiche gilt sicherlich auch für einen globalen indikativen Aktionsplan, dessen Zielsetzungen zunächst in konkrete nationale und internationale Programme umgesetzt werden müssen. Es ist im wesentlichen aus diesem Grund, daß meine Delegation eine eher vorsichtige Haltung gegenüber der Nützlichkeit von Änderungen der Strategie eingenommen hat, die nicht das Ergebnis einer sehr sorgfältigen und gründlichen Evaluierung aller relevanten Elemente sind.

Wir sind daher der Auffassung, daß eine gewisse Zeit vergehen muß, bevor ein fundiertes Urteil über die tatsächlichen Leistungen und die Gründe für allfällige Verzögerungen abgegeben werden kann. Der Wert eines derartigen Urteils sowie die davon abgeleiteten Schlußfolgerungen hängen zu einem beträchtlichen Maße von der Verfügbarkeit und Verlässlichkeit der Informationen und Daten sowie der Weise ab, in welcher sie gesammelt, zusammengestellt und analysiert wurden. Hierbei darf den Daten, insbesondere jenen, die kumulativer und zusammenfassender Natur sind, und jenen, die auf Schätzungen beruhen oder das Ergebnis kurzfristiger Schwankungen sind, die sehr wohl außerhalb des Einflusses einer bestimmten Regierung oder eines bestimmten Landes liegen können, keine zu starke Bedeutung zukommen.

Dies bedeutet auch, daß die einheitliche Anwendung quantitativer Zielsetzungen auf alle Länder in gewissem Sinn das Problem zu sehr vereinfacht, da sie die in einem Land oder einer Region gegebene Situation nicht berücksichtigen. Dies wiederum würde bedeuten, daß eine gewisse Differenzierung hinsichtlich der Entwicklungshilfeziele am Platze ist, welche die tatsächliche diesbezügliche Leistungsfähigkeit eines Landes oder einer Institution in Betracht zieht.

Unter diesen Gesichtspunkten mußte meine Regierung die einschlägigen Bestimmungen der Strategie im Lichte der wirtschaftlichen, finanziellen und budgetären Lage Österreichs sehen und hat eine formelle Erklärung zum Zeitpunkt der Annahme der Strategie unterbreitet, die wir vorerst aufrechterhalten müssen. Ich möchte jedoch unterstreichen, daß Österreich zu keinem anderen Teil der Strategie Vorbehalte gemacht hat.

Seither hat mein Land beträchtliche Anstrengungen unternommen, um die finanzielle und technische Hilfe an Entwicklungsländer zu erhöhen. Diese Bemühungen haben zu einer Erhöhung dieser Leistungen in absoluten Zahlen im multilateralen und besonders im bilateralen Bereich geführt. Meine Regierung wird weiterhin jede Anstrengung auf diesem Gebiet unternehmen und hat gerade kürzlich eine grundlegende Reorganisation des für Entwicklungshilfefragen zuständigen österreichischen Regierungsapparates in die Wege geleitet, die auf eine weitere Stärkung unserer Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern ausgerichtet ist.

Votumserklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zur Resolution über die Quantifizierung von Zielsetzungen im Bereich von Wissenschaft und Technik (10. Dezember 1973)

Herr Vorsitzender!

Meine Delegation bringt dem Anliegen der Entwicklungsländer hinsichtlich der Frage quantitativer Zielsetzungen im Bereich von Wissenschaft und Technik volles Verständnis entgegen und war daher in der Lage, sich bei der Annahme des Resolutionsentwurfes A/C. 2/L. 1337 dem Konsensus anzuschließen. Als ein Mitglied des Komitees für Wissenschaft und Technik hatten wir bereits Gelegenheit, unsere Haltung zu dieser Frage darzulegen. Wir stimmen mit jenen Delegationen überein, die der Auffassung sind, daß dieser Frage im Rahmen der Internationalen Entwicklungsstrategie eine besondere Bedeutung zukommt. Andererseits sind wir der Ansicht, daß die Festlegung derartiger Zielsetzungen nicht als Vorbedingung für weitere Bemühungen zur Festigung der Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Staaten in diesem grundlegenden Bereich angeschen werden soll.

In Ermangelung des Berichtes der zwischenstaatlichen Expertengruppe sind wir auf der Grundlage der verfügbaren Informationen noch nicht überzeugt, daß die in der gerade angenommenen Resolution vorgeschlagenen Vorgangsweise einen beträchtlichen Fortschritt in dieser Frage erwarten läßt.

Die Annahme des Konsensus durch meine Delegation ist daher im Lichte dieser Überlegungen zu verstehen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung“
(28. September 1973)**

Herr Vorsitzender!

Es ist für mich eine große Genugtuung, mich in die Reihe jener Delegationen, die Ihnen zu Ihrer Wahl zum Vorsitzenden gratuliert haben, stellen zu können. Meine Delegation hat volles Vertrauen, daß Sie die Arbeiten dieser Kommission mit großer Fachkenntnis leiten werden.

Herr Vorsitzender, lassen Sie mich gleich vorweg festhalten, daß die österreichische Delegation den Beginn der Dekade des Kampfes gegen Rassismus und rassische Diskriminierung am 10. Dezember 1973 anlässlich des 25jährigen Bestehens der allgemeinen Menschenrechtserklärung wärmstens begrüßt. Österreichs Haltung zur rassischen Diskriminierung ist allseits bekannt. Schon im Jahre 1867 bestimmte das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, das immer noch die verfassungsrechtliche Grundlage des Menschenrechtsschutzes in Österreich ist, in Art. 19, daß die Rassen innerhalb des Staates gleich sind und jede Rasse das unverletzbare Recht hat, ihren nationalen Charakter zu erhalten und zu pflegen. Zusätzlich zu dieser historischen Bestimmung hat eine Reihe von Verfassungsgesetzen jüngerer Datums die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, daß kein Aspekt rassischer Diskriminierung mehr Platz greifen kann. So hat Österreich eine juristische Tradition, die älter als 100 Jahre ist und die den Schutz rassisch diskriminierter Personen zum Gegenstand hat. Dies hat zu einer sozialen, politischen und juristischen Auffassung des österreichischen Volkes geführt, die alle Formen rassischer Diskriminierung rundweg ablehnt. Diese Haltung des österreichischen Volkes und seiner Regierung wurde bei vielen Gelegenheiten deutlich zum Ausdruck gebracht.

Aus diesem Grunde bedauert meine Regierung die Tatsache, daß rassische Diskriminierung in verschiedenen Teilen der Welt weiterhin praktiziert wird.

Da schwer abzuleugnen ist, daß ein weltweiter Sieg im Kampfe gegen Rassismus und rassische Diskriminierung nicht von einem Tag auf den anderen gewonnen werden kann, ist es die Auffassung dieser Delegation, daß der Dekade als erste Phase verstärkter Bemühungen auf nationalem, regionalem und internationalem Gebiete überaus große Bedeutung zukommt. Deshalb möchte ich der Unterkommission für die Verhinderung der Diskriminierung und den Minderheitenschutz meinen Dank dafür aussprechen, daß sie ein Programm für eine Dekade des Kampfes gegen Rassismus und rassische Diskriminierung, wie es im Annex I des Dokuments A/9094 enthalten ist, ausgearbeitet hat. Die österreichische Delegation möchte hervorheben, daß sie die Ziele und die Philosophie, die diesem Dokument zugrunde liegen, unterstützt. Gestatten Sie mir jedoch darauf hinzuweisen, wie dies vor mir schon der Delegierte der Philippinen getan hat, daß der Rahmen des Programmentwurfes etwas zu weit gespannt ist, sodaß er auch Materien beinhaltet, die nicht direkt mit der Frage des Rassismus in Zusammenhang stehen, wie etwa die Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes, der Religion und der Sprache. Um daher die Maßnahmen und Ziele, wie sie im Programm formuliert wurden, effektiv werden zu lassen, wäre es vernünftig, die Zielsetzungen des Programms strikter auf die Frage der rassischen Diskriminierung zu beschränken. Österreich wird, was die vorgeschlagenen Aktionen auf nationalem Gebiet anlangt, keine Schwierigkeiten haben, diese, wie sie im Paragraph 12 des Entwurfes formuliert wurden, zur Anwendung zu bringen. Wie allgemein bekannt ist, ist Österreich schon Mitglied der Internationalen Konvention über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung. Darüber hinaus wird anlässlich der feierlichen Begehung der 25-Jahr-Feier der allgemeinen Menschenrechtserklärung das Prinzip der Nichtdiskriminierung sowohl durch die Berichterstattung in den Massenmedien als auch durch eigene Lehrveranstaltungen in den österreichischen Schulen eine neue Publizität erfahren. Die österreichische Delegation begrüßt auch die Maßnahmen, die für die Dekade auf regionalem und internationalem Gebiet vorgesehen sind, insbesondere den Vorschlag, noch vor 1978 eine Weltkonferenz über die Bekämpfung des Rassismus und der rassischen Diskriminierung einzuberufen. Eine derartige Konferenz wäre in der Tat geeignet, die allgemeinen Zielsetzungen der Dekade zu unterstreichen. Da meiner Delegation die Wirksamkeit der Strategie im Kampfe gegen Rassismus ein Anliegen ist, hoffe ich, daß bei der vorgesehenen

Weltkonferenz die edlen Prinzipien, zu denen wir uns alle bekennen, nicht nur verbal wiederholt werden, sondern daß sie durch einen wirksamen Mechanismus in die Tat umgesetzt werden.

Auf die Empfehlungen des Ausschusses nichtstaatlicher Organisationen über ihre Rolle im Zusammenhang mit der Dekade eingehend, möchte ich folgendes bemerken:

Im Annex III des Dokuments A/9094 wurde angeregt, daß für die Zwecke des gesamten Programms jene Definition des Rassismus und der rassischen Diskriminierung verwendet wird, die in Art. 1 Abs. 1 der Internationalen Konvention über die Beseitigung aller Formen der rassischen Diskriminierung enthalten ist. Diese Anregung ist in den Augen meiner Delegation sehr wertvoll, weil sie die Bedeutung und die Errungenschaften dieser Konvention unterstreicht. Verwendet man diese Definition, kann man sich einer sehr genauen und rechtlich weithin anerkannten Formulierung bedienen, um den Rahmen unserer Probleme abzustecken. Durch die Annahme der Definition aus der Konvention erübriggt sich eine endlose Diskussion über die Frage, was mit dem Begriff „rassische Diskriminierung“ gemeint sei. Deshalb möchte ich die Autoren dieses Vorschlagens beglückwünschen.

Abschließend möchte meine Delegation ihr reges Interesse an den Aktivitäten, die von Staaten, nichtstaatlichen Organisationen und den Vereinten Nationen in diesem Zusammenhang entfaltet wurden, zum Ausdruck bringen. Ich hoffe, daß diese schon während der kommenden Dekade eine fühlbare Verbesserung auf dem Gebiete rassischer Gerechtigkeit auf der ganzen Welt bringen werden. Ich kann Ihnen versichern, daß die österreichische Bundesregierung gerne bereit ist, mit allen Organisationen, die sich die Verwirklichung dieser Ziele zur Aufgabe gemacht haben, zusammenzuarbeiten.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Schutz von Journalisten in Gebieten kriegerischer Auseinandersetzungen“ (11. Oktober 1973)

Herr Vorsitzender!

Erlauben Sie mir, vor allem Herrn Schreiber, dem Vertreter des Generalsekretärs, für seine aufschlußreiche Einführung dieses Themas zu danken.

Ich nehme gleichzeitig die Gelegenheit wahr, Ihnen, Herr Vorsitzender, zur äußerst effizienten Leitung unserer Debatten zu gratulieren. Meine Delegation unterstützt voll und ganz Ihre Entscheidung, die allgemeine Diskussion dieses Themas kurzzuhalten und so schnell wie möglich den Konventionsentwurf über den Schutz von Journalisten in gefährlicher Mission Artikel für Artikel zu beraten. Als Miteinbringer des in Dokument A/9073 enthaltenen Entwurfes hält es meine Delegation zur Erläuterung unserer Einstellung hiezu für angebracht, folgende Bemerkungen allgemeiner Natur hinzuzufügen:

Die beträchtlichen Anstrengungen der letzten drei Jahre, zu einem allgemein annehmbaren Text zu gelangen, sind umso mehr gerechtfertigt, als in verschiedenen Teilen der Welt immer wieder neue bewaffnete Konflikte ausbrechen. Gerade der gegenwärtige tragische Konflikt im Mittleren Osten zeigt in eindringlicher Weise, wie notwendig ein verstärkter und erweiterter Schutz von Journalisten geworden ist. Es ist das ständige Bemühen meines Landes, der internationalen Gemeinschaft auf humanitärem Gebiet zu dienen. Daher ist meine Delegation bereit, aktiv zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention beizutragen, die die Gefahren und Risiken für Journalisten in gefährlicher Mission wirkungsvoll verringert.

Erlauben Sie mir, Herr Vorsitzender, kurz die Haltung meiner Delegation darzulegen:

1. Meiner Ansicht nach sollte am humanitären und nicht politischen Charakter des Konventionsentwurfes festgehalten werden. Die Konvention über den Schutz von Journalisten in gefährlicher Mission sollte eine Ergänzung der entsprechenden Genfer Konventionen darstellen. Der Zusammenhang und die Übereinstimmung mit der Internationalen Rot-Kreuz-Konferenz dürfen unter keinen Umständen aus den Augen verloren werden. Daher scheint es mir unerlässlich, einen Text zu erarbeiten, der in seiner rechtlichen Gestaltung den Genfer Konventionen entspricht und keine politischen Elemente enthält, welche über die humanitären Ziele hinausgehen.

2. Das zweite Anliegen meiner Delegation ist die wirklich universelle Annahmbarkeit des Textes. Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß ein neues internationales Instrument auf diesem Gebiet einer großen Zahl von Ratifikationen bedarf um nicht eine andere nutzlose juridische Fleißaufgabe zu bleiben. Daher möchte ich die Bedeutung eines quasi universellen Konsensus unterstreichen, selbst wenn dieser eine gewisse Verzögerung des Inkrafttretens der Konvention bedeuten könnte. Ohne ins Detail einzelner Artikel eingehen zu wollen, erscheint mir derzeit noch keine breite Annahmebereitschaft der wesentlichsten Elemente des Textes zu bestehen. Dies bringt mich zum dritten Punkt, den ich hier anschneiden wollte.

3. Es handelt sich um die Verwirklichungsmöglichkeit dieses Vorhabens. Wie ich bereits erwähnte, ist es von besonderer Wichtigkeit, eine Konvention zu schaffen, die von einer großen Mehrheit der Staaten angenommen werden kann und die gleichzeitig die gegebenen Realitäten berücksichtigt. Die Souveränität der Staaten ist ein Faktor zwischenstaatlicher Beziehungen, der einer allzu großen Bedeutung der Expertenrolle Beschränkungen auferlegt. Andererseits könnte die in einer großen Zahl von Verfassungen verankerte Pressefreiheit zu Schwierigkeiten hinsichtlich der Regeln des fairen Verhaltens führen, welches Journalisten, die spezielle Identitätskarten führen, auferlegt ist. Ohne in die Vielfalt der Probleme in diesem Zusammenhang einzugehen, möchte ich die Meinung meiner Delegation zum Ausdruck bringen, daß ein gerechter Ausgleich zur Harmonisierung der verschiedenen Prinzipien gefunden werden muß.

Meine Delegation, die sich nach wie vor mit dem Text identifiziert, dessen Miteinbringer sie ist, wird aktiv an den kommenden Diskussionen teilnehmen und jedem Änderungsvorschlag positiv gegenüberstehen, der den von mir dargelegten grundsätzlichen Forderungen folgt.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission anlässlich des
25. Jahrestages der Allgemeinen Menschenrechtsdeklaration
(18. Oktober 1973)**

Herr Vorsitzender!

Wenn ich zur 25-Jahrfeier der allgemeinen Menschenrechtserklärung das Wort ergreife, möchte ich einerseits die Bedeutung unterstreichen, welche die österreichische Delegation diesem historischen Dokument zumäßt und andererseits der Genugtuung Ausdruck verleihen, daß ich hier Gelegenheit habe, die Maßnahmen, die die österreichische Regierung zur würdigen Begehung dieses Jahrestages ergriffen hat, zu schildern.

Obwohl sich meine Delegation der epochemachenden Bedeutung, die das 25jährige Bestehen der allgemeinen Menschenrechtserklärung markiert, bewußt ist, ist sie dennoch überzeugt, daß die Begehung des Jahrestages durch Feiern allein nicht ausreicht, um die hohen Grundsätze dieser Deklaration zu verwirklichen. Österreich hat eine Tradition wirksamen Menschenrechtsschutzes, die über ein Jahrhundert hinausreicht, und ist daher stolz auf die Tatsache, daß die allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahre 1948 die Rechtsgrundsätze, die in meinem Lande schon seit langem angewendet wurden, lediglich wiederholte. Das Grundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger aus dem Jahre 1867, das noch immer die Grundlage des Menschenrechtsschutzes in Österreich darstellt, ist keineswegs eine platonische juristische Proklamation. Im Gegenteil! Jeder Staatsbürger, der sich in seinen verfassungsrechtlich geschützten Rechten verletzt glaubt, kann seinen Fall direkt beim Verfassungsgerichtshof vorbringen, der auf diese Weise die genaue Anwendung der Grundrechte garantiert. Darüber hinaus hat Österreich im Rahmen des Europarates die Jurisdiktion des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für die Fälle anerkannt, in denen Einzelpersonen nach Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges weiterhin der Auffassung sind, Opfer eines Rechtsmißbrauchs geworden zu sein. Ich brauche nicht das sehr fein ausgeprägte Bewußtsein der Menschenrechte zu erwähnen, dessen effektive Durchsetzung durch mehr als 100 Jahre eine Praxis und eine Rechtsprechung in bezug auf die Menschenrechte geschaffen hat, die in der Welt als beispielhaft angesehen wird.

Nach diesem kurzen historischen Rückblick auf die Geschichte und Praxis der Menschenrechte in Österreich bin ich in der angenehmen Lage, die Vereinten Nationen zur Resolution 2906 (XXVII) zu beglückwünschen, in der die XXVII. Generalversammlung ein Programm zur 25-Jahrfeier der allgemeinen Menschenrechtserklärung angenommen hat. Österreich begrüßt die Annahme dieses Programms wärmstens.

Gestatten Sie, Herr Vorsitzender, daß ich nun jene innerstaatlichen Maßnahmen aufzähle, die die österreichische Bundesregierung ergriffen hat, um der 25-Jahrfeier einen Erfolg zu verleihen, der über das Kommemorative hinausgeht. Einer Anregung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen folgend hat sich am 10. Juli 1973 ein nationales Komitee konstituiert, dessen Aufgabe es ist, alle innerstaatlichen Maßnahmen im Rahmen dieses Programms zu koordinieren. Das Komitee, das unter dem Vorsitz des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten tagt, umfaßt einen repräsentativen Querschnitt von Vertretern staatlicher und nichtstaatlicher Stellen. Es wurde beschlossen, daß am 10. Dezember 1973 unter der Anwesenheit des Staatsoberhauptes ein Festakt begangen werden sollte, der auf die würdigste Weise die Bedeutung unterstreichen wird, die Österreich diesem Jahrestag beimißt. Daneben wurden eine Reihe von Initiativen ergriffen, von denen ich bloß die hervorragendsten erwähnen möchte. Die österreichische Post- und Telegraphenverwaltung wird eine Sondermarke herausgeben, die als Zeichen ein Symbol der allgemeinen Menschenrechtserklärung abbildet. Die Massenmedien werden intensiv über die Feierlichkeiten berichten, und in den Schulen soll die Feier durch eine Verbreitung und Publikation des Textes der Menschenrechtserklärung gekennzeichnet werden.

Die österreichische Liga für die Vereinten Nationen sowie die österreichische Liga für Menschenrechte werden ihrerseits aktiv an der Gestaltung der Feierlichkeiten teilnehmen.

Indem ich schließe, Herr Vorsitzender scheint es mir zweckdienlich, die Tatsache zu unterstreichen, daß es nach Auffassung meiner Delegation jedoch nicht ausreicht, sich mit Feierlichkeiten — so

134

würdig sie auch sein mögen — zu begnügen. Die bedauernswerte Tatsache, daß trotz der klaren und weltweit verbreiteten Prinzipien der Menschenrechtserklärung schwerwiegende Verletzungen der Menschenrechte in verschiedenen Teilen der Welt weiterhin gesetzt werden, haben meine Delegation veranlaßt, einen Resolutionsentwurf miteinzubringen, der sich auf die Folter, eine flagrante und bedauernswerte Verletzung des Artikels 5 der Erklärung bezieht. Als Miteinbringer eines Resolutionsantrages zur Abschaffung der Folter beabsichtigt Österreich, einen Beitrag zur Ausmerzung dieses revoltierenden Übels zu leisten. Indem meine Delegation diese Initiative unterstützt, glaubt sie, über die humanitäre Rhetorik hinauszugehen und fordert Handlungen, um mit einer düsteren Praxis Schluß zu machen — einer Praxis, die in Widerspruch zu den edlen Prinzipien steht, die uns beseelen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit“
(9. November 1973)**

Herr Vorsitzender!

Gestatten Sie vorerst, daß ich die Gelegenheit, zum erstenmal vor dieser hohen Versammlung zu sprechen, dazu benütze, um Ihnen, Herr Vorsitzender, zu sagen, wie sehr ich die Ehre und die Genugtuung schätze, unter Ihrer sicheren und festen Führung an den Arbeiten der 3. Kommission teilzunehmen. Die bei der Behandlung der der 3. Kommission zugewiesenen Tagesordnungspunkte erzielten Fortschritte sprechen für sich und sind beredtere Zeugen als es meine Worte sein könnten.

Herr Vorsitzender, wir sind hier mit einem Gegenstand befaßt, der niemanden gleichgültig lassen sollte. Es handelt sich in der Tat darum, einen weiteren Schritt zu tun, um wirksame Maßnahmen für die Bestrafung besonders verabscheuungswürdiger Verbrechen zu treffen, wobei die Strafandrohung sich in einer besseren Vorbeugung gegen derartige Verbrechen auswirken sollte.

Österreich hat in der Nachkriegszeit auf dem Gebiet der Bestrafung von Kriegsverbrechen einige Erfahrung gesammelt. Weit mehr als 100.000 Personen sind vor Gericht gestellt und sehr viel mehr als 10.000 schuldig gesprochen und von unseren Gerichten verurteilt worden. Um nicht die wertvolle Zeit der 3. Kommission mit der Darlegung von Einzelheiten zu sehr in Anspruch zu nehmen, erlaube ich mir, mich auf die von meiner Regierung zur ECOSOC-Resolution 1691 (LII) gegebenen Antwort zu beziehen.

Ich möchte gerade im Lichte dieser unserer Erfahrungen und der Erfolge Österreichs auf dem Gebiet des Straf- und Strafvollzugsrechts im allgemeinen kurz zu den Grundsätzen über die internationale Zusammenarbeit bei der Aufspürung, der Festnahme, der Auslieferung und der Bestrafung der Personen, die sich Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben und die im Anhang zum vorliegenden Dokument A/19136 enthalten sind, Stellung nehmen.

Das österreichische Recht bedroht jeden Österreicher, wo auch immer er eine strafbare Handlung begangen hat, weiters jede Person, die eine strafbare Handlung auf österreichischem Gebiet begangen hat, sowie gegebenenfalls nach dem Prinzip der Weltrechtspflege auch jede Person, gleichgültig welcher Staatsangehörigkeit und gleichgültig wo sie eine strafbare Handlung begangen hat, mit Strafe. Zufolge einer Novelle zu unserem Strafgesetz aus dem Jahre 1965 wurde die Verjährung der seinerzeit mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen, insbesondere des Mordes, aufgehoben. Der Geist des Grundsatzes Nr. 1 erweist sich somit in Österreich als verwirklicht. Insofern erscheint mir dieser Grundsatz daher als annehmbar.

Die Zusammenarbeit Österreichs mit anderen Staaten auf dem Gebiet des Strafrechts wird durch ein dichtes Netz bilateraler Verträge über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie durch unsere Zugehörigkeit zu multilateralen Konventionen, darunter vor allem die Europäische Konvention über die Rechtshilfe in Strafsachen, gewährleistet. Auch ohne vertragliche Grundlage wird Rechtshilfe auf der Basis der Gegenseitigkeit gewährleistet. Die Grundsätze Nr. 2, 3 und 5 stellen uns daher nicht vor unüberwindliche Probleme.

Der Grundsatz der Priorität des Staates loci delicti commissi, wie er im Grundsatz Nr. 4 vorgesehen ist, wird nicht immer angezeigt sein. Ich möchte auf das Prinzip IV der durch die Charter des Nürnberger Gerichts und das Urteil dieses Gerichts anerkannten völkerrechtlichen Prinzipien, wie sie in Res. 95 (I) der Generalversammlung der Vereinten Nationen enthalten sind, hinweisen. Dort wird gesagt, daß der Umstand, daß der Beschuldigte auf Befehl seiner Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, ihn nicht von der Schuld befreit, sofern er eine „moralische Wahl“ hatte. In einem solchen Fall ist jedoch die Bestrafung durch die Regierung, die den Befehl erteilt hat, illusorisch. Was den zweiten Satz des Grundsatzes Nr. 4 betrifft, so wird Österreich nicht vom allgemein anerkannten Grundsatz der Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger abgehen. Diese Vorbehalte könnten jedoch durch die im Wortlaut des Grundsatzes Nr. 4 enthaltene Einschränkung, wonach der Grundsatz nur „im allgemeinen“ anzuwenden ist, gedeckt werden.

136

Was das Territorialasyl betrifft, so prüft Österreich jeden Fall im Licht der in Österreich geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung aller von meinem Land auf diesem Gebiet übernommenen internationalen Verpflichtungen.

Die Prinzipien Nr. 7 und 8 scheinen mir keines Kommentars zu bedürfen. Was darin vorgesehen ist, scheint mir selbstverständlich zu sein.

Herr Vorsitzender, ich fasse zusammen:

Der Entwurf von Grundsätzen, wie er der Generalversammlung vom ECOSOC zur Annahme empfohlen wird, reflektiert im wesentlichen einige jener Vorstellungen, von denen sich die Staaten leiten lassen müssen, wenn sie Verbrechen wirksam vorbeugen und bekämpfen wollen, die gegen die Grundlagen der Menschlichkeit und der Beziehung zwischen den Nationen gerichtet sind. Als Grundsätze können wir sie akzeptieren, wobei wir natürlich jedem Vorschlag aufgeschlossen bleiben, der sie präzisieren würde.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zu Fragen der alten Menschen (12. November 1973)

Herr Vorsitzender!

Meine Delegation möchte sich nicht die Gelegenheit entgehen lassen, einige Ideen zu einem Tagesordnungspunkt vorzubringen, dessen menschliche und soziale Bedeutung sicherlich ersten Ranges ist.

Der hervorragende Bericht des Generalsekretärs, der uns von Frau Sipilä so ausgezeichnet präsentiert worden ist, informiert uns neben vielem anderem über ein grundlegendes demographisches Faktum: Dem voraussichtlichen Wachstum der über 65 Jahre alten Altersgruppe der Weltbevölkerung im Laufe des Jahrzehnts zwischen 1970 und 1980 von mehr als 30% steht ein Wachstum der Gesamtbevölkerung von weniger als 23% gegenüber. Diese Altersgruppe stellt also einen wachsenden Anteil der Bevölkerung dar.

Die Probleme dieser Gruppe sind untereinander engstens verbunden und ich möchte sie hier nur aus Gründen der äußeren Form in Fragen materieller Natur und andere Fragen einteilen.

Was die zuletztgenannten Fragen betrifft, so stelle ich mir eine vielleicht nicht auf alle hier vertretenen Länder zutreffende Frage.

Haben wir nicht, geblendet durch das Streben nach Leistung und — nach dem Krieg — nach raschem Wiederaufbau, ein wenig vorschnell diejenigen beiseitegeschoben, die nicht mehr unmittelbar in das Arbeitsleben eingeschaltet sind? Müßte man nicht nach der Neubewertung der Jugend im Laufe der letzten Jahre nunmehr zur Neubewertung des älteren Menschen schreiten? In einer vor 2 Jahren in dieser Kommission abgegebenen Erklärung hat meine Delegation bereits die Bedeutung unterstrichen, die sie jeder Anstrengung beimißt, den älteren Menschen eine soziale Funktion zu geben oder besser zurückzugeben. Das Bewußtsein einer solchen Funktion und damit von Verantwortung und Aufgaben wird dieser Altersgruppe helfen, für ihre schöpferischen Energien und ihre Fähigkeiten das notwendige Feld zu finden und so im gesellschaftlichen Prozeß integriert zu bleiben.

Vorerst müssen für gegenwärtige Probleme älterer Menschen Lösungen gefunden werden. Denn selbst wenn die materiellen Bedürfnisse im großen und ganzen gedeckt sind, haben wir in meinem Land und anderswo festgestellt, daß eine ganze Reihe sozialer Dienste erforderlich sind, damit ältere Menschen das Leben lebenswert empfinden können. Es mag nützlich sein, hier einige Erfahrungen meines Landes anzuführen.

Es werden Freizeitaktivitäten in Verbindung mit kulturellen Ereignissen organisiert, wie etwa Theater- oder Konzertbesuche, aber auch Gruppenbeschäftigung wie etwa Gesundheitsgymnastik; Clubs für ältere Leute, Besuchsdienste, Vorsorgen für Haushaltshilfe und Hilfe bei Krankheit oder dauernder Hilflosigkeit; in die Wohnung gebrachte Mahlzeiten und sogar Waschdienste. Aktivitäten zur Erhaltung körperlicher und geistiger Gesundheit sind mehr und mehr entwickelt. Man möchte den älteren Menschen helfen, so lang wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben.

Bei all dem hat meine Delegation keineswegs aus dem Auge gelassen, daß man vorerst sein tägliches Brot sichergestellt haben muß, um sich schöpferischen Beschäftigungen zuwenden zu können. Zu einer Zeit, wo weniger und weniger Leute am Bauernhof leben, wo die wenigsten von ihren Gütern oder anderen Immobilien oder auch von ihren Ersparnissen leben können, muß die gesamte Gesellschaft die am Arbeitsprozeß nicht mehr Beteiligten in ihre Obsorge übernehmen. Sie tut es in vielen Ländern, darunter auch in Österreich, durch ein Sozialversicherungssystem, das auch die Altersvorsorge umfaßt. In meinem Land ist die Pensionsversicherung ein für die Gesamtheit der unselbständigen Beschäftigten und sogar einen Teil der freien Berufe und der Selbständigen obligatorischer Zweig der Sozialversicherung.

Es genügt jedoch nicht, eine Pension zu gewährleisten, sondern es muß diese Pension auch einigermaßen angemessen sein. Während die arbeitende Bevölkerung Mittel und Wege hat, ihre Interessen zu verteidigen, ist es älteren und alten Personen nicht etwa möglich, zu streiken. Soziale Gerechtigkeit verlangt daher, daß die materiellen Interessen von Pensionisten anders gesichert

138

werden. Wir haben das dadurch erzielt, daß wir Pensionen nach einem System dynamisiert haben, wonach diese Pensionen jedes Jahr an die Änderungen des Lohnniveaus und der Lebenshaltungskosten angepaßt werden. Der Anpassungsschlüssel wird seinerseits von Zeit zu Zeit richtiggestellt, um so weit wie möglich die realen Änderungen der wirtschaftlichen Daten einschließlich der Erhöhung des allgemeinen Lebensstandards zu erfassen. Wir unternehmen in dieser Weise alle möglichen Anstrengungen, um das in Art. 25 Abs. 1 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung proklamierte Recht auf Sicherheit im Alter durchzuführen.

Vor diesem Hintergrund, Herr Vorsitzender, ist es nur selbstverständlich, daß meine Delegation beabsichtigt, jeden Resolutionsentwurf zu fördern und zu unterstützen, der es sich zum Ziel macht, das Los älterer Menschen zu verbessern und ihre Integration in das gesellschaftliche Leben zu erleichtern.

Herr Vorsitzender, ich danke Ihnen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Bericht des
UN-Kommissärs für Flüchtlinge
(27. November 1973)**

Herr Vorsitzender!

Meine Delegation möchte sich früheren Sprechern anschließen und dem UN-Hochkommissär für Flüchtlinge, Seiner Hoheit, dem Prinzen Aga Khan, für seinen äußerst klaren und umfassenden Bericht in Dok. A/9012 ihre Hochachtung ausdrücken.

Bei aller Befriedigung über die Güte des Berichts und die Qualität der Tätigkeit des Hochkommissärs und seines Büros, sollen und müssen wir jedoch vor allem an das traurige Schicksal von Hunderttausenden von Männern und Frauen, Kindern und alten Leuten denken, die während der Berichtsperiode in die tragische Lage gekommen sind, ihr Land verlassen zu müssen und die Hilfe und Dienste anderer Länder und der Vereinten Nationen in Anspruch zu nehmen. Die Wirksamkeit der Hilfsmaßnahmen darf uns nicht unsere primäre Verantwortung dafür vergessen lassen, die grundlegenden Rechte und Freiheiten jedes einzelnen aufrechtzuerhalten und zu gewährleisten. Wir können die Ansicht nicht akzeptieren, wonach die volle Verwirklichung der Menschenrechte utopisch wäre. Würde diesen Rechten voll entsprochen, so würde damit Schmerz und Angst von vielen Tausenden von Flüchtlingen verhindert werden. Meine Delegation hält etwa das Rechtsdurchsetzungssystem der Konvention über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung sowie die wachsende Annahme der internationalen Menschenrechtspakte für konkrete und positive Schritte auf dem richtigen Weg.

Wenn wir auf den vor uns liegenden Bericht blicken, so können wir nicht umhin, den andauernden und womöglich noch wachsenden Schwung und Elan in den Tätigkeiten des UN-Hochkommissärs für Flüchtlinge zu bewundern. Seine Appelle an die Regierungen und das UN-System nach Zusammenarbeit und Hilfe sowie die weithin positive Reaktion auf diese Appelle stellen außerordentlich ermutigende Aspekte des Funktionierens der Völkergemeinschaft dar.

Die im Paragraph 7 des Berichtes ausgedrückte Ansicht, wonach die Asylpolitik gegenüber Flüchtlingen liberal gehandhabt werden wolle, unterstützen wir voll und ganz. Die qualvolle Entscheidung, sein Heimatland zu verlassen, ist für das Leben des Betroffenen etwa dem vergleichbar, was das Recht auf Selbstbestimmung und seine Ausübung für eine Nation sind. Es verdient unsere volle Aufmerksamkeit und weitherzige unbürokratische Hilfe.

Die Frage des Erwerbs der Staatsbürgerschaft durch den Flüchtling wird im Bericht völlig zu Recht als besonders wichtig hervorgehoben. Indem mein Land die wesentliche Bestimmung des Übereinkommens über die Verminderung der Fälle der Staatenlosigkeit aus dem Jahre 1961 — nämlich die Verleihung der Staatsangehörigkeit bei Geburt, wenn der Betreffende sonst staatenlos wäre — bereits anwendet, noch bevor das Übereinkommen in Kraft getreten ist, unterstützt es den darin zum Ausdruck kommenden Gedanken und hofft, daß sich mehr Länder diesem Übereinkommen anschließen können.

Auch nach Ansicht meiner Delegation sind der freie Zutritt zum Arbeitsmarkt und zum Sozialversicherungswesen — wobei eine Beschäftigung oft die volle Integration des Flüchtlings in den Aufnahmestaat vorbereitet — entscheidende Elemente zur Erleichterung der Lage des einzelnen Flüchtlings. Gleichzeitig sind Maßnahmen auf diesem Gebiet geeignet, den Bedarf nach materieller Hilfe zu verringern, die gewöhnlich für den Beginn eines neuen Lebens unerlässlich ist.

Was die Entwicklung der Lage auf dem Gebiet des Flüchtlingswesens in den verschiedenen Teilen der Welt betrifft, so enthält sie ermutigende, aber auch beunruhigende Elemente. Während wir sorgenvoll die wachsenden Flüchtlingszahlen in Afrika vermerken, in einzelnen Teilen Afrikas jedoch auch sehr positive Entwicklungen verfolgen, müssen wir darauf hinweisen, daß die Zahl der Flüchtlinge in Europa trotz wirksamer und andauernder Anstrengungen für ihre Integration bzw. Wiederansiedlung nicht zurückgegangen ist. Dabei empfinden wir große Dankbarkeit allen jenen Staaten gegenüber, die bei der Lösung von Flüchtlingsproblemen geholfen haben.

140

Andererseits ist mein Land über die Lage in Südamerika nach der Machtübernahme eines neuen Regimes in Chile zutiefst beunruhigt. Da die widrigen Folgen der neuen Lage auf humanitärem Gebiet in kürzester Zeit zu größter Besorgnis Anlaß gaben, hat sich mein Land gezwungen gesehen zu handeln. Wir haben bereits einer Anzahl von Personen Schutz gewährt und werden damit solange fortfahren, wie es die Umstände erfordern. Wir sind jedoch der festen Hoffnung, daß die chilenische Regierung ihren internationalen Pflichten nachkommen und dem völkerrechtlichen Menschenrechtsstandard im Interesse der unter chilenischer Jurisdiktion lebenden Menschen voll entsprechen wird.

Herr Vorsitzender! Als traditionell auf humanitärem Gebiet engagiertes Land hat Österreich auch während der Berichtsperiode und seither weiterhin Flüchtlinge aufgenommen und das Büro des UN-Hochkommissärs für Flüchtlinge sowie die von ihm koordinierten Stellen unterstützt. Meine Delegation möchte alle UN-Organe der fortdauernden Unterstützung meines Landes bei der Ausführung ihrer so wesentlichen und schwierigen Aufgaben versichern. Vor diesem Hintergrund hat es meine Delegation als eine Ehre und als eine Pflicht empfunden, mit Norwegen zusammen den Resolutionsentwurf A/C. 3/L. 2080 miteinzubringen. In der Hoffnung, der Entwurf möge den Ansichten vieler Ausdruck verleihen, möchten wir ihn zur Annahme durch möglichst weitgehenden Konsens empfehlen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 4. Kommission zur Frage Namibia
(5. November 1973)**

Herr Vorsitzender!

Im Namen der österreichischen Delegation möchte ich dem Präsidenten des UN-Rates für Namibia und dem Berichterstatter des Dekolonisierungsausschusses für die Einführung der interessanten Berichte des UN-Rates für Namibia und des Dekolonisierungsausschusses über die Frage Namibia unseren Dank aussprechen.

Die Frage Namibia hat in den letzten Jahren keine Wendung zum Besseren genommen. Dies wurde zu Recht in praktisch allen Interventionen im Verlauf unserer Debatte betont.

Sowohl die Generalversammlung als auch der Sicherheitsrat haben die Frage in den vergangenen Jahren eingehend behandelt. Die Generalversammlung beendete in ihrer praktisch einstimmig angenommenen Resolution 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966 das Mandat über Südwestafrika und aberkannte Südafrika das Recht, dieses Gebiet weiter zu verwalten. Die Vereinten Nationen haben die direkte Verantwortung für Namibia übernommen. Diese Entscheidung hat dem Vorgehen unserer Organisation klare Linien vorgezeichnet.

Österreich begrüßte daher die Entscheidung des Sicherheitsrates, der in seiner Res. 284 vom 29. Juli 1970 ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofes betreffend „die rechtlichen Folgen für Staaten, die sich aus der fortgesetzten Anwesenheit Südafrikas in Namibia ergeben“ anforderte.

Die Haltung, die der Gerichtshof in seinem Gutachten einnahm, war eine logische Folge früherer Entscheidungen dieser Organisation, die Namibia unter die direkte Verantwortung der Vereinten Nationen stellte. Das höchste Gerichtsorgan der Vereinten Nationen hat damit die Unrechtmäßigkeit der fortgesetzten Anwesenheit Südafrikas in Namibia bestätigt.

Durch seine positive Stimmabgabe für die Resolution 2871 (XXVI) der Generalversammlung unterstützte Österreich voll und ganz die Auffassung des Internationalen Gerichtshofes, daß die fortgesetzte Anwesenheit Südafrikas in Namibia unrechtmäßig und daß Südafrika verpflichtet ist, unverzüglich seine Verwaltung aus Namibia zurückzuziehen und damit seine Besetzung dieses Gebietes zu beenden. Mit seiner Stimmabgabe schloß sich Österreich ferner der Auffassung an, wonach die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Unrechtmäßigkeit der Anwesenheit Südafrikas in Namibia und die Ungültigkeit seiner namens oder betreffend Namibia gesetzten Akte anzuerkennen und sich jeglicher Handlungen und insbesondere jeglichen Verkehrs mit der Regierung Südafrikas, die eine Anerkennung der Rechtmäßigkeit oder Unterstützung der Präsenz und Verwaltung implizieren, zu enthalten.

Die Haltung der österreichischen Regierung wurde durch Österreichs positive Stimmabgabe für Res. 2145 (XXI), mit welcher die Vereinten Nationen das Völkerbundmandat beendeten und Südafrika das Recht aberkannten, dieses Gebiet weiter zu verwalten, unmißverständlich ausgedrückt.

Österreich hat keine diplomatische, konsularische oder Handelsvertretung in Namibia.

Meine Regierung arbeitet mit dem UN-Rat für Namibia zusammen. So hat Österreich den Vorschlag, daß der UN-Rat für Namibia zur Teilnahme an der Seerechtskonferenz eingeladen werden sollte, um Namibias Interessen für die Zukunft auf diesem wichtigen Gebiet zu schützen, unterstützt.

Die vom Rat für Namibia herausgegebenen „Reise- und Identitätsdokumente“ werden von den österreichischen Behörden innerhalb der österreichischen Jurisdiktion als gültige Reisedokumente anerkannt. Wir haben mit Interesse zur Kenntnis genommen, daß der Rat für Namibia bisher Abkommen betreffend die Herausgabe von „Reise- und Identitätsdokumenten“ für Namibia mit sechs afrikanischen Staaten abgeschlossen hat.

Der UN-Rat für Namibia arbeitet ständig und wirksam zur Erleichterung des Schicksals von so vielen Namibiern, die außerhalb des Territoriums leben müssen. In Zusammenarbeit mit benachbarten afrikanischen Staaten begann der Rat Projekte für Namibia auf dem Gebiet der Ausbildung und Erziehung. Der UN-Fonds, der durch die Generalversammlungs-Res. 2679 (XXV) gegründete Fonds der Vereinten Nationen für Namibia, stellt bis zu einem gewissen Ausmaß die Mittel für

142

die Erziehung von Namibiern zur Verfügung. Auf Grund des der XXVIII. Generalversammlung vorgelegten Berichts des Generalsekretärs (Dok. A/9225) hat der Fonds nunmehr ein solides Arbeitsprogramm, das im kommenden Jahr die Grundlage für weitere Projekte bilden könnte. Wir unterstützen den Vorschlag des Generalsekretärs, daß die Verwaltung und Überwachung des Fonds von einem beratenden Komitee durchgeführt werden könnte, das sich aus Mitgliedern des UN-Rates für Namibia und aus Mitgliedern aus der Gruppe der Geberländer zusammensetzen könnte.

Herr Vorsitzender, der Österreichische Gewerkschaftsbund war die erste nichtstaatliche Organisation, die einen Beitrag zu dem UN-Fonds für Namibia leistete. Er hat vor kurzem einen weiteren Beitrag zu dem Fonds geleistet. Es ist zu hoffen, daß auch andere nichtstaatliche Organisationen diesem Beispiel folgen werden.

Bei unseren Bemühungen, das in Resolution 2145 (XXI) der XXI. Generalversammlung festgelegte Ziel zu erreichen, sollten wir versuchen, einen Kurs einzuschlagen, der soweit wie möglich der Haltung der internationalen Gemeinschaft gegenüber diesem Problem entspricht. Unsere Bemühungen müssen von dem Gedanken an das Wohl der Bevölkerung Namibias getragen werden. Auch das Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofes betont diesen Aspekt in den Punkten 121, 125 und 127. In realistischer Einschätzung der Lage sollten wir vorsichtig und schrittweise vorgehen und nie die Tatsache aus den Augen verlieren, daß eine zufriedenstellende Lösung nur auf der Basis des Selbstbestimmungsrechtes erzielt werden kann.

Österreich hält an dem Grundsatz der nationalen Einheit und territorialen Unversehrtheit Namibias fest und widersetzt sich daher jeglichen Bemühungen der südafrikanischen Regierung, ihre sogenannte „homelands“-Politik in Namibia auf der Grundlage des sogenannten „Development of Self-Government for Native Nations in South-West-Africa Amendment Act“ durchzuführen. Die Errichtung des sogenannten „Advisory Council“ im März 1973 durch die südafrikanische Regierung stellt einen weiteren Schritt gegen den Willen des Volkes von Namibia und gegen die Entscheidungen der Vereinten Nationen dar.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig für uns, die Vertreter des Volkes von Namibia zu hören und die österreichische Delegation hat mit großem Interesse der Erklärung des Vertreters der SWAPO in diesem Komitee zugehört.

Herr Vorsitzender, es sei mir gestattet, kurz auf die Frage der Kontakte, die Generalsekretär Waldheim auf Grund des in Sicherheitsrats-Res. 309 (1972) enthaltenen Mandats in Beratung und enger Zusammenarbeit mit der Dreiergruppe des Sicherheitsrates gehabt hat, einzugehen. Es fällt in die Kompetenz des Sicherheitsrates, über das Ergebnis der Kontakte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen mit der südafrikanischen Regierung zu entscheiden. Der Rat wird das Ergebnis dieser Kontakte sehr sorgfältig im Lichte der Auffassung des Volkes von Namibia prüfen müssen.

Es ist vor allem die Auffassung der österreichischen Regierung, daß unsere Bemühungen um eine friedliche Lösung dieser Frage auf dem Verhandlungswege fortgesetzt werden müssen. Den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen wird es obliegen, im Sinne der Charter alle Möglichkeiten zur Herbeiführung friedlicher Lösungen auszuschöpfen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission im Rahmen der Generaldebatte
(11. Oktober 1973)**

Herr Vorsitzender!

Durch die Resolution 3043 (XXVII) beschloß die Generalversammlung voriges Jahr eine grundsätzliche Änderung in der Budgettechnik und die versuchsweise Einführung eines Programm-budgets auf einer Zwei-Jahres-Basis.

Ich möchte das Sekretariat zur geleisteten Arbeit beglückwünschen. Zum ersten Mal enthält ein einziges Dokument (A/9006) eine nahezu erschöpfende Aufstellung der Tätigkeit aller Organisationseinheiten des UN-Sekretariates und der für diese Zwecke erforderlichen Mittel. Diese Tatsache stellt bereits für sich allein betrachtet einen großen Fortschritt dar. Trotz der zweifellos noch vorhandenen Mängel stellt diese neue Darstellungsform einen wichtigen ersten Schritt in Richtung auf ein integriertes PPBS (Programming, Planning and Budgeting System) dar. Die österreichische Delegation ist davon überzeugt, daß das Sekretariat die vorgebrachten Anregungen und Verbesserungsvorschläge das nächste Mal bei der Budgetdarstellung berücksichtigen wird.

Der ausgezeichnete Bericht des „Beratenden Komitees für Verwaltungs- und Budgetfragen“ (ACABQ) in Dokument A/9008 erwies sich auch heuer wieder als sehr nützlich für die österreichische Delegation. Das Gleiche gilt für den Bericht und die detaillierte Prüfung des Programmbudgets durch das „Programm- und Koordinationskomitee“ (CPC) auf dessen 14. Tagung (Dokument E/5364) und den Ausführungen des ECOSOC zu diesem Thema.

Die Einzelheiten des Programmbudgets 1974/75 sind der 5. Kommission wohl bekannt. Ich möchte jedoch einen Punkt besonders hervorheben, den der Generalsekretär der Vereinten Nationen im Paragraphen 64 der Einleitung zum Budget erwähnt, nämlich, daß nur 2,4 Prozentpunkte des Zuwachses der Budgetansätze für 1974 auf eine Ausweiterung der Programme der Vereinten Nationen zurückzuführen sind, während 10,2 Prozentpunkte auf unvermeidbare Einflüsse zurückgehen. Schwankungen in den Wechselkursen verursachen davon allein 3,8 Prozentpunkte. Nach Ansicht der österreichischen Delegation zeigen diese Zahlen nachdrücklich, daß die Steigerungen in den Budgetansätzen für 1974 — und ähnlich für 1975 — zu einem Großteil auf Faktoren zurückzuführen sind, die außerhalb des Einflußbereiches des Generalsekretärs liegen. Obwohl wir den Generalsekretär zu der Einsparung von 3,9 Millionen Dollar im letzten Jahr und der Ausgabenreduktion von 685.000 Dollar, welche im Rechnungsabschluß 1972 gegenüber dem Voranschlag zum Ausdruck kommt, beglückwünschen, stimmen wir mit ihm darin überein, daß ein derartiger Austerity-Haushalt ohne Beeinträchtigung der Arbeit der Organisation auf Dauer nicht aufrecht erhalten werden kann.

Herr Vorsitzender, der Gedanke, Pläne, Programme und Budgets zueinander und den Zielen der Vereinten Nationen in Beziehung zu setzen, ist ebenso wie das Konzept des Programmbudgets keineswegs neu. Die Einführung des neuen Systems brachte jedoch eine Reihe konzeptioneller, operationaler und institutioneller Probleme mit sich, da es kein gebrauchsfertiges PPBS gibt.

Der Generalsekretär weist in der Einleitung zum Programmbudget darauf hin, daß das Sekretariat eine sorgfältige Bewertung der Effektivität aller bestehenden Programme, eine Neuordnung der Prioritäten und eine mögliche Neuauflistung der Mittel nicht durchführen konnte. Für die Jahre 1974 und 1975 mußte bei der Festlegung des Umfanges der Aktivitäten und der damit verbundenen Ausgaben vom Sekretariat ein pragmatischer Standpunkt eingenommen und die Fortführung der meisten gegenwärtigen Aktivitäten angenommen werden.

Die Ermittlung der Ziele, die Erarbeitung zieladäquater Aktivitäten und Unterprogramme sowie die Festlegung von Rangordnungen zwischen und innerhalb der Aktivitäten, sind sicherlich die drei wichtigsten Schritte zur Programmbudgetierung. Durch ständige Überprüfung und Vergleich mit anderen Organisationen des UN-Systems kann in der neuen Budgetdarstellung ein Versuch gemacht werden, Doppelgleisigkeiten zu verhindern. Diese Erwartung wird durch den Bericht über die gemeinsame Tagung des „Administrativen Koordinationskomitees“ (ACC) und des CPC

144

gestärkt, der eine Tendenz zu einer effektiveren Zusammenarbeit innerhalb des UN-Systems sowohl auf der Ebene der Regierungen als auch der Organisationen erkennen läßt. Freier und ständiger Kommunikationsfluß zwischen politischen Entscheidungsträgern und ausführenden Organen ist eine Vorbedingung für erfolgreiche und koordinierte Zusammenarbeit, die meine Delegation voll unterstützt.

Herr Vorsitzender, die Änderung in der Darstellung des Budgets wurde nur versuchsweise eingeführt, da einige Mitgliedstaaten besorgt waren, die erhöhten Planungsanforderungen könnten die finanzielle Flexibilität der Vereinten Nationen, auf plötzliche und unvorhergesehene Anforderungen schnell zu reagieren, beeinträchtigen. Der Vorsitzende des Beratenden Komitees bemerkte in seiner Einführungserklärung, daß der Wechsel im Budgetsystem nur dann wirkungsneutral sein würde, wenn jede Aktivität rational und vorurteilsfrei nicht nur isoliert, sondern im Gesamtzusammenhang des Programmbudgets geprüft werde.

Es ist eine Binsenwahrheit, daß die Vereinten Nationen nur über begrenzte Geldmittel verfügen, die finanziellen Anforderungen für die Realisierung ihrer Programme jedoch praktisch unbeschränkt sein müßten. Deshalb sind Prioritäten notwendig und es ist ein Vorzug der neuen Budgettechnik, daß sie die Überprüfung der Dringlichkeitsordnung ebenso erleichtert wie die Eliminierung überlebter Aktivitäten, wodurch Mittel für neue Programme frei werden. Meine Delegation ist davon überzeugt, daß die grundsätzlichen Vorteile des integrierten Budgetsystems nach den Schwierigkeiten der Übergangsperiode voll zum Tragen kommen werden.

Neben dem Programmbudget für 1974/75 hat das 5. Komitee auch den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 1974 bis 1977 zu behandeln, der im Addendum 1 des Dokumentes A/9006 enthalten ist. Meine Delegation teilt die Ansicht des Delegierten der Niederlande, daß der mittelfristige Finanzplan vor den eher detaillierten Budgetschätzungen erarbeitet werden sollte, um Kürzungen der Aktivitäten, Wertungen der Prioritäten und eine Leitlinie für die allgemeine Budgetsituation zu ermöglichen, wodurch arbiträre Ausgaberahmen vermieden werden können. Weil vorausschauende Planung Vorbedingung für größere Effizienz und optimale Allokation menschlicher und materieller Ressourcen bedeutet, hofft die österreichische Delegation, daß die Anfangsschwierigkeiten überwunden werden und der mittelfristige Finanzplan mehr werden wird als eine bloße Projektion des Programmbudgets.

Herr Vorsitzender, meine Delegation hat sich bei dieser Wortmeldung in der Generaldebatte nur auf einige Aspekte des Programmbudgets beschränkt. Zu anderen Fragen wird sie Stellungnahmen abgeben, sobald diese vom Komitee behandelt werden. Alle interessanteren Vorschläge, die im Rahmen dieser Diskussion vorgetragen werden, werden von der österreichischen Delegation sorgfältig studiert werden. Bevor ich schließe, möchte ich jedoch noch ein Problem erwähnen, mit dem wir hier konfrontiert sind: über 75% der geschätzten Gesamtausgaben für das Biennium 1974/75 sind Personalausgaben. Die Vereinten Nationen sind daher eine sehr mitarbeiterintensive Organisation, und dies bringt Probleme und Verantwortung gegenüber gegenwärtigen und früheren Mitgliedern des Sekretariates mit sich. Auf Grund der zwei Hauptprobleme, mit denen wir dieses Jahr konfrontiert sind, nämlich der Inflation einerseits und der Abwertung des Dollars andererseits, verringerten sich die Pensionsleistungen an die früheren UN-Beamten in anderen Währungen. Mit großem Interesse hat die österreichische Delegation die positiven Vorschläge hinsichtlich einer Anpassung der Pensionen zur Kenntnis genommen, die im Bericht des Pensionsrates der Vereinten Nationen enthalten sind. Wir erwarten noch den Bericht des Beratenden Komitees zu diesem Gegenstand, möchten aber bereits jetzt unsere Unterstützung für die Vorschläge des Pensionsrates erklären, der im Juli 1973 in Wien getagt hat.

Herr Vorsitzender, die Darstellung des Budgets für 1974/75 in seiner neuen Form bedeutet ebenso wie die Erarbeitung des mittelfristigen Finanzplanes für 1974 bis 1977 einen beträchtlichen Fortschritt in Richtung auf ein angestrebtes integriertes PPBS. Ich darf daran erinnern, daß die österreichische Delegation diese Konzeption von Anfang an unterstützte. Anfangsprobleme sowohl substantieller als auch technischer Art werden überwunden werden. Das Sekretariat wird sich den Erfordernissen der neuen Budgettechnik anpassen und auch wir werden diese Anpassung vollziehen müssen. Die Umstellung auf moderne Management-Techniken wird Anstrengungen erfordern, liegt aber sicherlich im Interesse einer effektiven Realisierung der Ziele der Charter der Vereinten Nationen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission über die Finanzierung
der UNEF
(21. November 1973)**

Herr Vorsitzender!

Die österreichische Delegation hat den Bericht des Generalsekretärs in Dokument A/9285 über die Finanzierung der UNEF, die gemäß Sicherheitsratsresolution 340 (1973) aufgestellt wurde, mit großem Interesse zur Kenntnis genommen. Besonders Anhang 2 dieses Berichtes enthält äußerst wertvolle Informationen über die Geschichte der bisherigen friedenserhaltenden Operationen und deren Finanzierung. Auch den Bericht des Beratenden Komitees hat meine Delegation mit Aufmerksamkeit studiert.

Mit der Annahme der Resolution 340 (1973) und dem darin enthaltenen Beschuß, sich die UNEF unmittelbar zu unterstellen, brachte der Sicherheitsrat seine Überzeugung zum Ausdruck, daß die Schaffung der UNEF einen wichtigen und notwendigen stabilisierenden Faktor im Nahen Osten darstellt, der wesentlich zur Erhaltung und Wiederherstellung des internationalen Friedens und der Sicherheit in diesem Gebiet beitragen wird. Mit Annahme der Resolution 341 (1973) hat der Sicherheitsrat den Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 340 (1973), enthalten in Dokument S/11052/Rev. 1, gutgeheißen. Damit hat er auch den Paragraphen 7 dieses Berichtes gebilligt, wonach die Kosten der Truppen als Auslagen der Organisation angesehen werden, die von den Mitgliedern gemäß Art. 17, Abs. 2 der Charter zu tragen sind.

Unsere Kommission kann daher die Frage der Finanzierung der UNEF nur im Lichte dieses vom Sicherheitsrat beschlossenen Auftrages behandeln. Unser einziges Ziel kann daher sein: eine gerechte Lösung in der Übersetzung dieses Auftrages in quantitativer Form zu suchen.

Seit Beginn der Errichtung von Friedenstruppen nahm Österreich großes und aktives Interesse an friedenserhaltenden Operationen. Dies kam entweder durch freiwillige Beiträge zu deren Finanzierung oder durch Bereitstellung von Militärpersonal, oder durch beides, zum Ausdruck. Auch diesmal war Österreich eines der ersten Länder, die der Aufforderung des Generalsekretärs nachgekommen sind, Truppen für die UNEF bereitzustellen. Dies geschah in der festen Überzeugung, hiemit einen echten Beitrag zur Verwirklichung der Grundsätze der Charter zu leisten.

Herr Vorsitzender!

Die österreichische Delegation hat den in Dokument A/C. 5/L. 1130/Rev. 1 enthaltenen Resolutionsantrag miteingebracht, da sie ihn als eine konkrete Grundlage für die Finanzierung der UNEF betrachtet. Der Antrag berücksichtigt die verschiedenen politischen und wirtschaftlichen Fragen, die von einer Reihe von Mitgliedern verschiedener geographischer Gruppen und von unterschiedlichem Entwicklungsstand aufgeworfen wurden. Meine Delegation ist jedoch nicht der Ansicht, daß der Resolutionsentwurf alle Grundsätze und Ideen enthält, die ein solcher Antrag wünschenswerter Weise enthalten sollte.

Wir hätten eine klarere Formulierung des Grundsatzes der kollektiven Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten in der Teilung der Kosten von friedenserhaltenden Operationen begrüßt, welcher uns von allergrößter Wichtigkeit erscheint. Wir stellen jedoch mit Genugtuung fest, daß der Resolutionsantrag dem Beschuß des Sicherheitsrates völlig Rechnung trägt, wonach die Kosten der UNEF Auslagen der Vereinten Nationen darstellen, die gemäß Art. 17, Abs. 2 der Charter von allen Mitgliedern zu tragen sind.

Wir hatten darüber hinaus gehofft, daß die Kosten der UNEF auf den Beitragsquoten der Mitglieder für das reguläre Budget der Vereinten Nationen basieren könnten. Da friedenserhaltende Operationen jedoch verhältnismäßig sehr hohe Auslagen verursachen, wollten wir uns der Idee einer Ad hoc-Regelung der Kostendeckung durch eine von den regulären Beitragsquoten abweichende Prozedur nicht verschließen.

Dies, Herr Vorsitzender, geschah im Geiste des Kompromisses, um ein rasches Einverständnis über die Frage der Finanzierung der UNEF zu ermöglichen, welches für die größtmögliche Zahl von Mitgliedstaaten annehmbar war. Der Antrag ist das Ergebnis langer und geduldiger Konsula-

146

tionen und Verhandlungen unter den anwesenden Delegierten wie dies schon von dem Vertreter Brasiliens in seiner einführenden Erklärung zum Ausdruck gebracht wurde. Wir nehmen diese Gelegenheit auch wahr, um den wirtschaftlich geringer oder am wenigsten entwickelten Staaten für ihre Bereitschaft zu danken, ihren Beitrag zur Finanzierung der UNEF zu leisten, obwohl manche von ihnen nach wie vor mit großen wirtschaftlichen Problemen konfrontiert sind. Wir sollten jedoch auch einsehen, daß die Aufrechterhaltung des Friedens im Nahen Osten für alle Staaten von großer Bedeutung ist und daß es unrealistisch wäre, uns von der UNEF Erfolg zu erhoffen ohne gleichzeitig auch die finanziellen Konsequenzen dieses Unternehmens zu tragen — innerhalb der Grenzen unserer Beitragsfähigkeit.

Die Aufrechterhaltung des Friedens im Nahen Osten, in der die UNEF aufgerufen ist, eine wesentliche Rolle zu übernehmen, liegt, wie bereits erwähnt, im Interesse aller Staaten, besonders aber der Angehörigen dieser Region. Diese Auffassung ist der Grund dafür, daß mein Land den in Dokument A/L. 1130/Rev. 1 enthaltenen Resolutionsantrag miteingebracht hat, sind wir doch der Meinung, daß er die beste allgemein annehmbare finanzielle Basis für die Durchführung des der UNEF erteilten Auftrages darstellt.

Obwohl der Resolutionsantrag auf den relevanten Sicherheitsratsbeschlüssen beruht, behandelt er doch schon wegen seiner finanziellen Natur nicht die politische Seite dieser Angelegenheit. Daher sind wir auch der Meinung, daß die Diskussion der politischen Aspekte, so wichtig sie auch sind, von den Organen der Vereinten Nationen behandelt werden sollen — vor allem dem Sicherheitsrat — die hiefür zuständig sind. Meine Delegation hat ihre politische Ansicht zu dieser Frage in den entsprechenden Organen mit aller Deutlichkeit dargelegt.

Die Aufnahme dieser Aspekte, die wir alle kennen, in den Resolutionsantrag ist unserer Ansicht nach nicht förderlich für die umgehende Erreichung des Einvernehmens über die Errichtung einer allgemein annehmbaren finanziellen Basis für eine äußerst entscheidende Friedensaktion der Vereinten Nationen.

Schließlich, Herr Vorsitzender, möchte meine Delegation ihre Hoffnung zum Ausdruck bringen, daß der von 35 Staaten miteingebrachte und im Laufe der Debatte von einer größeren Anzahl von Staaten unterstützte Resolutionsantrag die breitest mögliche Unterstützung finden wird. Meine Delegation ist bereit, aktiv zur Erreichung dieses Ziels beizutragen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission über den Fortschritt
bei der Errichtung des Amtssitzes internationaler Organisationen in Wien
(27. November 1973)**

Herr Vorsitzender!

Wie in den vergangenen Jahren möchte meine Delegation auch heuer dem Komitee einen kurzen Bericht über die Errichtung der ständigen Amtssitzgelände der UNIDO und der IAEA in Wien geben.

Wie erinnerlich, wurde im Mai 1971 die „Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG“ gegründet, die sofort mit der Planungsarbeit begann. Im März 1973 wurde, wie vorgesehen, mit der Errichtung des Gebäudekomplexes begonnen. In diesem Zusammenhang möchte ich dem Komitee einige technische Einzelheiten des Projektes mitteilen.

Der ganze Komplex, der nach den Plänen des österreichischen Architekten Johann Staber errichtet wird, besteht aus mehreren Gebäuden. Jeder der beiden internationalen Organisationen werden zwei Y-förmige Bürotürme mit einer Nettobüronutzfläche von 29.000 m² zur Verfügung stehen. Zwei weitere Y-förmige Türme werden Computerdienste, die Bibliothek, Sprachlehreinrichtungen usw. aufnehmen. Technische Einrichtungen wie z. B. Druckereien, Werkstätten oder Restaurants usw. werden in einem Flachbau unter diesen Türmen untergebracht. Ein zylindrisches Gebäude, das für die Abhaltung der Konferenzen der internationalen Organisationen geplant ist, wird über 11 Konferenzräume verfügen. Dieses Konferenzgebäude wird weiters 47 Konferenzbüros und 7 Pressebüros umfassen. Für die an Konferenzen teilnehmenden Delegationen kann in diesem Gebäude genügend Büroraum zur Verfügung gestellt werden. Das Internationale Konferenzgebäude kann den Vereinten Nationen für Konferenzen und Tagungen mit der Maßnahme zur Verfügung gestellt werden, daß bei der Erstellung des Konferenzkalenders in erster Linie der Bedarf der IAEA berücksichtigt wird.

An dieser Stelle möchte ich einfügen, daß die Österreichische Bundesregierung plant, neben diesem Internationalen Konferenzgebäude auch ein österreichisches Konferenzzentrum zu errichten, das hauptsächlich der Abhaltung von zwischenstaatlichen Konferenzen dienen soll.

Das IAKW-Projekt ist ein Bau von außergewöhnlichen Dimensionen. Er gibt die Möglichkeit, die neuesten technischen Bauführungssysteme anzuwenden. Auf Grund des Einsatzes von elektronischen Datenverarbeitungsmaschinen ist es möglich, den Bauablauf von der Anbotseröffnung bis zur Bauausführung äußerst rationell und schnell abzuwickeln.

Zurzeit sind die Fundamentsarbeiten an den Bürohäusern in Arbeit. Die Stiegenhaustürme von 2 oder 4 Bürotürmen werden Ende 1973 fertiggestellt sein. Die Arbeit an den Fundamenten des internationalen Konferenzgebäudes wurde im Oktober 1973 begonnen.

Ich möchte dem Komitee versichern, daß die Österreichische Bundesregierung gemeinsam mit der Stadt Wien dafür Sorge tragen wird, daß der vorgesehene Zeitplan eingehalten wird und daß adäquate Büroräumlichkeiten der UNIDO und der IAEA zum frühestmöglichen Termin zur Verfügung gestellt werden.

Herr Vorsitzender, die Österreichische Bundesregierung hat durch die sorgfältige und großzügige Planung dieses Projektes neuerlich ihr großes Interesse an ihrer dauernden Unterstützung für die Arbeit der Vereinten Nationen gezeigt. Auf Grund dieser Haltung und im Hinblick auf die großzügige Planung ist die Österreichische Bundesregierung bereit, nach Fertigstellung der Amtssitzgebäude Sekretariateinheiten der Vereinten Nationen in einer Größenordnung bis zu insgesamt einigen hundert UN-Beamten in Wien unterzubringen. Österreich würde den Vereinten Nationen hiefür günstige Bedingungen auf nicht kommerzieller Basis anbieten. Gleichzeitig muß betont werden, daß einzelne kleinere Sekretariateinheiten auf provisorischer Basis bereits vor Fertigstellung der neuen Amtssitzgebäude untergebracht werden können.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zur Frage des Konferenzkalenders
(30. November 1973)**

Herr Vorsitzender!

Die Generalversammlung hatte voriges Jahr mit Resolution 2960 (XXVII) beschlossen, die „Gemeinsame Inspektionseinheit“ aufzufordern, gemäß Resolution 2609 (XXIV) eine Studie bezüglich eines Modell-Konferenzkalenders für New York, Genf und Wien zu erstellen und diese Studie der XXIX. Generalversammlung vorzulegen.

Unter Bezugnahme auf diese Resolution möchte ich der 5. Kommission einige relevante Informationen unterbreiten, welche gleichzeitig auch für die Mitglieder der Gemeinsamen Inspektionseinheit von Interesse bei der Erfüllung sein könnten.

Die derzeitigen Konferenzräume in Wien erlauben sowohl die Abhaltung von großen Staatenkonferenzen als auch von kleinen und mittleren Konferenzen, Symposien, Tagungen usw., gegebenenfalls auch zur selben Zeit. Ich nehme an, daß die meisten Mitglieder der 5. Kommission mit den in Wien bestehenden Konferenzmöglichkeiten vertraut sind. Ich möchte hier daher lediglich und besonders das Konferenzzentrum in der Hofburg hervorheben, in dem Konferenzen von der Größenordnung z. B. der Seerechtskonferenz oder der Konferenz über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen mit internationalen Organisationen abgehalten werden können. In naher Zukunft wird dieses Konferenzzentrum durch zwei große Konferenzräume und mehrere Büroräumlichkeiten erweitert werden; es handelt sich hiebei um Räume, die gegenwärtig von der österreichischen Bundesregierung der Europäischen Truppenabbaukonferenz direkt zur Verfügung gestellt werden. Neben der Hofburg bestehen eine Reihe anderer Konferenzmöglichkeiten, Konferenzräume in verschiedenen Größen, einschließlich jenen in den vorläufigen Amtssitzen der IAEQ und UNIDO. Meine Delegation ist gerne bereit, den Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionseinheit jede weitere gewünschte einschlägige Information zu erteilen.

Im Zuge meiner Erklärung über die Errichtung der ständigen Hauptquartiere für UNIDO und IAEQ hatte ich bereits die Tatsache erwähnt, daß dieser Gebäudekomplex auch ein Gebäude zur Abhaltung internationaler Konferenzen umfassen wird. Es mag im Moment genügen, darauf hinzuweisen, daß dieses Internationale Konferenzzentrum 11 große Konferenzräume sowie eine Reihe von Konferenz- und Pressebüroräumen und Räumlichkeiten für Delegationen umfassen wird. Wie ich in diesem Zusammenhang ausführte, wird die österreichische Bundesregierung dieses Internationale Konferenzzentrum den Vereinten Nationen für Konferenzen und Tagungen ihrer Organe und der Spezialorganisationen zur Verfügung stellen, wobei bei der Erstellung eines Konferenzkalenders den Bedürfnissen der IAEQ Priorität eingeräumt werden wird.

Darüber hinaus besteht seitens der österreichischen Bundesregierung die Absicht, ein großes Österreichisches Konferenzzentrum zu errichten, welches ebenfalls für internationale Konferenzen zur Verfügung stehen wird.

Österreich wird so wie bisher auch weiterhin gemäß Resolution 2609 (XXIV) den Vereinten Nationen jene zusätzlichen Kosten refundieren, welche dadurch entstehen, daß Konferenzen und Tagungen nicht im Hauptquartier der Vereinten Nationen abgehalten werden.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch nicht versäumen zu erwähnen, daß gegenwärtig sowohl in Wien selbst als auch in der unmittelbaren Umgebung eine Reihe von Hotels der Spitzenkategorien im Bau sind.

Alle diese Bemühungen, Herr Vorsitzender, sind darauf ausgerichtet, die Bedingungen für die Abhaltung internationaler Konferenzen in Wien weiter zu verbessern, um allen Delegationen optimale Arbeitsbedingungen zur Verfügung stellen zu können.

Meine Regierung hofft, daß diese kurze Erklärung über bestehende und zukünftige Konferenzmöglichkeiten in Wien von der Gemeinsamen Inspektionseinheit bei Erstellung ihres Berichtes an die nächste Generalversammlung in Betracht gezogen werden.

**Erklärungen des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zur Frage der Verlegung des Sekretariates des wissenschaftlichen Komitees für die Auswirkungen der Atomstrahlung
(11. und 12. Dezember 1973)**

a) Erklärung vom 11. Dezember 1973:

Herr Vorsitzender!

Mit großem Interesse hat meine Delegation den Bericht des Generalsekretärs (a/c 5/1530) betreffend die vorgeschlagene Verlegung der Sekretariatseinheit für das wissenschaftliche Komitee über die Auswirkungen von Atomstrahlungen von New York nach Genf, sowie den Bericht a/9008/ add. 11 des Beratenden Komitees zu dieser Frage zur Kenntnis genommen.

Die obzitierten Dokumente führen verschiedene Gründe für die Verlegung des Sekretariates des wissenschaftlichen Komitees von New York nach Genf an. Meine Delegation hat alle diese Argumente mit der gebührenden Aufmerksamkeit geprüft und möchte hiezu folgendes ausführen:

1. Der Bericht des Generalsekretärs weist auf die Beziehung zwischen dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und dem wissenschaftlichen Personal des Komitees hin und setzt sich für eine engere Beziehung zwischen diesen Organen ein.

Auf der letzten Sitzung des Verwaltungsrates der UNEP wurde betont, daß die Dienste der Spezialorganisationen und anderer Organe des UN-Systems soweit wie möglich bei der Durchführung der verschiedenen Programme eingesetzt werden sollten. Um die notwendige Koordinierung sicherzustellen, Lücken zu füllen und Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, sollte eine gründliche Überprüfung aller existierenden Umweltaktivitäten stattfinden. Eine solche Überprüfung zeigt, daß die IAEA sehr wesentlich mit Fragen betreffend den Schutz der Umwelt vor Atomstrahlungen zu tun hat. Die Expertise des wissenschaftlichen Personals des wissenschaftlichen Komitees sollte daher auch für die IAEA von besonderem Wert sein.

2. In seinem Bericht weist der Generalsekretär darauf hin, daß die UNEP mit gewissen technischen Aspekten der Einschätzung und Kontrolle der Umweltverschmutzung befaßt sein wird. In dem Bericht des Beratenden Komitees wird erwähnt, daß die Weltgesundheitsorganisation und die Meteorologische Weltorganisation eine führende Rolle auf diesen Gebieten spielen werden. Welche Organisation immer nun letzten Endes für Beurteilung und Kontrolle der Umweltverschmutzung verantwortlich sein wird, so glaubt meine Delegation nicht, daß eine Verlegung der Sekretariatseinheit des wissenschaftlichen Komitees nach Genf derzeit gerechtfertigt erscheint.

3. Der Bericht des Beratenden Komitees bezieht sich auch auf „wichtige Funktionen“, die der FAO in Rom, der IMCO in London und der UNESCO in Paris zufallen werden. Offensichtlich erscheint eine Zusammenarbeit mit und zwischen diesen Organisationen über das Sekretariat des wissenschaftlichen Komitees gleich gut möglich, wo immer sich dieses befindet.

Herr Vorsitzender, als das Atomstrahlungskomitee 1955 von der Generalversammlung geschaffen wurde, war sein Auftrag, Informationen über das beobachtete Ausmaß von ionisierender Strahlung und Radioaktivität in der Umwelt und über die Auswirkungen einer solchen Strahlung auf Mensch und Umwelt zu sammeln, zu studieren und zu verbreiten. Das Komitee hat uns eine Reihe von äußerst wertvollen und interessanten Berichten zu diesen Fragen vorgelegt.

Als die Probleme des Umweltschutzes erhöhte Bedeutung erlangten, beschloß der Rat der IAEA im letzten März 1972, daß eine der wichtigsten und vordringlichsten Aufgaben der IAEA darin bestehe, in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen Empfehlung für Sicherheitsnormen betreffend den in der Umwelt abgesetzten radioaktiven Abfall, der aus der friedlichen Nutzung der Atomenergie resultiert, auszuarbeiten und dabei eine führende Rolle zu übernehmen. Im Einklang mit dieser Entscheidung hat die IAEA ihr Programm betreffend den Umweltschutz intensiviert. Die IAEA hat dabei eng mit der WHO, FAO, IMCO und dem wissenschaftlichen Komitee, um nur einige zu nennen, zusammengearbeitet. Eine Reihe von neuen Aktivitäten der IAEA entsprechen den Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über die menschliche Umwelt betreffend eine engere Zusammenarbeit in Fragen des radioaktiven Abfalls.

150

Herr Vorsitzender, die Argumente, die ich gerade in bezug auf die substantielle Seite der uns vorliegenden Frage vorbrachte, unterstreichen die Tatsache, daß die IAEÖ sehr bedeutsame Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes vor Atomstrahlung wahrnimmt. Wir glauben, daß diese wichtige Tätigkeit bei der Behandlung der vorgeschlagenen Verlegung des UNSCEAR-Sekretariates voll berücksichtigt werden sollte. Ferner möchte ich die Aufmerksamkeit auf einen anderen Aspekt des Problems lenken. In Dokument a/c. 5/1573 über die Unterbringung von Büros in Genf wird auf die kritische Büroramsituation in Genf hingewiesen, welche sich auf Grund der Notwendigkeit der Unterbringung verschiedener Abteilungen ergeben hat, wobei auch auf das UNSCEAR-Sekretariat Bezug genommen wird. Laut diesem Bericht gibt es in Genf keinen ungenützten Büroram, keinen verfügbaren Platz in den Gebäuden anderer internationaler Organisationen. Kommerzieller Büroram ist nur in äußerst beschränktem Maße erhältlich und kann, sofern verfügbar, nur auf Basis langfristiger Mietverträge und zu hohen Kosten angemietet werden.

Andererseits sei es mir gestattet, die Erklärung meiner Delegation vom 30. November 1973 betreffend die Büroramsituation in Wien und das Angebot meiner Regierung über die Beistellung von Büroräumen an die Vereinten Nationen in Erinnerung zu rufen. Ich habe in diesem Zusammenhang auf die internationalen Amtsgebäude hingewiesen, die für die internationale Atomenergieorganisation und UNIDO errichtet werden und erwähnte den Umstand, daß in den für diese beiden Organisationen errichteten Bürotürmen auch Büroram für andere Einheiten der Vereinten Nationen verfügbar sein wird. Ich durfte ferner erwähnen, daß eine Unterbringung auf temporärer Basis bereits derzeit verfügbar ist.

Diese Überlegungen werden durch die Überzeugung meiner Delegation — die, wie es uns scheint, weitgehend geteilt wird — ergänzt, daß die Arbeit des wissenschaftlichen Stabes des Komitees über die Auswirkungen von Atomstrahlung sehr nutzbringend in Wien durchgeführt werden könnte.

Indem ich sohin eine Übersiedlung des Sekretariates des Komitees nach Wien vorschlage, möchte ich dem Vertreter des Generalsekretärs und dem Vorsitzenden des ACABQ die beiden folgenden Fragen unterbreiten:

- a) würde die Übersiedlung nach Wien, verglichen mit Genf, für die Vereinten Nationen mit Einsparungen verbunden sein?
- b) würde es, angesichts der schwierigen Büroramsituation in Genf, einfacher sein, die Einheit in Wien unterzubringen?

b) Erklärung vom 11. Dezember 1973:

Herr Vorsitzender!

Die österreichische Delegation beehrt sich vorzuschlagen, einen Absatz in den Bericht der 5. Kommission aufzunehmen, demzufolge, im Hinblick auf die Erklärung des Vertreters des Generalsekretärs, die 5. Kommission beschließt, das Sekretariat des wissenschaftlichen Komitees für die Auswirkung der Atomstrahlung mit Wirkung vom 1. Jänner 1974 von New York nach Wien zu verlegen.

c) Erklärung vom 11. Dezember 1973:

Herr Vorsitzender!

Die österreichische Delegation möchte betonen, daß die Verlegung des Sekretariates des wissenschaftlichen Komitees für die Auswirkungen der Atomstrahlung in keiner Weise die Unabhängigkeit dieses Komitees beeinträchtigen, sondern vielmehr für seine Arbeit die bestmöglichen Voraussetzungen schaffen soll.

Der österreichische Vorschlag ist in diesem Licht zu sehen. Die österreichische Delegation hat daher keine Bedenken, die Einbringung des von der australischen Delegation angeregten Absatzes anzunehmen.

(Der Text des australischen Vorschlags lautete:

Im Rahmen dieser Beschlusfassung betonte die 5. Kommission die Bedeutung, die sie der Unabhängigkeit des wissenschaftlichen Komitees für die Auswirkungen der Atomstrahlung als einem Komitee der Vereinten Nationen beimißt, ebenso wie der Objektivität seiner Expertenberichte an die Generalversammlung.)

d) Erklärung vom 12. Dezember 1973:

Herr Vorsitzender!

Die österreichische Delegation möchte der 5. Kommission für die eben gefaßte einhellige Entscheidung ihren Dank aussprechen. Die österreichische Bundesregierung wird bemüht sein, für das Sekretariat des wissenschaftlichen Komitees für die Auswirkungen der Atomstrahlung die bestmöglichen Arbeitsbedingungen zu schaffen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zur Frage
„UN-Bauten-Programm, Ankauf des ILO-Gebäudes in Petit Saconnex, Genf“
(17. Dezember 1973)**

Herr Vorsitzender!

Meine Delegation hat die in Dokument a/c. 5/1973 enthaltene Information des Generalsekretärs betreffend die Möglichkeiten, die Knappheit an Büroräumlichkeiten in Genf zu überbrücken, studiert und dankt dem Beratenden Komitee für seine interessanten und kritischen Kommentare zum Ankauf des ILO-Fertigbaukomplexes in Petit-Saconnex (Dokument a/9008/add. 32).

Die Unterbringung des UN-Personals in adäquaten Amtsräumlichkeiten ist sicherlich eine Voraussetzung für die Erfüllung seiner Aufgaben. Was die Raumsituation in Genf betrifft, hatte meine Delegation ursprünglich gehofft, daß mit dem Bau des neuen Flügels des Palais des Nations sowohl die kurzfristige als auch die langfristige Raumknappheit behoben würden. Seit dieser Bau nunmehr beendet ist, müssen wir feststellen, daß dieses neue Gebäude nicht den notwendigen Bürorraum für das voraussehbare Wachstum der Organisation aufweist. Meine Delegation teilt daher die Bedenken, die bereits vom Vertreter Guyanas geäußert wurden. Der Generaldirektor schlägt nun vor, den Fertigbaukomplex der ILO in Petit-Saconnex zu kaufen. Neben der fragwürdigen Nützlichkeit des Ankaufes von Gebäuden auf gepachtetem Land im allgemeinen ist meine Delegation nicht davon überzeugt, daß der Ankauf dieser Gebäude den einzigen und besten Weg zur Beseitigung der Raumknappheit darstellt.

Meine Delegation stimmt der in Paragraph 8 des Berichts des Beratenden Komitees enthaltenen Ansicht zu, daß die Schätzungen des Generalsekretärs für den im Jahre 1974 zusätzlich benötigten Bürorraum zu hoch sind.

Andererseits wird der in Aussicht genommene Ankauf keine Erleichterung der Raumknappheit während des Jahres 1974, wie der Generalsekretär vorsieht, sondern erst im Jahre 1975 bringen. Um diese bestehende Raumknappheit zu beseitigen, hätte meine Delegation andere Möglichkeiten ins Auge gefaßt als die, die vom Generalsekretär vorgeschlagen werden. Andererseits wird der gesamte Bürorraum in Petit-Saconnex erst mit Ende des Jahres 1979 zur Verfügung stehen. Für die langfristige Lösung dieses Problemes würde meine Delegation die Notwendigkeit von Alternativlösungen, wie sie im Paragraph 9 des Berichtes des Beratenden Komitees enthalten sind, hervorheben.

Zusammen mit dem in Aussicht genommenen Ankauf des alten ILO-Gebäudes würden im Jahre 1976 560 Büroeinheiten zur Verfügung stehen. Meine Delegation muß ihre Bedenken über diese Expansion ausdrücken, die ihrer Meinung nach nicht mit dem normalen Wachstum der Organisation gerechtfertigt werden kann. Ich teile daher die Hoffnung des Beratenden Komitees, wie sie in Paragraph 12 seines Berichtes zum Ausdruck kommt, daß der allzu großzügige Gebrauch von Räumlichkeiten vermieden werden kann.

Meine Delegation übersieht aber nicht die Schwierigkeiten der Vereinten Nationen betreffend Büroräumlichkeiten in Genf. Unter Berücksichtigung des normalen Wachstums der Organisation ist meine Delegation durchaus bereit, die Notwendigkeit der Bereitstellung von ausreichendem Bürorraum anzuerkennen. Meine Delegation hat jedoch Vorbehalte gegenüber Maßnahmen, die Büroräume über das normale Wachstum hinaus vorsehen, insbesondere wenn es sich um den Bedarf zusätzlicher Sekretariatseinheiten handelt. Meine Delegation möchte daher in diesem Zusammenhang an das Angebot der österreichischen Bundesregierung erinnern, Raum für Konferenzen und Sekretariatseinheiten zur Verfügung zu stellen, wie ich dies in meiner Erklärung vom 30. November 1973 ausgeführt habe. Ich möchte daher das Sekretariat ersuchen, alle langfristigen Forderungen zur Beseitigung der Büroräumknappheit dieser Organisation im Lichte dieses österreichischen Angebots zu prüfen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 6. Kommission zum Bericht der
Völkerrechtskommission
(8. Oktober 1973)**

Herr Vorsitzender!

Wiederum hat uns die Völkerrechtskommission einen inhaltsreichen Bericht vorgelegt. Da wir jedoch eine umfangreiche Rednerliste und nur mehr wenig Zeit zur Verfügung haben, wird meine Delegation zu den drei Gegenständen, zu denen Entwürfe der ersten Artikel vorliegen, nämlich: Staatenverantwortlichkeit, Staatennachfolge außer der in Verträge, und Meistbegünstigung nicht im Detail Stellung nehmen. Es mag gegenwärtig die Feststellung genügen, daß wir mit dem Trend, den die vorliegenden Entwürfe zeigen, im allgemeinen einverstanden sind.

Hinsichtlich der weiteren Arbeit an der Kodifikation des Rechts der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen hat der Vorsitzende der Völkerrechtskommission, Botschafter Castaneda, ein Dilemma aufgezeigt: Soll der Spezialberichterstatter sich strikte an das System der Wiener Vertragsrechtskonvention halten oder soll er unabhängig von ihm vorgehen? Wir meinen, daß die Völkerrechtskommission zur Lösung dieses Dilemmas auf ihre Erfahrungen bei der Vorbereitung der Entwürfe über diplomatische Beziehungen, konsularische Beziehungen, Sondermissionen und der Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen mit internationalen Organisationen zurückgreifen sollte. Auch in diesem Komplex stehen die Instrumente in einem gewissen Zusammenhang, da sie vergleichbare Situationen regeln. Nun hat selbstverständlich die Wiener Diplomatenkonvention nach ihrer Annahme 1961 die Vorbereitung der weiteren Entwürfe beeinflußt. Die Völkerrechtskommission ist aber — und das völlig zu Recht — von dieser allgemeinen Tendenz immer dann abgewichen, wenn das in Beratung stehende Problem es wegen seiner Besonderheit notwendig machte. Wir meinen daher, daß die Völkerrechtskommission nicht zwischen der Bindung an oder der Freiheit von der Wiener Vertragsrechtskonvention wählen sondern wie in der Vergangenheit eine problemorientierte Verbindung beider suchen sollte.

Besonderes Gewicht hat die Völkerrechtskommission in ihrem Bericht auf die Gestaltung ihrer zukünftigen Arbeit gelegt. Ihr Vorsitzender hat das bei der Präsentierung dieses Berichtes hier nochmals unterstrichen. In diesem Zusammenhang messen wir zwei der aufgeworfenen Fragen besondere Bedeutung zu.

Die eine betrifft die Rolle der Völkerrechtskommission im Rahmen der gesamten rechtserzeugenden Tätigkeit der Vereinten Nationen, insbesondere hinsichtlich der fortschrittlichen Entwicklung des Völkerrechts. Botschafter Castaneda hat zum Beispiel den Anteil der Völkerrechtskommission an der Verbreitung der 1. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen (1958) erwähnt und gleichzeitig darauf hingewiesen, daß sie nun an der Revision dieser Instrumente überhaupt nicht beteiligt sei. Das hier aufgeworfene Problem verdient unsere besondere Aufmerksamkeit.

Es ist nicht zu bestreiten, daß die Formulierung eines sinnvollen Textes aus vielen widersprechenden Anträgen eine delikate Aufgabe ist, für die sich Organe mit zahlreicher Mitgliedschaft nicht besonders eignen. Ebenso muß anerkannt werden, daß die Völkerrechtskommission infolge der Unabhängigkeit ihrer Mitglieder eher imstande ist, einen gemeinschaftsorientierten Kompromiß zu erarbeiten als ein Organ mit Staatenvertretern, welche primär die Interessen ihrer Länder im Auge haben und daher Kompromisse meist nur auf der Ebene des geringsten gemeinsamen Nenners zu erzielen vermögen.

Andererseits darf aber nicht übersehen werden, daß die Entwürfe der Völkerrechtskommission den Test der Annahme durch die Staaten bestehen müssen, um Bestandteile der Völkerrechtsordnung zu werden. Und hier lehrt die Erfahrung, daß diese Entwürfe gerade dann, wenn die Völkerrechtskommission die mutigsten Schritte in Richtung der Fortschrittlichen Entwicklung des Völkerrechts setzte und ein politisches Urteil über eine Reihe von Werten fällen mußte, um jenen zu ermitteln,

der in der Regelung verwirklicht werden sollte, die größten Schwierigkeiten bei den Staaten auslösten, sei es im Stadium der Konferenz oder bei der Ratifizierung. Kapitel V der Wiener Vertragskonvention und das Abkommen über den Festlandsockel von 1958 können dafür als Beispiele dienen.

Wir sind deshalb überzeugt, daß jeder Versuch, die Völkerrechtskommission in den Prozeß der Erzeugung neuen Rechts im Rahmen der Vereinten Nationen einzuschalten — ein Versuch, den wir außerordentlich begrüßen würden — auf die vorgenannten Umstände Rücksicht nehmen muß, soll das Schicksal der „Modellregel für die friedliche Streitbeilegung“ vermieden werden. In diesem Sinn könnte man sich vorstellen, daß die Völkerrechtskommission, wenn sie in der Zukunft einmal mit der ausschließlich fortschrittlichen Entwicklung des Völkerrechtes in einem bestimmten Gegenstand betraut wird, Alternativtexte zu jenen wenigen Punkten vorbereitet, hinsichtlich derer grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den Staaten evident sind. Ein solches Verfahren würde es den Staaten erlauben, in Verhandlungen eine dieser Alternativen auszuwählen und so das politische Urteil zu fällen, gleichzeitig aber sicherstellen, daß die gewählte Lösung mit dem übrigen Entwurf harmoniert.

Die zweite Frage hinsichtlich derer der Vorsitzende der Völkerrechtskommission mit einiger Dringlichkeit zu Bemerkungen eingeladen hat, ist die Auswahl von Materien für die zukünftige Arbeit der Völkerrechtskommission, abgesehen von der Nutzung der Wasserstraßen zu anderen Zwecken als denen der Schiffahrt, welche schon von der Generalversammlung vorgeschlagen ist. Von den innerhalb der Völkerrechtskommission erwähnten Materien geben wir zweien den Vorzug.

Eine ist die Haftung für erlaubte, aber besonders gefährliche Tätigkeit und ausgewählte Aspekte des Umweltschutzes. Laufende Verhandlungen mit einem unserer Nachbarstaaten betreffend die Errichtung eines Atomkraftwerkes in der Nähe unserer Grenze haben uns gezeigt, daß das Völkerrecht nur rudimentäre Richtlinien zur Bewältigung dieses komplexen Problems zu liefern vermag. Detaillierte Regeln wären umso mehr zu begrüßen, als die Zahl der einschlägigen Probleme in der Zukunft eher zu als abnehmen wird. Sollte die Völkerrechtskommission diese Materie zum Gegenstand ihrer Arbeit machen so könnte sie einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des Völkerrechts in einem neuen Bereich leisten.

Die zweite Materie, der wir einen gewissen Vorzug geben, ist die Immunität von Staaten. Hierfür ist der Grund allerdings ein anderer: Wir sind der Meinung, daß genügend Übereinstimmung in staatenpraxis und Völkerrechtslehre besteht, um einen Kodifikationsversuch zu rechtfertigen.

Zum Schluß noch einige Worte zum Verfahren der Völkerrechtskommission: Angesichts der Bedeutung der zu behandelnden Entwürfe und des Ausmaßes an Arbeit, das an ihnen noch zu leisten ist, unterstützt meine Delegation den Antrag der Völkerrechtskommission, im Jahre 1974 ihre Tagung auf 14 Wochen auszudehnen. Wir schließen uns auch der Empfehlung der Kommission aus 1968 an, das Personal der Kodifikationsabteilung des Sekretariates zu vergrößern, damit den steigenden Anforderungen der Kommission Rechnung getragen werden kann.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 6. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten“
(6. Dezember 1973)

Herr Vorsitzender!

Im vergangenen Jahr nahm die Generalversammlung die Empfehlung 3032 (XXVII) an, in der unter anderem an die Bemühungen erinnert wird, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) seit der im Jahre 1969 in Istanbul veranstalteten XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz auf dem Gebiet der Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Rechts unternommen hat. Die Generalversammlung begrüßte den Fortschritt, der bei den Arbeiten der vom IKRK im Frühsommer 1972 nach Genf einberufenen Regierungsexpertenkonferenz erzielt werden konnte.

Gleichzeitig wurde jedoch vermerkt, daß sich die Regierungsexperten über einige wichtige Fragen noch nicht einigen konnten und daß ein substantieller Fortschritt bezüglich der offenen Probleme unerlässliche Voraussetzung für die Einberufung der diplomatischen Konferenz darstellt, zu deren Veranstaltung sich der Schweizerische Bundesrat bereits früher bereit erklärt hatte.

Mit Rücksicht auf diesen letztgenannten Teil der Empfehlung erscheint im gegenwärtigen Stadium der Beratungen ein Rückblick erforderlich. Es muß dabei anerkannt werden, daß innerhalb eines Jahres, das seit der Annahme der Empfehlung vergangen ist, Beachtliches geleistet wurde. Wie Sie wissen, hielt das IKRK eine Reihe von Expertentagungen ab, auf denen die meisten strittigen Fragen, welche offen gelassen worden waren, die aber im Rahmen der beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen 1949 einer Regelung zugeführt werden sollten, erörtert wurden. Nach den Erfahrungen, die ich als ein an dieser Arbeit beteiligter Experte gemacht habe, scheint es mir angezeigt, hier festzustellen, daß über eine Anzahl wichtiger Probleme unter den Experten ein weitgehender Konsens hergestellt werden konnte. In diesem Zusammenhang möchte ich, Herr Vorsitzender, einmal mehr dem IKRK für die gründliche Vorbereitung der Expertentagungen danken, die wesentlich dazu beitrug, daß Fortschritte erzielt werden konnten. Und dennoch, wer könnte es leugnen, daß einige in der vorjährigen Empfehlung angeführten Fragen ungelöst blieben. Diesbezüglich teile ich aber die Ansicht des Schweizer Delegierten, über dessen Teilnahme an unseren Beratungen meine Delegation besonders erfreut ist. Die endgültige Formulierung mancher neuer Normen des humanitären Rechts, die offenkundig immer noch komplexe Probleme aufwerfen, kann kaum auf Expertenebene erfolgen. Es wird vielmehr Sache der bevollmächtigten Staatenvertreter sein, zu entscheiden, welcher Weg hier schließlich in Zukunft beschritten werden soll.

Das IKRK hat auf Grund der Ergebnisse der Expertengespräche die ursprünglichen Entwürfe der beiden Zusatzprotokolle sorgfältig überarbeitet. Die von der Schweizer Regierung inzwischen ausgesandten neuen Texte sind daher schon wesentlich besser.

In der Zwischenzeit hat der Schweizerische Bundesrat — nach Konsultationen mit den anderen Regierungen — beschlossen, die in Aussicht genommene diplomatische Konferenz einzuberufen. Sie wird nunmehr am 20. Februar 1974 in Genf beginnen. Die Regierungen haben sowohl die offiziellen Einladungen, als auch die erforderlichen Informationen, insbesondere Vorschläge über die Arbeitseinteilung, über die vorläufige Verfahrensordnung sowie andere Konferenzunterlagen rechtzeitig erhalten. Wie der schweizerische Vertreter erklärt hat, wird in Kürze auch ein Kommentar zu den Protokollentwürfen übermittelt werden.

Die im November in Teheran stattgefundene XXII. Internationale Rotkreuzkonferenz hat gleichfalls zur Vorbereitung der diplomatischen Konferenz beigetragen, indem sie eine geeignete Plattform für umfassende Konsultationen unter den Delegationen aus aller Welt bildete und dadurch die weitere Klärung einiger grundsätzlicher Fragen erleichterte.

Herr Vorsitzender! Insgesamt muß anerkannt werden, daß die bevorstehende diplomatische Konferenz sowohl hinsichtlich des Gegenstandes der Konferenz, als auch in bezug auf ihre Organisation mit viel Sachkenntnis und Umsicht bestens vorbereitet wurde. Die österreichische Delegation möchte daher namens der österreichischen Regierung schon jetzt dem IKRK für die beachtliche

Arbeit, die es für die Sache der Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts geleistet hat, dem Schweizerischen Bundesrat aber für die Gastfreundschaft, die er durch die Einladung der Konferenz nach Genf bewiesen hat, besonders herzlich danken.

Ohne hier auf die Protokollentwürfe näher einzugehen möchte ich nunmehr die grundsätzlichen Vorstellungen meiner Regierung bezüglich der wichtigsten Probleme kurz andeuten.

Österreich ist an der Neubestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts zweifellos ganz besonders interessiert. Dies gilt nicht nur mit Rücksicht auf die traurigen Erfahrungen der Vergangenheit. Neben vielen anderen Gründen ist es nicht zuletzt die immerwährende Neutralität Österreichs, die unserem Interesse zugrunde liegt. Österreich war daher von allem Anfang an gerne bereit, an den Vorarbeiten des IKRK aktiv mitzuwirken und hat die Einladung des Schweizerischen Bundesrates zur diplomatischen Konferenz mit Genugtuung und Freude angenommen.

In bezug auf die beiden Protokollentwürfe kann festgehalten werden, daß sie für Österreich grundsätzlich annehmbar sind; wenn sich meine Regierung auch das Recht vorbehält, anlässlich der Staatenkonferenz gewisse Änderungen vorzuschlagen. Österreich begrüßt vor allem die Bemühungen, die darauf abzielen, der Zivilbevölkerung einen größeren Schutz zu gewähren und die Grundsätze betreffend interne bewaffnete Konflikte weiterzuentwickeln. Wir treten nicht nur für die Neubestätigung vorhandener Normen des humanitären Völkerrechts ein, sondern unterstützen auch alle Vorschläge, die eine bessere Anwendung dieser Normen zu gewährleisten trachten. In diesem Zusammenhang setzt sich meine Regierung für Bestimmungen ein, die geeignet sind, das System der Schutzmächte wirksamer zu gestalten. Sie glaubt überdies, daß die Stellung des IKRK als Substitut gestärkt werden sollte. Des weiteren ist meine Delegation der Auffassung, daß das Recht des IKRK, seine traditionellen humanitären Aufgaben unter allen Umständen zu erfüllen, allgemein anerkannt werden muß.

Herr Vorsitzender! Bekanntlich wurde im Zusammenhang mit der Ausarbeitung zusätzlicher Normen zu den Genfer Konventionen 1949 von mehreren Regierungsexperten, darunter auch von den österreichischen, ein Vorschlag unterbreitet, in dem das IKRK ersucht wurde, eine Expertenkonferenz zum Studium jener konventioneller Waffen einzuberufen, die unnötiges Leid verursachen oder unterschiedslose Wirkung haben. Auf Grund dieses Vorschlages trat in Genf eine Expertengruppe zusammen, der es gelungen ist, nach zwei Tagungen in Zusammenarbeit mit Experten des IKRK einen Bericht auszuarbeiten, der in der Folge vom IKRK publiziert und den Regierungen zur Kenntnisnahme übermittelt wurde. Das Sekretariat hat inzwischen eine Übersicht der geltenden Regeln des Völkerrechts betreffend das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter Waffen vorbereitet, die wir vor einer Woche erhalten haben und für deren Zusammenstellung meine Delegation die daran beteiligten Mitarbeiter des Sekretariates beglückwünschen möchte. Wir haben darüber hinaus aus der Erklärung des schwedischen Delegierten erfahren, daß sich die schwedische Regierung zusammen mit anderen Regierungen bemüht, ein Arbeitspapier mit konkreten Vorschlägen vorzubereiten. Der schwedische Vertreter hat dabei seiner Hoffnung Ausdruck verliehen, daß dieses Arbeitspapier bald zur Diskussion gestellt werden kann. Da meine Delegation für die Fortsetzung der Überlegungen betreffend das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter Waffen eintritt, sehen wir den Vorschlägen, die im Arbeitspapier enthalten sein werden, mit größtem Interesse entgegen. Der Genfer Expertenbericht zusammen mit der vom Sekretariat vorgelegten Übersicht und dem schwedischen Arbeitspapier werden eine ausgezeichnete Grundlage für die weiteren Beratungen im Sinne der Resolution der XXII. Internationalen Rotkreuzkonferenz über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes gewisser Waffen bilden.

Herr Vorsitzender! Mit Ihrer Genehmigung möchte ich nunmehr in einigen Worten unsere Meinung über die Aussichten der diplomatischen Konferenz vortragen. Vorweg sei hier festgehalten, daß meine Delegation die von der schweizerischen Regierung in bezug auf die Arbeitseinteilung der Konferenz gemachten Vorschläge für wohldurchdacht und in jeder Beziehung entsprechend hält, die allen Erfordernissen Rechnung tragen. Es scheint mir allerdings, daß neben den drei Hauptausschüssen, die im Vorschlag vorgesehen sind, die Einsetzung eines Sonderkomitees notwendig sein wird, welches das Waffenproblem zu behandeln haben wird. Die Arbeit dieses Komitees wird sich teilweise von jener der Hauptausschüsse unterscheiden. Das Komitee für die Waffenfrage wird, mit Rücksicht auf die vorwiegend technischen Aspekte, die zunächst abzuklären sein werden, ein Expertenkomitee sein müssen. Die Experten werden darüber hinaus ihre Arbeit außerhalb der Konferenz fortsetzen müssen, wenn sie ihre Beratungen innerhalb angemessener Zeit erfolgreich abschließen sollen. Eine gewisse Trennung von der Tätigkeit der Hauptausschüsse der Konferenz dürfte im übrigen nicht nur im Interesse des Waffenproblems selbst gelegen sein, sondern schiene auch ratsam, damit die Annahme der vom IKRK vorgelegten Zusatzprotokolle in keiner Weise verzögert oder sonst in Frage gestellt werde.

156

Einige Delegationen meinten, es hätten bisher keine Regierungsverhandlungen stattgefunden. Diese Verhandlungen würden in Wirklichkeit erst jetzt beginnen. Auch die Befürchtung wurde geäußert, daß die Tagesordnung überlastet sei.

Meine Delegation kann diese Ansichten nicht teilen, auch wenn sie nicht gänzlich unbegründet sein mögen. Es ist richtig, daß formelle Regierungsverhandlungen bisher nicht stattgefunden haben. Es ist aber ebenso richtig, daß die an den Vorarbeiten beteiligten Regierungsexperten, auch wenn sie ihre persönliche Meinung zum Ausdruck brachten, mit dem politischen Entscheidungsprozeß ihrer jeweiligen Regierung engstens verbunden sind. Zwischen den Experten und ihren Regierungen gab es überdies zweifellos einen ständigen Informationsaustausch. Abgesehen davon haben informelle Konsultationen auf regionaler Basis und auch anlässlich der XXII. Internationalen Rotkreuzkonferenz stattgefunden.

Es sei ferner zugegeben, daß die Konferenz voll ausgelastet ist. Dank der Bereitschaft der schweizerischen Regierung, eine zweite Tagung im Jahr 1975 zu veranstalten, wird jedoch ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, sowohl während der beiden Tagungen als auch zwischen den Sessionen. Man muß sich allerdings der Wichtigkeit gerade des Zeitfaktors bewußt sein. Nichts könnte für den Ausgang der Konferenz gefährlicher werden als unvertretbare Zeitverschwendungen während der ersten Tagung in der falschen Annahme, es bliebe immer noch genügend Zeit während der zweiten Session. Es wäre daher sowohl aus technischen als auch aus psychologischen Gründen dringend zu empfehlen, daß während der ersten Tagung soviel wie möglich erledigt wird und nur wenige, besonders schwierige und strittige Fragen auf die zweite Session verschoben werden, wohl in der Hoffnung, daß im Verlauf eines Jahres doch noch ein Kompromiß gefunden werden kann. Nur wenn die Konferenzteilnehmer nach der ersten Session den Eindruck haben werden, daß schon vieles erledigt werden konnte, werden sie die Fortsetzung ihrer Bemühungen für sinnvoll halten.

Die vorstehenden Überlegungen setzen allerdings voraus, daß die Konferenzteilnehmer ernstlich bestrebt sind, die Konferenz erfolgreich zu Ende zu führen. Dies erfordert nicht zuletzt einen gewissen Realismus in bezug auf die Frage, was von den anderen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft vernünftigerweise erwartet werden kann bzw. welche Forderungen unzumutbar und daher von vornherein illusorisch sind. Mit anderen Worten, wenn die Regierungen und die Delegationen dem gemeinsamen humanitären Anliegen zuliebe nicht bereit sein werden, sich selbst zu bescheiden und Zurückhaltung zu üben, dann besteht wenig Hoffnung auf einen erfolgreichen Abschluß der Konferenz. Es liegt also nicht zuletzt an uns selbst, ob die Konferenz Erfolg haben wird.

Abschließend möchte ich, Herr Vorsitzender, noch bemerken, daß meine Delegation den Resolutionsentwurf A/C. 6/L. 964 miteingebracht hat. Wir glauben, daß die Resolution vollkommen unkontroversiell ist und hoffen daher, daß sie die 6. Kommission einstimmig annehmen wird.

XI. ABSCHNITT

Wortlaut wichtiger Resolutionen**3151 (XXVIII). Policies of apartheid of the Government of South Africa****A****Trade union action against apartheid**

The General Assembly,

Recalling its resolutions 2671 D (XXV) of 8 December 1970, 2775 H (XXVI) of 29 November 1971 and 2923 F (XXVII) of 13 December 1972,

Having considered the report of the Special Committee on Apartheid on the International Conference of Trade Unions against Apartheid,

Strongly convinced of the importance of the participation of the trade union movement in the international campaign against apartheid,

1. Commends the resolution of the International Conference of Trade Unions against Apartheid to the attention of Governments, specialized agencies and intergovernmental and non-governmental organizations;

2. Requests the Secretary-General to take appropriate steps to promote and facilitate the effective participation of the trade union organizations in the observance of the Decade for Action to Combat Racism and Racial Discrimination;

3. Requests the Special Committee on Apartheid to maintain liaison with the Preparatory Committee for the International Conference of Trade Unions against Apartheid with a view to promoting maximum participation by the trade unions at the national and international level in action against apartheid in South Africa;

4. Requests the Unit on Apartheid and the Office of Public Information to make special efforts, in co-operation with the International Labour Organisation and in accordance with the recommendations contained in paragraph 32 of the report of the Special Committee, to acquaint trade unions all over the world with the situation in South Africa and to publicize the activities of the trade union movement towards the eradication of apartheid in South Africa.

B**Programme of work of the Special Committee on Apartheid**

The General Assembly,

Having considered the report of the Special Committee on Apartheid,

Considering the need to intensify United Nations efforts towards the eradication of apartheid in South Africa and to secure greater co-ordination of such efforts,

1. Requests the Special Committee on Apartheid to intensify its efforts in the discharge of its mandate along the lines indicated in paragraph 289 of its report;

2. Calls upon all United Nations organs to take note of the mandate of the Special Committee constantly to review all aspects of apartheid in South Africa, with a view to avoiding any duplication of work;

3. Authorizes the Special Committee to hold a special session in Europe in 1974;

4. Further authorizes the Special Committee:

(a) To send missions to Governments of Member States for consultations on action against apartheid;

158

- (b) To send representatives to the Organization of African Unity for consultations on co-operation in action against apartheid;
- (c) To participate in conferences concerned with apartheid;
- (d) To hold consultations with experts, African liberation movements recognized by the Organization of African Unity, anti-apartheid movements, trade union organizations and other non-governmental organizations concerned with the campaign against apartheid, in order to consider ways and means of intensifying international action against apartheid.

C

Dissemination of information on apartheid

The General Assembly,

Having considered the report of the Special Committee on Apartheid,

Taking note of the report of the Secretary-General,

Noting with appreciation the efforts of the Unit on Apartheid and the Office of Public Information for the dissemination of information on apartheid in pursuance of General Assembly resolution 2923 D (XXVII) of 15 November 1972,

Strongly convinced of the need to intensify greatly the efforts to acquaint world public opinion with the imperative need for the eradication of apartheid in South Africa,

1. Requests the Unit on Apartheid and the Office of Public Information to step up their efforts to publicize as widely as possible and in consultation with the Special Committee on Apartheid:

- (a) The evils and dangers of apartheid in South Africa;
- (b) The legitimate and just struggle of the people of South Africa for the eradication of apartheid;
- (c) The efforts of the United Nations to promote the eradication of apartheid;
- (d) Actions by specialized agencies, regional organizations, anti-apartheid movements and other non-governmental organizations against apartheid,

in the light of the relevant recommendations contained in the report of the Special Committee;

2. Requests the Secretary-General to continue his efforts to produce more films and audio-visual material on apartheid and to promote the widest possible distribution of such material through the production of additional language versions;

3. Invites Governments and non-governmental organizations to co-operate with the Unit on Apartheid and the Office of Public Information in the production and widest dissemination of publications and other information material on apartheid in as many languages as possible;

4. Requests the Secretary-General to make appropriate arrangements to enable the Unit on Apartheid, in co-operation with the Office of Public Information:

- (a) To secure the printing and distribution of pamphlets in various languages;
- (b) To produce special publications for trade unions, student organizations and other groups as appropriate;
- (c) To publicize information on the activities of the United Nations, specialized agencies, Member States and non-governmental organizations against apartheid;

5. Requests the Secretary-General to establish as soon as possible an information centre in an independent African State neighbouring South Africa, at its request, taking into consideration the financial difficulties of the host country;

6. Requests and authorizes the Secretary-General to invite voluntary contributions by States and organizations to be used, in consultation with the Special Committee, for the expansion of the activities of the Unit on Apartheid, in particular with regard to:

- (a) The production of publications in languages other than the official languages;
- (b) Grants to appropriate non-governmental organizations and institutions for the reprinting and redissemination of United Nations information material on apartheid and for production of audio-visual material on apartheid.

D**Intensification and co-ordination of United Nations action against apartheid**

The General Assembly,

Having considered the reports of the Special Committee on Apartheid,

Gravely concerned about the explosive situation in South Africa and in southern Africa as a whole,

Determined to promote more effective international action against apartheid as a matter of priority during the Decade for Action to Combat Racism and Racial Discrimination,

Considering that greater co-ordination among United Nations bodies and specialized agencies is essential for the development of an international campaign against apartheid under the auspices of the United Nations,

1. Commends the Special Committee on Apartheid for its efforts to promote, in the discharge of its mandate, concerted international action against apartheid;

2. Requests the Special Committee:

(a) To continue to follow, as a matter of priority, the developments concerning the implementation of relevant United Nations resolutions and the collaboration of States and economic and other interests with the South African régime, and to report to the General Assembly and the Security Council as appropriate;

(b) To submit special reports to the General Assembly at its twenty-ninth session on:

- (i) Actions taken by specialized agencies and other intergovernmental organizations against apartheid;
- (ii) Assistance provided by foreign economic interests to the South African régime in resisting international action against apartheid;
- (iii) Assistance to the oppressed people of South Africa and their liberation movements by Governments and non-governmental organizations;
- (iv) Violations of the Charter of the United Nations and resolutions of the General Assembly and the Security Council by the South African régime;
- (v) Arbitrary laws and regulations enacted and applied by the South African régime to repress the legitimate struggle for freedom;

(c) To promote a world-wide campaign for the release of all those imprisoned or restricted for their opposition to apartheid;

3. Further requests the Special Committee to continue and intensify its co-operation with other United Nations organs concerned with southern Africa, particularly the Special Committee on the Situation with regard to the Implementation of the Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples and the United Nations Council for Namibia, especially with respect to:

- (a) Representation at national and international conferences;
- (b) Missions away from United Nations Headquarters;
- (c) Consultations with specialized agencies, the Organization of African Unity and non-governmental organizations;
- (d) Studies concerning the economic and other interests impeding decolonization and the eradication of apartheid in southern Africa;
- (e) Dissemination of information;
- (f) The observance of the Week of Solidarity with the Colonial Peoples of Southern Africa and the People of Guinea-Bissau and Cape Verde;
- (g) The holding of joint meetings or the establishment of joint working groups, if necessary, to consider means of co-ordinating their programmes of work;

4. Requests all United Nations organs to consult with the Special Committee on Apartheid before undertaking any studies or investigations relating to apartheid in South Africa in order that duplication may be avoided;

5. Requests the Secretary-General to reinforce the Unit on Apartheid, so as to enable it to discharge the tasks indicated in paragraph 300 of the report of the Special Committee, and to provide it with the necessary staff and resources.

160

E**Action by intergovernmental and non-governmental organizations**

The General Assembly,

Conscious that the eradication of apartheid and racial discrimination in South Africa is in the interests of all humanity,

Considering that it is essential to ensure the participation in the international campaign against apartheid of all specialized agencies and other organizations in the United Nations system, as well as to ensure maximum co-ordination of their efforts,

Further considering that the participation of the public in the campaigns against apartheid is of great importance and should be encouraged,

Taking note of the relevant recommendations in the report of the Special Committee on Apartheid,

Noting with great appreciation the work of the Special Committee in promoting concerted action by intergovernmental and non-governmental organizations,

1. Calls upon all Governments to initiate action in the specialized agencies and other intergovernmental organizations, as necessary, to intensify concerted efforts against apartheid and in particular to formulate programmes of action against apartheid in the light of the recommendations in the report of the Special Committee on Apartheid;

2. Requests the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization:

- (a) To expedite the publication and distribution of the educational kit on racial discrimination and apartheid in southern Africa;
- (b) To continue its programme of studies, seminars and conferences on the role of culture in combating colonialism, racism and apartheid and in particular to consider convening, in co-operation with the Special Committee, a conference of prominent educators, writers and other intellectuals to discuss their role in the struggle against apartheid;

3. Commends the activities of anti-apartheid movements, trade unions and other non-governmental organizations engaged in campaigns for the isolation of the South African racist régime and in support of the liberation movements of the South African people;

4. Invites all organizations, institutions and information media to intensify and develop such campaigns in observance of the Decade for Action to Combat Racism and Racial Discrimination and in co-operation with the Special Committee;

5. Requests the Secretary-General and the Special Committee to take appropriate steps to encourage public action against apartheid:

- (a) By facilitating consultative status for organizations actively engaged in support of United Nations resolutions against apartheid;
- (b) By publicizing their actions through the Office of Public Information and the Unit on Apartheid;
- (c) By encouraging the establishment of national committees against apartheid where they do not exist, and maintaining the closest liaison with such committees.

F**United Nations Trust Fund for South Africa**

The General Assembly,

Taking note of the report of the Secretary-General on the United Nations Trust Fund for South Africa, to which is annexed the report of the Committee of Trustees of the United Nations Trust Fund for South Africa,

Conscious of the continuing and increasing needs for humanitarian assistance arising from persecution of persons under repressive and discriminatory legislation in South Africa, Namibia and Southern Rhodesia,

Noting with appreciation the efforts of the Secretary-General and the Committee of Trustees to promote contributions to the Trust Fund,

1. Expresses its appreciation to the Governments, organizations and individuals that have contributed to the United Nations Trust Fund for South Africa;
2. Again appeals to all States, organizations and individuals for generous annual contributions to the Trust Fund and for direct contributions to the voluntary agencies concerned;
3. Requests the Secretary-General, in consultation with the Committee of Trustees of the United Nations Trust Fund for South Africa, to submit a report to the General Assembly at its twenty-ninth session on the present needs for humanitarian assistance within the terms of reference of the Trust Fund.

G

Situation in South Africa resulting from the policies of apartheid

The General Assembly,

Recalling its resolutions on the policies of apartheid of the Government of South Africa and the relevant resolutions of the Security Council,

Having considered the reports of the Special Committee on Apartheid,

Taking note of the report of the Secretary-General on the implementation of resolution 2923 (XXVII) of 15 November 1972,

Taking into account the report of the Secretary-General on the International Conference of Experts for the Support of Victims of Colonialism and Apartheid in Southern Africa,

Reaffirming that the practice of apartheid constitutes a crime against humanity,

Reaffirming that the policies and actions of the South African régime have created and continue to create a serious threat to international peace and security,

Emphasizing the collusion between Portuguese colonialism, the apartheid régime and Zionism, as exemplified by the political, military and financial aid supplied to each other by Portugal, South Africa and Israel,

1. Condemns the South African régime for its repeated acts of inhumanity and aggression and its continued defiance of the resolutions of the General Assembly and the Security Council;

2. Reaffirms that the struggle of the oppressed people of South Africa by all available means for the total eradication of apartheid is legitimate and deserves support by the international community;

3. Reiterates the determination of the United Nations to co-operate with the Organization of African Unity for the intensification of efforts to promote the total eradication of apartheid;

4. Condemns the actions of those States and companies which continue to provide to the South African régime military equipment and supplies, and assistance for local manufacture of such equipment and supplies, or other forms of military co-operation in violation of the resolutions of the General Assembly and the Security Council;

5. Condemns, in particular, the unholy alliance between Portuguese colonialism, South African racism, Zionism and Israeli imperialism;

6. Requests the Security Council to consider urgently the situation in South Africa and the aggressive actions of the South African régime, with a view to adopting effective measures under Chapter VII of the Charter of the United Nations to resolve the grave situation in the area, and in particular:

- (a) To ensure that all Governments implement fully the arms embargo against South Africa, without any exceptions as to the type of weapons, and prohibit any violations of the arms embargo by companies and individuals within their jurisdictions;
- (b) To call upon the Governments concerned to refrain from importing any military supplies manufactured by, or in collaboration with, South Africa;
- (c) To call upon the Governments concerned to terminate any existing military arrangements with the South African régime and to refrain from entering into any such arrangements;

7. Condemns the actions of States which, by their continued political, military, economic and other collaboration with the South African régime, encourage it to persist in its inhuman and criminal policies, and calls upon them urgently to cease all such collaboration with South Africa;

162

8. Calls upon those States which have not yet done so, as a first step:
 - (a) To terminate exchanges of military attachés with the South African régime;
 - (b) To close trade promotion offices in South Africa and to deny facilities for offices of South African trade commissioners;
 - (c) To terminate all tariff preferences to South Africa;
 - (d) To refuse any credits for trade with South Africa and any guarantees for investment in South Africa;
 - (e) To deny facilities to South African immigration offices and to prohibit advertisements for emigration to South Africa;

9. Commands Governments which have boycotted, and organizations and individuals that have campaigned for the boycott of, exchanges with racially selected sports teams from South Africa;

10. Calls upon all Governments which have not yet done so:

- (a) To take all necessary action to ensure cessation of exchanges with South African sports teams selected in violation of the Olympic principle;
- (b) To draw the attention of the national sporting organizations to the provisions of United Nations resolutions on apartheid in sports;
- (c) To deny any assistance or recognition to exchanges with racist sporting teams from South Africa;
- (d) To end all cultural, educational and civic contacts and exchanges with racist institutions in South Africa;

11. Declares that the South African régime has no right to represent the people of South Africa and that the liberation movements recognized by the Organization of African Unity are the authentic representatives of the overwhelming majority of the South African people;

12. Authorizes the Special Committee on Apartheid, in consultation with the Organization of African Unity, to associate the South African liberation movements closely with its work;

13. Requests all specialized agencies and other intergovernmental organizations to deny membership or privileges of membership to the South African régime and to invite, in consultation with the Organization of African Unity, representatives of the liberation movements of the South African people recognized by the Organization of African Unity to participate in their meetings;

14. Condemns the policy of Bantustans imposed by the South African régime and calls upon all Governments and organizations not to accord any form of recognition to any institution or authority created thereby;

15. Appeals to all Governments and organizations to provide generous humanitarian, educational, political and other assistance to the oppressed people of South Africa and their liberation movements in their struggle for freedom.

3084 (XXVIII). Reform of the international monetary system

The General Assembly,

Recalling its resolution 2806 (XXVI) of 14 December 1971, as well as resolution 84 (III) of 21 May 1972 of the United Nations Conference on Trade and Development,

Noting that the Chairman of the Committee on the Reform of the International Monetary System and Related Issues has submitted a report on the present status of the Committee's work and a First Outline of the Reform,

Recognizing that the problems in the monetary, trade and finance fields should be resolved in a co-ordinated manner taking into account their interdependence, through appropriate consultations as envisaged in the relevant resolutions of the United Nations Conference on Trade and Development, with the full participation of developed and developing countries,

1. Draws attention to the danger of harmful disruption of world trade and development, in particular for that of developing countries as a result of the continuing uncertainty in the international monetary sphere, and welcomes the intention of the Committee on the Reform of the International Monetary System and Related Issues to settle the issues of reform by 31 July 1974;

2. Stresses that the reformed monetary system should aim at universality and should take into account the interests of the international community as a whole, thereby assisting in the evolution of a system of world economic relations based on the equality and interest of all countries;

3. Welcomes the provisions for full and effective participation of the developing countries in the discussions and in the decision-making process of the reform and emphasizes the role of the Committee on the Reform of the International Monetary System and Related Issues as the body fully responsible in all negotiations on the reform;

4. Recognizes the need for an appropriate degree of flexibility in the new monetary system to take into account *inter alia*, specifically, the special characteristics and specific structural problems of developing countries;

5. Invites the International Monetary Fund to give attention to the concerns of the developing countries, particularly in the forthcoming review of its current quota, and through that, consequentially, voting structure;

6. Endorses further examination of proposals for establishing a new fund facility to provide longer-term balance of payments finance for developing countries;

7. Recognizes the need for reviewing the methods of operation of the International Monetary Fund, in particular the terms for both credit repayments and "stand-by" arrangements, the system of compensatory financing, and the terms of the financing of commodity buffer stocks, so as to enable the developing countries to make more effective use of them;

8. Asserts the fundamental importance of ensuring that the reformed system should both create conditions for and contain arrangements to promote an increasing flow of real resources from the developed countries to the developing countries;

9. Recommends that, within the framework of the reform of the international monetary system, the earliest possible decision be reached, in accordance with the time-table established by the Committee on the Reform of the International Monetary System and Related Issues, on the outstanding issues, including the question of establishing a link between Special Drawing Rights and additional development finance;

10. Emphasizes that additional creation of Special Drawing Rights in adequate and orderly manner by the International Monetary Fund should be determined on the basis of global liquidity needs;

164

11. Agrees that wherever possible the developing countries will be exempted from import and capital outflow controls for balance-of-payments purposes and that special circumstances of developing countries will be taken into account in assessing controls which these countries feel it necessary to apply;
12. Welcomes the decision of the Committee on the Reform of the International Monetary System and Related Issues to set up a Technical Group on the Transfer of Real Resources in order to examine in detail specific suggestions for action which could be taken by the Committee in accordance with its mandate so as to promote the flow of real resources from developed to developing countries.

3085 (XXVIII). Multilateral trade negotiations

The General Assembly,

Recalling resolution 82 (III) of 20 May 1972, of the United Nations Conference on Trade and Development and General Assembly resolution 3041 (XXVII) of 19 December 1972,

Recalling the important declaration of 14 September 1973, which was approved by the Ministerial Meeting at Tokyo, as well as the concluding statement of the Chairman,

Reaffirming that the multilateral trade negotiations shall aim, inter alia, at securing additional benefits for the international trade of developing countries, so as to achieve a substantial increase in their foreign exchange earnings, the diversification of their exports, the acceleration of the rate of growth of their trade, taking into account their development needs, an improvement in the possibilities for these countries to participate in the expansion of world trade, and a better balance as between developed and developing countries in the sharing of the advantages resulting from this expansion, through, in the largest possible measure, a substantial improvement in the conditions of access for the products of interest to the developing countries and, wherever appropriate, measures designed to attain stable, equitable and remunerative prices for primary products,

Taking note of the Economic Declaration adopted by the Fourth Conference of Heads of State or Government of Non-Aligned Countries, held at Algiers from 5 to 9 September 1973, in which they expressed the belief that the multilateral trade negotiations will pave the way for a new and just international division of labour and help in the establishment of a new system of world economic relations based on equality and the common interests of all countries,

1. Takes note of the report of the Trade and Development Board for the period 27 October 1972 to 11 September 1973;
2. Emphasizes that the Tokyo Declaration is expressed in broad terms and opens the way for advancing further work along lines expressed by delegations and in particular enables Governments in the course of the work of the Trade Negotiations Committee to take due account of the concerns, perspectives and principles voiced at Tokyo by different delegations, particularly those of developing countries;
3. Notes with satisfaction that a number of Governments have decided to enter into comprehensive multilateral trade negotiations within the framework of the General Agreement of Tariffs and Trade in which all countries, developed and developing, will be enabled to participate;
4. Expects that among the basic objectives guiding these negotiations will be the concepts, as agreed upon at Tokyo, of non-reciprocity, and special and more favourable treatment through differential measures in favour of developing countries, throughout the negotiations where this is feasible and appropriate;
5. Invites the participants in the multilateral trade negotiations to ensure that:
 - (a) The Trade Negotiations Committee enables the Secretary-General of the United Nations Conference on Trade and Development to attend its meetings as appropriate.
 - (b) The Director-General of the General Agreement on Tariffs and Trade, on a continuing basis, keeps the Secretary-General of the United Nations Conference on Trade and Development informed of developments in the multilateral trade negotiations in such a manner as to facilitate the work of the Secretary-General of the Conference in assisting the developing countries;
6. Requests the Secretary-General of the United Nations Conference on Trade and Development to report to the Trade and Development Board at its fourteenth session on all aspects of the negotiations pertinent to the trade and development of developing countries.

3171 (XXVIII). Permanent sovereignty over natural resources

The General Assembly,

Reiterating that the inalienable right of each State to the full exercise of national sovereignty over its natural resources has been repeatedly recognized by the international community in numerous resolutions of various organs of the United Nations,

Reiterating also that an intrinsic condition of the exercise of the sovereignty of every State is that it be exercised fully and effectively over all its natural resources whether found on land or in the sea,

Reaffirming the inviolable principle that every country has the right to adopt the economic and social system which it deems most favourable to its development,

Recalling its resolutions 1803 (XVII) of 14 December 1962, 2158 (XXI) of 25 November 1966, 2386 (XXIII) of 19 November 1968, 2625 (XXV) of 24 October 1970, 2692 (XXV) of 11 December 1970 and 3016 (XXVII) of 18 December 1972, and Security Council resolution 330 (1973) of 21 March 1973, concerning permanent sovereignty over natural resources,

Recalling further the Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations which proclaims that no State may use or encourage the use of economic, political or any other type of measure to coerce another State in order to obtain from it the subordination of the exercise of its sovereign rights and to secure from it advantages of any kind,

Considering that the full exercise by each State of sovereignty over its natural resources is an essential condition for achieving the objectives and targets of the Second United Nations Development Decade, and that this exercise requires that action by States aimed at achieving a better utilization and use of those resources must cover all stages, from exploration to marketing,

Taking note of section VII of the Economic Declaration of the Fourth Conference of Heads of State or Government of Non-Aligned Countries, held at Algiers from 5 to 9 September 1973,

Taking note also of the report of the Secretary-General on permanent sovereignty over natural resources,

1. Strongly reaffirms the inalienable rights of States to permanent sovereignty over all their natural resources, on land within their international boundaries, as well as those in the sea-bed, in the subsoil thereof, within their national jurisdiction and in the superjacent waters;

2. Supports resolutely the efforts of the developing countries and of the peoples of the territories under colonial and racial domination and foreign occupation in their struggle to regain effective control over their natural resources;

3. Affirms that the application of the principle of nationalization carried out by States, as an expression of their sovereignty in order to safeguard their natural resources, implies that each State is entitled to determine the amount of possible compensation and the mode of payment, and that any disputes which might arise should be settled in accordance with the national legislation of each State carrying out such measures;

4. Deplores acts of State which use force, armed aggression, economic coercion or any other illegal or improper means in resolving disputes concerning the exercise of the sovereign rights mentioned in paragraphs 1 to 3 above;

5. Re-emphasizes that actions, measures or legislative regulations by States aimed at coercing, directly or indirectly, other States or peoples engaged in the reorganization of their internal structure or in the exercise of their sovereign rights over their natural resources, both on land and in their coastal waters, are in violation of the Charter of the United Nations and of the Declaration contained in resolution 2625 (XXV) and contradict the targets, objectives and policy measures of the International Development Strategy for the Second United Nations Development Decade, and that to persist therein could constitute a threat to international peace and security;

6. Emphasizes the duty of all States to refrain in their international relations from military, political, economic or any other form of coercion aimed against the territorial integrity of any State and the exercise of its national jurisdiction;

7. Recognizes that, as stressed in Economic and Social Council resolution 1737 (LIV) of 4 May 1973, one of the most effective ways in which the developing countries can protect their natural resources is to establish, promote or strengthen machinery for co-operation among them which has as its main purpose to concert pricing policies, to improve conditions of access to markets, to co-ordinate production policies and, thus, to guarantee the full exercise of sovereignty by developing countries over their natural resources;

8. Requests the Economic and Social Council, at its fifty-sixth session, to consider the report of the Secretary-General mentioned in the eight preambular paragraph above and further requests the Secretary-General to prepare a supplement to that report in the light of the discussions that will take place at the fifty-sixth session of the Council and of any other relevant developments, and to submit that supplementary report to the General Assembly at its twenty-ninth session.

3074 (XXVIII). Principles of international co-operation in the detection, arrest, extradition and punishment of persons guilty of war crimes and crimes against humanity

The General Assembly,

Recalling its resolutions 2583 (XXIV) of 15 December 1969, 2712 (XXV) of 15 December 1970, 2840 (XXVI) of 18 December 1971 and 3020 (XXVII) of 18 December 1972,

Taking into account the special need for international action in order to ensure the prosecution and punishment of persons guilty of war crimes and crimes against humanity,

Having considered the draft principles of international co-operation in the detection, arrest, extradition and punishment of persons guilty of war crimes and crimes against humanity,

Declares that the United Nations, in pursuance of the principles and purposes set forth in the Charter concerning the promotion of co-operation between peoples and the maintenance of international peace and security, proclaims the following principles of international co-operation in the detection, arrest, extradition and punishment of persons guilty of war crimes and crimes against humanity:

1. War crimes and crimes against humanity, whenever or wherever they are committed, shall be subject to investigation and the persons against whom there is evidence that they have committed such crimes shall be subject to tracing, arrest, trial and, if found guilty, to punishment.
2. Every State has the right to try its own nationals for war crimes or crimes against humanity.
3. States shall co-operate with each other on a bilateral and multilateral basis with a view to halting and preventing war crimes and crimes against humanity, and shall take the domestic and international measures necessary for that purpose.
4. States shall assist each other in detecting, arresting and bringing to trial persons suspected of having committed such crimes and, if they are found guilty, in punishing them.
5. Persons against whom there is evidence that they have committed war crimes and crimes against humanity shall be subject to trial and, if found guilty, to punishment, as a general rule in the countries in which they committed those crimes. In that connexion, States shall co-operate on questions of extraditing such persons.
6. States shall co-operate with each other in the collection of information and evidence which would help to bring to trial the persons indicated in paragraph 5 above and shall exchange such information.
7. In accordance with article 1 of the Declaration on Territorial Asylum of 14 December 1967, States shall not grant asylum to any person with respect to whom there are serious reasons for considering that he has committed a crime against peace, a war crime or a crime against humanity.
8. States shall not take any legislative or other measures which may be prejudicial to the international obligations they have assumed in regard to the detection, arrest, extradition and punishment of persons guilty of war crimes and crimes against humanity.
9. In co-operating with a view to the detection, arrest and extradition of persons against whom there is evidence that they have committed war crimes and crimes against humanity and, if found guilty, their punishment, States shall act in conformity with the provisions of the Charter of the United Nations and of the Declaration of Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations.

3113 (XXVIII). Question of Territories under Portuguese administration

The General Assembly,

Having considered the question of Territories under Portuguese domination,

Having examined the relevant chapters of the report of the Special Committee on the Situation with regard to the Implementation of the Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples, including in particular the views expressed by the representatives of the national liberation movements of the Territories concerned who participated as observers in the relevant proceedings of the Special Committee;

Having examined the report of the Secretary-General concerning the present item,

Having heard the statements of the representatives of the Frente Nacional para a Libertacao de Angola and the Frente de Libertacao de Mocambique who participated in an observer capacity in the Fourth Committee's consideration of the item, in accordance with the decision taken by the General Assembly at its 2139th plenary meeting, on 3 October 1973,

Recalling its resolution 1514 (XV) of 14 December 1960, containing the Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples, and its resolution 2621 (XXV) of 12 October 1970, containing the programme of action for the full implementation of the Declaration, as well as all other resolutions relating to the questions of Territories under Portuguese domination adopted by the General Assembly, the Security Council and the Special Committee,

Recalling in particular the provisions of its resolution 2918 (XXVII) of 14 November 1972 and Security Council resolution 322 (1972) of 22 November 1972, in which the Government of Portugal was called upon, inter alia, to enter into negotiations with the parties concerned, with a view to achieving a solution to the armed confrontation that exists in the African Territories under its domination and permitting the peoples of those Territories to exercise freely their right to self-determination and independence, and deeply deplored the refusal of that Government to comply with those provisions,

Taking into consideration the programme of action adopted at the International Conference of Experts for the Support of Victims of Colonialism and Apartheid in Southern Africa, held at Oslo from 9 to 14 April 1973,

Bearing in mind the Declaration on Territories under Portuguese domination, adopted by the Assembly of Heads of State and Government of the Organization of African Unity at its tenth ordinary session,

Condemning the continued collaboration of Portugal, South Africa and the illegal racist minority regime in Southern Rhodesia, designed to perpetuate colonialist and racialist domination in the region, and the persistent intervention against the peoples of the Territories concerned by police and armed forces, as well as by mercenaries from South Africa and Southern Rhodesia,

Condemning the repeated acts of aggression committed by the armed forces of Portugal against independent African States, which constitutes a violation of the sovereignty and territorial integrity of those States and seriously disturbs international peace and security in the African continent, as reaffirmed in Security Council resolution 312 (1972) of 4 February 1972,

Condemning any attempt by Portugal to place any of the facilities in the Territories under its domination at the disposal of the North Atlantic Treaty Organization or any of its members on a bilateral basis for military purposes,

Strongly deplored the policies of those States, particularly some of the military allies of Portugal which, in defiance of repeated requests addressed to them by the United Nations, continue to provide Portugal with military and other assistance both within the context of the North Atlantic Treaty Organization and bilaterally, without which Portugal could not pursue its policies of colonial domination and oppression of the peoples of Angola and Mozambique,

170

Deeply disturbed by the intensified activities of those foreign economic, financial and other interests which, contrary to the relevant resolutions of the General Assembly, are assisting Portugal in its colonial wars and obstructing the realization by the peoples of Territories under Portuguese domination of their legitimate aspirations for freedom and independence,

Taking note with appreciation of the concrete programmes of assistance being extended to the national liberation movements of those Territories by a number of Governments, as well as those initiated by organizations within the United Nations system and several non-governmental organizations,

Noting with satisfaction the progress towards national independence and freedom being made by the national liberation movements in those Territories, both through their struggle and through reconstruction programmes, particularly in the liberated areas of Angola and Mozambique,

Noting also with satisfaction the intention of the Special Committee to send a visiting mission to the liberated areas of Angola and Mozambique,

1. Reaffirms the inalienable right of the peoples of Angola and Mozambique and other Territories under Portuguese domination to self-determination and independence, as recognized by the General Assembly in its resolution 1514 (XV), and the legitimacy of their struggle by all ways and means at their disposal, to achieve that right;

2. Reaffirms that the national liberation movements of Angola and Mozambique are the authentic representatives of the true aspirations of the peoples of those Territories and recommends that, pending the accession of those Territories to independence, all Governments, the specialized agencies and other organizations within the United Nations system and the United Nations bodies concerned should, when dealing with matters pertaining to the Territories, ensure the representation of those Territories by the liberation movements concerned in an appropriate capacity and in consultation with the Organization of African Unity;

3. Condemns in the strongest possible terms the persistent refusal of the Government of Portugal to comply with the provisions of the relevant resolutions of the United Nations and, in particular, the intensified armed repression by Portugal of the peoples of the Territories under its domination, including the brutal massacre of villagers, the mass destruction of villages and property and the ruthless use of napalm and chemical substances, in order to stifle the legitimate aspirations of those peoples for freedom and independence;

4. Demands that the Government of Portugal should cease forthwith its colonial wars and all acts of repression against the peoples of Angola and Mozambique, withdraw its military and other forces and discontinue all practices which violate the inalienable rights of those populations, including the eviction from their homes and the regrouping of the African populations in aldeamentos and the settlement of foreign immigrants in the Territories;

5. Demands that the Government of Portugal treat the freedom fighters of Angola and Mozambique captured during the struggle for freedom as prisoners of war in accordance with the principles of the Geneva Convention relative to the Treatment of Prisoners of War, of 12 August 1949, and, in that connexion, invites the International Committee of the Red Cross to continue to maintain close contact with liberation movements, as the parties to the conflict, to provide reports on conditions in prisoner of war camps and treatment of prisoners of war detained by Portugal and to make the necessary arrangements to secure the exchange of prisoners of war;

6. Appeals to all Governments, the specialized agencies and other organizations within the United Nations system and non-governmental organizations to render to the peoples of Angola, Mozambique and other Territories under Portuguese domination, in particular the populations in the liberated areas of those Territories, all the moral, material and economic assistance necessary to continue their struggle for the achievement of their inalienable right to freedom and independence;

7. Urges all Governments, particularly those members of the North Atlantic Treaty Organization which continue to render assistance to Portugal, to withdraw any assistance that enables Portugal to prosecute the colonial war in Angola and Mozambique, and to prevent the sale or supply of all arms and military matériel to Portugal, including civil aircraft, ships and other means of transport capable of being used for transporting military matériel and personnel, as well as supplies, equipment and material for the manufacture or maintenance of weapons and ammunition that it uses to perpetuate its colonial domination in Africa;

8. Appeals to all States to refrain from any collaboration with Portugal involving the use of any of the Territories under its domination for military purposes;

9. Calls upon all States to take forthwith all possible measures:
 - (a) To put an end to any activities that help to exploit the Territories under Portuguese domination and the peoples therein;
 - (b) To discourage their nationals and bodies corporate under their jurisdiction from entering into any transactions or arrangements that contribute to Portugal's domination over those Territories;
 - (c) To exclude Portugal from taking part on behalf of Angola and Mozambique in any bilateral or multilateral treaties or agreements relating particularly to external trade in the products of these Territories;
10. Draws the attention of the Security Council, having regard to the explosive situation resulting from the policies of Portugal in the colonial Territories under its domination and from its constant provocations against the independent African States bordering those Territories, and in the light of the outright disregard by Portugal of the relevant resolutions of the United Nations, particularly Security Council resolutions 312 (1972) and 322 (1972), to the urgent need for taking, as a matter of priority, all effective steps with a view to securing the full and speedy implementation of General Assembly resolution 1514 (XV) and of the related decisions of the United Nations;
11. Requests the Secretary-General to follow the implementation of the present resolution and to report thereon to the General Assembly at its twenty-ninth session;
12. Invites the Secretary-General, bearing in mind the urgent need for mobilizing world public opinion against the criminal war of repression being waged by the Government of Portugal against the peoples of the Territories under its domination, to continue to take effective and concrete measures through all the media at his disposal to give widespread and continuous publicity to the critical situation obtaining in these Territories and the heroic struggle of their peoples towards freedom and independence;
13. Decides to keep the situation in these Territories under continuous review and to include in the agenda of its twenty-ninth session an item entitled "Question of Territories under Portuguese domination".

3115 (XXVIII). Question of Southern Rhodesia

The General Assembly,

Having considered the question of Southern Rhodesia (Zimbabwe),

Having examined the relevant chapters of the report of the Special Committee on the Situation with regard to the Implementation of the Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples,

Having heard the statements of the representatives of the Zimbabwe African People's Union and the Zimbabwe African National Union, who participated in an observer capacity in the Fourth Committee's consideration of the item, in accordance with the decision taken by the General Assembly at its 2139th plenary meeting on 3 October 1973,

Having heard the statement of a petitioner,

Recalling its resolution 1514 (XV) of 14 December 1960, containing the Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples, and its resolution 2621 (XXV) of 12 October 1970, containing the programme of action for the full implementation of the Declaration, as well as all other resolutions relating to the question of Southern Rhodesia (Zimbabwe) adopted by the General Assembly, the Security Council and the Special Committee,

Taking into consideration the programme of action adopted at the International Conference of Experts for the Support of Victims of Colonialism and Apartheid in Southern Africa, held at Oslo in April 1973,

Bearing in mind that the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, as the administering Power, has the primary responsibility for putting an end to the critical situation in Southern Rhodesia (Zimbabwe) which, as repeatedly affirmed by the Security Council, constitutes a threat to international peace and security,

Reaffirming that any attempt to negotiate the future of Zimbabwe with the illegal régime on the basis of independence before majority rule would be in contravention of the inalienable rights of the people of that Territory and contrary to the provisions of the Charter of the United Nations and of resolution 1514 (XV),

Condemning the continued oppression of the people of Zimbabwe by the illegal racist minority régime, the arbitrary imprisonment and detention of political leaders and others and the continued denial of fundamental human rights, including in particular the criminal measures of collective punishment, as well as the establishment of the so-called "tribal trust homelands", which creates an apartheid State in Southern Rhodesia (Zimbabwe),

Condemning the continued illegal presence and intensified military intervention of South African forces in the Territory, which assist the racist minority régime and seriously threaten the sovereignty and territorial integrity of neighbouring African States,

Strongly deplored the failure of the Government of the United Kingdom to comply with provisions of the relevant resolutions of the General Assembly and the Special Committee, and in particular its persistent refusal to co-operate with the Special Committee in the discharge of the mandate entrusted to it by the Assembly,

Deeply disturbed at the attitude taken by the United Kingdom authorities in respect of the activities of the national liberation movements of Zimbabwe, including the refusal of these authorities to issue passports and travel documents to members of the movements,

1. Reaffirms the inalienable right of the people of Zimbabwe to self-determination, freedom and independence and the legitimacy of their struggle to secure by all the means at their disposal the enjoyment of that right as set forth in the Charter of the United Nations and in conformity with the objectives of General Assembly resolution 1514 (XV);

2. Reaffirms the principle that there should be no independence before majority rule in Zimbabwe and that any settlement relating to the future of the Territory must be worked out with the

full participation of the genuine political leaders and representatives of the national liberation movements, who are the sole and authentic representatives of the true aspirations of the people of Zimbabwe, and must be endorsed freely and fully by the people;

3. Calls upon the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, in the discharge of its primary responsibility as the administering Power, to take all effective measures to terminate the illegal racist minority régime and not under any circumstances to accord to the illegal régime any of the powers or attributes of sovereignty, and requests that Government to ensure the country's attainment of independence by a democratic system of government in accordance with the aspirations of the majority of the population;

4. Calls upon the Government of the United Kingdom to bring about the conditions necessary to enable the people of Zimbabwe to exercise freely and fully their right to self-determination and independence including:

- (a) The expulsion of all South African forces from the Territory forthwith;
- (b) The unconditional release of all political prisoners, detainees and restrictees;
- (c) The repeal of all repressive discriminatory legislation;
- (d) The removal of all restrictions on political activity and the establishment of full democratic freedom and equality of political rights;

(e) The convening as soon as possible of a national constitutional conference where the genuine political representatives of the people of Zimbabwe, including the national liberation movements, would be able to work out a settlement relating to the future of the Territory for subsequent endorsement by the people through free and democratic processes;

5. Further calls upon the Government of the United Kingdom to ensure that, in any exercise to ascertain the wishes and aspirations of the people of Zimbabwe as to their political future, the procedure to be followed should be in accordance with the principle of universal adult suffrage and by secret ballot on the basis of one-man one-vote, without regard to race, colour or educational, property or income considerations;

6. Requests the Government of the United Kingdom, bearing in mind its responsibility as the administering Power under Chapter XI of the Charter, to secure the full enjoyment by the African people of Zimbabwe, both within and outside the Territory, of their fundamental human rights, their just treatment and their protection against abuses, including in particular their right to travel freely, and to ensure the full utilization of all available assistance in co-operation, as appropriate, with the United Nations High Commissioner for Refugees;

7. Requests all States, directly and through their action in the specialized agencies and other organizations within the United Nations system of which they are members, as well as the non-governmental organizations concerned and the various programmes within the United Nations, to extend to the people of Zimbabwe all the moral and material assistance necessary in their struggle for the restoration of their inalienable rights;

8. Requests the Government of the United Kingdom to remove any obstacles to the effective utilization by the African people of Zimbabwe, both within and outside the Territory, of offers by States, organizations and programmes referred to in paragraph 7 above of educational and training grants and facilities and, at the same time, to ensure that adequate resources are made available for the education and training of the people of Zimbabwe;

9. Calls once again upon the Government of the United Kingdom, in accordance with the relevant General Assembly resolutions to co-operate with the Special Committee on the Situation with regard to the Implementation of the Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples in the discharge of the mandate entrusted to it by the General Assembly and to participate in the work of the Special Committee in connexion with the latter's consideration of the question, as well as to report to the Special Committee and to the Assembly at its twenty-ninth session on the implementation of the present resolution;

10. Invites all Governments, the specialized agencies and other organizations within the United Nations system, the United Nations bodies concerned and non-governmental organizations having a special interest in the field of decolonization, as well as the Secretary-General, to take steps, as appropriate, to give widespread and continuous publicity through all the media at their disposal to information on the situation in Zimbabwe and the relevant decisions and actions of the United Nations, with particular reference to the application of sanctions against the illegal régime;

11. Requests the Special Committee to keep the situation in the Territory under review.

3116 (XXVIII). Question of Southern Rhodesia

The General Assembly,

Having examined the critical and deteriorating situation in Southern Rhodesia (Zimbabwe), which the Security Council, in its resolution 277 (1970) of 18 March 1970, reaffirmed as constituting a threat to international peace and security,

Deeply disturbed that measures taken so far have failed to bring the rebellion in Southern Rhodesia (Zimbabwe) to an end, owing primarily to the continued and increasing collaboration which certain States, in particular Portugal and South Africa, in violation of Article 25 of the Charter of the United Nations and of the relevant decisions of the United Nations, maintain with the illegal régime, thereby seriously impeding the effective application of sanctions against the illegal régime,

Gravely concerned that the Government of the United States of America continues to permit the importation of chrome and nickel into the United States from Southern Rhodesia, in violation of the relevant provisions of Security Council resolutions 253 (1968) of 29 May 1968, 277 (1970) of 18 March 1970, 288 (1970) of 17 November 1970, 314 (1972) of 28 February 1972, 318 (1972) of 28 July 1972 and 320 (1972) of 29 September 1972, and in disregard of General Assembly resolutions 2765 (XXVI) of 16 November 1971 and 2946 (XXVII) of 7 December 1972,

Taking into consideration the programme of action adopted at the International Conference of Experts for the Support of Victims of Colonialism and Apartheid in Southern Africa, held at Oslo in April 1973,

Deeply disturbed at recent reports of widespread violations of United Nations sanctions, including the regular operation of Southern Rhodesian aircraft for exporting Southern Rhodesian cargo to Europe and the participation of Southern Rhodesian teams at various sporting events, as well as the continued functioning of information and airline offices of the illegal régime outside Southern Rhodesia,

Bearing in mind the views expressed by the representatives of the Zimbabwe African People's Union and the Zimbabwe African National Union and of the petitioners,

Reaffirming its conviction that the sanctions will not put an end to the illegal racist minority régime unless they are comprehensive, mandatory, effectively supervised, enforced and complied with, particularly by Portugal and South Africa,

1. Condemns the failure of the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland to take effective measures in accordance with the relevant decisions of the United Nations to put an end to the illegal racist minority régime in Southern Rhodesia (Zimbabwe), and calls upon that Government to take forthwith all effective measures to bring down the rebellious minority régime;

2. Strongly condemns the policies of the Governments, particularly those of Portugal and South Africa, which, in violation of the relevant resolutions of the United Nations and contrary to their specific obligations under Article 25 of the Charter of the United Nations, continue to collaborate with the illegal racist minority régime in its racialist and repressive domination of the people of Zimbabwe, and calls upon those Governments to cease forthwith all such collaboration;

3. Condemns all violations of, as well as the failure of certain States to enforce strictly, the mandatory sanctions imposed by the Security Council, as being contrary to the obligations assumed by them under Article 25 of the Charter;

4. Condemns the continued importation by the Government of the United States of America of chrome and nickel from Southern Rhodesia (Zimbabwe) in contravention of the provisions of the relevant Security Council resolutions and contrary to the specific obligations assumed by that Government under Article 25 of the Charter, and calls upon the United States Government to terminate forthwith all such importation and to observe faithfully and without exception the provisions of the relevant United Nations resolutions;

5. Requests all Governments:

- (a) To take stringent enforcement measures to ensure strict compliance by all individuals, associations and bodies corporate under their jurisdiction with the sanctions imposed by the Security Council and to ensure the complete discontinuance by them of any form of collaboration with the illegal régime;
- (b) To take effective steps to prevent or discourage emigration to Southern Rhodesia (Zimbabwe) of any individuals or groups of individuals under their jurisdiction;

6. Further requests all Governments to refrain from taking any action which might confer a semblance of legitimacy on the illegal racist minority régime and, in particular, calls upon the Government of the United States to take the necessary steps to put an end to the operation and activities within the United States of Air Rhodesia, the Rhodesian National Tourist Board and the Rhodesian Information Office, or any other activities which contravene the aims and purposes of the sanctions imposed by the Security Council;

7. Considers that, in view of the further deterioration of the situation resulting from the intensified repressive measures taken by the illegal racist minority régime against the people of Zimbabwe and with a view to putting an end to the illegal régime, the scope of sanctions against the régime must be widened to include all the measures envisaged under Article 41 of the Charter, and, accordingly, invites the Security Council to consider taking the necessary measures in that regard and, in particular, calling upon all States to take effective steps aimed at, *inter alia*:

- (a) The unconditional confiscation of all shipments to and from Southern Rhodesia (Zimbabwe);
- (b) The nullification of all insurance policies covering such shipments;
- (c) The invalidation of passports and other documents for travel to Southern Rhodesia (Zimbabwe);

8. Further draws the attention of the Security Council, having regard to their persistent refusal to carry out the mandatory decisions of the Council, to the need, as a matter of priority, to consider imposing sanctions against Portugal and South Africa;

9. Appeals to those permanent members of the Security Council whose negative votes on various proposals relating to the question have continued to obstruct the effective and faithful discharge by the Council of its responsibilities under the relevant provisions of the Charter in this regard to reconsider their negative attitude with a view to the elimination forthwith of the threat to international peace and security resulting from the critical situation in Southern Rhodesia (Zimbabwe);

10. Requests the Special Committee to follow the implementation of the present resolution.

3163 (XXVIII). Implementation of the Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples

The General Assembly,

Recalling the Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples, contained in its resolution 1514 (XV) of 14 December 1960, and the programme of action for the full implementation of the Declaration, contained in its resolution 2621 (XXV) of 12 October 1970,

Recalling all its previous resolutions concerning the implementation of the Declaration, in particular resolution 2908 (XXVII) of 2 November 1972,

Bearing in mind the programme of action adopted at the International Conference of Experts for the Support of Victims of Colonialism and Apartheid in Southern Africa, held at Oslo from 9 to 14 April 1973,

Condemning the continued colonialist and racialist repression of millions of Africans by the Governments of Portugal and South Africa, as well as the failure of the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland to take effective measures to put an end to the illegal racist minority régime in Southern Rhodesia,

Condemning the policies of those States which, in defiance of the relevant resolutions of the Security Council, the General Assembly and the Special Committee on the Situation with regard to the Implementation of the Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples, continue to collaborate with the Governments of Portugal and South Africa and with the illegal racist minority régime in Southern Rhodesia, thus perpetuating their domination of the peoples in the Territories concerned,

Deeply deplored the continued failure of certain administering Powers to implement the Declaration and other relevant resolutions on decolonization with respect to the Territories under their administration,

Noting with satisfaction the constructive results achieved as a consequence of the active participation in the work of the Special Committee of representatives of the Governments of Australia and New Zealand as administering Powers, as well as their continued readiness to receive United Nations visiting missions to the Territories under their administration, and deeply deplored the negative attitude of those administering Powers which, despite the repeated appeals addressed to them by the General Assembly and the Special Committee, persist in their refusal to co-operate with the Special Committee in the discharge of the mandate entrusted to it by the Assembly,

Reaffirming its view that racial discrimination, apartheid and violations of basic human rights of the peoples in colonial Territories can be eradicated fully and with the greatest speed by the faithful and complete implementation of the Declaration,

Noting with satisfaction the arrangements for the representation of the national liberation movements concerned in the work of the Special Committee, the United Nations Council for Namibia and the Fourth Committee and expressing its appreciation of their active participation in the relevant proceedings of these Committees,

Noting with appreciation the work accomplished by the Special Committee with a view to securing the effective and complete implementation of the Declaration and other related resolutions of the United Nations,

1. Reaffirms its resolutions 1514 (XV) and 2621 (XXV) and all other resolutions on decolonization, and calls upon the administering Powers, in accordance with those resolutions, to take all the necessary steps to enable the dependent peoples of the Territories concerned to exercise fully and without further delay their inalienable right to self-determination and independence;

2. Approves the report of the Special Committee on the Situation with regard to the Implementation of the Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples covering its work during 1973, including the programme of work envisaged for 1974;

3. Calls upon all States, in particular the administering Powers, and the specialized agencies and other organizations within the United Nations system to give effect to the recommendations contained in the report of the Special Committee for the speedy implementation of the Declaration and the relevant resolutions of the United Nations;

4. Affirms once again that the continuation of colonialism in all its forms and manifestations—including racism, apartheid and activities of foreign economic and other interests which exploit colonial peoples, as well as the waging of colonial wars to suppress the national liberation movements of the colonial Territories in Africa—is incompatible with the Charter of the United Nations, the Universal Declaration of Human Rights and the Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples and poses a serious threat to international peace and security;

5. Reaffirms its recognition of the legitimacy of the struggle of the peoples under colonial and alien domination to exercise their right to self-determination and independence by all the necessary means at their disposal, and notes with satisfaction the progress made by the national liberation movements of the colonial Territories, particularly in Africa, both through their struggle and through reconstruction programmes, towards the national independence of their countries;

6. Condemns the policies, pursued by certain colonial Powers in the Territories under their domination, of imposing non-representative regimes and arbitrary constitutions, strengthening the position of foreign economic and other interests, misleading world public opinion and encouraging the systematic influx of foreign immigrants while evicting, displacing and transferring the indigenous inhabitants to other areas, and demands that those Powers desist forthwith from such policies;

7. Urges all States and the specialized agencies and other organizations within the United Nations system to provide moral and material assistance to all peoples struggling for their freedom and independence in the colonial Territories and to those living under alien domination—in particular to the national liberation movements of the Territories in Africa—in consultation, as appropriate, with the Organization of African Unity;

8. Requests all States, directly and through their action in the specialized agencies and other organizations within the United Nations system, to withhold or continue to withhold assistance of any kind from the Governments of Portugal and South Africa and from the illegal racist minority regime in Southern Rhodesia until they renounce their policy of colonial domination and racial discrimination;

9. Calls upon the colonial Powers to withdraw immediately and unconditionally their military bases and installations from colonial Territories and to refrain from establishing new ones;

10. Requests all Governments and the specialized agencies and other organizations within the United Nations system, in consultation with the Organization of African Unity, to ensure the representation of the colonial Territories in Africa by the national liberation movements concerned, in an appropriate capacity, when dealing with matters pertaining to those Territories;

11. Requests the Special Committee to continue to seek suitable means for the immediate and full implementation of General Assembly resolutions 1514 (XV) and 2621 (XXV) in all Territories which have not attained independence and, in particular, to formulate specific proposals for the elimination of the remaining manifestations of colonialism and report thereon to the General Assembly at its twenty-ninth session;

12. Requests the Special Committee to make concrete suggestions which could assist the Security Council in considering appropriate measures under the Charter with regard to developments in colonial Territories that are likely to threaten international peace and security, and recommends that the Council take such suggestions fully into consideration;

13. Requests the Special Committee to continue to examine the compliance of Member States with the Declaration and with other relevant resolutions on decolonization, particularly those relating to the Territories under Portuguese domination, Namibia and Southern Rhodesia;

14. Requests the Special Committee to continue to pay particular attention to the small Territories and to recommend to the General Assembly the most appropriate methods and also the steps to be taken to enable the populations of these Territories to exercise fully and without further delay their right to self-determination and independence;

178

15. Calls upon those administering Powers which have not done so to co-operate fully with the Special Committee in the discharge of its mandate and, in particular, to participate in the work of the Committee relating to the Territories under their administration and to permit the access of visiting missions to the Territories in order to secure first-hand information and ascertain the wishes and aspirations of their inhabitants;
16. Requests the Special Committee to continue to enlist the support of national and international organizations having a special interest in the field of decolonization in the achievement of the objectives of the Declaration and in the implementation of the relevant resolutions of the United Nations, and in particular to assist the Economic and Social Council in its consideration of the related items on its agenda;
17. Requests the Secretary-General, having regard to the increased level of activities of the Special Committee, to provide the Committee with the facilities and personnel necessary for the implementation of the present resolution as well as the various resolutions on decolonization adopted by the General Assembly and the Special Committee.

3062 (XXVIII). Scale of assessments for the apportionment of the expenses of the United Nations

The General Assembly,

Noting with appreciation the report of the Committee on Contributions,

Resolves that:

(a) The scale of assessments for the contributions of Member States to the United Nations budget for the financial years 1974, 1975 and 1976 shall be as follows:

Member State	Per cent
Afghanistan	0.02
Albania	0.02
Algeria	0.08
Argentina	0.83
Australia	1.44
Austria	0.56
Bahamas	0.02
Bahrain	0.02
Barbados	0.02
Belgium	1.05
Bhutan	0.02
Bolivia	0.02
Botswana	0.02
Brazil	0.77
Bulgaria	0.14
Burma	0.03
Burundi	0.02
Byelorussian Soviet Socialist Republic	0.46
Cameroon	0.02
Canada	3.18
Central African Republic	0.02
Chad	0.02
Chile	0.14
China	5.50
Colombia	0.16
Congo	0.02
Costa Rica	0.02
Cuba	0.11
Cyprus	0.02
Czechoslovakia	0.89
Dahomey	0.02
Democratic Yemen	0.02
Denmark	0.63
Dominican Republic	0.02
Ecuador	0.02
Egypt	0.12
El Salvador	0.02
Equatorial Guinea	0.02
Ethiopia	0.02

Member State	Per cent
Fiji	0.02
Finland	0.42
France	5.86
Gabon	0.02
Gambia	0.02
German Democratic Republic	1.22
Germany, Federal Republic of	7.10
Ghana	0.04
Greece	0.32
Guatemala	0.03
Guinea	0.02
Guyana	0.02
Haiti	0.02
Honduras	0.02
Hungary	0.33
Iceland	0.02
India	1.20
Indonesia	0.19
Iran	0.20
Iraq	0.05
Ireland	0.15
Israel	0.21
Italy	3.60
Ivory Coast	0.02
Jamaica	0.02
Japan	7.15
Jordan	0.02
Kenya	0.02
Khmer Republic	0.02
Kuwait	0.09
Laos	0.02
Lebanon	0.03
Lesotho	0.02
Liberia	0.02
Libyan Arab Republic	0.11
Luxembourg	0.04
Madagascar	0.02
Malawi	0.02
Malaysia	0.07
Maldives	0.02
Mali	0.02
Malta	0.02
Mauritania	0.02
Mauritius	0.02
Mexico	0.86
Mongolia	0.02
Morocco	0.06
Nepal	0.02
Netherlands	1.24
New Zealand	0.28
Nicaragua	0.02
Niger	0.02
Nigeria	0.10
Norway	0.43
Oman	0.02

Member State	Per cent
Pakistan	0.14
Panama	0.02
Paraguay	0.02
Peru	0.07
Philippines	0.18
Poland	1.26
Portugal	0.15
Qatar	0.02
Romania	0.30
Rwanda	0.02
Saudi Arabia	0.06
Senegal	0.02
Sierra Leone	0.02
Singapore	0.04
Somalia	0.02
South Africa	0.50
Spain	0.99
Sri Lanka	0.03
Sudan	0.02
Swaziland	0.02
Sweden	1.30
Syrian Arab Republic	0.02
Thailand	0.11
Togo	0.02
Trinidad and Tobago	0.02
Tunisia	0.02
Turkey	0.29
Uganda	0.02
Ukrainian Soviet Socialist Republic	1.71
Union of Soviet Socialist Republics	12.97
United Arab Emirates	0.02
United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland	5.31
United Republic of Tanzania	0.02
United States of America	25.00
Upper Volta	0.02
Uruguay	0.06
Venezuela	0.32
Yemen	0.02
Yugoslavia	0.34
Zaire	0.02
Zambia	0.02
	100.00

(b) Subject to rule 162 of the rules of procedure of the General Assembly, the scale of assessments given in subparagraph (a) above shall be reviewed by the Committee on Contributions in 1976, when a report shall be submitted for the consideration of the Assembly at its thirty-first session;

(c) Notwithstanding the terms of regulation 5.5 of the Financial Regulations of the United Nations, the Secretary-General shall be empowered to accept, at his discretion and after consultation with the Chairman of the Committee on Contributions, a portion of the contributions of Member States for the financial years 1974, 1975 and 1976 in currencies other than United States dollars;

182

- (d) For the financial year 1973, the Bahamas, the German Democratic Republic and the Federal Republic of Germany, which became Members of the United Nations on 18 September 1973, shall contribute amounts equal to one third of 0.02 per cent, 1.22 per cent and 7.10 per cent, respectively, applied to the same basis of assessment for 1973 as for other Member States;
- (e) Notwithstanding the provisions of subparagraph (d) of General Assembly resolution 2654 (XXV) of 4 December 1970, the amount that the Federal Republic of Germany is called upon to contribute towards the 1973 expenses of the United Nations activities in which it participated before admission to membership shall be reduced by one third;
- (f) Subject to rule 162 of the rules of procedure of the General Assembly, States which are not Members of the United Nations but which participate in certain of its activities shall be called upon to contribute towards the 1974, 1975 and 1976 expenses of such activities on the basis of the following rates:

Non-member State	Per cent
Bangladesh	0.10
Democratic People's Republic of Korea	0.07
Holy See	0.02
Liechtenstein	0.02
Monaco	0.02
Republic of Korea	0.11
Republic of Viet-Nam	0.06
San Marino	0.02
Switzerland	0.82

the following countries being called upon to contribute:

- (i) To the International Court of Justice:
 - Liechtenstein,
 - San Marino,
 - Switzerland;
- (ii) To the international control of narcotic drugs:
 - Liechtenstein,
 - Monaco,
 - Republic of Korea,
 - Republic of Viet-Nam,
 - Switzerland;
- (iii) To the Economic Commission for Asia and the Far East:
 - Bangladesh,
 - Republic of Korea,
 - Republic of Viet-Nam;
- (iv) To the Economic Commission for Europe:
 - Switzerland;
- (v) To the United Nations Conference on Trade and Development:
 - Bangladesh,
 - Democratic People's Republic of Korea,
 - Holy See,
 - Liechtenstein,
 - Monaco,
 - Republic of Korea,
 - Republic of Viet-Nam,
 - San Marino,
 - Switzerland;
- (vi) To the United Nations Industrial Development Organization:
 - Bangladesh,
 - Holy See,
 - Liechtenstein,
 - Monaco,
 - Republic of Korea,
 - Republic of Viet-Nam
 - Switzerland;

(g) Bangladesh shall be called upon to contribute towards the 1973 expenses of the United Nations activities in which it has participated from the dates indicated below at the following rates:

	Date of participation	Rate for 1973
United Nations Conference on Trade and Development	21 May 1972	0.15 per cent
United Nations Industrial Development Organization	11 December 1972	0.15 per cent
Economic Commission for Asia and the Far East	19 April 1973	3/4 of 0.15 per cent

(h) The German Democratic Republic, which became a member of the Economic Commission for Europe on 4 January 1973 and has participated in the United Nations Conference on Trade and Development since 22 February 1973, shall be called upon to contribute towards the 1973 expenses of these United Nations activities at the rate of 1.40 per cent, but the amount thus calculated shall be reduced by the fraction of one third established for its contribution to the United Nations budget for 1973 as a Member of the United Nations under subparagraph (d) of the present resolution;

(i) The Democratic People's Republic of Korea, which became a member of the United Nations Conference on Trade and Development on 23 July 1973, shall be called upon to contribute towards the 1973 expenses of the Conference at the rate of one half of 0.07 per cent;

(j) Notwithstanding the provisions of subparagraph (a) of General Assembly resolution 2654 (XXV), the contribution of Pakistan for 1973 shall be reduced by the amounts that Bangladesh is called upon to contribute towards the 1973 expenses of the United Nations activities in which it participates as established under subparagraph (g) of the present resolution.

3101 (XXVIII). Financing of the United Nations Emergency Force

The General Assembly,

Having considered the report of the Secretary-General on the cost estimates of the United Nations Emergency Force established pursuant to Security Council resolution 340 (1973) of 25 October 1973 for the period from 25 October 1973 to 24 April 1974 and the report of the Advisory Committee on Administrative and Budgetary Questions thereon,

Reaffirming its previous decisions regarding the fact that, in order to meet the expenditures caused by such operations, a different procedure is required from that applied to meet expenditures of the regular budget of the United Nations,

Taking into account the fact that the economically more developed countries are in a position to make relatively larger contributions and that the economically less developed countries have a relatively limited capacity to contribute towards peace-keeping operations involving heavy expenditures,

Also bearing in mind the special responsibilities of the States permanent members of the Security Council in the financing of such operations, as indicated in resolution 1874 (S-IV) of 27 June 1963 and other resolutions of the General Assembly,

1. Decides to appropriate an amount of \$ 30 million for the operation of the United Nations Emergency Force from 25 October 1973 to 24 April 1974 inclusive and requests the Secretary-General to establish a special account for the Force;

2. Decides, as an ad hoc arrangement, without prejudice to the positions of principle that may be taken by Member States in any consideration by the General Assembly of arrangements for the financing of peace-keeping operations;

(a) To apportion an amount of \$ 18,945,000 for the above-mentioned six-month period among the States permanent members of the Security Council in the proportions determined by the scale of assessments for 1974—1976;

(b) To apportion an amount of \$ 10,434,000 for the above-mentioned six-month period among the economically developed Member States which are not permanent members of the Security Council in the proportions determined by the scale of assessments for 1974—1976;

(c) To apportion an amount of \$ 606,000 for the above-mentioned six-month period among the economically less developed Member States in the proportions determined by the scale of assessments for 1974—1976;

(d) To apportion an amount of \$ 15,000 for the above-mentioned six-month period to the following countries among the economically less developed Member States in the proportions determined by the scale of assessments for 1974—1976: Afghanistan, Bhutan, Botswana, Burundi, Chad, Dahomey, Democratic Yemen, Ethiopia, Guinea, Haiti, Laos, Lesotho, Malawi, Maldives, Mali, Nepal, Niger, Rwanda, Senegal, Somalia, Sudan, Uganda, United Republic of Tanzania, Upper Volta and Yemen;

3. Decides that, for the purpose of the present resolution, the term "economically less developed Member States" in paragraph 2 (c) above shall mean all Member States except Australia, Austria, Belgium, the Byelorussian Soviet Socialist Republic, Canada, Czechoslovakia, Denmark, Finland, the German Democratic Republic, Germany (Federal Republic of), Iceland, Ireland, Italy, Japan, Luxembourg, the Netherlands, New Zealand, Norway, Poland, Portugal, South Africa, Sweden, the Ukrainian Soviet Socialist Republic and the Member States referred to in paragraphs 2 (a) and (d) above;

4. Authorizes the Secretary-General to enter into commitments for the United Nations Emergency Force at a rate not to exceed \$ 5 million per month for the period from 25 April to 31 October 1974 inclusive, should the Security Council decide to continue the Force beyond the initial period of six months, the said amount to be apportioned among Member States in accordance with the scheme set out in the present resolution;

5. Invites voluntary contributions to the United Nations Emergency Force both in cash and in the form of services and supplies acceptable to the Secretary-General.

Transfer to Vienna of the secretariat of the United Nations Scientific Committee on the Effects of Atomic Radiation

At its 2206th plenary meeting, on 18 December 1973, the General Assembly adopted without objection the following decision recommended by its Fifth Committee:

“The General Assembly decides to transfer the secretariat of the United Nations Scientific Committee on the Effects of Atomic Radiation from New York to Vienna, with effect from 1 January 1974. In taking this decision, the General Assembly emphasizes the importance it attaches to the independence of the Scientific Committee as a United Nations organ, and to the objectivity of its expert reports to the Assembly.”

3103 (XXVIII). Basic principles of the legal status of the combatants struggling against colonial and alien domination and racist régimes

The General Assembly,

Recalling that the Charter of the United Nations reaffirms faith in the dignity and worth of the human person,

Recalling resolution 2444 (XXIII) of 19 December 1968 in which the General Assembly, inter alia, recognized the need for applying the basic humanitarian principles in all armed conflicts,

Recognizing further the importance of respecting the 1907 Hague Conventions, the 1925 Geneva Protocol, the Geneva Conventions of 1949 and other universally recognized norms of modern international law for the protection of human rights in armed conflicts,

Reaffirming that the continuation of colonialism in all its forms and manifestations, as it was noted in General Assembly resolution 2621 (XXV) of 12 October 1970, is a crime and that colonial peoples have the inherent right to struggle by all necessary means at their disposal against colonial Powers and alien domination in exercise of their right of self-determination recognized in the Charter of the United Nations and the Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations,

Stressing that the policy of apartheid and racial oppression has been condemned by all countries and peoples, and that the pursuing of such a policy has been recognized as an international crime,

Reaffirming the declarations made in General Assembly resolutions 2548 (XXIV) of 11 December 1969 and 2708 (XXV) of 14 December 1971 that the practice of using mercenaries against national liberation movements in the colonial territories constitutes a criminal act,

Recalling numerous appeals of the General Assembly to the colonial Powers and those occupying foreign territories as well as to the racist régimes set forth, inter alia, in resolutions 2383 (XXIII) of 7 November 1968, 2508 (XXIV) of 21 November 1969, 2547 (XXIV) of 11 December 1969, 2652 (XXV) of 3 December 1970, 2678 (XXV) of 9 December 1970, 2707 (XXV) of 14 December 1970, 2795 (XXVI), 2796 (XXVI) of 10 December 1971 and 2871 (XXVI) of 20 December 1971, to ensure the application to the fighters for freedom and self-determination of the provisions of the Geneva Convention relative to the Treatment of Prisoners of War, of 12 August 1949, and the Geneva Convention relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War, of 12 August 1949,

Deeply concerned at the fact that, despite numerous appeals of the General Assembly, the compliance with the provisions of the said Conventions has not yet been ensured,

Noting that the treatment of the combatants struggling against colonial and alien domination and racist régimes captured prisoners still remains inhuman,

Recalling its resolutions 2674 (XXV) of 9 December 1970 and 2852 (XXVI) of 20 December 1971, which pointed out the need for the elaboration of additional international instruments and norms envisaging, inter alia, the increase of the protection of persons struggling for freedom against colonial and alien domination and racist régimes,

Solemnly proclaims the following basic principles of the legal status of the combatants struggling against colonial and alien domination and racist régimes without prejudice to their elaboration in future within the framework of the development of international law applying to the protection of human rights in armed conflicts:

1. The struggle of peoples under colonial, alien domination and racist régimes for the implementation of their right to self-determination and independence is legitimate and in full accordance with the principles of international law;

2. Any attempt to suppress the struggle against colonial and alien domination and racist régimes are incompatible with the Charter of the United Nations, the Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations, the Universal Declaration of Human Rights, the Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples and constitutes a threat to international peace and security;
3. The armed conflicts involving the struggle of peoples against colonial and alien domination and racist régimes are to be regarded as international armed conflicts in the sense of the 1949 Geneva Convention and the legal status envisaged to apply to the combatants in the 1949 Geneva Conventions and other international instruments are to apply to the persons engaged in armed struggle against colonial and alien domination and racist régimes;
4. The combatants struggling against colonial and alien domination and racist régimes captured prisoners are to be accorded the status of prisoners of war and their treatment of them should be in accordance with the provisions of the Geneva Convention relative to the Treatment of Prisoners of War of 12 August 1949;
5. The use of mercenaries by colonial and racist régimes against the national liberation movements struggling for their freedom and independence from the yoke of colonialism and alien domination is considered to be a criminal act and the mercenaries should accordingly be punished as criminals;
6. The violation of the legal status of the combatants struggling against colonial and alien domination and racist régimes in the course of armed conflicts entails full responsibility in accordance with the norms of international law.

